DIE KÖNIGE DER GERMANEN: DIE FRANKEN UNTER DEN KAROLINGEN

Felix Dahn

Digitized by Google

Library of Ohio State University

The Siebert Library of German History

Presented by

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Achter Band.

Die Franken unter den Karolingen.

Zweite Abtheilung.

UNIVERSITY

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1899.

Digitized by Google

DD 55.C
D13
v.8, pt.2

OHIO STATE
UNIVERSITY

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Die Grundlagen des Karolingischen Reiches S. 1—55.
A. Das Land S. 1—35.
1. Allgemeines S. 1—10.
2. Provinzen, Landschaften S. 10—12.
3. Marken S. 12—14.
4. Gau, Grafschaft, Vicaria S. 14—19.
5. Städte S. 19—22.
6. Castellum S. 22—23.
7. Hundertschaft. Andere Gliederung des Gaues S. 23—25.
8. Dorfgemeinde, vicus. Frohnhof, villa S. 25—28.
a) Dorf, vicus S. 26.
b) Hof, Landgut und Landhaus, villa, locus, cella S. 26—28.
9. Die Agrarverhältnisse S. 28—35.
B. Das Volk S. 35—55.
1. Allgemeines. Die Nationen S. 35—46.
2. Insbesondere die Franken S. 46—55.
a) Allgemeines. Namen. Francia, Franci S. 40—50.
b) Rechtliche Gleichstellung und thatsächlicher Vorzug S. 50—52.
c) Francus = frei S. 52—53.
d) Franci auf dem Reichstag: alle Freien hier, überhaupt das Gesammtvolk des Frankenreiches S. 53—55.
II. Die Stände S. 56—235.
A. Allgemeines. Reich und Arm S. 56—61.
B. Der Adel S. 61—74.
1. Allgemeines. Namen. Arten S. 61—69.
2. Macht und Machtmißbrauch S. 69—74.
C. Die Gemeinfreien S. 74—87.
1. Allgemeines. Namen. Rechte S. 74—80.
2. Reiche und Arme bei den Gemeinfreien insbesondere S. 80—87.
D. Die Abhängigen S. 87—204.
1. Allgemeines. Arten. Anknüpfung an die merovingische Zeit. Uebersicht über den Verlauf der Entwickelung S. 87—98.
2. Insbesondere Beneficien.
a) Die sogenannten Saecularisationen und deren Rückgabe S. 98—116.
b) Die merovingischen Landschenkungen und die karolingischen Landleihen S. 116—117.

96492

Digitized by Google

c) Die Namen S. 117—119.
d) Die Träger der Beneficien S. 119—122.
e) Erwerb der Beneficien. Vertrag. Aprisio S. 122—125.
f) Gegenstand der Beneficien S. 125—130.
g) Pflichten und Rechte der Beneficiare S. 130—133.
h) Dauer, Vererbung, Verlust der Beneficien S. 133—139.
i) Arten der Beneficia S. 139—147.
α) Beneficia oblata. Afterbeneficien S. 139—142.
β) Theilbeneficia S. 142.
γ) Kirchenbeneficien S. 142—144.
δ) Kronbeneficien S. 145—147.
k) Andere Arten der Landleihe S. 147—151.
3. Abhängigkeit auf Grund persönlicher Verhältnisse. Vassallität und Verwandtes S. 151—204.
a) Entstehung der Vassallität. Ueberblick S. 151—168.
b) Allgemeines. Die Namen S. 168—171.
c) Die Begründung der Vassallität. Commendation S. 171—176.
d) Pflichten und Rechte des Seniors und des Vassallen S. 176—185.
e) Dauer. Beendigung S. 185—187.
f) Aftervassallen S. 187—188.
g) Kronvassallen S. 188—194.
h) Verbindung von Beneficien mit Vassallität. Schlußbetrachtung S. 194—204.
α) Verbindung von Beneficium und Vassallität S. 194—197.
β) Schlußbetrachtung S. 197—204.
E. Die Halbfreien S. 204—213.
1. Allgemeines. Die Namen S. 204—207.
2. Die Freigelaßnen S. 207—212.
3. Die Leten S. 212—213.
F. Die Unfreien S. 213—236.
1. Die Namen S. 213—217.
2. Entstehung der Unfreiheit S. 217—220.
3. Rechtsstellung S. 220—228.
a) Im Allgemeinen S. 220—225.
b) Die Unfreien vor Gericht S. 225—228.
4. Die Kirchenknechte S. 228—229.
5. Die Kronknechte S. 229—235.
III. Die Sippe S. 236—240.
IV. Die Fremden. Die Juden S. 240—250.
1. Die Fremden S. 240—243.
2. Die Juden S. 243—250.
Anhänge S. 251—265.
I. Anhang. Literatur zu I. A. das Land und I. B. 1. Die Nationen S. 251—255.
II. Anhang. Excurs zu II. D. 2. a. die Saecularisationen S. 256—262.
III. Anhang. Excurs zu II. D. 2. b. die merovingischen Landschenkungen und die karolingischen Landleihen S. 262—265.

Digitized by Google

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

Adémar de Chabannes, Chronique, éd. Chavanon, Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement d'histoire. Nr. 200. 1897.

Arnobius, septem libri adversus nationes ed. Migne, cursus patrologiae V.

— — Augustini (auctore Possidio) ed. Migne, cursus patrologiae XXXII.

Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus ed. Günther. I—V. 1822—1826.

Codex diplomaticus dominii temporalis St. sedis. I—III. 1861—1862 ed. Theiner.

Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum Vindobonensis. I—XIX. XIX: Sancti Pontii Meropii Paulini Nolani epistulae ed. de Martel. 1894.

(Thascius Caecilius) Cyprianus, opera ed. Migne, cursus patrologiae III. 1844.

Dionis Cassii Cocceiani historia Romana ed. Melber. I. II. 1894.

Ennodii opera ed. Vogel. Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VII. 1885.

Hincmarus, de ordine palatii ed. Krause. Monum. Germ. hist. (in usum scholarum) 1894.

Hinkmar de ordine palatii, jetzt im Schlußband der Capitularien in den Monum. 1898.

Marius Mercator, opera ed. Migne, cursus patrologiae XLVIII.

Poetae Latini aevi Carolini. I—III. 1880—1896. ed. Dümmler et Traube.

Regesta episcoporum Constantiensium von a. 517—1490 ed. die badische historische Commission I. (Ladewig) 1894.

Translatio s. Liborii. Monumenta Germaniae historica. Scriptor. IV.

Zonaras (I. II. ed. Pinder) III. ed. Büttner-Wobst. 1897.

B. Literatur.

Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell. 1897.

von Amira, Recht. Sonderabdruck aus Pauls Grundriß. 2. Auflage. 1897.

Arnold, Arles, Avitus, Caesarius von Arles. Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. III. Auflage. 1898.

Avenay, St. Remis de Reims. 1896.

Bachmann, zu Jordanis Getica I, 6—7. Neues Archiv. 23, I.

Barthélémy, manuel. (anno?) (Münzen.)

Digitized by Google

Bernheim, das Verhältniß der Vita Caroli Magni zu den sogenannten Annales Einhardi. Historische Vierteljahresschrift 1898. II.
—, historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. 1886.
—, Lehrbuch der historischen Methode. 2. Aufl. 1897.
Biondelli, sulle monete auree dei Goti in Italia. Milano 1861.
Bluhme, die Bekräftigungsformeln für Rechtsgeschäfte. Jahrb. d. gem. R. III. S. 197.
Blumenstock, Entstehung des deutschen Immobiliareigenthums. 1894.
a Boenninghausen, tractatus juridic. canonicus de irregularitatibus.
Boos, Geschichte der rheinischen Städtecultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms I. 1897.
Braumann, die principes der Gallier und Germanen bei Cäsar und Tacitus. (Berliner Programm.) 1883.
Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diöcese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. I. II. 1888. 1897.
Braungart, uralter Ackerbau im Alpenlande. Landwirthsch. Jahrbuch XXVI.
Bruel, Cluny (Urkunden). Waitz IV. S. 102.

Calisse, Besprechung von Rodocanachi (s. diesen) Archivio storico Italiano, Serie V. Tom. XIV. 3. 1894. p. 175.
Cappe, die Münzen der deutschen Könige und Kaiser II. 1. (Nachträge 1850.)
Cartier, Revue numismatique 1837. (Karolingische Goldprägung.)
Cassani, sull' origine del poter temporale dei Papi. Rassegna Nazionale 16. VII. 93.
Cavedoni, »pondus Caroli« (falsche Gewichte mit dieser Inschrift) in Atti e memorie delle provincie Modenesi e Parmesani II. 1864. p. 264.
Cheetham, a history of the christian church during the first six centuries. 1894.
Ciccaglione, il diritto successorio nella storia del diritto italiano. 1891.
Conrad, der Novellenauszug »de ordine ecclesiastico«, eine Quelle des Benedikt Levita. Neues Archiv. 1898.
—, über eine Quelle der römisch rechtlichen Texte bei Hinkmar von Rheims, ebenda.
Coster, Revue de numismatique Belge. 1859.
Crome, die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Recht. 1897.

Dannenberg, die deutschen Münzen. (Anno?)
d'Arbois de Jubainville, les premiers habitants de l'Europe, d'après les écrivains de l'antiquité et les travaux des linguistes. 2. édition. I. 1889. II. 1894 (Les Indo-Européens: Ligures, Hellènes, Italiotes, Celtes).
—, notice sur un texte concernant l'histoire de la Gaule au Ve. siècle. (Wohnsitze der Burgunder.) Bibliothèque de l'école des chartes 58, 4. 1897.
Dehaisnes, dissertation sur la donation promise par Charlemagne au St. siège. 1862.
Des Marez, über Stadtrecht. Deutsche Literatur-Zeitung. 1897. S. 1220.
Déthier, bajuvarische Fürsten in Constantinopel im IV. V. und VI. Jahrhundert (??). Allgemeine Zeitung 1876. Nr. 302.
Detleffsen, zur Kenntniß der Alten von der Nordsee. Hermes XXXII.

Digitized by Google

Doublet, histoire de St. Denis. (anno?)
Duchesne, la passion de St. Florian. Bulletin critique 1897. Nr. 20.
Dümmelmann, Neues Archiv. II. 1877 (über Einhard).
von Duhn, die Benutzung der Alpenpässe im Mittelalter. Neue Heidelberger Jahrbücher. II. S. 55.
Durrwächter, die gesta Caroli Magni der Regensburger Schottenlegende. 1897.

Ebner, der liber vitae und die Nekrologien von Remiremont in der bibliotheca angelica zu Rom. Neues Archiv. XIX. 3. 1894.
Eckert, der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel. 1897.
Engels, Friedr., der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. Zürich 1884.
—, die Mark, in: Die Entw. des Sozialism. 3. A. 1883.
Erhardt, Stat und Wirthschaft der Germanen zur Zeit Caesars. Histor. Z. LXXIX.
Erman, servus, vicarius. L'esclave de l'esclave Romain. 1896. Dazu Krüger in d. Z. f. d. Privat- und öffentl. R. d. Gegenwart. XXIV. 2. 1897.
Espinas, über Stadtrecht. Moyen Age. 1897. 11, I. II.

Fabre, une ville de Paul Diacre. Mélanges d'archéologie et d'histoire. XIII. Nr. 5. 6. 1893.
Faugeron, de fraternitate seu conloquiis inter filios et nepotes Hludovici Pii. 1868.
Fillon, lettres sur quelques monnaies françaises (anno?).
von Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora. Untersuchungen über die Nutzpflanzen des deutschen Mittelalters, ihre Wanderung und ihre Vorgeschichte im classischen Alterthum. 1894. Dazu Ernst Krause in der Zeitschrift für deutsche Philologie. XXVII. 3. 1894. S. 416.
Flegler, zur Geschichte der Posten. 18?
Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung. 1838. (Dazu Bausteine II. 1889.)
—, Leben und Schriften Agobards, Erzbischofs von Lyon. Beiträge zur Förder. christl. Theologie. I. 1897.
Fossati, de ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus. Memorie della reale Accademia di Torino. Ser. II. Vol. 5. p. 101.
Fougères et Conbrouse, description des monnaies de la deuxième race. 1837.
Fournier, la propriété des églises dans les premiers siècles du moyen âge. Nouvelle Revue historique de droit. Juli, August 1897.
Freystedt, Studien zu Gottschalks Leben und Lehre. Z. f. Kirchengesch. XVIII.
Friedländer (Ludwig), das Nachleben der Antike im Mittelalter. Deutsche Rundschau. XI. XII. 1897.
Fritz, Deutsche Stadtanlagen. Straßburger Programm. 1894.
Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. I. 1897.

von Gagern, Karl der Große. 1845.
Gaillard, histoire de Charlemagne. I—IV. 1872.
Gareis, Oberpfälzisches aus der Karolingerzeit. Forsch. zur Gesch. Baierns. VI.

Digitized by Google

Gareis, die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. 1895.
Gariel, les monnaies françaises de France sous la race Carolingienne. Revue numismatique. 1883. Introduction. (Ist mehr erschienen?)
Gasquet, de translatione imperii ab imperatoribus Byzantinis ad reges Francorum. 1879.
Germain, le titre archevêque porté par St. Chrodegang. Journal de la société d'archéol. Lorraine XLV.
Gnecchi, appunti di numismatica Romana. XXXIV. Medaglione d'oro di Teoderico Re. Milano 1895.
Görres, die Einführung des Christenthums in den Rheinlanden. I. Rheinische Geschichtsblätter. I. 1894.
—, König Rekared der Katholische und das Judenthum. Z. f. wissensch. Theol. XL.
Golther, Handbuch der germanischen Mythologie. 1895.
Gotthein, Beitrag zur Gesch. der Familie im Gebiet des alamannischen und fränkischen Rechts. 1897.
Groag, Tacitus' Quellen in den Historien. Histor. Vierteljahrsschrift. III. 2. 1898.
Grotefend, Imperium Romanum tributim descriptum. 1863.
—, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. I. II. 1898.
Guadet, Annuaire historique 1841. (Aufzählung der namentlich bekannten fränkischen Krongüter.)
Guérard, Cartulaire de St. Victor.
Gundlach, Besprechung von Könige VII. 1. Literarisches Centralblatt vom 21. Juli 1894.

Haidlen, Hochverrath und Landesverrath nach altdeutschem Recht. 1896.
Halban-Blumenstock, Königsschutz und Fehde. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. XVII. 1896.
Hallier, de sacris electionibus et ordinationibus. 1636.
Hampe, zur Erklärung eines Briefes Pabst Hadrians I. an den Abt von St. Denis. N. Archiv. XII. 3. 1897.
—, ungedruckte Vision aus karolingischer Zeit. Neues Archiv. XXII.
—, zum Streite Hinkmars von Rheims mit seinem Vorgänger Ebo und dessen Anhängern. Neues Archiv. XXIII. 1. 1897.
L. M. Hartmann, zur Geschichte der antiken Sklaverei. Deutsche Zeitschrift für Geschichts-Wissenschaft. XI. 1. 1894. (1).
—, das italienische Königreich (der Ostgoten). Geschichte Italiens im Mittelalter. I. 1897.
von Hauser, die alte Geschichte Kärnthens von der Urzeit bis zu Kaiser Karl dem Großen. 1893.
Heck, die altfriesische Gerichtsverfassung. Mit einer sprachlichen Beilage von Siebs. 1894.
Hegel, die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.
Hehn, Hausthiere und Culturpflanzen. 6. Auflage: durch Schrader und Engler. 1894.
Heinsch, die Reiche der Angelsachsen zur Zeit Karls des Großen. 1875. (Dazu Bausteine II. 1880. S. 350.)

Digitized by Google

Heiſter, über Poſtgeſchichte. Z. f. weſtfäl. Geſch. XVII. S. 328.
Hénaux, Charlemagne d'après les traditions Liégeoises. 6. éd. 1888.
Hettner, die römiſchen Steindenkmäler des Provincial-Muſeums zu Trier mit Anſchluß der Neumagener Monumente; mit einem Beitag von Lehner. 1893.
Heyck, die Umgeſtaltung der Arnold'ſchen Ortsnamentheorie.
Heyd, Bibliographie der württembergiſchen Geſchichte. I. II. 1895. 1896.
Heyer, de intestinis sub Ludovico Pio ejusque filiis in Francorum regno certaminibus. 1858.
Hildebrand (Richard), Recht und Sitte auf den verſchiedenen wirthſchaftlichen Culturſtufen. I. 1896.
Hildebrand, primitivſter Ackerbau. Die Germanen des Caeſar und Tacitus (in Hildebrand, Recht und Sitte).
Himly, Wala et Louis le Débonnaire. 1849.
(Otto) Hirſchfeld, zur Geſchichte des Chriſtenthums in Lugdunum vor Conſtantin. Sitz.-Ber. d. K. pr. Akademie d. W. XIX. 1895.
Hodgkin, Charles the great. (Foreign Statesmen) 1897. Dazu Halm, D. Lit.-Zeit. 1898. Nr. 11. (18. III.)
von Hoensbroech (Graf), Entſtehung des Kirchenſtaats. Stimmen aus Maria Lach. 37. 1889.
Holder-Egger, zum Texte von Hinkmars Schrift de villa Noviliaco. Neues Archiv XXIII. 1. 1897.
Horten, die langobardiſche Schuldverpflichtung. 1893. 1897.
E. Huber, die Bedeutung der Gewere im deutſchen Sachenrecht. 1894.
Hübbe, Beiträge zur Geſchichte der Stadt Hamburg. 1897.
Hübner, der Immobiliarproceß der fränkiſchen Zeit. Götting. gel. Anz. 1894. Nr. 6.
G. Hüffer, die Entwickelung der karolingiſchen Königsherrſchaft zum Kaiſerthum. Jahresbericht der Görresgeſellſchaft für 1882. 1883.
Huvelin, essai historique sur le droit des marchés et des foires. 1897.

Jacobi, das Römercaſtell Saalburg bei Homburg vor der Höhe. 1897.
Ideler, Leben und Wandel Karls des Großen. I. II. 1839.
Jiriczek, die älteſten Zeugniſſe der nordiſchen Mythologie und der Theorieen Bugges. Münchener Allgemeine Zeitung 6. Nr. 1894.
Imbart de la Tour, les paroisses rurales dans l'ancienne France. I—III. Revue historique. B. 67. 1898.
von Inama-Sternegg, deutſche Wirthſchaftsgeſchichte. II. 1891.
—, Wirthſchaft, Pauls Grundriß. 2. Aufl. III. S. 1—50.
Joachim, Geſchichte der teutſchen Reichstage. I. (S. 10 Ueberſicht der auf den karolingiſchen verhandelten Gegenſtände.)
Joſt, Geſchichte der Juden. I—VI.

Kämmel, Werdegang des deutſchen Volkes. I. Das Mittelalter. 1896.
Kampers, mittelalterliche Sagen vom Paradieſe und vom Holze des Kreuzes Chriſti. 1897.
Kauffmann, der Arianismus des Wulfila. Z. f. D. Philol. XXX.
Keutgen, Unterſuchungen über den Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung. 1895.

Digitized by Google

Knoke, die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland. II. Nachtrag 1897.
Koch, de oorlogen door Keizer Julianus den Afvalligen in de Nederlanden gevoert. Bijdrag. v vaderl. geschieden. X. 1897.
Könen, über christlich-römische Fundstücke im Rheinlande. Rheinische Geschichtsblätter. I. 1894.
Köpfchke, die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. II. 1897/98.
Ernst Krause, Besprechung von v. Fischer-Benzon (s. diesen) in: Zeitschrift für Deutsche Philologie XXVII. 3. 1894. S. 416.
Krauß, Im Kerker vor und nach Christus. 1896. (Geschichte der Freiheitsstrafe.)
Kregher, prophetische Gestalten aus der Völkerwanderung (Severinus, Benedictus, Orosius, Salvian). Allgem. conservative Monatsschrift. September 1897.
Krusch, über d. sogenannten Annalen Einhards. Neues Archiv. XIX. XX. XXI.
—, das Alter der vita Genovefae. Neues Archiv. XIX. 3. 1894.
—, die Zusätze zu den Chroniken Isidors. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. XVIII.
Kuntzemüller, Nithard und sein Geschichtswerk. 1873.
Kurth, Sainte Clotilde. 2. éd. 1897.
Kurz, Oesterreichs Handel.
Kurze, die karolingischen Reichsannalen von a. 741—829 und ihre Ueberarbeitung. I. Die handschriftliche Ueberlieferung. Neues Archiv. XIX. 3. 1894.

Lancizolle, die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde. 1856.
Lappenberg, Geschichte von England. I. 1834.
Lauffer, Landschaftsbild Deutschlands im Zeitalter der Karolinger. Götting. Diss. 1896.
Lavisse et Rambaud, histoire générale du IV. siècle à nos jours. I. a. 395—1095. 1893.
Lecoy de la Marche, la fondation de la France du IV. au VI. siècle. 1893.
Le Moyne de la Borderie, histoire de Bretagne. I. 1897.
Leva, Lezione sulla dominazione franca in Italia. 1889.
Liebermann, zur Lex Anglorum. Z². f. R.-G. XV. 2. 1894.
—, die Gesetze der Angelsachsen. I. 1. 1898.
Liesegang, über Stadtrecht. Schmollers Jahrbuch. 1897.
Lièvre, le lieu de la rencontre des Francs et des Wisigoths sur les bords du Clain en a. 507. Revue historique. T. 66. I. 1898. (Daselbst S. 93 fünfzehn französische Abhandlungen über diese Frage.)
Löhren, Beiträge zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter. 1. Die Zeit vom IV. bis zum Ende des IX. Jahrhunderts.
Loewe, die Reste der Germanen am schwarzen Meer. 1896. (Dazu Henning, Histor. Zeitschr. N. F. 43. 1. 1897 und Literar. Centralblatt. 1897. Nr. 51. 52.)
Longpérier, Collection Rousseau. 1847 (Silbermünzen).
—, annuaire historique 1841 (Hof-Münze).
Lütolf, Fridolin, der Apostel Alamanniens. Kathol. Schweizerblätter. 1896.

M. (Marx?), die Alpenstraßen im Alterthum. Münchener Allgemeine Zeitung. 1898. Nr. 123.
Magliari, del patriciato romano dal secolo IV. al secolo VIII. Studj e documenti di storia e diritto. XVIII. 3. 4. 1897.

Digitized by Google

Manitius, zu Dynamius von Massilia. Mittheil. d. Institt. f. österr. Gesch. XVIII.

D. Manuel Fernandez y Lopez, el Tesoro Visigotico de la Capilla. Sevilla. Imprenta „el porvenir". 1895. Dazu E. Hübner, D. Literatur-Z. 1897. Nr. 13.

Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1897.

Marx, die Beziehungen der classischen Völker des Alterthums zu dem keltisch-germanischen Norden. Münchener Allgemeine Zeitung Nr. 162. 163. 1897.

Maschke, C. 24 und 26 der Lex Chamavorum, ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts. 1898.

Meitzen, der Boden des preuß. Staats. 4 Bde. 1868.

—, deutsche Dörfer. Zeitschrift für Ethnologie. Jahrg. IV (1872). Heft 3.

—, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I—III. 1895.

(Edmund) Meyer, Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde. 1893.

Meynial, le mariage après les invasions. Nouvelle Revue histor. de droit. XX. XXI.

Michel, histoire des races maudites de la France. 1847.

Miscellanea di storia Italiana, ed. la Reale deputazione sovra gli studi di storia patria per le antiche provincie e la Lombardia. Terza Serie. Tomo III. 1897.

Mombert, Charles the great. 1888.

Mommsen, die Bewirthschaftung der Küchengärten unter Gregor I. Zeitschr. für R. Geschichte. I. 1893.

Mortillet, formation de la nation française (Bibliothèque scientifique internationale). 1897.

Much, der germanische Himmelsgott (Aus den Festgaben für Richard Heinzel). 1898.

Mühlbacher, die Datierung der Urkunden Lothars (I.). Wiener Sitz.-Ber. B. 85. S. 540.

von Mueller, deutsche Erbfehler und ihr Einfluß auf die Geschicke des deutschen Volkes. I. 1897.

Nehalennia, die batavische Göttin. Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung 1897. Nr. 157.

Niese, Keltische Wanderungen. Z. für deutsches Alterthum. B. 42. 2. 1898.

Nissen, die Regelung des Klosterwesens im Rhomaeer Reiche. Hamburger Programm (Johanneum). 1897.

Nürnberger, die römische Synode vom Jahre 743. 1898.

Obersiner, le guerre germaniche di Giuliano. 1896.

Oelsner, der Name des heiligen Bonifatius. Bericht des freien D. Hochstifts. Neue Folge. XIII.

Opet, zur Frage der fränkischen Geschlechtsvormundschaft. Sonderabdruck aus Ergänzungsheft des Instituts der Mittheilungen für österreichische Geschichtsforschung. V. 2. 1898.

Digitized by Google

Ottolenghi, della dignità imperiale di Carlo Magno. 1897. (Dazu W. Sickel, Götting. Gel. Anz. 1898. Nr. 11.)

(Gaston) Paris, histoire poétique de Charlemagne. 1865.

—, la légende de Pepin le Bref. Extrait des Mélanges Julien Havet. 1895. p. 603.

Partſch, Joſef, Alpen, in Pauly-Wiſſowas Realencyclopädie der klaſſiſchen Alterthumswiſſenſchaften. I. S. 1604.

Pasquale del Giudice, sulla questione della proprietà delle terre in Germania secondo Cesare e Tacito. 1866.

—, la vendetta nel diritto longobardo. 1876.

—, lo storico dei Longobardi e la critica odierna. 1880.

—, le tracce di diritto romano nelle leggi longobardi. 1885—87.

Peter, die geſchichtliche Litteratur über die römiſche Kaiſerzeit bis Theodoſius I. und ihre Quellen. I. 1897.

Petersdorff, übereinſtimmende Nachrichten über die alten Griechen und Germanen aus Homer und Tacitus. Strehlener Programm. 1897.

Pétigny, Revue numismatique 1854. (Selten werden des Goldes ſeit c. a. 700.)

Pio Rajna, la cronaca della Novalesa e l'epopea Carolingica. Romania 89. IV.

Pirenne, villes, marchés et marchands au moyen âge. Revue historique. B. 67.

—, sur l'origine des constitutions urbaines au moyen âge. Ebenda B. 57.

Ponſchab, das Pontificalbuch Gundekar II. und der ſelige Utto von Metten. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Ciſtercienſer-Orden. XVIII.

Prix, Geſchichte des Landes ob der Enns. I.

Probſt, die abendländiſche Meſſe vom V. bis zum VIII. Jahrhundert. 1896.

Prosographia imperii Romani sacr. I. II. III. ed. Academia scientiar. reg. Boruss. I. II. 1897.

Prou, la Gaule mérovingienne. 1897.

Pückert, über die kleine Lorſcher Frankenchronik. Berichte über die Verhandlungen der K. ſächſiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Leipzig. 1884. Philoſ.-hiſtor. Claſſe. 36. S. 140.

Ramorino, Cornelio Tacito nella storia della coltura. 1898.

Ramsay, the church in the Roman empire before a. d. 170. I—III. 1893.

Raßmann, die deutſche Heldenſage. 2. Ausgabe. I. II. 1863.

Ratzinger, Geſchichte der kirchlichen Armenpflege. 1868.

Rauſchen, die Legende Karls des Großen. Geſellſch. für Rheiniſche Geſchichtskunde. VII. 1890.

—, Jahrbücher der chriſtlichen Kirche unter dem Kaiſer Theodoſius dem Großen. 1897.

Rebin, die Moſaiken der Kirchen von Ravenna. 1896.

Rieſe, zur Geſchichte des Göttercults im rheiniſchen Germanien. Weſtdeutſche Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt. XVII. 1. 1898.

Rietſchel, die Civitas auf deutſchem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Leipzig 1894.

—, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß. 1897.

Digitized by Google

Riffel, geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Stat. 1836.
Robert, histoire de Languedoc. Nouvelle édition.
—, considérations sur la monnaie à l'époque Romane (nicht romaine!). Anno?
v. Rockinger, Quellen zur deutschen und baierischen Geschichte. VII. (Formel-Sammlungen.)
Rodocanachi, les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire romain. I. II. 1894.
Rolando, della dignità imperiale di Carlomagno. 1873.
de Rossi, Inscriptiones christianae urbis Romae. I. 1861.
(Karl) Roth, Verzeichniß der Freisinger Urkunden von Corbinian bis Egilbert. 1855.
Rousset, le roi Chilpéric. Annales de l'Est. XI.
Ruppersberg, Zeit und Ort von Chlodwigs Alamannen-Sieg. Bonner Jahrb. 101. 1897.

Sarrazin, der Ursprung der Siegfriedsage. 1897.
Saulcy, Revue numismatique. 1837 (Münzfunde).
Schaube, zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom v. Sybels histor. Zeitschr. N. F. XXXVI. 2. 1894.
Schiber, die Ortsnamen des Metzer Landes und ihre geschichtliche und ethnographische Bedeutung. Jahrb. d. Gesellsch. für lothringische Alterthumskunde. IX. 1898.
Schirren, Besprechung von Mommsens Cassiodor-Ausgabe. Deutsche Literaturzeitung. 1894. Nr. 37.
Schliep, das kleine Walserthal und seine Bewohner. Eine Burgunder-Niederlassung. 1891.
Schneege, Theoderich der Große in der kirchlichen Tradition des Mittelalters und in der deutschen Heldensage. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. XI. 1. 1894. (1).
Schreuer, die Behandlung der Verbrechensconcurrenz in den Volksrechten. (Gierkes Untersuch. 50.) 1896.
Schröder, Geschichte Karls des Großen. 3. Aufl. 1863.
— (Richard), neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte. Histor. Z. LXXIX.
A. Schultze, die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. 1896.
(Walther) Schultze, die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. 1896.
— —, die fränkischen Gaue Badens. 1896.
— —, die fränkischen Gaugrafschaften Rhein-Baierns, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg. 1897.
— —, Principat, Comitat, Nobilität im XIII. Capitel der Germania des Tacitus. D. Z. f. Gesch. W. Neue Folge. II.
— —, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. I. II. 1896.
P. Schulz, zur Glaubwürdigkeit der Chronik des Abtes Regino von Prüm. Hamburger Programm. 1897.
Schumacher, auf römischer Straße vom Oberrhein an den Neckar. Münchener Allgem. Zeit. Beilage. 1898. Nr. 204.
Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagd-Geschichte Deutschlands. 1886.

Digitized by Google

Seeck, die älteste Cultur der Deutschen. Preußische Jahrbücher. 1894 (4).
—, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I². 1897. Anhang². 1898.
Seeliger, Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien.
Serrure, traité de numismatique du mogen âge. I. 1897 (?).
Sesselberg, die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker. 1897.
Seyler, Geschichte der Sigel. 1895.
Th. v. Sickel, Neuausfertigung oder apennis? Mittheil. d. Institt. f. österr. Gesch. Forsch. I. S. 246. Z. f. R.-G.² I. German. Abtheil. S. 115.
W. Sickel, die Verträge der Päpste mit den Karolingern. Quiddes Z. f. G.-W. 1894. II.
—, Besprechung von Ottolenghi (s. diesen). Götting. gel. Anzeigen. 159. Jahrgang. 1898. Nr. 11.
—, Besprechung von Ottolenghi (s. diesen). Göttinger gelehrte Anzeigen. Nr. 11.
Siecke, die Urreligion der Indogermanen. 1897.
Sievers, Runen und Runen-Inschriften. Pauls Grundriß. 2. Auflage.
Silbermann, die Seide, ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung. I. 1897.
Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen. I. 1874. 1875. II. (a. 789—814.) 1883.
(v.) Simson, zu Jordanis. Neues Archiv. XXII. 3. 1897.
Sommerlad, die Rheinzölle im Mittelalter. Halle 1894.
Stephan, Geschichte des mittelalterlichen Verkehrswesens. 1890.
—, kritische Untersuchungen zur Geschichte der Westgoten. I. 1889. II. 1896. (Kölner Programm.)
Stouff, étude sur le principe de la personnalité des lois depuis les invasions des barbares jusqu'au XII siècle.
Strakosch-Graßmann, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. I. 1895.
Strnat, die Unechtheit der Passion des heil. Florian. Beilage zur Münchener Allgem. Z. 1897. Nr. 202.
Stubbs, Registrum sacrum Anglicanum. 2. edit. 1897.
Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. — I. 1. 1896.
—, Besprechung von Weyl, die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchen-Recht unter den Karolingern. Z.² f. R.-G. XV. 2. 1894.
Suchier, Chlothars II. Sachsenkrieg und die Anfänge des französischen Volks-Epos. Zeitschrift für romanische Philologie herausgegeben von Gröber. 1894.

Tamassia, Bologna e le scuole imperiali di diritto. 1888.
—, römisches und westgotisches Recht in Grimoalds und Liutprands Gesetzgebung. Z. d. Savigny-Stiftung XVIII. 1897. (German. Abtheil.)
—, Fonti dell' editto di Rotari. 1889.
—, le alienazioni degli immobili e gli eredi . . secondo il diritto longobardo. 1865.
—, Longobardi, Franchi e Chiesa romana fino a' tempi di re Liutprando. 1888.
Tetzner, Geschichte der deutschen Bildung und Jugend-Erziehung von der Urzeit bis zur Errichtung von Stadtschulen. 1897.
(Alberdingk) Thijm, Karel de Groote. 1867.

Digitized by Google

Thomas, das kanoniſche Teſtament (auch im VI.—IX. Jahrhundert). (Erlanger Doctorſchrift) 1897.
Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina.
von Thubichum, Sala. Sala-Gau. Lex Salica. 1895.
Tobler, das germaniſche Heidenthum und das Chriſtenthum. Kleine Schriften. 1897.

Vacandard, la scola du palais mérovingien. Revue des questions historiques. XXXII. LXI. LXII.
Vanderkindere, le Capitulaire de Servais et les origines du comté de Flandre. Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire de l'Académie de Belgique. V. Série. Tom. VII. 1897.
—, les tributaires ou serfs d'église en Belgique au moyen âge. Bulletin de l'académie des sciences en Belgique. 1897. 8.
Varges, Stadtrecht und Marktrecht. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik. 1892.
Vétault, Charlemagne. Introduction par Gautier. 2 éd. 1880.
Vidier, Répertoire méthodique du moyen âge français. 1896.
Vogel, (Chlodwigs Alamannenſieg). Hiſtor. Z. B. 56.
—, chronologiſche Unterſuchungen zu Ennodius. Neues Archiv. XXIII. 1. 1897.
Vogelſtein und Rieger, Geſchichte der Juden in Rom. I. II. 1897.
Voretſch, das Merovinger-Epos und die fränkiſche Heldenſage. 1896.
—, Märchen, Sage, Epos. Münchener Allgem. Zeit. Nr. 234. (16. Oct.). 1897.

Waitz, über die Münzverhältniſſe in den älteren Rechtsbüchern des fränkiſchen Reiches. Abhandl. d. k. Geſellſch. d. W. zu Göttingen. 1861.
—, über das Verhältniß der Annales Mettenses zu anderen Annalen. Forſch. z. d. G. XX. S. 385.
—, über die Annales Laurissenses minores.
—, über die Gründung des Deutſchen Reiches durch den Vertrag von Verdun Programm von 1843.
Waſſerſchleben, Bußordnungen.
Weber (Max), Geſchichte der Handelsgeſellſchaften. 1891.
— —, Römiſche Agrargeſchichte. 1891.
Wegmann, der Titel der Germania. Deutſche Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft. XI. 1. 1894. (1.)
Wehrmann, Karl der Große und die Wilzen. Monatsblätter der Geſellſch. für Pommer'ſche Geſch. XI.
Wiegand, das Homiliarium Karls des Großen. Studien zur Geſchichte der Theologie und der Kirche I. 2. 1897.
Willmann, Geſchichte des Idealismus. I. Vorgeſchichte und Geſchichte des antiken Idealismus. 1894. II. Der Idealismus der Kirchenväter und der Realismus der Scholaſtiker. 1896.
v. Winterfeld, zu karolingiſchen Dichtern. N. Archiv. XXII. 3. 1897.
Witte, das deutſche Sprachgebiet in Elſaß-Lothringen. Allgem. Z. 1894. Nr. 243. 244 und Jahrbücher der Geſellſchaft für lothringiſche Geſchichte und Alterthumskunde. IX. 1898.

Digitized by Google

Witte, zur Geſchichte des Deutſchthums im Elſaß und im Vogeſengebiet. (Kirchhoff, Forſch. z. d. Landes- und Volks-Kunde. X. 4.) 1897.
Wittich, die wirthſchaftliche Cultur der Deutſchen zur Zeit Caeſars. Hiſtor. Z. LXXIX.
—, die Grundherrſchaft in Nordweſtdeutſchland. 1896. Dazu Meitzen, D. Lit.-Zeit. 1897. Nr. 48.
Wolf, die Stadt Köln von ihrer Gründung bis an die Frankenzeit. 1897.
Wolff, der römiſche Wall. Correſpondenzblatt des Geſammtvereins. (4.) 1894.
—, Kritiſche Beiträge zur Geſchichte Karls des Großen. 1872.
Wolfram, Beſprechung von Witte, Geſchichte des Deutſchthums im Elſaß. D. Literatur-Zeit. 1898. Nr. 18.
Wurm, der Vertrag von Verdun. Deutſche Vierteljahrsſchrift. 1843.
von Wyß, Alamanniſche Formeln und Briefe. Mittheilungen der antiquariſchen Geſellſchaft in Zürich. VII.

Zeumer, zwei neu entdeckte weſtgotiſche Geſetze. Neues Archiv. 23, 1. 1897.
—, zur Geſchichte der weſtgotiſchen Geſetzgebung. I. II. Ebenda. 24.
Zichieſche, heidniſche Cultusſtätten in Thüringen. 1897.

Berichtigung.

Seite 113 Zeile 2 des Textes von unten lies: (ſtatt: als Beſitzer, der) „als Beſitzer dem, der".

Digitized by Google

I. Die Grundlagen des karolingischen Reiches.

A. Das Land.[1]

1. Allgemeines.

Die Erweiterungen des Frankenreiches der Merovingen durch die Arnulfingen zerfallen in zwei Gruppen: der mittlere Pippin und seine Nachfolger bis einschließlich des Königs Pippin (also a. 689—768) haben zahlreiche Gebiete, die früher schon zum Reiche gehört, aber sich seit ca. a. 638 davon gelöst hatten, wieder zum Gehorsam herangezogen: so friesische Gaue im Nordwesten (auch wohl einzelne sächsische wurden wieder schatzungspflichtig), dann Thüringen (seit a. 640 unabhängig), Alamannien, Baiern: dies Herzogthum, von Karl Martell heran gezwungen, hatte sich freilich seit a. 763 wieder getrennt: König Pippin unterwarf auch das seit ca. a. 638 selbstständige Aquitanien wieder.

Karl aber vereinte nicht nur Baiern, zuerst vermittelt durch Tassilo's Vassallenschaft, dann seit a. 787 unmittelbar ohne Herzog mit dem Reich: — er unterwarf weite Gebiete, die niemals vor ihm zum Reiche gehört hatten[2]).

Er unterwarf im Norden bisher noch unabhängige Friesen und die vier sächsischen Gruppen, auch die Nordalbinger bis an das Danewirke, im Süden das langobardische Italien sowie erhebliche byzantinische Gebiete und beherrschte in Ueberordnung über den Pabst dessen Kirchenstat (auch Corsica ward besetzt); im Südwesten errichtete er jenseit der Pyrenäen die spanische Mark, deren wichtigste Vesten Pampelona, Urgel und Gerunda waren. Außerdem hat er aber fast auf allen

1) Vgl. VII. 1. S. 69 f.

2) Vgl. die Karte Urgesch. III. S. 965, die das Frankenreich von a. 768 und das von a. 814 darstellt; dort hätte jedoch der Kirchenstat als ebenfalls unter des Kaisers Oberhoheit stehend gefärbt werden müssen.

Digitized by Google

Seiten solche äußerste Gränzstreifen, die immer oder doch seit a. 638 in nur sehr loser Abhängigkeit vom Reich gestanden, straffer zur Unterwerfung gebracht, ja darüber hinaus Marken[1]) in Feindesland vorgeschoben: so gegen die Main-Slaven, die Czechen in Böhmen, die Avaren östlich der großen baierischen Ostmark, im Süden der Provence in „Gotien", gegenüber den Wasconen und im Westen gegenüber keltischen Clanen, die sich schon unter und seit Chlodovechs Enkeln gar oft unabhängig gemacht hatten.

Bei der Gliederung des Gesammtreiches gehen die Quellen meist von den Stämmen aus, die ja nun ihre Sitze schon lange nicht mehr veränderten. Die letzten Wanderungen und Verschiebungen waren gewesen die der Langobarden und Sachsen nach Italien a. 568[2]), die Einschiebung der Nordschwaben in dieser Sachsen Sitze[3]), die Rückwanderung dieser Sachsen[4]), das Vordringen der Sachsen nach Nordthüringen[5]), die Ausbreitung der Baiern in die Ostmark[6]). Bezeichnend ist es für Karl, der die Verwerthung der Wasserstraßen in seiner Kriegführung liebte[7]), daß er die Landschaften gern nach Flußläufen gliedert und zwar nicht nur in Heerbannsachen[8]). Daher begegnen auch Namen wie Ultrasequanensis[9]).

Am häufigsten werden die drei großen, zugleich geographischen und ethnographischen Gebiete unterschieden, in die das Reich zuletzt auseinanderbrach: Italien, Gallien, Germanien[10]).

Germanien ist dann alles Land rechts vom Rhein[11]). Das schließt sich an den römischen Sprachgebrauch: und deßhalb wird Baiern, das ja römisch nicht zu Germania, sondern zu Noricum gehörte, manchmal

---

1) Ueber diese Marken s. unten „Amtshoheit", „Markgrafen", und die Abhandlung in den „Fränkischen Forschungen".

2) S. Langobarden.

3) Urgesch. III. S. 529.

4) A. a. O. S. 529.

5) A. a. O. III. S. 77.

6) S. Baiern. Urgesch. III. S. 131. D. G. I. S. 65.

7) Dahn, Karl als Feldherr, Münchener Allgem. Z. 22. III. 1887.

8) Bouquet V. p. 727 a. 775. tam ultra quam citra Renum, Rodanum vel Ligerim. a. 775 praeceptum für Angilramn von Metz. l. c. p. 742 a. 779 tam citra quam ultra Ligerim (für St. Germain).

9) Annal. Bert. a. 834.

10) Annal. Lauresh. a. 800 per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam.

11) Annal. Bertin. a. 840 Germaniam transposito Rheno ingreditur. So auch Papst Zacharias, Jaffé, ep. 36.

Digitized by Google

ausgeschieden, auch in Zeiten strenger Reichsangehörigkeit, zumal aber bei deren Lockerung.

Zuweilen werden freilich auch wohl die „Germanen" (Franken) in Gallien mit den ostrheinischen zusammen den romanischen Arvernern oder Aquitaniern entgegengestellt.

Die Päbste und die kirchlichen Quellen überhaupt lieben archaisirend altrömische Bezeichnungen z. B. Gallia, Belgica, Bructeri[1]), Norica für Baiern (s. unten).

Sehr wechselnde Bedeutung hat Francia[2]).

Wie Italia wird zuweilen neben Francia noch „Aquitania"[3]), auch „Provincia"[4]) besonders genannt, zuweilen Septimania[5]). Auch die merovingische Gliederung in Auster, Neuster und Burgund[6]) erscheint noch[7]) und unter Ludwig häufig „Hispania" d. h. die spanische Mark.

Am Wichtigsten sind die amtlichen, reichsgesetzlichen Ausdrücke in den Theilungsurkunden, die von Karl Martell a. 741, Pippin a. 768 und zumal die Karls von a. 806, welche im Wesentlichen die Grundlage der von a. 817 und allen folgenden ward.

Karl Martell[8]) giebt dem älteren Sohn Karlmann „Auster" d. h. das östliche Gallien bis etwa Rheims, die Ostfranken rechts vom Rhein, „Suavien, was dermalen Alamannien genannt wird", und Thüringen: zu diesem Auster zählten auch die etwa unterworfenen oder doch schatzungspflichtigen Gaue der Friesen und Sachsen. Pippin erhält Burgund, Neuster d. h. Frankreich westlich von Rheims und Provence. Aquitanien und Baiern bleiben, weil unter eignen Herzogen stehend, unerwähnt.

---

1) VII. 3. S. 357. Dahin gehört auch die auch sonst häufige Mehrzahl Galliae, Pippins Urkunde für St. Denis a. 768. V. p. 710.

2) S. unten „Volk", „Franken".

3) Ordinatio von a. 817 c. 11, daneben noch die andern regiones ac provinciae huic imperio subjectae. Da die Aquitanier in schroffem Gegensatz zu den Franken stehen, ist, wie Waitz III. S. 352 hervorhebt, sehr auffallend, daß a. 783 einmal gesagt wird Urk. bei Baiffette II² p. 52 (ich entnehme dies Waitz) regni Francorum id est Aquitanorum.

4) Annal. Laur. Francof. a. 794 p. 73.

5) Annal. Regni Francorum a. 778.

6) VII. 1. S. 70.

7) Urk. Karls a. 782 für St. Mart. von Tours V. p. 747 in regna . . nostra Austria, Neustria, Burgundia, Aquitania vel (= et) Provincia.

8) Urgesch. III. S. 828.

Digitized by Google

Ein ganz anderes Bild gewährt die Reichstheilung von a. 768[1]. Hier erhält der ältere Sohn, Karl, Austrasien (ohne Elsaß und Alamannien), ferner Neuster und Westaquitanien, Karlmann Elsaß und Alamannien, Burgund, Provence, Gotien, Ostaquitanien. Wem Thüringen, Hessen und die friesischen und sächsischen Streifen zufielen, ist zweifelig.

Die Reichstheilung von a. 806[2] mußte von beiden früheren abweichen, da das Erbe so gewaltig gewachsen, andrerseits eine Dreizahl zu versorgen war. Ludwig erhielt Aquitanien, das er schon als König beherrschte, und Wasconien (ausgenommen den Gau von Tours und was von da nach Westen liegt bis nach Spanien hinein), Stadt und Gau von Nevers, Avalon, das Auxois, Stadt und Gau von Châlon-sur-Saône, von Mâcon und Lyon, ferner Savoien, Maurienne, Tarantaise, Mont Cenis, das Thal von Susa bis zu den Clusen und von da über die Marken der italischen Berge bis ans Meer, Provence, Septimanien, Gotien, die spanische Mark.

Pippin empfing Italien, Baiern (von dem aber der Nordgau und darin die Höfe Ingolstadt und Lauterhofen getrennt waren), Ost-Alamannien (östlich der Donau), dann das von Avaren und Slaven bewohnte Südostland, Istrien, Venetien, Dalmatien, Churwalchen und den Thurgau.

Karl erhielt „den Rest unseres Reiches": Francien d. h. Frankreich (Neustrien) und Burgund (abgesehen von Ludwigs Antheil), West-Alamannien, Austrasien und Thüringen, Sachsen, Friesland und den ehemals baierischen Nordgau.

Die späteren Theilungen[3] wiederholen diese Bezeichnungen, indem sie nur etwa einzelne Gebiete noch besonders namhaft machen, so die von a. 817[4] die Ostnachbarn Baierns: Karantanen, Avaren, Czechen, Slaven[5].

Baiern wird wie gesagt bald unter Germania einbegriffen[6], bald wie Gallia, Aquitania, Italia davon getrennt[7]; (mit Saxonia) von

1) Urgesch. III. S. 949.

2) Urgesch. III. S. 1116.

3) S. unten „Thronfolge", „Reichstheilungen".

4) c. 2.

5) Ueber die Namen der Herzogthümer s. „Amtshoheit", „Herzog".

6) V. St. Altonis c. 1. Mabillon III. p. 217. Bavaria intra australem plagam Germaniae.

7) Annal. Max. a. 794.

Digitized by Google

Francia = Germania[1]; alterthümelnd nennt man es auch wohl noch Noricum, Noreia[2].

Die Mainwenden[3] waren schon früher — ihr Land gehörte zum alten Thüringreich — den Franken unterthan: nun wurden hier funfzehn Kirchen gegründet[4].

Uebertreibend rühmt Einhard, alle Völkerschaften in „Germanien", zwischen Rhein und Weichsel (!), Nordsee und Donau habe Karl schatzpflichtig gemacht[5], zumal Wilzen, Abodriten, Serben und Böhmen, die andern noch viel zahlreicheren zur Ergebung gebracht.

Die Abodriten waren aber Verbündete[6], was nicht ausschließt, daß einer ihrer Häuptlinge, »rex« Wizzin, Karl's Vassus ward[7] oder Karl ihnen einmal einen solchen »rex« bestellte[8]. Die Abodriten, schon früher wohl mit den Sachsen in Hader, erhielten als Lohn ihrer Waffenhilfe gegen diese ausgedehnte Gebiete, aus welchen die Sachsen ausgewurzelt wurden[9].

Dagegen feindlich gegen die Franken stellten sich die Wilzen: nach ihrer Unterwerfung ergaben sie unter Geiselstellung und Treueschwur ihr Land und sich selbst Karl, der einen gefangenen Häuptling (regem) gegen Treueschwur zum Oberhäuptling bestellte, den die übrigen Ersten (primores) und Häuptlinge (reguli) der Wilzen anerkannten[10].

Die Sorben, obwohl einmal gegen die Wilzen Waffenhilfe leistend[11], mußten wiederholt bekämpft werden[12]; ebenso die Czechen: diese unterstützten ein Heer auf dem Zug durch ihr Land gegen die

---

1) l. c. a. 805.

2) V. Sturmi c. 2. Norica regio; Ann. Bert. a. 839 Noreiam quam nunc Bajoaria dicitur; auch Trad. Frising. 484. 532 sogar nationis Noricorum et Paguariorum.

3) Dove, von dem Sendrechte der Main- und Rednitz-Wenden, Z. f. D. R. XIX. S. 327—394; über sie und die Rednitz-Regnanz-Slaven Meitzen II. S. 407.

4) Bouquet VI. p. 633. (a. ?)

5) V. C. c. 15 ut .. tributarias efficeret, caeteras .. in deditionem suscepit.

6) auxiliatores .. in societatem recepti. Annal. Einh. a. 79 a. v. Car. c. 12 foederati.

7) Annal. Lauresh. a. 795.

8) Thrasico Annal. Mett. p. 191.

9) Urgesch. III. S. 1106.

10) Annal. Lauresh. Nazar. Laur. maj. Einh. a. 789. Urgesch. III. S. 1019.

11) Urgesch. S. 1019. a. 789.

12) Ueber Karls limes Sorabicus Meitzen I. S. 38. II. S. 368. Annal. Einh. 803. 806. 809—812. D. G. 1 b. S. 379.

Digitized by Google

Avaren [1]). In der Reichstheilung von a. 817 werden (neben den Carantani) auch die Beheimi als Ludwig dem Deutſchen zugehörig, alſo als Unterthanen des Frankenreiches behandelt [2]).

Schatzung und Waffenhilfe ward aber nur einzelnen dieſer Slaven-Horden und auch dieſen nicht dauernd auferlegt und alle behielten ihre einheimiſchen Häuptlinge, auch wenn ſolche gelegentlich vom Reich eingeſetzt oder zu Vaſſallen gemacht wurden.

Die ſlaviſchen Karantanen waren von den Agilolfingen zu großem Theil bekehrt und unterworfen worden [3]). Nach Beſeitigung des baieriſchen Herzogthums traten ihre heimiſchen Häuptlinge unmittelbar unter den König und die Grafen der angränzenden baieriſchen Gaue: ſchon unter Pippin war ein bekannter Häuptling Kakaz zum Herzog, dux, der Kärntner beſtellt worden [4]).

Mit der unmittelbaren Beherrſchung Baierns übernahm Karl auch die Abwehr der ſchlimmen Oſtnachbaren des Herzogthums, der Avaren [5]), und deren Bekehrung. Nach drei Feldzügen von a. 791, a. 795, a. 796 war die Unterwerfung vollendet. Der Oberhäuptling, der Chakan, und die Unterhäuptlinge, die Tarchane, leiſten zum Theil in Aachen den Treueſchwur [6]). Das Gedicht über Pippins Avarenſieg [7]) nennt den Chakan rex; vielleicht iſt es avariſches Rechtsſymbol, daß er ſein regnum Karl übergiebt cum (festucis et) foliis, mit Blattgewinden. Spätere Erhebungen ſcheitern [8]). Die Macht des wilden Räubervolkes blieb gebrochen: ſolange noch ein Chakan begegnet, ſteht er in voller Unterthänigkeit [9]), aber bald verſchwinden ihre Horden völlig unter den ſlaviſchen Nachbarn, die, bisher von ihnen abhängig, nun gelöſt hiervon, unter eigenen Fürſten unmittelbar unter fränkiſche Oberhoheit

---

1) a. 791 Annal. R. Fr. Dümmler, de Boh'miae conditione Carolis imperantibus p. 10 seq. D. G. Ib. S. 326.

2) c. 2. p. 198.

3) Urgeſch. IV. S. 158.

4) Conventus Carantan. c. 4. 7. 10. Dümmler, ſüdöſtliche Marken, S. 10 f. Urgeſch. IV. S. 958. Ueber die ſlaviſche Supanverfaſſung in Krain Meitzen II. S. 393. III. 397.

5) Einh. Annal. a. 805. Alcuin. epist. 56. 67. S. Zeuß, S. 727. Dahn, in der Deutſchen Encyclopädie I. Büdinger I. S. 133. Kämmel, Anfänge S. 206. Urgeſch. III. S. 1025.

6) Ann. Einh. 796.

7) Poetae Carol. I. p. 117.

8) Annal. Laur. a. 803.

9) Dümmler, ſüdöſtl. Marken, S. 6—9.

Digitized by Google

treten [1]), ſo daß man ſpäter ſagte von einem ſpurlos Verſchwundenen: „er iſt verſchwunden wie der Awar, nicht Bruder, nicht Neffe iſt von ihm übrig“ [2]).

Die hohe Bedeutung der Wiedergewinnung Aquitaniens durch Pippin ward [3]) hervorgehoben [4]). Der letzte Verſuch, wieder einen Herzog von Aquitanien zu erheben, vielleicht von Waifars Vater, Hunald, gewagt, ward ſofort vereitelt [5]).

Wie Langobardien [6]) unter dem Sohne Pippin und gleichzeitig ward Aquitanien unter Ludwig zu einem Königthum erhoben: er heißt (wie jener rex Langobardorum) rex Aquitanorum, rex Aquitaniae [7]). Von ihm ſind auch Urkunden aus jener Zeit erhalten [8]). Er hielt Hof (oft zu Toulouſe) und empfing hier Geſandtſchaften. Er ſchaltet ziemlich ſelbſtſtändig, aber doch ſtets unter der Oberhoheit des Vaters, der z. B. einen Feldzug nach Spanien oder doch Ludwigs perſönliche Betheiligung daran verbietet [9]). Und bei der Reichstheilung von a. 806 wird den königlichen Söhnen die Pflicht des Gehorſams gegen den Kaiſer eingeſchärft [10]).

Die Basken, früher ſtets mit den Aquitaniern genannt, mußten jetzt (a. 769) den zu ihnen geflüchteten Hunald ausliefern und ſich unterwerfen; jene Basken, die ſpäter (a. 778) Roland bei Roncesval erſchlagen, ſind viel weiter weſtlich in Spanien wohnende [11]). Gegen Ludwig erhoben ſich freilich auch die von Karl Unterworfenen wieder [12]). Die Basken behielten zum Theil die ſtammthümlichen Fürſten: aber ein Name

1) Dümmler, älteſte Geſchichte der Slaven in Dalmatien, S. 32 f.

2) Dahn, Deutſche Encyclopädie I. Mühlbacher, K. S. 166.

3) Oben, Einleitung S. 45.

4) Vgl. Rabanis, les Mérovingiens d'Aquitanie (2 éd. 1856). — Perroud, les origines du duché d'Aquitanie (1882). — Waifar hatte geheißen dux, auch princeps Aquitaniae, Chron. Moissiac. I. p. 294.

5) Urgeſch. III. S. 957.

6) S. dieſe. Italia, quae dicitur Langobardia Bouquet V. p. 731 a. 775. Romania iſt der Kirchenſtat.

7) Bouquet VI. p. 452. 453. (a. 793—807.)

8) Böhmer-Mühlbacher S. 212.

9) Vita Hlud. c. 1. a. 810.

10) Divisio c. 20. oboedientes habeamus filios nostros .. cum omni subjectione quae patri a filiis .. exhibetur.

11) Anders Waitz III. S. 102. S. die Quellen Urgeſch. III. S. 985. v. Ranke S. 9 und andere benutzen die falſche Urkunde von Alaon für dieſe Verhältniſſe; ſ. aber oben Anm. 4 Rabanis.

12) V. Hlud. c. 5. c. 18. p. 609. 616.

Digitized by Google

wie Sigiwin läßt keinen Basken vermuthen. Er war zum Grafen von Bordeaux bestellt[1]), anderwärts[2]) heißt er daher nur Comes, er war der Sohn des a. 812 getödteten Adalrich und diesem in den ducatus Vasconiae gefolgt mit Lupus, dem Sohne seines Bruders Centullus[3]). Allein Karl sorgte dafür, daß diese Herzöge weder in Krieg noch Frieden irgend ähnliche Machtstellung einnahmen, wie die beseitigten der Alamannen und Baiern[4]).

Auch in der Bretagne bestanden wie in der merovingischen Zeit die einheimischen Clan-Häuptlinge fort, hießen aber jetzt nicht mehr reges, wie jener Judicail[5]), sondern wie unter Chlodovech wieder duces. Auch hier ward eine Mark errichtet, deren Grafschaft Roland inne hatte[6]). Im Jahre 799 ward das Land umfassender als je zuvor unterworfen: der Markgraf Wido durchzog mit seinen (Nachbar-)Grafen das ganze Keltengebiet, nahm dessen Ergebung entgegen und überbrachte dem König die Waffen der einzelnen duces, die sich ergeben hatten, mit ihren darin eingeschriebenen Namen[7]). „Denn durch diese hat jeder von ihnen sein Land und Volk übergeben und die ganze Provinz Brittania war den Franken unterworfen, was nie zuvor geschehen war"[8]).

Zweifelig ist, wie weit die spanische Mark jenseit der Pyrenäen ausgedehnt, zumal aber wie lang diese Ausdehnung behauptet ward[9]): Huesca, Barcelona, Gerunda sollen a. 778 Geiseln gestellt haben[10]). Saragossa blieb unbezwungen, wenn auch während der Belagerung saracenische Häuptlinge Geiseln stellten. Auch Navarra ward nicht dauernd unterworfen[11]), Pampelona wurde erobert, aber auf dem Rückzug geschleift, man hoffte also nicht, es behaupten zu können. Der spanische war der einzige Feldzug Karls, der scheiterte, er war politisch nicht sicher genug vorbereitet: verwunderſamer Weise nahm der kleine Theil der christlichen Asturier (Goto-Romanen) durchaus nicht, wie

1) Simson, Ludwig I S. 65.
2) Vita Hlud. c. 26.
3) l. c. Bouquet VI. p. 99. a. 816.
4) S. Heerbann.
5) Urgesch. III. S. 186.
6) Urgesch. III. S. 985. 999. 1068.
7) Entlehnt aus Tacitus' Annalen II. 18?
8) So die Annales regni Francorum = Annal. Laur. maj. a. 799. p. 108. S. aber Urgesch. III. S. 186.
9) Annal. Petav. nach Annal. R. Fr.
10) Einh. v. Car. c. 9.
11) A. M. Waitz III. S. 176.

Digitized by Google

man hätte glauben mögen, den machtvollen Frankenkönig als willkommenen Helfer gegen den Islam auf, trat ihm vielmehr höchst feindlich entgegen: wie die Hauptveste Pampelona erstürmt werden mußte, haben christliche Basken, Unterthanen des Königs Alfons, der fränkischen Nachhut auf ihrem Rückzug die Schlappe von Roncevaal beigebracht [1]). Später ward eine spanische Mark bis an den Ebro ausgedehnt [2]). Lange Jahre nach dem spanischen Feldzug von a. 778 trat König Alfons von Asturien in enge Freundschaftsbeziehungen zu Karl (a. 798), er nannte sich „Karls eigen“ [3]) und schickte ihm den Mauren abgenommene Siegesbeute als Geschenk [4]).

Der Inbegriff der in Italien von Karl unmittelbar als Langobardenkönig oder als Eroberer byzantinischer Gebiete, oder mittelbar — durch den Pabst — beherrschten Lande heißt „Italien“: — so rechnet er seit 801 nach seiner Regierung in Italia [5]), — obwohl er niemals die ganze apenninische Halbinsel den Byzantinern entrissen hat. Wohl ward ihnen Istrien abgenommen, Venetien und Dalmatien löften sich von Byzanz und schlossen sich dem Frankenreich an: doch der Friede von a. 811 gab die beiden letzteren dem Ostreich zurück [6]). Wie im Kirchenstat wurden bei der Eroberung die meisten Einrichtungen beibehalten, ja Bevorzugungen — Wahl der weltlichen wie kirchlichen Oberen — gewährt [7]).

Auch in Rhätien bestanden von der allgemeinen Aemterverfassung verschiedene Einrichtungen [8]). Neben dem Bischof von Cur als „Rector“ der Provinz begegnet [9]) für das Ostgebiet ein Graf, der auch dux heißt, aber bloßer Titulardux ist [10]).

---

1) S. oben S. 7 und Urgesch. III. S. 985.

2) Aber wie lange behauptet? Foß, Ludwig S. 3. Funck, Ludwig S. 20. Mühlbacher, K. S. 148.

3) Einh. v. C. c. 16. adeo .. Hadefonsum sibi devinxit, ut is, eum ad eum vel litteras vel legatos mitteret, non aliter se apud illum quam proprium suum appellari juberet.

4) Annal. R. Fr. Einh. 798.

5) Th. v. Sickel p. 265.

6) Ann. Einh. 806. Chron. Venet. Scr. VII. p. 14. Harnack, die Beziehungen des fränkisch-italischen zum byzantinischen Reich. Simson, Karl, S. 288, 334 f. Urgesch. III. S. 1145. Ueber die Neuordnung Italiens durch Karl Mühlbacher, K. S. 95.

7) S. „Amtshoheit“ und „Schranken des Königthums“.

8) S. „Amtshoheit“. Capitula Remedii Legg. V. Dazu Wyß, Anz. f. Schweizer. Gesch. VII. S. 207.

9) Divisio inter episcopatum et comitatum, Mohr p. 27. S. „Alamannen“.

10) Thegan. c. 30. Vita Hlud. c. 26.

Digitized by Google

Die Balearen, Corsica, Sardinien wurden den Arabern entrissen, aber sehr zweifelhaft ist, wie lange sie behauptet wurden.

Was nun die Eintheilungen der einzelnen Landschaften sowie deren Benennungen anlangt, so bestand das Merovingische[1] im Wesentlichen fort[2].

Regnum[3] wird nicht nur für die Theilreiche[4], auch für größere Stücke des Gesammtreiches oder der Theilreiche gebraucht: so für Austrasien, Baiern[5], auch Sachsen[6], die sonst auch ducatus heißen[7]. Ganz gleichbedeutend steht provincia. Aber während regelmäßig das regnum in provinciae oder regiones[8] und die provincia in pagi, Gaue, zerfallen, kann Austrasien bald regnum, bald pagus genannt werden[9], ebenso heißt Alamannia pagus[10], ja ganz Baiern mag „Gerichtsprengel" heißen, »judiciaria«[11]; umgekehrt steht auch wohl provincia für pagus, einmal auch regnum Saxoniae = provincia[12].

2. Provinzen, Landschaften.

Die merovingische Eintheilung in provinciae[13] besteht regelmäßig fort und wird auch wohl auf die seit dem VIII. Jahrhundert neu erworbenen Lande ausgedehnt[14]: provincia ist der allgemeinste Ausdruck für die größeren Gebietstheile des Reiches[15]. (Provincia be-

1) VII. 1. S. 69 f.

2) Ueber Imperium s. unten „Kaiserthum", über ducatus s. „Amtshoheit", dux.

3) VII. 1. S. 69.

4) Besonders seit a. 817 und a. 829. Nun wird auch gesprochen von einem regnum Alisacinsae et Coriae et partem Burgundiae, d. h. das Reich Karls des Kahlen. Annal. Xanten. a. 829. Francorum per regna Ermold. Nigell. II. v. 177.

5) Annal. Laureſh. a. 788.

6) Annal. Bert. a. 839.

7) s. „Herzog".

8) Hinkmar c. 18.

9) Wenck II. p. 10.

10) Traditiones Sangall. Nr. 26.

11) Trad. Frising. 369.

12) Annal. Bert. a. 839.

13) VII. 1. S. 72.

14) Ueber die Eintheilung des Reiches Eichhorn § 82, über provinciae Schröder S. 120. Karl Kehler, die Reichseintheilung, Handb. d. D. Gesch. I. 1891. S. 230. Mühlbacher, K. S. 271.

15) Hinkmar de o. p. c. 5 in quacunque provincia degentes.

Digitized by Google

deutet aber oft auch ein viel kleineres Gebiet[1].) Provincia[2] bezeichnet weitere Gebiete, auch wenn sie nicht provinciae eines dux, nicht ducatus sind: zum Beispiel ganz Sachsenland[3].

Bei der Reichstheilung von a. 806 ward der Ausdruck provincia vermieden und pagus, suburbana, civitas, comitatus, terminus, marca = vallis, ducatus genannt[4]. Gleichbedeutend mit provincia steht terra, provincia karantana = terra[5], terra = patria[6]. Aber auch patria ist = provincia, Saxoniae patriae marchio[7] = terra[8]; patria ganz allgemein „Die Lande“[9]; ebenso steht statt provincia pars[10]. Desgleichen ist provincia = regio. Ganz Baiern heißt Baioaria regio[11]. Selten ist die Landgliederung in ducatus[12], häufiger in provinciae[13]. Aber auch das alte bara hat sich erhalten: die Bertholdisbara in Alamannien zählt mehrere Grafschaften[14]. Auch Italien zerfällt nach der Eroberung in provinciae[15]. Werden einmal Austria, Neustria, Emilia und „Tustia“ (Tuscia) sowie die Meeresküsten (Italiens) neben einander gestellt, so beruht das darauf, daß gerade hier die flüchtigen Unfreien sich verborgen hielten[16]. Kurzlebig war die Eintheilung der provinciae in missatica, legationes[17].

---

1) z. B. Aurelianensis, Wasatensis, Adrevald. Mir. St. Bened. Bouquet VI. p. 313.

2) VII. 1. S. 72.

3) Annal. Laureshi. 780.

4) Cap. p. 130.

5) Iuvavia p. 97.

6) Brunetti II. p. 305 (a. 805) denarios, quales .. per ista patria (Langobardia) ierint. C. Nium. a. 806. c. 9 mendici qui per patrias discurrunt.

7) Bouq. VI. p. 617. a. 838.

8) Cap. a. 758—768 p. 41, c. 14, vgl. VII. 1. S. 72 f.

9) Daher episcopi ambulantes per patrias C. Vermer. (a. 758—768?) p. 41. c. 14.

10) per omnes provincias regni Form. imper. N. 14 p. 296 = partibus Borgundiae hac (i. ac) Septimaniae. Champollion, documents inédits III. p. 413 = Annal. Einh. a. 814 in omnes regni partes.

11) Annal. Bert. a. 834 Tricassinorum (Troyes) et Carnotum (Chartres) quae Danensium (Le Danois) regiones. Indiculus Arnonis VIII. 8.

12) So Cap. I. p. 41.

13) So ebenda patria = terra, ohne Betracht von Statsgränzen ebenda.

14) Zwei davon hat Ein Graf M.B. XXXI. 1. p. 60 duobus comitatibus Ottonis qui sunt in Bertholdesbara.

15) C. I. p. 204 per provincias Italiae (a. 801).

16) C. I. p. 193. (a. 782—786.)

17) s. unten „Amtshoheit“, „Königsboten“.

Digitized by Google

3. Marken.

Nur eine Art der Grafschaften, nicht etwa rechtlich dem Herzogthum gleich stehend, ist die Markgrafschaft[1]).

---

4) S. „Amtshoheit", „Graf" und „Markgraf", dann „Fränkische Forschungen" und an Literatur:

Eichhorn § 135.

Palacky, Geschichte von Böhmen. (Deutsch 1836.)

Dümmler, über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingen. Archiv für österreichische Geschichte X. 1853. — Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der W., Philolog.-histor. Cl. XX. S. 384.

Dorr, de bellis Francorum cum Arabibus gestis. 1861.

Hilgers, Karl der Große und die natürlichen Gränzen Frankreichs. 1867.

von Hammerstein-Loxten, der Bardengau. 1869.

(Konrad von) Hofmann, Caroli expeditio hispanica, Münchener Sitz.-Ber. 1871. S. 328.

Szaraiewicz, kritische Blicke in die Geschichte der Karpathenvölker. 1871.

Zireček, österreichische Geschichte. Aelteste christliche Reiche (a. 500—1000). 1862. — Das Recht in Böhmen und Mähren. I. 1: von den ersten Nachrichten bis zum Ende des X. Jahrhunderts. — Geschichte der Bulgaren. 1876.

Krones Ritter von Marchland, zur Geschichte des Deutschen Volksthums im Karpathenlande. 1878.

Blochwitz, die Verhältnisse an der deutschen Ostgränze zwischen Elbe und Donau zur Zeit der ersten Karolinger. 1872.

Böttger, die Diöcesan- und Gau-Gränzen Norddeutschlands. I—IV. 1878.

Beyer, der limes Saxoniae Karls des Großen. 1877.

von Borch, das Schloß der Karolinger an der Elbe. 1882 (dagegen Zarncke, Centralblatt 1882 Nr. 42).

Koppmann, Karl der Große und die Dänen a. 813. Jahrbücher für Landeskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. X.

Jansen, limes Saxoniae, Z. f. Gesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. XVI.

Lippert, die Anfänge der Statenbildung in Böhmen, Mittheil. d. Vereins für d. Geschichte Böhmens. — Germanen und Slaven. Die geschichtliche Entwickelung der Gegensätze ihres Volkswesens. Samml. gemeinnütziger Vorträge. Nr. 100. 1885.

Dahn, Avaren, Deutsche Encyclopädie I. 1886.

Schäfer, die statsrechtlichen Beziehungen Böhmens zum Reich von der Zeit Karls des Großen bis a. 1212. 1886.

v. Sybel, Karls spanischer Feldzug. Histor. Z. 1889.

Lipp, das fränkische Gränzsystem unter Karl dem Großen. Gierke's Untersuchungen XLI. 1892.

v. Amira[2] S. 77.

Digitized by Google

Die Mark steht unter dem nächsten Gränzgrafen, der als solcher dann eben Markgraf, marchio, marchisus, praefectus, custos limitis, auch wohl dux oder comes heißt[1]).

Die Markgrafschaften, größer als die Binnengrafschaften, hatten meist eine vorgelagerte Militärgränze[2]), d. h. aus strategischen Gründen legte man in das feindliche Gebiet vorspringende Befestigungen, Thürme, Castelle an und belegte sie mit Besatzung, während das umliegende Land unbewohnt oder auch von unterworfenen Anwohnern besiedelt blieb.

„Die Mark war ein den Feinden abgewonnenes, durch Burgen geschütztes und mit Militärposten besetztes Vorland, in welchem die ordentlichen Einrichtungen der fränkischen Verwaltung nicht durchgeführt waren, und wurde daher nicht als ein eigentlicher Bestandtheil, sondern als ein Zubehör des Reiches angesehen"[3]). Ob in der fränkischen Zeit schon der König als Eigenthümer des ganzen Markbodens als solchen galt[4]), ist doch zweifelig: die Verfügung zu Zwecken der Besiedelung und Vertheidigung erklärt sich aus dem Eigenthum an dem vielen herrenlosen, also königlichen Boden: daneben erwarben aber doch wohl die Angesiedelten Eigenthum an den ihnen zugewiesenen Grundstücken[5]).

Ueber Eroberung und Germanisirung der Ostmark durch die Baiern Riezler I. S. 175 f. 184; Meitzen II. S. 368. 375—382; über den Nordgau gegen die Czechen S. 186.

Ueber die Ansiedlung der Slaven und Avaren, dann die germanische Colonisation im IX. Jahrhundert s. Kämmel, die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgang der Karolingerzeit. 1879. S. 142.

Ueber die Ausbreitung der Baiern über die Ostmark, Bekehrung der Slaven, Unterwerfung von Kärnten, Abwehr der Slaven s. Kämmel, Entstehung des österreichischen Deutschthums I. S. 238—297. Stratosch-Graßmann I. S. 404—430.

1) S. unten „Amtshoheit".

2) So treffend Brunner II. S. 146.

3) Brunner II. S. 171. Man könnte das nicht besser sagen; doch entbehrten die dem Binnenland nächsten Theile der Mark nicht der Bebauer neben den Kriegern der Burgen.

4) S. Brunner a. a. O.

5) Vgl. Graf Hundt, über die Avaren-Mark, Abh. der Münchener Akad. XIII b; über die spanische Brunner II. S. 256, und Marca, Marca hispanica. Ueber die Dänenmark und das Danevirke Einh. Annal. a. 808, 811, Waitz III. S. 369, Jahrb. d. D. Reiches unter Heinrich I., 15. Excurs, Schleswig-Holsteins Gesch. I. S. 24.

Digitized by Google

Die Markgrafen erhielten häufig, um stärkere Macht in ihre Hand zu legen, mehr als je Eine Grafschaft, was sonst nur ausnahmsweise vorkam[1]).

Die Marca wird von anderen Gebieten infra regna unterschieden, z. B. bei der Einbannung zur Strafe[2]), hier vielleicht als Erschwerung der Strafe und auch behufs Sicherung.

Den Schutz der Marken, die Beobachtung der Reichsnachbarn, den Besuch des Mark-Dings, die Auslieferung flüchtiger homines an ihre seniores haben die missi zu bewirken. Freilich klagen die Markgrafen, daß sie keine Vassen (homines) zum Schutze der Marken gewinnen können, wenn sie strenge Zucht halten[3]). Naiv ist die Klage: „die Reichsnachbaren hegen immer Haß jenen, die den Feinden Hinterhalt zu legen und unsere Mark zu erweitern beflissen sind"[4]). Zum Schutz der Mark hat jeder Wehrfähige — zuletzt, wie es scheint, auch der Unfreie — herbei zu eilen[5]).

Die Mark (der Baiern) wird von den missi mit der Mark-Wache, scaritus, (s. Heerbann) behütet[6]).

4. Gau, Grafschaft*), Vicaria.

Die Haupteintheilung des Landes (der provinciae) blieb[7]) die in Gaue, Grafschaften, mit der civitas als Amtssitz[8]).

---

1) Monachus Sangall. I. 13. M. G. Scr. II p. 736 Providentissimus Carolus nulli comitum nisi his, qui in confinio vel contermino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.

2) C. Sax. a. 797 c. 10.

3) C. I. p. 116. 207. a. 803. 800—810. (?)

4) l. c. 208. a. 790—810. (?)

5) Schutz der Marken C. I. p. 139. c. 1. a. 808. de marcha ad praevidendum: unusquisque paratus sit illuc festinanter venire, quandocunque necessitas fuerit (also nicht nur Grundeigner, wie Waitz), s. unten „Heerbann".

6) C. I. p. 159. c. a. 810. (?)

7) VII. 1. S. 75, 2. S. 90.

8) S. unter „Amtshoheit", „Grafen". Ueber das Fortbestehen der Langobardischen Landeintheilung auch nach 774 s. Langobarden, über die baierischen Grafen nach a. 787 und über die fränkischen Grafen und den sächsischen go-greven s. Baiern und Sachsen. Daher in den Formeln stets: in pago illo, in villa illa. Form. imp. 55. In Italien (statt pagus) ducatus l. c. 16. Th. v. Sickel, Beitr. V. S. 72.

*) Eichhorn § 22.

Dumbeck, geographia pagorum vetustae Germaniae cisrhenanorum. 1818.

v. Lang, Baierns Gaue nach den drei Volksstämmen der Alamannen, Franken und Bajoaren. 1830.

Digitized by Google

Nur in Gallien haben sich — ohne künstliche Nachbildung, ganz von selbst, wie schon in der vorfränkischen Zeit — die Gebiete der Bischofstädte, die territoria civitatum, mit den nunmehrigen der Grafschaften und Gaue gedeckt[1]). Auf dem rechten Rheinufer aber haben die Bisthumsprengel gar viele Gaue umfaßt[2]), Gebiete verschiedener Stämme, alamannische und baierische, sächsische und friesische[3]), auch Gaue durchschnitten. Das Amtsgebiet des Grafen heißt[4]) althochd.

Landau, Beschreibung der Deutschen Gaue I. Wettereiba. (vgl. Correspondenzblatt des D. Geschichts- und Alterthums-Vereins 1834). II. Hessengau 1835.. 1857.

Ledebur, Land und Volk der Brukterer. 1827. — Die fünf münsterischen Gaue und die sieben Seelande Frieslands. 1836. — Blicke auf die Literatur des letzten Jahrzehnts zur Kenntniß Germaniens zwischen Rhein und Weser mit besonderer Rücksicht auf das Land und Volk der Brukterer. 1837.

(von) Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra. 1829. — Ueber die Vertheilung Thüringens unter den alten Sachsen und Franken. I. 1834. II. 1836.

Sachsse, observatio de territoriis civitatum ex regimine quod vocatur „Gauverfassung". 1834.

Wachter, Gau. Encycl. v. Ersch u. Gruber I. 26. S. 48.

Jacobs, le pagus aux différentes époques de notre histoire. 1859.

Wippermann, Geschichte des Buchi-Gaues. 1859.

Thudichum, die Gau- und Mark-Verfassung in Deutschland. 1860.

Kunstmann, Beiträge zur Geschichte des Würmthals. I. Abhandl. d. baier. Akad. 1866. II. 1868.

Stein, die ostfränkischen Gaue. Arch. d. histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. XXVIII.

Longnon, étude sur les pagi de la Gaule. Bibliothèque de l'école des hautes études. II. 11.

W. Arnold, die Deutsche Gauverfassung in der Karolingischen Zeit mit besonderer Rücksichtnahme auf Hessen, Zwiedineck-Südenhorst, Z. f. Allgemeine Geschichte. I.

Baumann, die Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben. ,1880.

Schricker, älteste Gränzen und Gaue im Elsaß. Straßburger Studien II. 4. 1884.

Sohm S. 23.

Schröder S. 120.

v. Amira[2] S. 172. Jetzt besonders (Walther) Schultze, die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. 1896; die fränkischen Gaue Badens. 1896; die fränkischen Gaue Rhein-Baierns, Rhein-Hessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg. 1897.

1) S. die reiche Literatur über diese Streitfrage und die richtige Abwägung bei Waitz III. S. 439; lange Zeit hat bei Franzosen und Deutschen Ueberschätzung der Wirkung der kirchlichen Eintheilungen geherrscht.

2) So Würzburg nicht weniger als siebzehn, Stälin I. S. 312.

3) Waitz a. a. O.

4) Wie früher VII. 2. S. 90.

Digitized by Google

gráscaf[1]), grasceffi, gra-schaft, comitatus, der Gau pagus. Regelmäßig fallen Eine Grafschaft und Ein Gau, eben der pagus civitatis[2]) in Gallien, zusammen[3]): die Capitularien sprechen häufiger von comitatus, die Urkunden von pagi: daher heißt der comes immer noch Gaugraf[4]), comes pagi, comes de pago, comes pagensis, comes civitatis, seine Amtspflichtigen heißen immer noch[5]) seine Gauleute, pagenses[6]). Oestlich vom Rhein hießen die Grafen in Ermangelung von Städten nach den Gauen[7]), doch begegnet dies zuweilen (unter Ludwig) auch in Gallien. Da die Grafschaften Einer Provinz die Provinz ausmachen, hießen sie zusammen die comites provinciales[8]). Grafen über eine ganze Provinz kommen nicht vor[9]). Und anderwärts wird in Ermangelung von Städten ein castrum Tornotrense, caput videlicet comitatus[10]), ja auch ein königlicher Landhof wird als Sitz des Grafenamtes bezeichnet[11]).

Es ist sehr bezeichnend für die zunehmende Bedeutung der Grafen in deren Gauen — zumal seit a. 614[12]) — daß unter Karl zwar nur erst sehr selten, unter seinen Nachfolgern aber gar bald viel häufiger die Grafschaften nicht nur mehr nach civitates oder Gauen heißen, auch nach den Namen der Grafen[13]); oder auch es heißt, „die Brivaturische Grafschaft (Brioude), die wir unserem Getreuen, dem Grafen

---

1) Schade, S. 349.

2) Divisio a. 809. civitates cum suburbanis (Vorstädten) et territoriis atque (= sive) comitatibus quae ad ipsas pertinent.

3) Cc. v. 791. Redensem pagum quamdiu vocabulum suum idem comitatus retinet. Urkunde Ludwigs von a. 814. Bouquet V. p. 461 zuerst: pagus Tornotrensis — dann: castrum T., caput videlicet comitatus.

4) Vgl. VII. 2. 94 f. Oft bei Greger.

5) VII. 2. S. 90 f.

6) C. de part. Sax. c. 15. p. 69. a. 775—790.

7) S. Alamannen.

8) C. Aquisgr. a. 802 c. 1. C. I. 1. p. 92.

9) Unverständlich daher Mittelrhein. Urkundenbuch I. N. 80. a. 850 comes Franciae.

10) Urkunde Ludwigs für Bischof Bette von Langres, Bouquet VI p. 461. a. 814.

11) Mir. St. Vedasti c. 9. ed. Holder-Egger Scr. XV. von Haimin c. 850. (S. Wattenbach I. S. 297) sedes comitatus videbatur in dominica curte.

12) VII. 2. S. 105.

13) Der früheste Fall ist, von a. 811, in comitatu Wigbaldes in pago Wernigowe, s. Waitz III. S. 379, dann unter Ludwig dem Deutschen, Wilmans, Kaiserurk. I. 31.

Digitized by Google

Berengar gewährt haben[1])". Daß eine Grafſchaft nur nach dem Grafen benannt wird, begegnet unter Karl ſoweit ich ſehe nur einmal[2]).

Begreiflich, aber noch nicht beachtet iſt, daß zufrüheſt öſtlich vom Rhein, wo Städte fehlten, die Grafſchaften nach den Gaunamen, auch wohl daneben nach den Grafen, benannt wurden. Doch findet ſich auch unter Ludwig ſchon der comitatus Viviariensis[3]).

Soll der Amtsbezirk, die Zugehörigkeit der Amtspflichtigen räumlich bezeichnet werden, ſo ſchreibt man ministerium[4]).

Verwirrend wirkt es, daß bald für Gau, pagus, ebenſo Ausdrücke verwendet werden, die ſonſt viel größere Verbände bezeichnen (wie provincia) oder begrifflich andere (wie marca), bald pagus auf größere Gebiete als ein Gau (wie eine Provinz), bald auf kleinere (wie Hundertſchaften) angewendet wird: es fehlte völlig an einem einheitlichen Sprachgebrauch und nicht einmal Karl wäre es beigekommen, hier einheitlich durchgreifen zu wollen. Beides am Häufigſten rechts vom Rhein: ſo heißen der Salgau, das Grabfeld bald pagus, bald provincia[5]), Heſſenland bald marca, bald pagus, ganz Ripuarien pagus[6]).

Daraus erklärt ſich denn auch, daß ein ſolcher pagus (= provincia) eine Mehrzahl von Grafſchaften einſchließen kann: ſo der pagus Ripuarien[7]), das ſonſt provincia oder ducatus heißt und fünf Grafſchaften hat, darunter Bonn und Jülich[8]): dieſe comitatus heißen dann aber auch ſelbſt pagi. Der Haſſegau hat unter Karl zwei Grafen gleichzeitig[9]). Das Hamaland, der ducatus der lex Chamavorum, ſetzt drei Grafſchaften voraus[10]). Nur in dieſem Sinn kann man von Untergauen, Kleingauen innerhalb der Gaue, großen Gaue ſprechen[11]).

1) Bouquet VI. p. 547.

2) In Baiern M. B. XXVIII. 1. p. 6 in comitatu Adulfi.

3) Viviers, Ardèche a. 817. Bouquet VI. p. 503. (a. 817.)

4) C. Aquisgr. a. 807. c. 3 per singula ministeria = de singulis comitatibus. a. 808 c. 4. p. 137 quanta ministeria unusquisque comes habuerit. Darüber ſ. ausführlich unter „Amtshoheit".

5) S. die Belege bei Waitz III. S. 380.

6) So Einh. transl. st. Petri c. 65; ebenſo ganz Elſaß, Bouquet V. p. 727. a. 774 und oft.

7) L. Rib. ed. Sohm 31 p. 41.

8) Divisio von a. 870 C. II. 2. p. 292.

9) Wenck III. p. 13.

10) c. 44 ed. Sohm p. 122.

11) Anders Sohm S. 205.

Digitized by Google

Zuweilen werden eine oder mehrere Hundertſchaften von dem Gau gelöſt und unter beſonderem Namen zu einem Gau zuſammengefaßt[1]).

Gleichbedeutend mit all' dieſen Ausdrücken ſteht auch terminus, fines[2]), confinium[3]). Das alte — bant (VII. 1. S. 80) erſcheint jetzt im pagus Bragbant[4]).

Nur in Gallien begegnet für pagus oder comitatus zuweilen orbis: z. B. Lemovicinus, Caturcinus[5]).

Es fällt auf und iſt ſchwer zu erklären, daß[6]) der Name ganzer alter Völkerſchaften nur an Einem Gau haftet: Haſſe-gau, Gau Weſtfala, Oſtfala, pagus Thuringorum (Nord-thuringo): vielleicht galt der fragliche Gau zuweilen als der älteſte, von dem die anderen ſich erſt abzweigten[7]). Wahrſcheinlicher aber ſind es Eingewanderte, die dann dem Gau in der Fremde ihren Namen gaben.

In Einem comitatus können auch mehrere pagi liegen[8]). Die Zugehörigkeit zu einer Grafſchaft bezeichnet »ex«, »de«: villa, civitas, mansus, de, »ex« comitatu[9]).

Kaum kann man doch[10]) ſagen, daß ſich ſchon in Karolingiſcher Zeit die Grafſchaften in ein erbliches Beſitzthum verwandelt haben, deſſen ſämmtliche (?) Einkünfte dem Inhaber zufloſſen. Wo das vorkam, war das damals noch Unrecht und Ausnahme, nicht Recht und Regel.

Der Gau und ſein Graf gelten ganz allgemein als das ordentliche Gerichtsgebiet und als der ordentliche Richter[11]).

Nicht als logiſche Gliederung der Grafſchaft, nur als Häufung

---

1) Beſonders in Alamannien, ſ. dieſe.

2) Bouquet V. p. 722. a. 772 in pago Virdunensi in fine Vindemaca.

3) Waitz III. S. 380.

4) Bouquet V. p. 733. a. 775.

5) Du Cange VI. p. 55.

6) Wie Brunner II. S. 145 hervorhebt.

7) Initia gentis ... caput Sueborum ſagt Tacitus von den Semnonen als Urſprung aller Sueben. Germ. c. 39.

8) Mittelrhein. Urkundenbuch I. Nr. 25. p. 131 in pago Meinifeld in comitatu comitis Megingoz.

9) z. B. Massiliensi Cartulaire de St. Victor I. 10, aber dies kann auch andres bedeuten, ſ. „Amtsgehalt"; ebenſo von einer Vicarie: terra de vicaria (?) Cartulaire de Brioude 100.

10) Mit Waitz IV. S. 173.

11) Si extra pagum fugerit .. si pago deffiniri non potest, infra pago justitiam nostram consequi non possumus (zu unſrem Rechte nicht gelangen) und Aehnliches ſind ſtändige Ausdrücke.

Digitized by Google

von Landverleihungen und nutzbringenden, mit einem Grafenamt verbundenen Rechten ist aufzufassen die Nebeneinanderstellung von einem comitatus mit allen darin befindlichen königlichen fisci[1]) und Villen und Abteien und allen irgendwie dazu gehörigen Dingen, ausgenommen das Episkopat[2]). Pagus, ganz wie französisch pays, ist der eigentliche Ausdruck für die Heimath, verschieden möglicherweise vom Wohnort, Aufenthalt[3]). Das Amtsgebiet (ministerium) des Grafen (s. diesen) umfaßt mehrere Münzplätze, meist civitates[4]).

Vicaria[5]) wird seltener als pagus zur Ortsangabe gebraucht[6]). Erst jetzt werden allgemein die Grafschaften in vicariae, zumal im Süden und Westen[7]), oder gleichbedeutende centenae[8]) gegliedert[9]).

5. Städte.*)

Von sehr unbestimmtem Sinn ist sedes: so heißt vor Allem Aachen, Rom, aber auch jede villa, jedes palatium[10]). Die Bedeutung von civitas, urbs, oppidum, vicus und villa[11]) hat sich nicht geändert.

---

1) S. VII. 3. S. 89 f.

2) Annal. Bertin. a. 867. p. 88.

3) C. 157. c. 3 hominem cognoscat ... aut de quo pago est vel ubi manet (wohnt). Daher werden dem palatium die Gaue entgegengestellt: Rechtsstreite tam in pago quam in palatio Form. Mark. I. 21. 24 praeceptiones regales — cartae pagenses Mark. praefatio I. p. 37 negotia tam in palatio quam in pago.

4) C. p. 299. c. c. 5. a. 825. c. 20. (comites) in quorum *ministeriis* moneta percutitur: dasselbe sagt C. Pistoj. a. 864. c. 14 mit den Worten comes in cujus *comitatu* monetam esse jussimus.

5) VII. 2. S. 122.

6) Gallia Christiana II. p. 46 quicquid in ipsa vicaria in fressum (l. fiscum) habet.

7) Waitz III. S. 295.

8) VII. 1. S. 84.

9) S. unten „Amtshoheit", »vicarius«.

10) z. B. Salz, Poeta Saxo 803.

11) VII. 1. S. 97. 3. S. 89; sub urbe .. civitatis Bouquet V. p. 718. a. 769; sub oppidum urbis Cabillonensis l. c. p. 743. a. 779, auch Paris heißt oppidum l. c. p. 723. a. 772.

*) VII. 1. S. 93.

Degg, Korographie von Würzburg. 1808. — Eichhorn, Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Z. f. gesch. R. W. II.
Raynouard, histoire du droit municipal en France. 1829.

Digitized by Google

Die civitas ist der vorausgesetzte Amtssitz des Grafen, judex, auch in Italien[1]): sie und ihr Gebiet territorium[2]), campania, bilden sein Amtsgebiet: in „seiner Stadt" läßt er die Einwohner, aber auch die draußen in Höfen und Flecken wohnen, als Rügeschöffen eiden[3]). Zu dem Amtsgebiet gehören[4]) außerhalb der Stadt die Höfe (curtes) und kleinen Dörfer[5]), vicoria.

Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. I—IV. 1841—45.
Ueber Städte, Municipalwesen im Süden Galliens Schäffner I. S. 92 f. (nimmt wohl zu lange Fortdauer an).
F. Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches bis auf Justinian. I. II. 1864. 1865.
Vetter, über das römische Ansiedlungs- und Befestigungs-Wesen im Allgemeinen sowie über den Ursprung der Städte und Burgen und die Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. 1868.
Lappenberg, Hamburger Geschichtsquellen (Schmidts Zeitsch. f. Gesch. V.).
Wattenwyl von Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. 1872.
Haagen, Geschichte Aachens von seinen Anfängen bis zur neusten Zeit. I. II. 1873. 1874.
(Graf) Walderdorff, Regensburg. 3. Auflage. 1873 (?).
Schäffler, Gründung und erste Entwicklung der Stadt Würzburg. 1876.
Westfahl, Geschichte der Stadt Metz. I. 1876.
Schreiber, Augsburg unter den Römern. Z. d. histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. III. 1878.
Wiegand, Urkunden und Acten der Stadt Straßburg. I. 1879.
Ueber die Städte in Gallien und in den Donaulandschaften Jung, die romanischen Landschaften des römischen Reiches. 1881. S. 190 f. 314 f.
Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland. 1881.
Zellner, Geschichte der Stadt Salzburg. I. II. 1885—91.
Sohm, die Entstehung des Deutschen Städtewesens. 1891.
Kuntze, die deutschen Stadtgründungen. 1891; s. dagegen Schulte, Götting. gel. Anz. 1891. S. 520; v. Amira[2] S. 70; Schröder[2] S. 123.
Boos, Geschichte der Rheinischen Städtecultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms. I. 1897.
Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß. 1897. — Ausführliches über das Städtewesen s. in den Fränkischen Forschungen, die Städte in Langobardien, Gallien und Germanien von a. 568 bis 900.

1) C. I. p. 192 (judex).

2) VII. 1. S. 93; pagus und civitas von Paris geschieden Bouquet V. p. 713. a. 769, territorium civitatis Form. imp. 5.

3) Pippin. C. Lang. a. 782—786 c. 8. p. 192 judex unusquisque per civitatem faciat jurare . . seu foris per curtes vel vicarias ibi mansuros, d. h. im territorium.

4) C. Pipp. Lang. a. 782—786 c. 8.

5) = viculi, von einem größeren, dem vicus, abhängig. Du Cange VIII. p. 321. 322.

Digitized by Google

Wie der Grafen wird auch der Erzbischöfe Zuständigkeit nach deren »civitates« gegliedert[1]). Immer noch werden die Städte (links vom Rhein) als Mittelpunkt des Gaues angesehen[2]). Die civitas ist im Salierland mit ihrem »territorium«[3]) der pagus: daher in pago vel civitate[4]): »civitates, vici, villae« kehren oft als Gliederungen des Reichsgebietes (per omne regnum nostum) wieder[5]), die civitas Parisius in pago Parisiensi wird unterschieden von dem mercatus zu Saint Denis[6]). Für territorium einer Stadt, z. B. Friaul oder Treviso, steht auch finis oder partes[7]). Auch Städte als solche erhielten Befreiungen von manchen Lasten, z. B. der Verpflegung bei den Reisen des Königs[8]).

In einzelnen Städten ward (als Auszeichnung und Vortheil) eine königliche Münze errichtet[9]). Doch kann man kaum sagen, die Münzgebiete waren nach Städten gegliedert — auch kleine villae, Klöster, palatia hatten Münzen — und die Münze in der Stadt war nicht städtisch, sondern staatlich, durfte die Stadt auch ihren Namen darauf prägen.

In Italien werden ein procurator und exactores in den Städten erwähnt: sie sollen die Straßen und Cloaken jährlich säubern lassen[10]); aber die exactores singularum civitatum[11]) sind nicht Beamte der Städte, sondern königliche Beamte in den Städten[12]).

---

1) C. a. 825 c. 5 de propriis civitatibus.

2) Daher missi nostri *per singulas civitates* C. a. 818/819 c. 8, obwohl das missaticum auch das flache Land umfaßt.

3) VII. 1. S. 75. 93.

4) C. I. p. 114.

5) Edict. Pistoj. a. 864. c. 8.

6) Bouquet V. p. 699. a. 753. S. unten „Marktwesen".

7) Migne 98 p. 1448.

8) S. die Urkunde bei Waitz IV. S. 14.

9) C. de moneta p. 299 civitatis illius moneta . . publice fiat.

10) C. I. p. 216.

11) C. Langob. a. ? p. 216. c. 3.

12) Ueber die Curiales der Lex Rom. Utin. s. Alamannen: sie sind Finanzbeamte, welche die von den königlichen Gütern zu entrichtenden Zinse einheischen, werden aber nicht vom König ernannt, sondern gewählt: Stobbe S. 29 f. Mohr p. 10. (Zeugen des Testaments des Tello mit milites und judices). Ueber die städtischen Beamten s. unten „Amtshoheit".

Digitized by Google

6. Castellum.

Wie früher[1] blieben die galliſchen und italiſchen civitates, urbes, oppida — ſie werden nicht etwa nach dem Umfang der Volkszahl[2] unterſchieden — ummauert oder zu ihrem Schutz dient neben der offenen Stadt eine Burg[3]. Nach Karl findet ſich bereits das jus castellandi, jus murorum d. h. das ausſchließende Recht des Landesherrn, Befeſtigungen offener Plätze zu errichten: Privaten muß es beſonders verliehen werden: ein Beiſpiel iſt das castrum im Privatbeſitz von 851[4]. Der Vermuthung nach ſind alle castra castra publica[5]. Ohne Verſtattung angelegte Befeſtigungen, castella, fermitates, hajae[6] mußten binnen vorgeſtreckter Friſt niedergelegt werden[7]. Nach ertheilter Erlaubniß gilt die Vertheidigung ſolcher Befeſtigungen, wie der castra publica, als Erſatz der Landwehr im offenen Felde[8].

So wird Freien und unfreien Kloſterleuten die Vertheidigung des befeſtigten Kloſters als Landwehr angerechnet: ſie erſetzt andern Wehrdienſt[9]. Anderwärts werden oppidum, castellum, locus wohl unterſchieden: ſo von Bonifatius castellum Wirzaburg, oppidum Buraburg, locus Erphesfurt[10]. Blois heißt nur castellum[11].

Neben civitates, castella ſtehen vici[12] oder neben civitates, mercatus[13], villae, vici, portus[14], castellum und locus, Dorf, begegnen

---

1) VII. 1. S. 93.

2) Maaſtricht heißt, obwohl Biſchofsſitz, castellum, Jaffé III. p. 260, Wijk bi Duerſtede castrum, Fred. cont. c. 102. Die Eresburg dagegen wird urbs genannt. V. Sturmi c. 24.

3) Ein Beiſpiel castrum neben vicus bei Migne XCVI. p. 1556 (ich entnehme dies Waitz IV. S. 629).

4) Kindlinger, Münſter. Beiträge II. p. 13.

5) Mittelrhein. Urk.-B. I. 79.

6) Du Cange VI. p. 156, Hag, Gehege, in den Cap. nur hier.

7) C. a. 864 Karl II. 2. p. 328 (heribergus iſt auch eine Befeſtigung l. c. 327).

8) Ediet. Pistoj. a. 867. c. 27.

9) Urk. Ludw. p. 564.

10) Epist. 42.

11) Annal. Bertin. a. 834.

12) Bouquet V. p. 730.

13) Märkte, ſ. „Verkehr“.

14) Bouquet p. 732. Form. Marc. I. 40. F. imp. 22.

Digitized by Google

verbunden[1]). Gehört zu einem castellum ein ganzer fiscus[2]), mit mehreren Höfen (curtes)[3]), ſo iſt das zu dem castellum gehörige Gebiet, ähnlich der campania einer civitas[4]) gemeint. Auch in einem castrum kann ein mallus publicus ſein und ein Königsbote dingen[5]).

Zum Schutz der Marken wurden neue castra, castella angelegt: von Pippin in Aquitanien, von Karl in Sachſen und gegen Dänen und Wenden[6]).

7. Hundertſchaft. Andere Gliederungen des Gaues.[7])

Die Hundertſchaften beſtehen als Gliederungen des Gaues der Grafſchaft in den Gegenden, wo ſie überhaupt vorkommen[8]), fort: in ſolchen Gegenden werden ſie als fortbeſtehend vorausgeſetzt[9]): in den einzelnen Centenen des comitatus ſollen die Freien des ganzen comitatus gezählt werden[10]). Die Hundertſchaft iſt, wo ſie vorkommt, wie früher, Unterabtheilung der Grafſchaft, d. h. des Gaues[11]). Aber zuweilen bezeichnet pagus auch die Hundertſchaft, gleichbedeutend mit

---

1) l. c. V. a. 755. p. 702.

2) S. unten „Finanz".

3) Bodmann I. p. 110 (Ludwig) de fisco nostro quod (ſ. qui) est in castello P . . . curtem illam . . abstraximus.

4) VII. 1. S. 95.

5) Bruel, Cluny I. p. 6.

6) Annal. R. Fr. 708. 774. 776. Einh. a. 806. 808. Urgeſch. III. S. 946. 1131; über die dem römiſchen limes nachgebildete Zoll- und Gränzlinie von Bardowik an der Elbe bis Regensburg (Lorch) an der Donau, die nur an gewiſſen (befeſtigten) Orten und nur bis zu einer gewiſſen Linie in das Innere von den Ausländern überſchritten werden durfte, ganz wie weiland der limes von den Germanen und andern Barbaren, ſ. C. Theod. a. 805 c. 7 und unten „Zölle".

7) Lacomblet, die Hundertſchaften am Nieder-Rhein, Archiv für d. Geſch. d. Nieder-Rheins I. v. Amira[2] S. 72. Schröder[2] S. 121. — Dahn, D. G. I. a. S. 169 f. b. S. 426. Könige VII. 2. S. 127. — Meitzen findet in der Hundertſchaft je hundert „Weideberechtigte", d. h. wohl ſelbſtſtändige Mark-Genoſſen: er ſtimmt hierin und in der Schätzung auf je tauſend Köpfe mit mir D. G. I a. S. 428 völlig überein.

8) S. aber VII. 2. S. 127. Form. imper. 34 iſt die Schreibung verderbt, ſo auch Zeumer.

9) C. leg. add. a. 818/819 c. 10. vicina centena . . comitatus.

10) C. missis dat. a. 829. c. 5.

11) C. leg. addend. a. 818/819. c. 10. si . . contentio in confinio duorum comitatum fuerit, . . liceat . . de vicina centena adjacentis comitatus . . testes habere.

Digitized by Google

situs, besonders in Alamannien[1]). Schon a. 802 gehören ganze Centenen Bischöfen, d. h. deren immunitates[2]).

Zuweilen wird das Land in Gerichtsgebiete gegliedert gedacht, die dann judiciariae heißen[3]). Bannus als Ortsbegriff, als Raumgliederung, wie später von Stadtbann, Marktbann gesprochen wird, ist der karolingischen und erst recht der merovingischen Zeit fremd[4]). Ganz gegen Ende der Karolingenzeit, unter Karl III., begegnet der Ausdruck districtus ein paar Mal so, daß man wohl eine Landgliederung darunter verstehen muß[5]), aber jedesfalles ist dieser Begriff erwachsen aus dem früher allein mit dem Wort verbundenen der gerichtlichen Zwangsgewalt[6]). Den Uebergang bildete offenbar das Gebiet dieser Gewalt. Denn so wenig wie bannus hat districtus ursprünglich räumliche Bedeutung: es bezeichnet, wie gesagt, die gerichtliche (auch wohl polizeiliche) Zwangsgewalt[7]), aber auch später ist es sehr zweifelhaft, ob districtus das Gebiet der Zwangsgewalt oder nur diese bezeichnet. Gewiß nur das Erstere unter Karl[8]). Erst Ende der Karolingerzeit heißt das Gebiet (früher territorium)[9]) districtus civitatis, civitas[10]).

Auch condita als Theil des Gaues erscheint noch, aber selten, z. B. in Le Mans[11]). Die spät[12]) begegnende Amtsgebietsbezeich-

1) S. diese und einstweilen Trad. Sangall. N. 10. 11. 17. 39. 99. 100. Unklar sind die centeni, qui partibus fisci nostri deserviunt, Cap. de villis c. 62, vgl. Guérard p. 79; es sind Hundertschaften, die aus einem unbestimmbaren Grunde dem fiscus zinsen, vielleicht ist einfach an die Grundsteuer gedacht; daneben stehen die liberi homines; ganze Hundertschaften im Eigenthum des fiscus sind doch schwerlich anzunehmen und werden durch »deservire« nicht bewiesen.

2) C. I. p. 93. episcopi . . habeant centenarios legem scientes.

3) Trad. Fris. 369: in fine vel judiciaria Baiovariense; zumal in Langobardien, (s. diese) C. I. p. 202.

4) Irrig Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours p. 31: die Franzosen leiden nicht selten an der Methodelosigkeit, Mittelalterliches in karolingische, Karolingisches in merovingische Zeiten zurück zu verlegen.

5) So districtus civitatis, Ughelli II. p. 145.

6) districtio, s. „Gerichtswesen"; vgl. oben S. 10 judiciaria.

7) districtio vel exactio, publica districtio Bouquet VI. p. 674.

8) p. 618 burgum, mercatum et districtum, mit Unrecht zweifelt Waitz IV. S. 318; andere Urkunden Karls mit districtus in diesem Sinn sind gefälscht, so Waitz selbst a. a. O.

9) S. VII. 1. S. 95. 10) Ughelli II. p. 145.

11) a. 752. Bouquet V. p. 698. Vgl. VII. 1. S. 90 condita Labrocinse; meist im keltischen Westen in pago Cenom. in condita Siliacense l. c. p. 724. a. 774.

12) Annal. Fuld. a. 852. Anders Gerold in Baiern, s. diese.

Digitized by Google

nung praefectura und vollends quaestura ſind gelehrte, nicht im Leben gebräuchliche Ausdrücke.

8. Dorfgemeinde, vicus. Frohnhof, villa.

Die beiden uralten, ſchon vormerovingiſchen und heute noch beſtehenden Formen germaniſcher Siedelung: Dorfſiedelung und Hofſiedelung[1]) beſtanden ſelbſtverſtändlich auch in der karolingiſchen Zeit nebeneinander[2]).

---

1) D. G. Ia. S. 191. Könige VII. 1. S. 97; über germaniſche Siedelungsformen Meitzen II. S. 650.

2) von Loew, über die Markgenoſſenſchaften. 1829.

Laboulaye, histoire du droit de propriété foncière. 1839.

Stüve, Weſen und Verfaſſung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbeſitzes in Niederſachſen und Weſtfalen. 1851.

Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Städteverfaſſung in Deutſchland. 1854.

(Ludwig von) Maurer, Geſchichte der Markverfaſſung in Deutſchland. 1856.

Landau, das Salgut. 1862.

Lewis, de origine facultatis heredibus in jure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium. 1862.

Ludwig von Maurer, Geſchichte der Frohnhöfe, Bauernhöfe und Hof-Verfaſſung in Deutſchland. I—IV. 1862. 1863.

(Ludwig von) Maurer, Geſchichte der Dorfverfaſſung in Deutſchland. I. 1865. II. 1866.

Trenke, Geſchichte des Frohnhofs Thiengen im Breisgau. 1871.

(von) Inama-Sternegg, die Ausbildung der großen Grundherrſchaften in Deutſchland während der Karolingerzeit. 1878.

Laveleye, les propriétés originaires. 1878.

Lamprecht, die älteſten Nachrichten über das Dorf- und Hof-Syſtem. Z. d. Bergiſchen Geſchichtsvereins. XVI.

(R.) Meyer, die drei Zelgen. Ein Beitrag zur Geſchichte des alten Landbaus. 1880.

Große Grundherrſchaften der potentes v. Sybel S. 453.

Verdienſtlich ſind die Ausführungen v. Inama-Sterneggs I. S. 278. 281. 346, nur überſchätzt er die poſitive Wirkung der Neu-Bildung dieſer großen Grundherrſchaften: wichtiger war die negative: die Auffaugung der mittleren und kleinen; auch hat es ſchon in altgermaniſcher und in frühfränkiſcher Zeit Großgüter der Könige, des Volksadels und (in Gallien) der ſenatoriſchen Geſchlechter gegeben (VI². S. 122. VII. 1. S. 145): neu war nur das Aufkommen von völlig grundbeſitzloſen Freien, vgl. Schäffner I. S. 271.

Thévenin, les communia, Mélanges Rénier. 1886.

Langethal, Geſchichte der Deutſchen Landwirthſchaft, 3. Auflage, durch Michelſen und Nebderich. 1890.

Glasson, les communaux et la domaine rurale pendant l'époque franque. 1890.

Platon, le droit de propriété dans la société franque et en Germanie. 1890.

Digitized by Google

a. Dorf, vicus.[1]

Es giebt vici des Königs — auf Domänen — und vici der Bischöfe auf geistlichen Immunitäten (schon a. 755)[2]. Auffallend heißt Aachen, der Herrschersitz, die sedes Karls, bei Einhard[3] vicus. Einmal[4] heißt der vicus einer Kirche vicus publicus (vel villula): vielleicht, weil der Herrscher sie einem Laien zu Beneficium gegeben, ein vicus privatus ist unbezeugt: es müßte ein ganzes Dorf von Unfreien im Eigenthum einer Kirche sein.

Umfang und Bevölkerung der Dörfer war offenbar sehr verschieden: aber Dörfer, die 110 wohlbewaffnete Reiter stellen konnten[5], bilden offenbar seltenste Ausnahme[6].

b. Hof, Landgut und Landhaus, villa, locus, cella.[7]

Villa ist ursprünglich ein einzelnes Landhaus mit dem zugehörigen Grundeigen, also insofern gleich curtis, Gehöft[8]. Allein villa ist nicht gleichbedeutend mit Hofsiedelung im Gegensatz zu Dorfsiedelung, vicus: denn im Unterschied von den Einöd-Höfen, Schwaigen[9] ist die villa, der Haupthof und häufiger Aufenthalt des Eigenthümers,

---

Meitzen, der älteste Anbau der Deutschen. Jahrb. f. National-Oekonomie. N. F. II. 1881. — Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen. 1889 (Festgabe für Hanßen).

Ueber die Grundherrschaften, ihre Entstehung Meitzen II. S. 570.

Ueber die fränkischen Einzelhöfe Meitzen I. S. 517: aber ausschließlich keltischer Ursprung ist ausgeschlossen durch die Hofsiedelung in Sachsen, Friesland, Skandinavien, wo von Kelten keine Rede sein kann.

Ueber Hofsiedelung Meitzen II. S. 602. Einödhöfe in der Ostmark S. 397.

Ueber Frohnhöfe Meitzen II. S. 588 ff.

1) v. Amira² S. 76; Schröder S. 123 und oben VII. 1. S. 97.

2) C. I. p. 36.

3) V. Car. c. 31, wie auch villa, s. unten.

4) Urkunde Karls p. 768. vici und villae, villulae auch sonst regelmäßig nebeneinander.

5) Mabillon IV. 1. p. 104 (es gehört Kloster St. Riquier).

6) Ueber die Anlage der Dörfer Meitzen I. S. 47 f. Ueber Dorfmarken Meitzen I. S. 122; seine Untersuchungen über die Nutzungsrechte an der Allmännde S. 129. 162 bestätigen vollständig meine Ausführungen schon im Grundriß des Deutschen Privatrechts. 1876. S. 127. und D. G. I. a. S. 168 f.

7) VII. 3. S. 89.

8) Zwischen villae und curtes wird kaum unterschieden. Nebeneinander Legg. I. p. 438. a. 856; dagegen villa = curtis Bouquet V. p. 701. a. 754.

9) Schmeller S. 627, meist Vieh-Hof.

Digitized by Google

meiſt in näherer oder fernerer Umgürtung umgeben von Häuſern, Höfen, curtes, cellae, loca, in welchen die freien, halbfreien und unfreien Hinterſaſſen des Haupthofes, der villa, sala, curtis dominica wohnen. Solche villae ſtanden im Eigenthum von weltlichen Privaten, von Kirchen und Klöſtern, vom König: über die königlichen villae, einen hochwichtigen Theil des Kronvermögens, wird in der Darſtellung der Finanzhoheit ausführlich zu handeln ſein. Aber auch zwiſchen villa (regia) und palatium wird nicht ſcharf geſchieden: Aachen, der wichtigſte Palaſt, heißt wie vicus[1]) ſo villa[2]). Gemeint ſind die das palatium umgebenden Häuſer, die aber wohl alle fiskaliſch waren. So zahlreich erſtreckten ſich die königlichen Güter aus Frankreich bis Rom, daß Ludwig auf der Reiſe dorthin jede Nacht in einem ſolchen verbringen kann[3]). Selbſtverſtändlich haben auch die Königsvillen ihre beſtimmt bemeſſenen Gränzen[4]), aber terminus heißt auch Gebiet[5]).

Als Erträgniſſe eines (zu beneficium gegebenen) Landgutes werden[6]) aufgezählt: Heu, Getreide (annonae), Wein[7]), Weiden und Weidegelder, Wieſen, junge Hühner, Eichelleſe[8]), Fiſchereien, Honig, Gartenfrüchte, Viehfutter, Käſe aus den herrſchaftlichen Kuhſtällen (vacaritiis) und alle Reichniſſe an die Kirche, ausgenommen das »hostilense«, d. h. Rinder und Beiträge (redditiones) zur Herſtellung von Wagen[9]). Eine villa hat manichfaltige Zubehörden: ſo eine biſchöfliche Capelle, aber auch Rechte, z. B. die beiden Beneficial-Zehntel[10]), und wirthſchaftlich höchſt wichtige, daher bei Vergabungen genau aufgezählte Zubehörden einer villa konnten in verſchiedenen Gauen liegen[11]); die Sachen und Rechte der Zubehörden ſind ebenſo benannt

1) Oben S. 19.

2) Annal. Einh. a. 828.

3) Vita Hlud. c. 55: denn hier iſt wohl nicht an die Aufnahmepflicht der Unterthanen zu denken. S. „Finanzen", „Einnahmen".

4) Mittelrhein. Urk.-Buch I. 10. p. 13 (Pippin) infra terminos villarum nostrarum.

5) l. c. p. 119 terminos de eadem villa conjacentes ad ripam Rheni fluminis, ſ. unten „Krongüter".

6) Urk. Ludwigs, p. 586.

7) viverilium verſchieden für vineritium, zunächſt Frohn in Weinbergen, Du Cange VIII. p. 341; unerklärt bleibt daſelbſt VI. p. 263 aus den dort angeführten Stellen perdonatum.

8) pastionatici id est glandetici.

9) l. c.

10) Flodoard III. 20. Scr. XIII. p. 533, ſ. „Beneficialweſen".

11) Bouquet V. p. 697. a. 752.

Digitized by Google

wie früher[1]). Zu einer als beneficium gegebenen villa werden villulae[2]) als Zubehörden in Anſpruch genommen[3]). Werden villae neu angelegt — villas laborare — ſo iſt darunter Rodung und auch Bau von Wohnhäuſern zu verſtehen[4]).

Völlig unbeſtimmt iſt locus[5]). Offenbar konnte jeder aus irgend einem Grunde benannte Ort locus heißen, locellus iſt wohl ein Gütlein[6]). Villae aut loca ſtehen ohne Unterſchied, auch die loca gelten als bewohnt[7]). Eine (weltliche) cella iſt ein kleines Bauernhöflein mit ſchmalem Grundbeſitz: noch heute heißen die kleinſten Gütler in Baiern und Oeſterreich „Söldner", Cellanarii. Immerhin mag auch eine cella ſo viel Land eignen, daß ſie beneficia geben mag[8]). Unerklärt bleibt als Ortsbezeichnung Ruba[9]). Manche Kron-villae boten ſoviel Raum, daß in ihnen die große Reichsverſammlung abgehalten werden mochte[10]).

9. Die Agrarverhältniſſe.[11])

Nach ihren Eigenthümern oder Beſitzern können alle Grundſtücke eingetheilt werden in Land des Königs, der Kirche, der Vaſſallen und der Freien in den Grafſchaften[12]).

---

1) Urgeſch. III. S. 667 »rem inexquisitam«, »vinctis vel subvinctis« Bouquet V. p. 701. a. 754. Du Cange VII. p. 643; dahin zählt auch warinna (Fiſchgewäſſer mit Fangvorrichtung) fiscalis, per quam illa ruca (ſ. unten) consuetudo est trahere, quam ad ipsam villam Theudbertus habuit l. c.

S. unten „Krongüter"; zu einem Hof, curtis, gehören casticia ibidem aedificata, ſ. Du Cange II. S. 211, und communii (Allmännbeantheile?), D. K. Pertz, N. 57.

2) villolae C. I. p. 55. a. 789. 3) Urk. Ludwigs, p. 604.

4) So Bouquet V. p. 777 dicunt quod villas quas ipsi laboraverunt laboratas illis eis (l. eas) abstractas (entzogen) habeatis.

5) Was war der locus Staraefurt (Staßfurt an der Bode, ſüdlich Magdeburg) im Jahre 811? C. I. p. 168.

6) D. K. Pertz N. 57. 7) Bouquet VI. p. 404.

8) Lappenberg p. 14.

9) Du Cange VII. p. 228: will leſen ruga, ruca (ſ. oben Anm. 1), Straße, neufranzöſiſch rue(??).

10) Apud Tedoadum villam, Doué-de-la-Fontaine, v. Hlud. c. 20. a. 814.

11) VII. 2. S. 1—30. S. jetzt vor Allem Meitzens ausgezeichnetes Werk, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europa's nördlich der Alpen. I—IV. 1895.

12) Ediet. Pistoj. a. 864 c. 8. Irrig Waitz N. S. 165 „der Grafen"; de comitatibus heißt: in den Grafſchaften, wozu freilich auch das Eigen der Grafen

Digitized by Google

Freie ohne Grundeigen hatte es urſprünglich nach der Anſiedelung überhaupt nicht gegeben[1]): es wird vorausgeſetzt, daß jeder Uferfranke in ſeinem Gehöft geladen werden kann: wir ſahen aber, daß und warum alsbald die kleinen Freien verarmten, oft alles Grundeigen einbüßten[2]). Jetzt bedeutet Allod manchmal nicht mehr wie früher Erbland[3]), im Gegenſatz zu Errungenem, ſondern Volleigen im Gegenſatz zu Beneficium[4]); in gleichem Sinne werden unterſchieden beneficium und res propria[5]) und beneficium und sua hereditas; dies iſt nicht nur Erbgut, ſondern alles Volleigen (an Liegenſchaften) im Gegenſatz zu beneficium, weil dieſes (urſprünglich) nicht vererbte. Freie auf Königsland ſiedelnd können dabei doch Allod eignen[6]). Ererbtes und errungenes Gut werden aber doch noch vielfach unterſchieden, letzteres heißt wie collaboratio, collaboratus auch ex studio[7]). Allod gegenüber beneficium heißt auch hereditas[8]) und zwar zumal Liegenſchaften und was dieſen gleich gilt[9]): proprius heres kann auch den Grundeigenthümer, muß nicht deſſen Erben bezeichnen[10]): hereditas iſt Grundeigen des Nachlaſſes im Unterſchied von deſſen Unfreien[11]).

Hereditas bedeutet alſo ſchon ganz wie ſpäter im Sachſenſpiegel „Erbe" das Grundeigen[12]); ebenſo materna hereditas, Grund-

---

ſelbſt gehört; die Grafenamtsbeneficien ſind auch Land von „Vaſſallen"; der Graf hat an dem Amtsgebiet *als ſolchem* weder ſchon Eigen noch Beneficialrecht (anders im Mittelalter).

1) VII. 1. S. 167; 2. S. 21.

2) Vgl. Gaupp S. 569.

3) VII. 2. S. 17. Aber meiſt noch: Form. Marc. II. 6. 9, 14 und oft.

4) C. Nium. c. 7: quod aliqui reddant *beneficium* nostrum ad alios homines in proprietatem et .. conparant ipsas res iterum sibi in alodium.

5) C. missor. a. 802. c. 6. proprietas, dagegen: beneficium C. I. p. 137. c. 5.

6) C. Wormat. a. 829. c. 6.

7) ex hereditate aut ex studio D. K. Pertz, N. 55:

8) C. I. p. 128.

9) C. I. p. 129 rerum immobilium, hoc est terrarum, vinearum atque silvarum servorumque qui jam casati sunt sive ceterarum rerum quae hereditatis nomine censentur, z. B. reale rabicirte Nutzungsrechte; — Allod gegenüber beneficium auch p. 131. C. a. 856. Legg. I. p. 449: honoribus (= beneficiis, ſ. dieſe) et alodiis vestris .. qui honores non habent, in suis alodibus consistant. Annal. Bertin. a. 839 proprietatibus, dagegen etiam beneficiariis honoribus. C. a. 802. c. 24.

10) C. Aquisgr. a. 812. c. 11. p. 177.

11) l. c. p. 171 decimum mancipium et decimam virgam hereditatis.

12) L. Sax. c. 64 hereditatem suam .. vendere.

Digitized by Google

eigen von der Mutterſeite: nachdem ein Sachſe, Anhänger Karls, ſein Batererbe an die Heiden verloren, flüchtet er auf ſein Muttererbe im Gau Marſtheim[1]). Hereditas iſt aber gelegentlich Erbſchaft auch anderer Vermögensrechte aus Eigenthum, z. B. Beneficialrecht[2]). Grundeigen heißt auch proprium, im Unterſchied von movile[3]). Noch immer haben die nächſten Abkömmlinge ausſchließendes Erbrecht auf das Allod, letztwillige Verfügung iſt Söhnen gegenüber ausgeſchloſſen. Nur wer keine Söhne hat, darf einen Fremden zum Erben ſeines Grundeigens machen: er muß aber vor König oder missus, vor Graf und Schöffen die traditio vornehmen, d. h. jetzt ſchon Eigenthum feierlich übertragen, nur etwa Beſitz und Nießbrauch bis zum Tode vorbehalten[4]). Denn Grundſtücke und an ſie geknüpfte Rechte werden übertragen per wadium et festucam[5]).

Die Auflaſſung hat regelmäßig in dem Ding der belegenen Sache zu geſchehen vor den Gaugenoſſen: nur im Nothfall außerhalb der Grafſchaft, wenn der Auflaſſer im Palaſt, im Heerbann oder auch ſonſt wo weilt: dann ſollen aber Gau-, in deren Ermangelung Stammes-Genoſſen und nur im Nothfall andere glaubhafte Zeugen zugezogen werden[6]). Beſitz und Eigenthum werden oft genau geſchieden[7]) — alsdann bedeutet investitura, wie ſpäter Gewere, meiſt den Beſitz[8]) — aber oft auch nicht getrennt oder geradezu verwechſelt[9]).

Vestitura iſt oft Beſitz und auch Beſitzrecht, jus possidendi, und es ſoll bei der thatſächlichen Innehabung erforſcht werden, ob ſie gerecht und rechtmäßig ſei: nur dann darf ſie vestitura genannt werden[10]).

---

1) Jaffé III. p. 320.

2) Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91.

3) Memorie di Lucca V. 2. p. 387: inter proprium et movilem amplius habet quam 150 sol.

4) C. I. p. 118. ad Leg. Rib.

5) Bouquet V. p. 697. a. 752. Stobbe, die Auflaſſung des Deutſchen Rechts in v. Iherings Jahrb. XII. Sohm, zur Geſchichte der Auflaſſung. Feſtgabe für Thöl. 1879. Schröder[2] S. 199. Ueber Beſchränkungen des Grundeigens Eichhorn § 57.

6) C. leg. addend. a. 818/819. c. 6.

7) Urk. Ludwigs p. 627. cellula (nostri juris et) possessionis, non solum proprietatis.

8) Urk. Karls p. 712 Pippinus in sua investitura tenuisse comprobatum est.

9) in fisco dominationis, Vaissette[2] I. p. 127. (l. in fisci dominatione?)

10) C. p. 296. c. 1. vestitura domini et genitoris nostri eo modo ... teneatur ubicunque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione

Digitized by Google

Außer durch Auflassung (Königsschenkung) oder Erbgang konnte nun Grundeigen erworben werden durch auch rechtmäßige Bemächtigung, zumal Rodung, sei es von Gemeindewald unter (meist stillschweigend ertheilter) Verstattung der Gemeinde oder von herrenlos gewordenem, also königlichem Land unter Königs-Verstattung oder gar ausdrücklicher Einweisung in Königsland: aprisio, proprisio[1]). Es gab auch auf den Krongütern noch soviel Land zu roden, daß Wald zur Rodung, „zur Besserung unserer Erträgnisse (servitium) dazu tüchtigen Leuten überall überwiesen werden soll." Dadurch sollen Weinberge, Obsthage und Gärten, sowie Acker- und Weide-Land geschaffen werden[2]). Die aprisio z. B. der Spanier in Aquitanien ist keineswegs beneficium[3]), aber auch nicht thatsächlich (bloß) Rodung[4]), sondern „Bisang" d. h. Rechtserwerb (durch Rodung)[5]). Daß dies kein beneficium, sondern ein durch vorher oder nachträglich verstattete Rodung erworbenes, zumal durch besondere Treuepflicht beschwertes Eigenthum oder doch Ersitzungsbesitz (nach 30 Jahren) war[6]), erhellt aus dem Fehlen der Verleihung[7]). Andern eingewanderten, vor der „Tyrannei der Heiden" flüchtenden Spaniern wird ganz anderwärts und in andren Worten beneficium gegeben[8]). Die Spanier schulden für ihre aprisio Botendienste zu Pferd, cavalcate[9]). Durch adprisio kann aber auch ein Graf das Recht erwerben, daß die Bewohner eines Gutes ihm ad servitium regis exercendum leistungspflichtig werden[10]), hier ist adprisio wohl Ersitzung. Proprisio, proprendere steht auch für einfaches prendere[11]).

---

perquiratur. Et si invenitur esse justa atque legitima, tunc investitura dicatur: nam aliter ne (l. nec) vestitura nominari debet. In juris nostri vestituram res habere acceptam Mittelrhein. Urk.-B. I. 53. p. 39.

1) Ueber Ansiedelung und Rodung v. Inama-Sternegg I. S. 207 f.

2) C. I. p. 172 stirpare, Du Cange VII. p. 601.

3) Wie Lezardière II. S. 365. 4) Wie Waitz IV. S. 226.

5) Const. pro Hispanis C. I. p. 169.

6) Urkunde Karls p. 778, bestätigt von Ludwig und Karl dem Kahlen.

7) So Waitz schon Vassal. S. 28.

8) Bouquet VIII. p. 130, von Karl und von jenen Nachfolgern bestätigt. Bouquet VIII. p. 515 aprisiones, quas ex eremi vastitate traxerunt. Davon verschieden Früchte und Ausbau älteren Landbesitzes.

9) Vaissette² II. p. 57. Auch commendatio und beneficium kamen hier häufig vor, Constit. pro Hispanis c. 6. p. 262.

10) Baluze II. p. 1497.

11) M. B. XXXI. 1. p. 48 quod quidam actor dominicus ex fisco nostro . . proprisset . . quasdam res.

Digitized by Google

Aber auch Erwerb durch Sichverschweigung des Klägers wird anerkannt. Grundbesitz, — denn darauf weist die investitura — der schon unter Pippin bestand (a. 708), soll nach a. 803 nicht mehr angefochten werden können[1]).

Der Unterschied von terrae indominicatae — vom Eigenthümer selbst bewirthschafteten — und anderen, d. h. Grundholden gegen Zins oder Dienst überlassenen besteht fort[2]). Er wiederholt sich bei den Kronbeneficiaren: indominicata sind die Güter, die sie selbst bewirthschaften im Unterschied von den als Afterbeneficien weiter Verliehenen[3]).

Ebenso besteht fort der Unterschied der mansi ingenuiles, lidiles, serviles[4]): nicht auf den Stand des jeweiligen Besitzers kam es dabei an, auf den des ursprünglichen: daher sind mansi serviles schwer belastet, auch wenn jetzt ein Freigeborener darauf sitzt[5]). Mansi ingenuiles zahlen je für eine Feuerstelle 12 sol. (neben 9 als carnaticum)[6]), mansi vestiti entrichten 2 Zugrinder oder 20 sol. hostitium und lösen einen Mann vom Heerdienst mit 3 sol.[7]); immer schwerer als die ingenuiles sind die serviles[8]) belastet.

Lehrreich für die Landwirthschaftszustände sind auch sonst die für Landleihe vereinbarten Zinse: z. B. 40 Rinderhäute; für ein anderes beneficium 3 sol.[9]) Leider fehlt oft die Angabe des Umfangs und fast immer des Werthes des verliehenen Landes: bald 1 sol., bald 20 solidi. Neben dem Zins oder statt des Zinses kann auch Frohn geleistet werden, oft hat der Pflichtige die Wahl, die Frohn um Geld abzulösen: für eine Kirche werden entrichtet von 2 mansi $^1/_3$ des Ertrags (omnis agriculturae suae) und als Jahreszins 12 Schäffel Waitzen, 12 Schäffel Hafer und zwei Frischlinge oder deren Geldwerth[10]).

---

1) C. I. p. 115, schwerlich römische Verjährung.

2) VII. 2. S. 14.

3) Bouquet V. p. 769. curtis .. casa indominicata C. I. p. 251. Die (bona) indominicata, quae nos habemus, d. h. bewirthschaften, wird c. a. entgegengesetzt denen, welche unsre Vassallen aus unsrem Allod als beneficia haben. Pérard p. 22. Urk. Ludwigs p. 580 terrae sive indominicatae sive in beneficio donatae; Meitzen II. S. 625.

4) VII. 1. S. 252.

5) D. G. I b. S. 295. Auch der Unterschied von mansi vestiti und mansi absi.

6) Irmino XXII. c. 97.

7) Polypt. Fossat. c. 6.

8) Pérard. p. 161.

9) Trad. Laur. 35. I. p. 71.

10) Trad. Frising. 212, p. 129.

Digitized by Google

Auf fremder Scholle in einem Wohnraum (casa) Angesiedelte heißen casati, sie können Vassallen[1]) oder andre Abhängige, Beneficiarii, Freie oder Unfreie[2]) sein, [daneben aber andere casati[3])]. Die Vassalli casati sind viel besser daran und vertrauenswürdiger, auch strenger als die andern von Statsdienst in Anspruch genommen: nur V. cas. des Grafen haben die Amtsdienste des abwesenden Grafen zu leisten[4]). Die servi casati gelten als Zubehörden der casa, des Hauses, und des Grundstücks, daher selbst als unbewegliche Sachen, ganz wie terrae, Acker- und Wiesen-Land, Wälder, Weinberge: aber auch noch Anderes wird als hereditas, d. h. Allod d. h. Unbewegliches bezeichnet: dabei ist wohl an zugehörige Realrechte gedacht: [als Fahrhabe werden angeführt Gold, Silber, Edelsteine, Waffen, Kleider, nicht hausässige Unfreie, und Handelswaren[5])]. Servi non casati sind bewegliche Sachen[6]).

Lehrreich ist die Gliederung des Landbesitzes eines Klosters[7]): er bestand aus cellulae, terrae, vineae, domus, loca ubique subjecta, termini, laterationes[8]), adjacentiae (sic), aspicientes (Zubehörden), agri, aprisiones (s. oben „Land"), davon unterschieden Erarbeitung (von Früchten im weitesten Sinn) aus älterem Eigen.

Dunkel bleiben die »communia loca«, in denen wie in publica, z. B. öffentlichen Straßen, und privata, z. B. des Klosters oder der Nachbarn, die Klosterleute von Aniana Frieden haben sollen[9]).

Ueber die Entwickelung der Landwirthschaft zu handeln ist hier weder genügender Raum noch taugsamer Ort[10]). Rechts vom Rhein erhielt sich die germanische Ackerbestellung noch lange Zeit, erst spät wurde sie und nur strichweise durch die römische verdrängt, früher und allgemeiner in Gallien[11]).

---

1) C. Bonon. a. 811. c. 7 vasallos casatos.
2) Div. a. 806. c. 11 servorum casati .. mancipia non casati.
3) Gesta Aldrici p. 118; casati comitum homines C. a. 808. c. 4.
4) C. a. 808. c. 4. Gesta Aldrici p. 118.
5) S. „Unfreie"; species quae negotiatoribus pertinere noscuntur.
6) C. I. p. 129.
7) Bouquet VIII. p. 515.
8) Du Cange V. p. 35. Seitengränzen = terminus, marca.
9) Bouquet VIII. p. 526.
10) S. fränkische Forschungen.
11) Meitzen I. S. 272 f. Ueber Flurzwang und Aufeinanderfolge der Feldwirthschaftsarten I. S. 66 f., über die Gewannung S. 83.
Ueber die fränkische Landwirthschaft bis auf Karl Meitzen I. S. 598.

Digitized by Google

Der durch die unabläſſigen Schenkungen der Könige wie der Privaten gewaltig anwachſende Grundbeſitz der Kirche war allerdings ein wirthſchaftlicher Fortſchritt: nicht nur, weil die Kirche die Trägerin der Bildung überhaupt und faſt allein war, ganz beſonders auch, weil die Wirthſchaft, die Bodencultur, wie ſie die Kirche handhabte, viel beſſer geordnet und ſchon vermöge ihres Reichthums, auch ihres Zuſammenhanges mit Italien feiner, vorgeſchrittener war als die Wirthſchaft der kleinen, auch der großen Laien — ſelbſt die königlichen Höfe ſtanden wohl — vor Karl — kaum überall auf der Höhe der kirchlichen und inſofern war dieſe Anhäufung von Kirchenland von günſtigen Wirkungen gefolgt. Allein der wirthſchaftliche Geſichtspunkt iſt doch nicht der einzig maßgebende: politiſch haben die großen Latifundien mit geradezu mörderiſchem Verderben gewirkt: ſie haben die Vernichtung der Gemeinfreien, die Alleinherrſchaft des Adels und damit die Verohnmachtung des Königthums herbeigeführt, des Königthums, das allein der Hort nicht nur des States, auch des Volkes war in den Reichen jener Jahrhunderte[1]). Spät, ſchüchtern, ſelten und unzureichend ſind die Verſuche, den unabläſſig rieſelnden Guß der Vergabungen an die Kirche ein wenig zu hemmen: ſolche um der Seele willen ſollen fortan nicht im Felde, ſondern zu Hauſe vor geſetzlichen

---

Gegen die Feldgemeinſchaft der Germanen (nur Feldmarkenwechſel) ſehr treffend Meitzen I. S. 159, 473. II. S. 528, 599, 613. III. S. 543, 584.

Ueber Dreifelderwirthſchaft Meitzen II. S. 592. Ueber Ackermaſſe Waitz, über die altdeutſche Hufe. Abh. d. Götting. Geſellſch. d. W. 1854.

Ackerland, die Maſſe Meitzen II. S. 560—568. Ueber mansus Meitzen I. S. 72 f. Ueber den Morgen S. 106.

Factus, factum iſt ein auch von Du Cange III. p. 392 nicht beſtimmtes Ackermaß. C. I. p. 81. a. 800.

Die Königshufe ſ. Meitzen S. 554—558; bei Merſeburg c. a. 777. II. S. 331. III. S. 379; anderwärts II. S. 331. III. S. 557.

Ueber das fränkiſch-alamanniſche und das rhätiſch-alpine Haus Meitzen I. S. 453. III. S. 212. Ueber Urſprung und Ausbreitung des ſächſiſchen und des fränkiſchen Hauſes II. S. 91. III. S. 280; Hausbau in Ober- und Nieder-Oeſterreich II. S. 398. III. S. 406. Dahn, Bauſteine VI. 1884. S. 267.

Ueber die landwirthſchaftlichen Bauten der Römer in Germanien Meitzen I. S. 352. III. S. 147; über die romaniſchen Höfe Oberbaierns I. S. 449—451. III. S. 208—211; über den romaniſchen Dorfbau Mauer an Mauer Meitzen III. S. 126, 285.

Ueber romaniſchen Einfluß auf den Ackerbau Strakoſch-Graßmann I. S. 389. Meitzen II. S. 536.

1) Vgl. Urgeſch. III. S. 675.

Digitized by Google

Zeugen geschehen: die früher im Felde geschlossenen, die nicht sonst anfechtbar sind, bleiben gültig. Man sieht, zumal in Kriegsnoth, wurden solche „Seelgeräthe" häufig errichtet[1]).

Manchfaltig, viel verschieden waren sie geeigenschaftet, die vielen und weiten Lande, die Karls Reich umschloß, von den Halligen in der Nordsee bis zu den Weinbergen von Benevent, von den Schroffen der Pyrenäen bis in die Steppen der Avaren. Und manchfaltig auch und viel verschieden nach Stamm, Glaube, Sitte, Wirthschaft, Reichthum, Armuth, Stand, üppigstem Lebensgenuß und verzehrender Armuth waren die Unterthanen, die zusammen das Volk dieses Reiches bildeten.

B. Das Volk.

1. Allgemeines. Die Nationen.

Wie aus der Betrachtung des Landes[2]) erhellt, war die Bevölkerung des weiten Reiches eine stark gemischte[3]). Leider ist es ganz unmöglich[4]), über die Einwohnerzahl im Ganzen und über die Stärke der Hauptnationen auch nur Muthmaßungen anzustellen. Die Zeitgenossen Karls unterschieden schon sehr wohl die drei großen Völker in Italien, Frankreich und Deutschland, d. h. die ganz Verrömerten, halb Verrömerten und gar nicht Verrömerten, in die bald nach seinem Tode das Reich auseinanderbrach[5]).

Man unterscheidet wohl am Besten:

I. Unromanisirte Germanen[6]) im ganzen Land östlich vom Rhein und westlich des Rheins in Friesland bis zur See, dann bis

---

1) C. I. p. 114. c. 6. a. 803.

2) Oben S. 1 f.

3) Ueber die Eigenart des Frankenreichs in seiner reicheren Mischung von Volksarten und die darin liegenden Schwierigkeiten treffend Waitz III. 1 f.: jedoch verkennt er die in dieser Ergänzung von romanischer Bildung und wirthschaftlicher Reichthumsfülle durch germanische Frische begründete Ueberlegenheit (vgl. VII. 1. S. 64 f.), die schließlich die Vorherrschaft dieses Reiches herbeiführte.

4) Auch die Versuche Lehuërou's I. S. 116 sind unbefriedigend.

5) Alkuin nennt ihn rex Germaniae, Galliae atque Italiae p. 307. a. 796, also vor der Kaiserkrönung.

6) Der leidige Ausdruck „Deutsche" für Germanen bei Waitz hat hierbei III. S. 242 f. besonders verwirrt und geschadet, da er z. B. Ost- und West-Goten, Burgunden, Langobarden bald einschließt, bald ausschließt.

Digitized by Google

an und über die Schelde und Metz, auch wohl von Basel bis gegen Besançon hin.

II. Romanisirte Germanen: von Rheims, Metz, Besançon bis an die Loire, dazu die Burgunden im alten Burgundenreich, endlich die erheblich romanisirten Langobarden in Italien; die nicht zahlreichen Franken, die als Vassallen, Besatzungen, Beamte südwestlich der Loire saßen, wurden früh und stark romanisirt; ebenso die Reste der Westgoten wie in der spanischen Mark so in Septimanien, die allerdings noch im XIII. Jahrhundert nach Gotenrecht lebten, aber schon im IX. oder X. schwerlich mehr gotisch sprachen.

III. Romanen: in starker Beimischung zu den Germanen unter II; ferner fast ausschließlich südwestlich der Loire in ganz Aquitanien, Septimanien, Provence, Gotien, stark vertreten auch in Wasconien und der spanischen Mark, sowie im Osten der Bretagne bis über Rheims hinaus: endlich auch in der Schweiz, in Graubünden, Rhätien, Tirol[1]); endlich in ganz Italien.

IV. Byzantiner in Süditalien.

V. Kelten in der Bretagne.

VI. Araber und Basken in der spanischen Mark und Wasconien wie in Navarra: die „Navarrer" sind nicht ein besonderer Stamm[2]), sondern Mischlinge von Basken und Westgoten.

VII. Slaven: in vielen Völkerschaften: Abotriten, Linonen, Wilzen, Main- und Rednitz-Slaven[3]), Sorben, Dalminzier, Czechen, Karantanen; Slaven in Istrien.

VIII. Avaren.

---

1) Ueber das Fortleben des Romanischen in Baiern, Tirol, Oesterreich Strakosch-Graßmann I. S. 377 ff., 391; freie und unfreie Romanen S. 381. Kulnigg, die Römer im Gebiet der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie. Mittheilungen des k. und k. Kriegsarchivs. Neue Folge IV.

2) Wie Waitz III. 342 zu meinen scheint.

3) Den zum Sprengel von Würzburg gehörigen erst unter Karl getauften Main- und Rednitz-Wenden waren fränkische Grafen als Beamte gegeben und 14 Kirchen erbaut, aber bis auf Ludwig a. 826—830 nicht dotirt worden. Ludwig schenkt nun (a. 826—828) auf Bitten des Bischofs Wolfsger a. 810—832 (?) jeder Kirche aus dem Krongut in jenem Gau — es ist nur Einer — zwei Hufen mit den darauf sitzenden Zinspflichtigen, die nun an die Kirche zinsen sollen. Form. imp. 40. s. oben S. 5.

Digitized by Google

Der angebliche Benedictus Levita[1]) zählt (in einem falschen Capitular Karls) auf: „alle mit Gottes Hilfe unsrer Herrschaft unterworfenen sowohl Römer als Franken, Alamannen, Bajowaren, Sachsen, Thüringe, Friesen, Gallier (?), Burgunden, Britonen (also verschieden von Galliern), Langobarden, Waskonen, Beneventaner, Goten, Spanier und alle übrigen uns unterworfenen".

Die ganz oder überwiegend romanisirten Landschaften nahmen nach der Eroberung Italiens den weitaus größeren Theil des Reiches ein und waren wie reicher, fruchtbarer, länger und besser angebaut, so stärker bevölkert, unerachtet der zahlreicheren geistlichen und weltlichen Großgrundherren: hier lebten aber sehr zahlreiche Abhängige verschiedener Rechtsformen auf jenen Großgütern der Kirchen und Seniores. Im Nordosten des Reiches unter den Germanen hatte sich eine größere Zahl gemeinfreier Grundeigner erhalten[2]).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden zwischen den völlig, unmittelbar und allein vom Frankenkönig beherrschten (Gebieten und) Völkern einerseits wie Franken, Römer in Gallien, Burgunden, Thüringe u. s. w. und solchen Völkerschaften andrerseits, die, unter angestammten Fürsten stehend, nur mittelbar dem Frankenkönig untergeben waren. Die Stellung Baierns hat von a. 638, 763—787 wiederholt dem letzteren entsprochen mit bald stärkerer bald geringerer Abhängigkeit des Herzogs[3]), bis das Herzogthum a. 787 ganz beseitigt, durch eine »praefectura« ersetzt und das Land so in unmittelbare königliche Verwaltung genommen ward[4]). Ebenso Aquitanien[5]). Schatzungspflichtige Fürsten und Völker waren die Chane der Avaren[6]), die Häuptlinge der Slaven[7]), der Basken (und Navarrer) sowie der Bretonen; auch die Langobarden unter Pippin[8]) sowie eine Zeit lang die Beneventaner[9]).

Ein bestimmter Sprachgebrauch für alle Reichsangehörigen, dann für größere Stämme oder kleinere Völkerschaften, unmittelbar oder mittelbar beherrschte, läßt sich nicht nachweisen: wird einmal von dem

1) II. 366. Legg. II. 2. p. 91 f.
2) So richtig Waitz III. S. 343.
3) Urgesch. III. S. 935—1009.
4) Urgesch. III. S. 1009. S. VIII. Baiern.
5) S. Einleitung S. 45.
6) Urgesch. III. S. 1021, 1149.
7) Urgesch. III. S. 1147.
8) Urgesch. III. S. 905.
9) Urgesch. III. S. 991.

Digitized by Google

ganzen populus[1]) der gentes und nationes, „die unter unſrer Kaiſerſchaft und Herrſchaft ſtehen", geſprochen, ſo wird dieſer populus als »catholicus« bezeichnet: das war neben, ja vor der Reichsangehörigkeit das Vereinende, Gemeinſame[2]).

Für omnis populus gentis nostrae ſollen die Mönche beten[3]).

Alle Unterthanen, die den Treueeid geſchworen oder zu ſchwören haben und dem Herrſcher »fides« ſchulden[4]), heißen »fideles«[5]). Zumal auch die Vaſſallen Privater müſſen — aus guten Gründen: ſie ſollten nicht gegen den König fechten, was ſie oft genug z. B. gegen Ludwig thaten — dem König den Treueeid ſchwören, auch die der Vaſſallen von Ludwigs Söhnen ſchwören wie den Königen dem Kaiſer[6]).

Einmal ſind die fideles die Beamten im Gegenſatz zum Volk[7]); ebenſo heißen auch die Unterbeamten (Vaſſallen?) königlicher Villenverwalter judices regiarum villarum[8]), meiſt aber Unterthanen[9]), auch alle auf dem Reichstag Erſchienenen[10]), weil ſie eben Unterthanen ſind; anders die fideles Dei, d. h. die Laienchriſten neben den Biſchöfen[11]).

Die Unterthanen heißen ferner die populares[12]), auch — ohne

---

1) populus = die ſteuerpflichtigen Grafſchaftsinſaſſen Mon. B. XXXI. 1. p. 60.

2) Divisio a. 831 (Febr. 1). C. II. p. 21 cuncto catholico populo: gentium ac nationum quae sub imperio et regimine nostro constitutae sunt; ſ. „Geſammtcharakter", „Theokratie".

3) Aber Bouquet V. p. 742. a. 779 iſt omnibus *gentibus* nostris tam praesentibus quam futuris verſchrieben für agentibus.

4) VII. 1. S. 188.

5) S. unten „Gemeinfreie". Th. v. Sickel V. 56 nimmt an, daß einmal ſtatt fideles = Unterthanen a fidelibus nostris ſtehe a bonis nostris Karl d. Kahle Urk. p. 555: allein das wäre der einzige Fall: vielmehr heißt hier a bonis nostris (aedificata monasteria) ſoviel als ex *fundis* nostris.

6) C. a. 802. c. 2. Carisiac. a. 873. c. 6.

7) Walter III. p. 92. a. 858 quod comites et fideles vestri de Francis accipiunt.

8) Hinkm. opp. II. p. 138.

9) Admon. c. 19 fideles nostri (ſind verpflegungspflichtig), ebenſo C. Niumw. a. 806. c. 9, als Unterthan heißt auch ein Biſchof ſo Flodoard. hist. Rhem. III. 18. Form. imper. 14 aber beſonders — wie früher die leudes D. G. I b. S. 156 — die proceres.

10) C. a. 811. p. 126; ebenſo C. a. p. 170 (wo Waitz III. S. 609 mit Unrecht auch an weitere Kreiſe denkt) und C. a. 769. p. 44.

11) Conv. Col. a. 843. Legg. I. p. 376. fideles ecclesiae christianae C. p. 170.

12) Einh. a. 814.

Digitized by Google

verächtliche Nebenbedeutung — plebes[1]). Leudes begegnet viel seltener als noch in Fredigar: wo es erscheint, bedeutet es wie früher Unterthanen im Allgemeinen[2]), zumal die Einflußreicheren und jetzt besonders die Vasallen[3]). Das Wort Karls für Stamm, wohl Volk überhaupt, ist natio[4]). Pagenses sind die Unterthanen draußen in den Provinzen im Unterschied von den am Hof Lebenden[5]).

Auch darin ist das arnulfingische eine Fortsetzung des merovingischen Königthums, daß Romanisches, Germanisches und — zur Weihe — Christliches sich darin durchdringen: unter dem Ueberwiegen bald des Einen, bald des Andern, doch tritt das Germanische stärker hervor als bis a. 689 und a. 751[6]). Pippin wird noch mehr in Neuster festgehalten, dort hält er fast alle Reichstage ab, anders wird das unter Karl, der mehr in Austrasien und östlich des Rheins weilt und zu thun hat.

Die seit dem VII. Jahrhundert spürbar zunehmende Neigung Austrasiens, sich von Neuster und Burgund zu lösen, nicht von Paris aus beherrschen, sondern sich einen Scheinkönig, womöglich noch einen Knaben, nach Metz setzen zu lassen, in dessen Namen dann austrasische Bischöfe und Hausmeier herrschen, die Chlothachar II. die Einsetzung Dagoberts I., diesem die Sigiberts III. abgedrungen hatte[7]), führte auch dazu, daß Chlothachar III. (650—670) schon nach vier Jahren der Herrschaft über das ganze Reich seinen Bruder Childerich II. (670—673) als König von Austrasien „auf den Rath der Großen", d. h. eben der austrasischen zulassen mußte: — gewiß nicht nach dem Wunsch Ebroins, der in der Folge seine Herrschaft auch über das Ostland mit den Waffen wieder zu erringen trachtete.

---

1) v. Hlud. c. 7; über die mendici, pauperes famelici s. „Armenpolizei".

2) So in Pippins Urkunden von a. 767, 768. Bouquet V. p. 708 seq. Karl p. 732. a. 775., zweifellos p. 741. a. 778 pro *quibuslibet* liudis nostris.

3) Belege bei Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 47. leudes nostri et equi (= equites) Form. August. 21.

4) C. I. p. 206 Römer, Langobarden, Franken, Alamannen aut alterius cujuslibet *nationis*.

5) Hinkm. d. o. c. 12. s. unten „Graf". Ueber die schwer erklärbare Stelle, da pagenses veräußert werden, s. unten „Beneficialwesen": es sind Afterbeneficiare im Gau: beneficialibus sive pagensibus Agob. Opp. I. p. 135.

6) Im Ganzen kann man der Abwägung bei Waitz III. S. 76 beipflichten, aber das Vasallen- und Beneficial-Wesen, das jetzt (s. unten) immer bedeutender wird, ist nicht zu dem „Deutschen" Bestandtheil zu rechnen.

7) Einleitung S. 4, 7.

Digitized by Google

Der — wohl meist unbewußt wirkende — Grund dieser Trennungsbestrebungen war das so verschiedene Maß der Romanisirung: die späteren Franzosen im Süden und Westen Galliens, die Bulgär-Latein sprachen, und schon die Alamannen im Elsaß, geschweige die Rechtsrheinischen verstanden sich ja gar nicht. Hierin liegt auch der noch nicht entdeckte Grund der überhaupt kaum wahrgenommenen Bewegung in der Champagne im VII. und VIII. Jahrhundert: diese Bevölkerung, an der Gränze von Auster und Neuster, eine Zeit lang zu Auster gehörig — Rheims war vor Metz Hauptort des Ostlands gewesen — stark romanisirt, trachtete, sich von dem rein germanischen Osten zu lösen und entweder an Neustrien sich zu lehnen oder — was ehrgeizige Bischöfe von Rheims und Herzöge der Champagne vorzogen — zwischen Austrasien und Neustro-Burgund eine selbstständige Sonderstellung einzunehmen: so a. 674 Herzog Waimar von Champagne[1]. Pippin bestellte, solche Strebungen zu verhüten, seinen Sohn Drogo zum Herzog der unsichern Landschaft (688)[2]. Bischof Reolus von Rheims spielte eine selbstständige und sehr einflußstarke Rolle in den Tagen von Tertri[3]. Karl Martell hatte seine liebe Noth mit dem neutral bleiben wollenden Bischof Rigobert von Rheims 717[4].

Dieser Gegensatz der romanisirten Neustrier und Burgunder und der rein germanischen Austrasier hatte ja seit Anfang des VII. Jahrhunderts wiederholt das Reich auseinander zu reißen gedroht: durch das gewaltige Aufsteigen der Arnulfingen seit a. 689 ward dies zwar für anderthalb Jahrhunderte verhütet[5]), aber mit dem Sinken dieses Geschlechts seit a. 814 trat diese Gefahr immer wieder stärker hervor und zerstörte zuletzt die Einheit des States. Schon dies Endergebniß zeigt, daß jener Gegensatz auch in der Zwischenzeit von a. 689 bis a. 814 keineswegs verschwunden, nur zurückgedrängt war.

Daher scheitert jetzt — schon im VII. Jahrhundert — die im VI. in mehreren Reichstheilungen durchgeführte Verbindung von Germanen Austrasiens mit den südgallischen Gebieten: a. 625 wird sie gar nicht

---

1) Urgesch. III. S. 692—698, auch S. 708.
2) A. a. O. S. 721.
3) Urgesch. III. S. 713.
4) A. a. O. S. 767.
5) Die Wiederannäherung beider Gruppen war seit Bonifatius gefördert worden durch seine das ganze Reich umfassende Vollmacht und Thätigkeit: es wurden nun gemeinsame Concilien für Auster und Neuster berufen.

Digitized by Google

wieder versucht, a. 632 allerdings ertrotzt, aber schon a. 656 endgültig aufgegeben [1]).

Die Entartung der Merovingen kann man doch nur zum Theil auf ihre Verrömerung zurückführen: so allerdings die frühe und arge Unkeuschheit [2]); wir finden z. B. unter den Frauen und Buhlinnen der Merovingen nur sehr selten Römerinnen, sicher nur Deuteria und Veneranda [3]), so daß also auch die Mischung mit römischem Blut fast gleich Nichts war.

Immer häufiger taucht jetzt — im VII. Jahrhundert schon — wie für das Land so zumal für die Volksgruppe der Name „Francia", „Franci" auf, leider beides mit schillernd wechselnden Bedeutungen [4]). Doch darf man den Gegensatz der andern germanischen Stämme zu den „Franci" nicht übertreiben.

So sollen Sachsen und Friesen in schroffer Trennung und entschiedener Feindschaft den im fränkischen Reich vereinigten Stämmen gegenüber stehen [5]). Allein dies ist nicht richtig. Diese Feindschaft galt doch wahrlich nicht z. B. den Alamannen oder Baiern, mit denen gar keine Berührung statt fand. Und der Gegensatz der Sachsen den Thüringen gegenüber gründete durchaus nicht in deren Zugehörigkeit zum Frankenreich, sondern auf den alten Gränzkriegen und der Eroberung Nordthüringens durch die Sachsen, die sogar im Bündniß mit den Franken erfolgt war [6]), wie später die Sachsen durch Vertrag die Vertheidigung Thüringens gegen die Slaven übernehmen [7]). So kann man von schroffer Trennung und entschiedener Feindschaft als dauerndem Verhältniß nicht sprechen. Sofern sie bestand, war sie zu weit geringerem Theile durch gelegentliche Raubfahrten der ärmeren Nachbarn in die reichen fränkischen Gränzlande herbeigeführt als durch die unabläßigen Bemühungen des Frankenreichs, den alten Glauben und die alte Freiheit durch das Zwangschristenthum und die fränkische Herrschaft zu verdrängen: diesem fränkischen „Reich" — in seinem zwiefachen Angriffstrachten — galt jene Feindschaft,

---

1) Urgesch. III. S. 607, 637, 660.

2) Vgl. Urgesch. III. S. 78: zu sehr verallgemeinern dies Waitz III. 1. S. 6 und noch mehr Ozanam, la civilisation chrétienne chez les Francs p. 337.

3) S. den Stammbaum am Ende von VII. 3.

4) S. unten.

5) Waitz III. S. 5.

6) Urgesch. III. S. 77. D. G. I. b. S. 113.

7) Urgesch. a. a. O. S. 636. D. G. I. b. S. 190.

Digitized by Google

durchaus nicht — außer den Franken — den in jenem Reich ja selbst nur widerstrebend vereinten ostrheinischen Stämmen.

In den Zeiten des Verfalls nach a. 814 war der Sinn für das Reich bald so gesunken, daß nicht nur Unterthanen sich mit den äußern Feinden gegen das Reich verbanden: so der Gote Aizo in Septimanien mit spanischen Saracenen, — auch die Karolinger selbst verschmähten das nicht. Ludwig von Baiern führte a. 832 seine slavischen Nachbarn gegen Alamannien [1]), Lothar hetzte a. 833 die Dänen auf Friesland und Pippin II., der Enkel Karls, schloß sich heidnischen Normannen in Aquitanien an [2]).

Von germanischem oder gar „deutschem" Volksgefühl ist bei den Arnulfingen überhaupt keine Rede: wie Karl den Abodriten weite Lande sächsischer Bevölkerung Preis giebt [3]) und mit ihnen und andren Slaven die Sachsen bekämpft, überläßt sein dux in Istrien den Slaven von Langobarden und (meist) Römern bebaute Gebiete [4]).

Der Ausdruck der volksthümlichen Gegensätze, der in den Eiden von Straßburg [5]) so stark hervortritt, konnte selbstverständlich auch früher nicht fehlen. Selten sind in den merovingischen Quellen ein paar germanische Wörter. Aber schon a. 801 sagt Karl: „Heerflucht", was wir »Teudisca lingua herisliz« nennen [6]), dann folgt a. 829 »skaftlegi« [7]). Die germanischen Mundarten heißen im Gegensatz zum Latein rusticus sermo, rustice loqui, aber so auch Vulgärlatein gegenüber dem Schriftlatein [8]), und gentilitia auch wohl keltisch, slavisch, avarisch und alles nicht Latein [9]) (von Griechisch war keine

---

1) Annal. Bertin. a. 832.

2) Annal. Bertin. a. 864.

3) Einleit. S. 54.

4) Plac. Riz. ed. Carli. l. c.

5) Einleitung S. 93.

6) C. Tricin. 801. c. 3. C. I. p. 205; ebenso p. 166. a. 811. c. 14 quod Franci h. dicunt.

7) C. Wormat. c. 14 quod in lingua theudisca »skaftlegi«, id est armorum depositio vocatur; vgl. Ed. Pistoj. a. 864. c. 33 »scastlegi«.

8) So merkwürdig incolae qui *rustice* »albani« vocantur Urk. Ludw. p. 554: wie albani und advenae zusammenhängen s. unten „Fremde" und Du Cange I. p. 162. Diez, W. B. II. c. p. 511 von alibi! nicht ali-bant; über -bant s. VII. 1. S. 80.

9) Wilmans K.-U. I. 30, 35 quos incolae hocas (Du Cange IV. p. 211?) vocant .. quae gentilicio nomine ab indigenis hoewar nuncupatur; über theotisce s. D. G. I. b. S. 49.

Digitized by Google

Rede). Bezeichnend iſt aber, daß das Germaniſche tritus sermo heißt[1]).

Der Vorſprung, den ſelbſtverſtändlich die Römer vor den Germanen im Anfang des Frankenreiches in den Beamtungen gehabt[2]), iſt nun eingeholt: lehrreich ſind hierin die Namen der Königsboten[3]): die germaniſchen ſcheinen zu überwiegen, ſogar bei den Geiſtlichen.

Stärker, häufiger als früher treten jetzt, zumal unter Karl, die Germanen in allen wichtigen Verrichtungen hervor. Die Großen des Pfalzgerichts unter Pippin ſind a. 753 ſieben, a. 754 fünfzehn Germanen, kein Romane ſteht neben ihnen[4]), ebenſo ſechs Germanen, darunter mehrere der früher Genannten — wie der Pfalzgraf Witbert — a. 759[5]). So ſind a. 775 alle zwölf (genannten) Beiſitzer des Königsgerichts zu Düren, darunter acht Grafen und der Pfalzgraf, Germanen[6]). Es hängt wohl auch damit zuſammen, daß Karl viel häufiger im Nordoſten als im Südweſten ſeines Reiches weilte.

Ebenſo zwölf Beiſitzer im Königsgericht von a. 781, darunter ein „Conſtabilis", ein andermal elf Germanen, darunter drei Grafen und als dreizehnter der Pfalzgraf Worald[7]). Ebenſo ſind a. 812 alle zwölf genannten Urtheiler und der Pfalzgraf Amalrich Germanen, darunter ſieben Grafen[8]). In dem ganz römiſchen Aquitanien[9]), wo die Spanier angeſiedelt worden, ſind alle acht oder doch ſieben Grafen Germanen[10]).

Wie ſchon in den ſpäteren Merovingenzeiten[11]) finden wir jetzt in geſteigertem Maße Germanen auch auf den Biſchofſtühlen: ſo in

---

1) Miraeus I. p. 649 sub tuitione atque quem trito sermone »mundiburdo« vocant; beide werden gleichbedeutend ganz regelmäßig bei beſonders verliehenem Schutz, der ja Römer (Kirchen) wie Germanen umfaßte, gebraucht. Auch sub nostro tuitionis mundiburdo.

2) Ueber Germaniſirung der Romanen und Romaniſirung der Germanen Schäffner I. S. 106. — Ueber das Verhältniß zwiſchen Römern und Germanen, Begriff des „Römers", Gaupp 206 f., 414. — Ueber die Stellung der Römer v. Bethmann-Hollweg I. S. 121 f., Schröder[2] S. 100.

3) S. dieſe unter „Amtshoheit".

4) Bouquet V. p. 698. 700.

5) l. c. 704.

6) Bouquet V. p. 735.

7) l. c. p. 746.

8) Bouquet V. p. 776.

9) Urgeſch. III. S. 920.

10) C. I. p. 169.

11) VII. 3. S. 243—248.

Digitized by Google

der Seelmeſſenverbrüderung zu Attigny von a. 760—762[1]) unter den 44 Namen nur zehn nicht germaniſche, darunter mehrere bibliſche, zwei Johannes, ein Manaſſe, oder von frommer Bedeutung, Euſebius, Remedius, die auch Germanen tragen mochten.

Es iſt noch nicht bemerkt, daß auch die Namen der Unfreien und Colonen im Süden faſt ausſchließend römiſch, in einzelnen Gauen auch Nordfrankreichs wie rechts vom Rhein in Weſtdeutſchland faſt ausſchließend germaniſch ſind, während im alten Rhätien, Vindelicien, Noricum auffallend zahlreiche römiſche Unfreie verblieben ſind; in Nordfrankreich und Weſtdeutſchland ſind wohl viele germaniſche Kleinfreie in Unfreiheit herabgeſunken[2]).

Unter den 42 aufgenommenen Spaniern tragen zwei Presbyter (Martinus und Salomo) römiſch-kirchliche Namen, außerdem ſiebzehn ungermaniſche (was aber, da ſie meiſt fromme Bedeutung haben, Germanen als Träger nicht ausſchließt, z. B. Chriſtianus, Johannes (2), Stephanus, Homodei, Eſperansdei, Pascalis, Salomo), ein Paar arabiſche (Soleiman, Zate [?]), dann ſechzehn zweifellos germaniſche, neun zweifelhafte[3]).

Lehrreich iſt für die weitgehende dieſen gotiſch-ſpaniſchen Anſiedlern gewährte Selbſtſtändigkeit und Erhaltung ihrer Eigenart ſogar in dem Aemterweſen, daß man ihnen die ſonſt nirgend im Frankenreich vorkommenden echt gotiſchen[4]) Sajonen beließ, die, ganz wie in den alten Gotenreichen, auch verwendet wurden, Leiſtungen einzutreiben, wie es vielleicht ſcheint, durch Zwangseinquartierung[5]).

Die Bevölkerung des Reiches ward fortwährend vermehrt auch durch Kriegsgefangene, alſo Unfreie. Bekanntlich wurden Slaven

1) C. I. p. 221.

2) Vorſicht bedarfs bei Schlüſſen aus den Namen: manche germaniſche waren in gewiſſen Landſchaften ſo beliebt, daß Eine Urkunde unter den Zeugen zwei und mehr Gleichnamige aufzählt: Römer führten germaniſche Namen nie, höchſtens als (ſpöttiſche) Beinamen, aber viele Germanen führen bibliſche Namen — beider Teſtamente — oder fromme wie Theodor, Fidelis u. ſ. w. Germanen wie Godevin und Flodevin haben eine Schweſter Damaſciana. Bouquet V. p. 746. a. 781. Der Sohn des Juden Laonoch heißt zwar Enoch und eine Tochter Noël, aber die andern Laonild, Juſtina, Mildis, ein Sohn Emenarich. Oder iſt Emenarica zu leſen? Form. imp. 45.

3) C. I. p. 169. 4) III. S. 180. VI². S. 348.

5) superponere Karls Urk. Bouquet V. p. 777. Ueber beboraniae ſ. „Finanz", „Naturalleiſtungen": dicunt etiam, quod aliquas villas quas ipsi laboraverunt laboratas illis eis (l. eas) abstractas habeatis et beboranias illis superponatis et sajones, qui per forcia super eos exactant.

Digitized by Google

verſchiedenſter Stämme in ſolcher Menge als Kriegsgefangene und Gränzräuber verknechtet, daß den Germanen die Ausdrücke Slave (Sclobene) und Unfreier (Sklave) in Eins zuſammenfloſſen [1]).

Das Römiſche in dem Merovingenreiche wird ſeit dem Aufkommen der Arnulfingen überall vielfach durch Germaniſches verdrängt oder es erliſcht von ſelbſt: ſo die römiſchen Steuern der Merovingenzeit [2]). Freilich das Kaiſerthum Karls war das römiſche: allein auch dies ward durch die vorherrſchend theokratiſche Auffaſſung doch ganz anders gefärbt als das etwa Diokletians.

In den Formeln ward manches längſt verſchwundene Römiſche fortgeſchleppt. Andremale haben die römiſchen Ausdrücke ihre römiſche Bedeutung gewechſelt. So ſind auch testamenta meiſt nicht „Teſtamente", ſondern Urkunden [3]).

In Karl findet ſich auch nach a. 800 nicht eben viel Römiſch-Imperatoriſches: doch iſt es römiſch gedacht, wenn er in der Reichstheilung von a. 806 die deutſchen Landſchaften ſüdlich der Donau — das alte „Vindelicien", „Rhätien", „Noricum" — zu Italien ſchlägt [4]).

Immer noch galt als ein Hauptgrundſatz der Freiheit, daß auf jeden nur ſeine lex, ſein Stammesrecht, angewendet werden durfte [5]). Die »lex loci vestri« iſt zugleich das angeborne Stammesrecht der hier ſiedelnden Parteien, nicht etwa wird hier ſchon a. 692 das Perſonalitäts- durch das Territorial-Princip verdrängt [6]): Leute aus der Fremde, die ja ſelten vorkamen, lebten nicht nach der lex ihres vorübergehenden Aufenthalts.

Den Römern werden einmal [7]) die Salier entgegengeſtellt, aber nur als Beiſpiel: das Gleiche gilt von allen andern Stämmen im Grundſatz der perſönlichen Rechte.

---

1) Die früheſte mir bekannt gewordne Stelle in der Slave und Sclave, Unfreier, mit Einem Worte bezeichnet worden, ſteht in einer Urkunde Ludwigs, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II. p. 11. quod *servi vel Sclavi* ejusdem monasterii ad censum tenuerunt qui ad partem cerintis solvebatur. Aber Mon. Boica XXVIII. 1. p. 46 Ludw. d. D. fällt doch tam Bajoarii quam Sclavi noch nicht zuſammen mit dem folgenden liberi et servi: es gab auch unfreie Baiern und freie Slaven.

2) VII. 3. S. 96.

3) Bouquet V. p. 697 und oft, dagegen Erbeinſetzung Form. imper. 38.

4) Oben S. 2. Genaueres ſ. unten „Geſammtcharakter".

5) S. die Beläge bei „Geſetzgebung" und „Gerichtshoheit".

6) D. K. Pertz N. 60.

7) C. I. p. 43.

Digitized by Google

2. Insbesondere die Franken.

a. Allgemeines. Namen.

Francia, Franci.

Große Schwierigkeiten bietet die Erklärung des Sprachgebrauchs von Francia, noch mehr von Franci [1]), er hat vielfach geschwankt, der Zeit, dem Raume, der Sinnesart der Schriftsteller nach. Ebenso führt die Untersuchung der Stellung der „Franken" zu den übrigen germanischen und den romanischen wie keltischen Unterthanen des Reichs nicht zu widerspruchlosem Ergebniß: die rechtliche Gleichstellung, welche die Regel bildet, wird nicht nur durch thatsächliche, moralische, politische Bevorzugung, zuweilen auch durch Vorrechte der Franken durchbrochen, die freilich mehr als Folgen der thatsächlichen denn als beabsichtigte Rechtsvorzüge erscheinen.

Francia ist bald = Germania [2]), bald überhaupt der Gegensatz zu Gallia [3]). Aber später (a. 830) werden die „Franci" (d. h. die Westfranken) den „Germani", d. h. den Ostfranken und (späteren) Deutschen geradezu entgegengestellt. So heißt es von Ludwig [4]): „mißtrauend den Franken und mehr den Germanen sich anvertrauend".

Sehr unwahrscheinlich ist, die Bevorzugung der Germanen vor den Franken durch (den ganz verwälschten) Ludwig habe den Anlaß zu den Erhebungen gegen ihn gegeben [5]); umgekehrt hat die arge Treulosigkeit der „Franken" (und Romanen) Ludwig allerdings dahin geführt, jenen zu mißtrauen und mehr den „Germanen" d. h. den Ueberrheinern zu vertrauen, die ihm ja auch wiederholt unter seinem Sohne Ludwig zu Hilfe kommen [6]).

Bei der zunehmenden Verrömerung der Franken in Mittel-, Süd- und West-Frankreich bis nach Lothringen hinein bildete sich allmälig

---

1) Ueber den merovingischen Sprachgebrauch VII. 3. S. 446.

2) Annal. Max. a. 805, auch Annal. Mett. p. 193. Guérard, du nom de France et des différents pays auxquels il fut appliqué, Annuaire historique 1869.

3) So St. Bonif. Jaffé ep. 39.

4) Vita Hl. c. 45. Bouquet V. p. 111 diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis.

5) So Adrevald, Mir. St. Benedicti, Bouquet VI. p. 313.

6) Nach c. 24 soll er diese Ueberrheiner durch umfassende Rückgabe früher von Karl ihnen entzogenen Grundeigens gewonnen haben, post haec easdem gentes semper devotissimas sibi habuit.

Digitized by Google

ein scharfer Gegensatz zwischen diesen Franken und den Ueberrheinern aus, der sich ja in der Sprache[1]) ausdrückt und zur Scheidung von Frankreich und Deutschland beigetragen hat[2]): unter Ludwig wußte man nicht mehr, daß die Franken auch „Germanen" waren und stellt den Franci (statt der Transrhenani) die Germani gegenüber[3]). Aber schon a. 660 werden in bezeichnender Weise den Austrasiern nicht nur die Neustrier, auch die Burgunden, beide zusammen unter dem Namen Franci entgegengestellt[4]): es sind eben die späteren „Franzosen".

Ebenso werden schon in der Schlacht im Wald von Cuise (a. 715) die „Franci" d. h. Neustrier und Burgunden entgegengestellt den austrasischen leudes Pippins und Grimoalds[5]). Es ist merkwürdig, wie bei diesen Geschichtschreibern die alte Scheidung von Saliern und Ripuariern, die in den Stammesrechten freilich noch fortbesteht, zurücktritt hinter der neuen geschichtlich wichtigen von Neustriern und Burgunden einerseits, Austrasiern andrerseits, die dann etwa wieder in „Ostfranken" im engern Sinn und die andern rechtsrheinischen (später „deutschen") Stämme gegliedert werden. Früher waren Salier und Ripuarier über Auster und Neuster insofern vertheilt gewesen, daß zwar Salier fast nur in Neuster, aber Ripuarier zwar überwiegend in Auster, aber doch auch in Neuster siedelten.

Francia steht jetzt auch für Neustria im Unterschied von Austria[6]). Aber auch das ganze Reichsgebiet nördlich der Alpen heißt wohl wie regnum Francorum[7]) so Francia. So sagt ausdrücklich der Mönch von Sanct Gallen[8]): „wenn ich zuweilen Francia sage, meine ich alle Provinzen diesseit der Alpen".

Ob Francia gelegentlich auch Italia einschloß, ist sehr zweifelhaft[9]). Schon der getrennte Titel rex Francorum et Langobardorum

---

1) S. die Eide von Straßburg VIII. 1. S. 93.

2) S. „Reichstheilungen" und „Auflösung des Reichs".

3) Vita Hlud. c. 45.

4) Vita St. Balthild. c. 5; ebenso sagen andere Heiligenleben jener Zeit statt Neustria Francia.

5) Gesta Franc. c. 51. Urgesch. III. S. 755.

6) Karl. Urk. für St. Germain a. 779. Bouquet V. p. 742. p. 747. a. 782.

7) Für das sollen dankbare Mönche beten Bouquet V. p. 730 und oft.

8) I. c. 10.

9) Nithard II. c. 10 universam Franciam . . dividerent. Dagegen Guérard a. a. O. p. 156. Dafür Waitz III. S. 352. Nach Francia schickt man Rosse aus Italien Plac. Rizianum ed. Carli. Aber vielleicht zählte Italien als schon Lothar gehörig nicht mit.

Digitized by Google

ſpricht dagegen, jedesfalles bis 801. Aber auch noch unter Ludwig werden ſo Francia und Italia geſchieden[1] (auch wohl Langobardia), nicht etwa nur das von Franken bewohnte (Gallien)[2]. Zuweilen iſt Francia das Land links vom Rhein[3], zuweilen aber Neuſtrien und Auſtraſien im Gegenſatz zu Burgund und Aquitanien. Francia wird von dem Land nahe der Loire (diesſeit wie jenſeit derſelben), von Provence, Burgund, aber auch von Auſtria unterſchieden[4], aber auch nebeneinander: Burgundia, Provincia, Francia, Auſtria[5]; Francia ꝛc. Italia (daneben beſonders noch Tuscia), Rätia, Baioaria, Sclavinia[6]; ſtatt Francia ſteht Neuſtria[7].

So kehrt Lothar a. 842 von Tours „nach Francia zurück“[8]. Aachen heißt der erſte Sitz „Francias“[9]. ›Tota Francia‹ iſt auch das urſprüngliche Gebiet der Franken in Nordgallien und dann Ripuarien[10]. Ludwig kehrt a. 832 aus Aquitanien zurück nach „Francia“ (öſtlich der Loire) d. h. nach Le Mans[11]. So wird Francia unterſchieden von Burgund, Aquitanien, Germanien: zu Francia gehört z. B. der Haſpengau um Lüttich[12]. Aus Francia zieht Ludwig gegen Orléans[13].

Die Oſtfranken, Franci orientales, Austrasii ſind meiſt[14] die rechts vom Rhein[15], erſt unter Ludwig dem Deutſchen werden alle

---

1) Vita Hlud. c. 53. — Vgl. Aldrevaldus, mirac. St. Benedicti, Bouquet V. p. 448. Muratori, Antiq. III. p. 781.

2) z. B. Regierung Karls in Francia, dagegen in Italia C. I. p. 204; Liten und zumal Kronknechte gab es im ganzen Reich nördlich der Alpen: in „Francia“ l. c. p. 205.

3) Einh. v. K. c. 2.

4) Tardif p. 63.

5) p. 742. a. 779.

6) Form. imp. 37.

7) l. c. p. 747. a. 782. p. 763. a. 800(?), beide Male bei Gütern St. Martins von Tours.

8) Nach Sinzig. Nithard III. 5.

9) l. c. IV. 1.

10) Nith. II. 1. Meyer von Knonau S. 55. Waitz IV. S. 682.

11) v. Hlud. c. 47. Annal. Bert. a. 832.

12) v. Hlud. c. 49. c. 50. Simſon II. S. 89.

13) Annal. Bert. a. 834.

14) Viele Belege Urgeſchichte III. Ueber das Schwanken der Bedeutung ſ. Waitz IV. S. 677 und die Literatur daſelbſt. Francia im Gegenſatz zu Aquitania Annal. Vedast. a. 892.

15) Annal. R. Fr. 787. Einh. a. 778. v. Car. c. 15.

Digitized by Google

Unterthanen seines Reiches: — also auch Thüringe, Sachsen, Friesen, Alamannen, Baiern — „Ostfranken" genannt.

Die Annalen lassen Karl aus Sachsen, Baiern u. s. w. nach „Francia" zurückkehren, d. h. in die (rechts- und links-)rheinischen Lande, aber auch aus Italien nach Gallien, d. h. dann Frankreich; auch das Maingebiet heißt jetzt Francia[1]). Franci steht aber oft auch für populus überhaupt, ohne Beschränkung auf jenen Stamm[2]): so weit war — allerdings nach Mitte des 9. Jahrhunderts[3]) — die Verschmelzung in Gallien vorgeschritten. Auch exercitus Francorum wird zuweilen (zumal von den Päbsten) ganz wie populus gebraucht, auch wo nicht (wie dann freilich die Regel) nur an das Frankenheer besonders oder allein gedacht ist[4]).

Franci steht für das Gesammtreich ohne Beschränkung auf die Franken[5]). So sagt auch der Pabst: „die Franken" haben ihr Wort nicht gehalten[6]), d. h. ihr Stat.

Auch in den amtlichen Schreiben an den Pabst grüßt Karl im Namen des populus »Francorum«: gewiß sind doch die christlichen Alamannen, Burgunden nicht ausgeschlossen: sie gehören zum regnum und *insofern* — gewissermaßen — auch zum populus des Frankenreiches[7]).

Zuweilen sind, wo Franci und Sachsen erwähnt werden bei Gesetzen für Sachsen, unter Franci doch nicht blos fränkische, auch andere nicht-sächsische Glieder des Reichstags, z. B. Römer zu verstehen[8]).

Dagegen nur fränkisches Stammesrecht meint jus Francorum[9]).

Einmal steht Franci, wo wohl nur an Franken — nicht an andre

---

1) Willibald. v. St. Bon. c. 10.

2) z. B. C. Marsn. a. 847. Anmerk. C. II. 1. p. 68: pauperes Franci, d. h. pauperes in populo, für Römer galt nicht Anderes. Ebenso die heribanni werden erhoben de omnibus Francis Annal. Bertin. a. 866, d. h. Wehrpflichtigen.

3) a. 858 Walter III. p. 92, ebenso Pact. Tusiac. a. 865 paraveredos, quos Franci homines (= die Unterthanen) ad regiam potestatem persolvere debent.

4) Codex Carol. 8. p. 43 cuncto exercitui regni et provinciae Francorum.

5) Vita Hlud. c. 21 Francorum proceres; anders daselbst: secundum Francorum consuetudinem (se commendare).

6) Epist. 1. Mai a. 748. Jaffé III. p. 192.

7) C. I. p. 225. a. 785(?).

8) C. I. p. 72. a. 794.

9) Form. imp. 38.

Digitized by Google

Germanen — gedacht ist: bei dem Wort herisliz[1]); dagegen skaftlegi heißt lingua thiutisca[2]).

b. Rechtliche Gleichstellung und thatsächlicher Vorzug.

Die Rechtsstellung aller Reichsangehörigen war, wie schon seit Chlodovech[3]) die gleiche: Römer und Germanen und früher (Alamannen, Thüringe) oder später (Langobarden, Sachsen) unterworfne Germanen waren statsrechtlich gleichrechtig und der höchste Werth ward, dem altgermanischen Grundsatz des Genossengerichts gemäß, gelegt auf die Wahrung des Stammesrechts im Privat- und Straf-Recht, im bürgerlichen und im Strafverfahren. Das lassen sich — wie in Merovingenzeit — die Stämme immer wieder zusichern: der Grundsatz der persönlichen Rechte[4]) galt (neben dem Ausschluß unfreiwilliger Schatzung) recht eigentlich als das Wesen und Palladium der Freiheit[5]).

Allein die Anerkennung der Gleichberechtigung der andern Stämme mit den Franken schließt keineswegs das stolze Selbstgefühl dieser als der Begründer und wichtigsten Träger der Reichsmacht aus[6]): so muß Tassilo Gehorsam in allen Stücken versprechen nicht nur Karl (und dessen Söhnen), auch dem „Volk der Franken“[7]). Gemeint ist wohl der Stat (der Franken), wie es anderwärts ausdrücklich heißt[8]).

Wie das gesammte Reich das „Reich der Franken“ heißt[9]), äußert sich auch sonst das schon bald nach Chlodovech[10]) lebhafte Hochgefühl des herrschenden Stammes: auch die Sachsen schwören Treue wie dem

---

1) C. Bonon. a. 811. c. 4 quod Franci h. dicunt.

2) C. Wormat. a. 829. c. 14: war skaftlegi gemein-germanisch?

3) VII. 1. S. 114.

4) VII. 3. S. 1—10, gegen Brunner.

5) S. Ludwigs Brief an Merida unten „Gerichtshoheit“.

6) Das Hervorragen der Franken als Gründer und wichtigste — obzwar nicht einzige — Träger des Reiches unterschätzt Waitz IV. S. 643. Die andern Völker gehorchen Karl nicht, „weil er an die Stelle der einheimischen Fürsten getreten ist“ — und Sachsen und Friesen, die niemals Stammesherzöge hatten? — also etwa die Baiern als ihrem Herzog, sondern auch während Tassilos Herzogschaft als dem „König der Franken“ (anders Waitz).

7) Annal. R. Fr. a. 787.

8) Constit. Olonn. c. 2. Legg. I. p. 250 rei publicae. S. unten „Gesammtcharakter“.

9) S. „Gesammtcharakter“ und oben S. 47.

10) Urgesch. III. S. 94.

Digitized by Google

König so „den Franken“ [1]): die Franken und die ihnen unterworfnen Völker werden wiederholt neben einander gestellt [2]).

In dieser Stellung des Frankenvolkes als Ausgangspunkt der Reichsmacht lag es begründet, daß bei Neuerwerbungen vor Allem Franken als Beamte, zumal auch als Vassallen in die zu sichernden, dem Gesammtreich anzupassenden Gebiete gesandt wurden. So that in Aquitanien gleich nach der Wiederunterwerfung Pippin [3]), dann Karl [4]): genannt werden hier als Grafen Humbert, dann Sturbi für Bourges, Abbo für Poitiers, Widbod für Périgeux, Iter für Arvern, Charso für Toulouse, Sigvin für Bordeaux, Haimon für Albi, Ratgar für Limoges: darunter nicht Ein Romane.

Ebenso sind alle acht Grafen in Septimanien, welchen die einwandernden Spanier empfohlen werden [5]), Germanen. Selbstverständlich schickte Karl aus guten Gründen auch in das neuunterworfne und stark entvölkerte Sachsenland in Menge geborne Franken als Geistliche, Beamte, Vassen und allodiale Ansiedler [6]).

In gefährdete Provinzen sendet man stets Grafen, Aebte, Kronvassallen „vom Stamm der Franken“ [7]) als der reich-treusten Unterthanen. Zumal das Reichsheer heißt exercitus Francorum [8]), z. B. „Karl blieb zu Hause mit den Franken“ [9]); das Heer bestand doch auch aus Romanen, Burgunden, abgesehen von den rechtsrheinischen Stämmen; die pagenses Franci, die Pferde haben, sollen als Reiter zu Felde ziehen [10]): nicht nur die fränkischen Abstammes. Franci bedeutet dann nicht die Franken allein, sondern alle wehrpflichtigen Gemein-

---

1) S. „Schranken des Königthums“.

2) Ermold. Nigell. III. v. 257 Francos gentesque subactas IV. v. 149.

3) Fred. cont. c. 136. Urgesch. III. S. 947. Zum Jahre 767.

4) Vita Hlud. c. 3. a. 778: ordinavit per totam Aquitaniam comites abbatesque nec non alios plurimos quos vassos vulgo vocant *ex gente Francorum*, quorum prudentiae ac fortitudini nulla calliditate, nulla vi obviare fuerit tutum eisque commisit curam regni prout utile judicavit, finium tutamen villarumque regiarum ruralem provisionem.

5) C. I. 1. p. 109. a. 812.

6) S. „Sachsen“.

7) de gente Francorum, vita Hlud. c. 3.

8) C. I. p. 52. (a. 780); für dies wird das Kirchengebet gehalten. S. oben S. 38.

9) Annal. R. Fr. a. 802.

10) Edict. Pistoj. a. 864. c. 26.

Digitized by Google

freien, im Gegensatz etwa zu den proceres[1]: daher auch Francorum scara d. h. Kriegsschar[2]. In andern Fällen werden dann freilich neben den Aufgeboten aus andern Stämmen die beigesellten — oft nur wenigen — Franken ausdrücklich hervorgehoben: und scharfsinnig hat man[3] bemerkt, daß dies am Häufigsten in den (fast) halbamtlichen Annales Regni Francorum geschieht[4].

Ein andermal werden aber neben dem Heer der Franken „auch die der andern sehr vielen Völker" genannt, die im Reiche wohnen[5].

Weil auf den Franken das Reich ruht, heißt der Hochverräther infidelis noster et Francorum, nicht auch Burgundionum etc.; freilich steht es für populi nostri[6].

Auch in dem Titel des Königs drückt sich der Vorrang der Franken aus; Pippin und Karl nennen sich nur rex Francorum, nicht etwa auch Burgundionum, Alamannorum, Karl nimmt nur den Zusatz et Langobardorum[7] an: aber auch nach Tassilos Sturz heißt und ist er nicht dux oder rex Bajuvariorum: sondern die Romanen in Gallien und die von Merovingen und Arnulfingen in das Reich hineingezogenen germanischen Stämme gelten als Unterthanen des Frankenreichs, daher des Frankenkönigs.

c. Francus = frei.

In andern Stellen bedeutet Francus gar nicht den Franken, sondern den (Gemein-)Freien[8]. So steht a. 757 Francus, Franca, homo Francus für jeden (freien) Unterthan[9].

---

1) Besonders häufig bei Fredig. cont. c. 130 cum Francis et proceribus suis Camp. Martio tenens; c. 125 optimates Francorum .. pro utilitatem Francorum tractandum, aber auch die Annalen brauchen das Wort im Sinne von Reichsangehörigen überhaupt Annal. Laureshi. a. 777. a. 781.

2) S. unten „Heerbann", z. B. Annal. R. Fr. a. 766.

3) v. Ranke, zur Kritik der fr. Ann. S. 16.

4) Z. B. a. 788 Krieg zwischen Griechen und Langebarden: fuit missus .. una *cum paucis Francis*, ebenso Schlacht zwischen Baiern und Avaren .. fuerunt ibi missi .. regis *cum aliquibus Francis*, a. 789 Friesen cum *quibusdam Francis*, a. 791 *Saxones* cum quibus Francis et .. plurima Frixonum. S. unten „Heerbann".

5) Fred. cont. c. 131.

6) C. I. 156. Einmal auffallend: imperator ad *Francorum bannum* concessit. C. I. p. 94.

7) C. I. p. 80.

8) S. diese unten. Hinkmar opp. I. p. 191 (si) Francam feminam opprimat et sicut ancillam constringat.

9) C. I. p. 38.

Digitized by Google

Werden Franci d. h. Voll-Freie den ecclesiasticis entgegen gestellt, so sind letztere nicht Geistliche, sondern unfreie Kirchen-Knechte[1]) oder Kirchen-Coloni. Auf dem Gebiet eines Klosters wohnen sowohl „Franci" als »ecclesiastici«[2]).

Die franci homines sind die Dingpflichtigen, — also Freien — die neben den Immunitätsvögten das Grafending zu suchen haben[3]). Den Gegensatz zu diesen Franci d. h. Freien bilden abermals die ecclesiastici[4]). Die Franci, die neben den Kronknechten auf Krongütern leben, sind Freie, müssen durchaus nicht Franken, können auch z. B. Römer, Burgunden sein[5]).

d. „Franci" auf dem Reichstag: alle Freien hier, überhaupt das Gesammtvolk des Frankenreiches.

Wenn es nun den Anschein hat — und zuweilen mehr als den Anschein — als ob die „Franken" auf dem Reichstag in Berathung, Gesetzgebung, Urtheilfindung, Entscheidung über Krieg und Frieden allein handeln, mit Ausschluß von Angehörigen anderer Stämme, so erklärt sich das manchmal wohl eben aus jener Bedeutung: die „Freien, die Gesammtheit des freien Volkes": gar oft ist schwer zu entscheiden, ob Franci diese Gesammtheit oder die Franken allein — in Bevorzugung — oder beides, zunächst die Franken als Gründer und Träger des Reiches, hinter ihnen aber auch die andern freien Reichsangehörigen bedeuten soll: diese Dinge flossen den Zeitgenossen ineinander. Thatsächlich waren die Franken im Reichstag bevorzugt, weil der Herrscher

---

1) VII. 1. S. 281. S. unten „Unfreie".

2) Karl, Mittelrhein. Urk. B. I. 28 super terram .. monasterii tam Franci quam ecclesiastici commanere videntur, Ludwig ebenda 57 Franci, ecclesiastici, servientes (das sind hier nicht unfreie Franken). Epist. Syn. Caris. Walter III. 92. a. 858.

3) Edict. Pistoj. a. 864. c. 32.

4) Karl, Mittelrhein. Urk. B. I. p. 34. Nicht etwa sind diese Priester im Gegensatz zu Laien. Franci = ingenui, liberi oft: Francos vel servos, servis (so ist wohl zu scheiden: anders Waitz), colonis seu Francis, Franci .. in fiscis aut villis nostris Cap. de villis a. 812 c. 4. C. I. p. 145 (a. 801—814) si servi Francas feminas accipiunt.

5) Secundum legem eorum C. de vill. p. 83. Aber der homo Francus Adrevald, Francus homo Hagadeus sind nicht Freie, sondern Franken: sie verschenken ein Kloster Bouquet V. p. 735 a. 775: ihre Freiheit zu betonen, war überflüssig. Franci, Romani, Burgundiones vel reliquae nationes in der Formel für Patriciat, Ducat, Comitat. Mark. I. 8.

Digitized by Google

meist Franken in seiner Umgebung hatte, also auch hier, weil er häufig Franken besonders zu dem Reichstag entbot, endlich weil der Reichstag oft in „Francia" gehalten, also von den Umwohnern am Leichtesten und Häufigsten besucht ward.

Das Bewußtsein, daß unerachtet der statsrechtlichen Gleichstellung der Romanen und der nichtfränkischen Germanen mit den Franken doch diese wie die Gründer, so die wichtigsten Stützen des Reiches sind, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Quellen vom Reichstag, wie vom Heer[1], von dem Heil „der Franken" auch da sprechen, wo keineswegs nur an Franken als Glieder des Reichstags[2], des Heeres, des Reiches[3] zu denken ist.

So sind oft die Franci offenbar nur die auf dem Reichstag versammelten Großen[4]: so die Franci, nach deren Urtheilspruch Judith sich von allen Anklagen durch Eid reinigte[5]. Denn auch wohl alle Angehörigen des Reiches heißen Franci[6]. Der Reichstag heißt senatus populi Francorum, senatus Francorum[7]. In den wichtigsten Hochverrathsprocessen am Reichstag (und Reichsgericht) wird das Urtheil gefunden durch „die Franken" oder den „Adel der Franken"[8]. Gleichwohl nahmen an solchem Reichstag und Königsgericht[9] keineswegs nur „Franken" im Sinne des Stammes Theil.

---

1) Fred. contin. c. 125 jubet ut omnes Francos (doch auch die wehrpflichtigen Romanen) hostiliter ad Ligerim venissent.

2) S. die Stellen unten beim „Maifeld" und oben S. 53.

3) Pro salutem patriae et utilitatem Francorum Fredig. cont. c. 125.

4) Annal. Laur. min. a. 814. Scr. I. p. 122, ebenso die omnes Franci Fred. cont. c. 117 von a. 750. V. St. Wilhelmi Mabillon A. IV. I. p. 452 omnis illa nobilium Francorum militia d. h. Statsbeamte (nobiles hier nicht Adel, sondern edelmüthig?).

5) Annal. Bertin. a. 831.

6) Annal. Bert. a. 834 Lotharius .. spe, qua Francos abducere consueverat, animatus, wo alle Krieger seines Vaters gemeint sind; ebenso vita Hlud. c. 53 sed Franci .. ad defectionem impelli dedignati sunt. S. oben Einleitung.

7) Legg. I. p. 223. Annal. R. Fr. a. 767 synodum fecit cum omnibus Francis.

8) a. 788 Tassilo ad Francorum judicium Karl, Bouquet V. p. 758. Desiderius a. 714 Annal. Laures. Franci judicaverunt eum morte dignum Annal. Einh. a. 818. Bertin. a. 830 ab omnibus episcopis .. comitibus ac ceteris Francis judicatum est .. ut Francorum judicium subeant. 831 purificavit se secundum judicium Francorum. Urk. Ludwigs p. 655 juxta nobilitatis Francorum generale judicium.

9) S. beide unten.

Digitized by Google

Das Urtheil des Königsgerichts im Reichstag über Hochverräther heißt judicium Francorum, obwohl gewiß nicht nur Franken hier tagten [1]).

Francorum judicium verurtheilt nach der lex Francorum den Hochverräther Wulfoald: derselbe war wohl selbst Franke und Franken waren schon damals [2]) meist, aber doch nicht ausschließlich [3]) die Glieder des Hofgerichts; per judicium Francorum trifft den Hochverräther Todesstrafe und Einziehung [4]). Fromme Gaben werden gespendet für das Seelenheil „der Franken“ [5]), doch auch der Burgunden u. s. w. In andern Fällen sind aber allerdings nur die Stämme der Franken gemeint [6]). Karl unterscheidet die „Franken“ in Italien von den dortigen Langobarden und Römern [7]): jene sind meist Franken, aber doch wohl auch andere aus den Landen nördlich der Alpen, aus „Francia“ im obigen [8]) Sinne.

---

1) Bouquet V. p. 758 a. 796.

2) Unter Pippin, Bouquet V. p. 702. a. 755.

3) S. oben S. 53.

4) C. Aquisgr. a. 809. c. 1.

5) Bouquet V. p. 712.

6) So C. I. p. 156. Wenn der Angeschuldigte Franke ist, schwor er mit zwölf Franken: dagegen ebenda infidelis noster *et Francorum*.

7) Epist. p. 212. a. 806—810. aliqui ex nostris et vestris.

8) S. 46 f.

Digitized by Google

II. Die Stände.

A. Allgemeines. Reich und Arm.

Der Darstellung des Fortbestandes der aus merovingischer Zeit überkommenen Stände und deren Umgestaltungen, sowie der neu auftretenden Unterscheidungen ist in Kürze die Bemerkung voran zu stellen, daß das Altüberlieferte, auch wo es dem Namen nach fortbestand, thatsächlich zurückgedrängt wurde durch Neubildungen oder doch Fortbildungen der früheren Unterscheidungen: gewiß blieben Freiheit und Unfreiheit rechtlich die wichtigsten Unterschiede: allein im Leben mochten jetzt Unfreie, zumal der Krone und der Kirche, arme Freie gewaltig überragen, falls sie durch Gunst ihrer Herrn reichen — wenn auch nur geliehenen — Besitz erlangten, zumal in einer der jetzt alles verdrängenden Formen solcher Vergünstigung: Beneficium und Vassallität[1]) die nun ganz regelmäßig verbunden werden: bei Pflichten und Rechten, die mit dem Grundbesitz verknüpft sind, wird jetzt zwischen Allod und Beneficium nicht mehr unterschieden und der Unfreie wird als Vassall und Beneficiar so gut wehrpflichtig wie der Freie.

Diese neuen oder zwar alten, aber jetzt viel häufiger und wichtiger gewordenen Verhältnisse haben auch völlig umgestaltet die Voraussetzungen des Adels der merovingischen Zeit, der auf Königsgefolgschaft, Königsamt, Königsland beruhte[2]). Die Gefolgschaft ist längst erloschen: Aemter werden meist den Vassallen, die zugleich Beneficiare sind, verliehen und andrerseits erhalten die Beamten ihren „Gehalt" in Beneficien.

---

1) Eichhorn § 193 nennt die Karolingenzeit für die Ständeverhältnisse eine Uebergangszeit: mit Recht: zumal durch die wachsende und wechselnde Bedeutung der Vassallität (§ 47); vgl. Konrad von Maurer, Adel S. 40 f. v. Inama-Sternegg I. S. 225. Schröder[2] S. 211. v. Amira[2] S. 79. 81. Mühlbacher, K. S. 280.

2) VII. 1. S. 147.

Digitized by Google

Endlich aber wird der Reichthum — vorab an Landbesitz — so bedeutsam, daß nicht nur die Kronvassallen, auch die Aftervassallen der Krone, d. h. die Vassallen (und Beneficiare) der Bischöfe, Aebte, Grafen und andern Kronvassallen (und Kronbeneficiare) diese neue Aristokratie ausmachen und in Pflichten wie Rechten den Kronbeamten, Kronvassallen, Kronbeneficiaren gleichgestellt werden.

Der neue Adel wird durch Reichthum, Landbesitz begründet und so löst sich der Stand noch mehr als in früherer Zeit bei Westgoten[1]) und Franken[2]) in die oberste Schicht der Vermöglichen auf, ohne Rücksicht gar oft auf freie Geburt, Freilassung, Unfreiheit.

Lehrreiche Abstufung der Stände giebt ein Capitular für Italien[3]): servi, aldiones, libellarii älteren oder jüngeren Vertrages, Freie, die commendirt sind oder Beneficium tragen, endlich Freie außerhalb beider Verhältnisse: danach ist auch ihre »lex« verschieden.

Das gesammte Strafrecht ist wie früher ständisch insofern gegliedert, als für Unfreie und Freie nothwendig — aber dann auch für Halbfreie — verschiedene Bestrafung gedroht wird[4]). Ausgegangen wird von den Gemeinfreien als Thätern und als Verletzten[5]).

Der Freie zahlt für Versäumung der Landwehr dem fiscus 10 sol., dem populus[6]) 10 sol., der Lete 15 an das Volk, das Friedensgeld zahlt er „mit dem Rücken", der Unfreie zahlt 10 an's Volk, das Friedensgeld „mit dem Rücken" d. h. mit Geißelung[7]), ein bezeichnender Ausdruck! Dem Freien drohen auch sonst 15 sol. Strafe, dem Unfreien Geißelung[8]). Zu der Ehrenstrafe schimpflichen Tragens[9]) tritt für den Unfreien noch Geißelung auf dem Markte[10]).

Ebenso besteht Abstufung der Strafen für Blutschande: für arme Freie, dann reiche, dagegen Unfreie und Freigelassene[11]): Geldstrafe gegenüber Geißelung und Kerker. Aber auch auf Geistliche wird diese Unterscheidung von bonae personae und minores übertragen[12]).

1) VI². S. 89. 2) VII. 1. S. 176.
3) C. Mant. c. 5. p. 196.
4) Vgl. VI². S. 116. VII. 1. »majores«. Westgot. Stud. „Strafrecht".
5) C. I. p. 117. c. 1. 2.
6) S. oben S. 38.
7) C. missor. a. 802. c. 13 b.
8) C. I. p. 74. a. 794.
9) S. „Ehrenstrafen".
10) C. I. (a. 814?) p. 298.
11) S. C. I. p. 30.
12) C. I. 1. p. 31.

Digitized by Google

In Sachſen werden ganz regelmäßig nobiles, ingenui, liti unterſchieden, z. B. auch in Abſtufung der Geldſtrafen[1]. Freie, Leten, Unfreie zahlen 20, 15, 10, daneben Geißelung des Unfreien[2]. Der Stand wie der Stamm beſtimmt alſo verſchiedenes Recht[3]. Die Geldſtrafe des nobilis, ingenuus und litus verhält ſich wie 60 zu 30 und 15[4].

Im Strafverfahren werden Freie bei derſelben Beſchuldigung zum Unſchuldseid mit Eidhelfern zugelaſſen, nur in deren Ermangelung zahlen ſie ihr Wergeld, dagegen Unfreie werden gegeißelt[5], was ihnen auch ſonſt viel häufiger droht. Neben den geiſtlichen und weltlichen Großen ſteht reliquus populus, universus coetus populi[6]. Die Geſetze werden eingeſchärft „allen Ständen höheren oder niedrigeren Grades des Volkes“[7]. Viel ſeltener als von Geburtsſtänden iſt (abgeſehen von den Geiſtlichen) von Berufsſtänden die Rede: milites, negociantes, mercadantes[8], artifices.

Da der karolingiſche Dienſtadel auf beſonderem Verhältniß zum König beruht wie der merovingiſche (nur mit Verſchwinden der Antruſtionen)[9], ſo haben verdreifachtes Wergeld die Königsbeamten vom Grafen aufwärts, die Königsvaſſallen, die Königsſchützlinge und — aus theokratiſchen Gründen — die Geiſtlichen. Auch das dreifache Wergeld des homo Francus bei den Chamaven ſteht nicht dem Gemeinfreien als ſolchem zu — der heißt homo ingenuus[10] — ſondern offenbar einem durch ſolch perſönliches Verhältniß zum König Ausgezeichneten, und da doch nicht alle Chamaven Königsbeamte oder Königsſchützlinge oder gar (nicht mehr vorkommende)

1) C. I. p. 71. 72. a. 797; Hermann, die Ständegliederung bei den alten Sachſen und Angelſachſen, Gierke's Unterſuch. XVII.

2) C. I. p. 101.

3) C. Mant. c. 5. (p. 196) Secundum quod lex est juxta conditionem singularum personarum justitiam faciat (episcopus); in Strafſachen unterſchieden werden dabei die oben S. 56 f. angeführten: Unfreie, Aldionen, libellarii alten und neueren Vertragsverhältniſſes, dann andere Freie, die commendirt ſind oder beneficium haben.

4) C. I. p. 69. Genaueres ſ. unten „Gerichtsheheit, Strafrecht“.

5) C. Theod. a. 805. c. 10.

6) Auf den Reichstagen, ſ. dieſe.

7) Cap. p. 275 universis ordinibus superioris videlicet inferiorisque gradus imperii a. 819.

8) Urk. Pippins p. 700.

9) VII. 1. S. 151.

10) L. Cham. c. 4.

Digitized by Google

Antrustionen waren, ist wohl an Königsvassallen zu denken, wozu der »homo« paßt[1]).

Ein alter Volksadel kann den Franken so wenig abgesprochen werden — schon bei den Batavern, einem Hauptbestandtheil der Salier, haben wir ihn nachgewiesen[2]) — wie ein merovingischer Dienstadel[3]); und verlangt man (— übrigens zu Unrecht —) Erblichkeit als Merkmal des Adels (— es giebt auch persönlichen —), so ist sowohl der merovingische Dienst- wie der karolingische Vassallenadel — auch er eine Art Dienstadel, wie die alten Antrustionen — gar bald thatsächlich erblich geworden[4]). Keineswegs also nur bei Sachsen und Friesen begegnet im Karolingenreich Adel: ebenso auch bei Bajuvaren und Alamannen[5]).

Bis auf Karl war aus dem persönlichen Dienstadel[6]) selbstverständlich schon lange wieder ein thatsächlich erblicher entstanden, indem Sohn und Enkel — wie die Vorfahren — Kronvassallen, Beneficienträger, Beamte wurden: daher kann man unter Karl nicht nur von potentiores, majores, auch wieder wie früher[7]) von boni generis homines sprechen, die geehrter, aber freilich auch gefährlicher und daher schärfer überwacht sind als Andere[8]). Wie von jeher gingen aus diesen Geschlechtern die meisten der höheren Beamten und Palatine hervor. Karl änderte das einigermaßen seit a. 781, 786, 792[9]). Allein diese Vererbung trat aus nahe liegenden Gründen doch immer wieder ein[10]).

---

1) Vgl. VII. 1. S. 142 gegen die Erklärung als antrustio bei Pertz, Xantener Gaurecht S. 418, Waitz IV. S. 326, Brunner II. S. 259. Pertz findet sogar in dem wargangus c. 9 den antrustio! S. aber „Frembe"; daß dieser Königsschützling das gleiche Wergeld hat, spricht ebenfalls für homo = vassus.

2) Tac. Annal. II. 11 ceeidit Chariovalda, dux Batavorum et multi nobilium circum. I. S. 73.

3) VII. 1. „Adel" gegen Waitz.

4) Dies gegen Waitz III. S. 148. IV. S. 324, der freilich die gar nicht juristisch gedachten Ausführungen von Phillips II. S. 372 mit Recht abweist.

5) Die Waitz a. a. O. ganz übergeht; was er S. 328 gegen diese Aristokratie als „Stand" vorbringt, ist durchaus nicht überzeugend: das häufige Aufsteigen neuer Glieder schließt den Begriff des Standes so wenig wie des Adels aus.

6) VII. 1. S. 174.

7) VII. 1. „Adel".

8) C. Aquisgr. c. 12. a. 801—813. p. 171, ähnlich schon C. Pippin. c. 7. p. 31; die major persona wird der Bestrafung des Königs selbst vorbehalten.

9) Adrevald. mir. St. Benedicti, Bouquet V. p. 448; s. unten „Grafen", „Sendboten".

10) S. unten „Gesammtcharakter", „Auflösung", „Schranken des Königthums".

Digitized by Google

Sehr mit Unrecht bestreitet man [1]) die Existenz, oder doch die Werthschätzung dieser — thatsächlichen — Erblichkeit: wie die merovingischen legen die karolingischen Schriftsteller, z. B. auch in den Heiligenleben [2]), aber auch die Annalen [3]) und ebenso Capitularien [4]) und Urkunden großes Gewicht auf die Abstammung [5]): nobilis et potens genere heißt es [6]): das Geschlecht, die Geburt gab also auch Macht.

Einmal begegnet gregarios, id est ignobiles milites [7]), aber nur von gewaffneten Begleitern eines Priesters.

Es ist auch durchaus unrichtig, daß der alte [8]) Ausdruck für auf Abstammung beruhenden Adel, nobiles, nobilitas, jetzt [9]) nur noch den Freigebornen im Unterschied vom Freigelaßnen bezeichnet — wir werden sehen, daß jetzt auch dieser ingenuus heißt — oder den größeren freien Grundeigner: beides kommt allerdings oft vor [10]), weil beider Zahl abgenommen hat, so daß sie als die oberste Schicht der Freien so ausgezeichnet werden: aber anderwärts wird geradezu von nobile genus gesprochen [11]); daher heißen auch die Glieder des Königshauses nobilissimi, mögen auch anderwärts hohes Amt oder großes Grundeigen so geehrt werden. Da thatsächlich Vassallität, Amt, Beneficium erblich geworden, versteht sich auch die thatsächliche Erblichkeit der hierauf gegründeten Vorzugsstellung von selbst.

Daß nobilitas (oft) nicht auf Amt oder Grundeigen beruht, beweist schlagend Thegan [12]), der sagt: „der König machte dich (Unfreien) frei, nicht zum nobilis, was unmöglich ist.“ Amt und Land konnte

---

1) Waitz IV. S. 329.

2) Translatio St. Germani c. 16.

3) Z. B. Einhards a. 789.

4) C. Aquisgr. c. 12 boni generis homines.

5) Obige Stellen muß Waitz selbst gelten lassen. Vgl. aber noch majores *natu* C. a. 789. c. 35. Francof. a. 794. c. 36 und bei Waitz selbst Ausdrücke wie alta prosapia, illustri prosapia.

6) Mabillon, Acta III. 2. p. 102.

7) Alkuin. epist. 174. S. p. 623.

8) Schon taciteische I. S. 73.

9) Wie Waitz IV. S. 329 behauptet.

10) Zumal in Baiern. Nicht mehr doch beweisen die Stellen bei Waitz IV. S. 330.

11) Cap. II. p. 235, und von nobiles feminae II. p. 42 matrona pernobilis Mirac. St. Walp. III. 5. Mabillon III. 2. p. 301. Einh. v. Caroli c. 18 praecipuae nobilitatis femina.

12) c. 44 fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est.

Digitized by Google

der König doch aber geben[1])! Auch in den unbestimmten Ausdrücken der Annalen und Capitularien kann nobilitas Amt und Reichthum, aber auch edle Abstammung bedeuten: nur dieses das nobilis natu[2]). Nach Geburt, Amt und Landbesitz können die Vornehmen »nobiles« einer bestimmten Provinz sein[3]): dagegen begegnet nicht nobiles palatii oder regis wie proceres palatii, was bezeichnend ist, und Bischöfe und Aebte heißen nicht nobiles.

„Männer von gutem Geschlecht", die im Gau Unrecht thun, werden vor den König gestellt, der sie ausbannen oder einsperren kann, bis zu ihrer Besserung[4]). Mit geringer Gebornen springt der Graf ganz anders um; sie kommen gar nicht bis an den König!

Gewiß bedeutet nobilis oft (zumal in Baiern, s. unten „Adel, Namen") den freien Grundeigner: schon deßhalb, weil meist Freiheit und Grundeigen vererbt war, also gutes Geschlecht, Freiheit, Grundeigen meist zusammen fielen: es ist so zu einem Ehrennamen[5]) der freien Grundeigner geworden[6]), aber auch scharf unterschieden wird: liber, dann nobili prosapia genitus[7]): also macht die Freiheit die nobilitas nicht aus, erst das Geschlecht, die Abstammung giebt dem liber die nobilitas.

B. Adel.

1. Allgemeines. Namen. Arten.

Erhebliche Veränderungen der merovingischen Zustände finden sich bei dem Adel. Der auf dem Antrustionat[8]) beruhende Vorrang ist

---

1) Auch die Belege bei Waitz IV. S. 329 beweisen nicht mehr.

2) Rhaban. bei Mabillon, Annal. II. p. 732. Nicht, wie Waitz will, nur den „freien Grundbesitzer".

3) Austriae: Annal. Lauresh. a. 786.

4) C. I. p. 171.

5) Vgl. unser „Hochwohlgeboren" auch für nicht Adelige höheren Bürgerstandes; ähnlich sind die nobiles d. h. freien parentes zu verstehen bei Waitz, die einem freigekauften Klosterknecht die Tochter vermählen; ähnlich wohl werden die Zeugen — nur freie Grundeigner sind Vollzeugen — wie veraces so »nobiles« testes genannt mit ehrendem Beinamen. Treffend führt Waitz an joh frono joh friero Franchono erbi aus der Markverzeichnung von a. 779 bei Müllenhoff und Scherer S. 176.

6) So erklären sich die Stellen bei Waitz IV. S. 330.

7) Bouquet IX. p. 360.

8) VII. 1. S. 151.

Digitized by Google

mit diesem verschwunden: an seine Stelle tritt nun ungleich häufiger und belangreicher als früher[1]) die Vassallität[2]), die in Ehren, Pflichten und Rechten durchgängig dem Beamtenthum gleichgestellt und jetzt so gut wie ausnahmslos mit dem Beneficialwesen verbunden wird: gleich nach dem Tode Karls bildet neben dem Episkopat dieser Vassallenadel eine stets mehr einengende Beschränkung der Monarchie[3]). Die alten römischen „senatorischen" Geschlechter sind (im Süden) nicht ausgestorben, aber die Erinnerung an jenen Ursprung ihres Vorrangs ist erloschen: auch für sie sind jetzt Grundlagen des Hervorragens Königs-Amt, Königs-Vassallität mit Königsbeneficium und Reichthum an Grund-Eigen oder Grundleih-Besitz: romanische und germanische Abstammung, ohnehin in Nordost- und Mittelfrankreich stark vermischt, bewirken hierbei keinerlei Unterschied.

Wie schon in der Urzeit und in der merovingischen nicht der Geburtsstand allein das Wergeld bestimmte, so erhält jetzt der höhere Beamte (auch außer dem Grafen) und der Königsvassus ohne Rücksicht auf die Geburt ein höheres, während bei den Unterbeamten der Geburtsstand, ob frei oder freigelassen oder unfrei, einwirkt[4]).

Die beiden Hauptgruppen bilden der geistliche Adel der Bischöfe und Aebte und der weltliche der Beamten und ihnen jetzt gleich gestellten Königsvassallen. Eine der häufigsten Bezeichnungen[5]) für beide ist primates, primores, allerdings meist nur für die Laien, da die Bischöfe und Aebte in der Regel vorher besonders aufgeführt werden.

Neben den reverendissimi episcopi stehen die magnificentissimi viri illustres, die allerhöchsten Beamten, dann folgen erst die Aebte und die Grafen[6]). Aber einmal (a. 833) sind die primores die einflußreichsten Bischöfe des Reichstags[7]) im Unterschied von des Kaisers optimates oder proceres auf demselben, welche die »relatio episcoporum«[8]) nennt. Auch sonst zählen Bischöfe zu den primates[9]).

---

1) VII. 1. S. 209.

2) S. unten „Abhängigkeitsverhältnisse".

3) S. „Gesammtcharakter".

4) So die merkwürdige Stelle der sogen. Capitula Remedii c. 3.

5) Merovingische VII. 1. S. 143.

6) Agobard C. II. 1. p. 57.

7) Vita Hlud. c. 39.

8) C. II. 1. p. 51, primates p. 53, gleichbedeutend summates Ratpert. casus St. Galli c. 8.

9) Placitum Rizianum ed. Carli p. 5. a. 804.

Digitized by Google

In Italien (Istrien) stehen die primates, darunter der Patriarch und die Bischöfe, neben dem populus[1]).

Als Erzbischof von Köln und Capellan zählt Hilduin zweifach zu den primates imperii[2]). Primates werden im Palatium, aber auch „in dieser Provinz" erwähnt[3]); gleichbedeutend primores[4]).

Je wichtiger die Vassallität wird, je mehr die Aemter mit Beneficien Vassallen gegeben werden, desto häufiger nimmt das Wort primores, primates die Bedeutung: Beamte und Vassallen an[5]). Aber vom Herrscher bestellte Befehlshaber der Kirchen-homines meint[6]) man unter den primores deputati.

Sehr farblos ist auch der Ausdruck priores[7]).

Häufig ist auch proceres[8]). Diese Vornehmheit der proceres beruht oft auf Amt[9]).

Patricius begegnet als Ehrentitel für hohe Beamte[10]) in Gallien noch unter Karls Enkeln[11]), dagegen hat inlustris die alte Bedeutung[12]) verloren[13]). Die proceres werden den „Franci", d. h. den gemeinfreien Heermännern zur Seite gestellt[14]). Die proceres nostri = primores regni = nobilitas Francorum finden im Reichstag und Königsgericht die Urtheile[15]). Proceres et fideles nostri urtheilen im Pfalz-

1) l. c.

2) Transl. St. Sebast. Mabillon Acta IV. 1. p. 387.

3) Cart. de St. Bertin. p. 86 primatibus regalis palatii (ebenso primates regis) et hujus patriae.

4) Einh. v. Car. c. 3. 6.

5) So zumal seit a. 814 und 840 bei Nithard und Hinkmar.

6) Hinkmar opp. II. 160.

7) z. B. C. a. 802. c. 9 nach den missi sollen die priores im Ding durch Krankheit verhinderte Parteien vertreten, die „Angesehenern".

8) Mit Unrecht bestreitet Waitz IV. S. 327 den Capitularien den Ausdruck proceres: er findet sich oft II. p. 53, 265, 379, pr. mediantes I. 12, palacii I. p. 4, regis II. 35, regni II. p. 377 und sonst; nicht blos der König, auch ein Bischof hat proceres, Trad. Fris. ed. Hundt 45 (ich entnehme dies Waitz a. a. O.) und nicht nur der Hof proc. palatii (oft), auch ein pagus, vita Hlud. c. 50.

9) Viele Stellen bei Waitz IV. S. 329 comites .. centenarii — ceteri nobiles .. in populo suas dignitates cum consiliis regant et populo per justitiam praesint (Alkuin).

10) VII. 2. S. 168.

11) S. Waitz IV. S. 184.

12) VII. 3. S. 479.

13) Vgl. Waitz IV. S. 328.

14) Fred. cont. c. 125 proceres cum Francis et proceribus suis.

15) Urk. Ludw. p. 655, Annal. Bertin. a. 864.

Digitized by Google

gericht, darunter der Pfalzgraf [1]); auch steht einfach magni für proceres [2]).

Auch optimates bezeichnet zuweilen die weltlichen im Gegensatz zu den geistlichen Großen, in andern Stellen umfaßt es beide [3]). Die optimates sind die in palatio regi famulantes [4]), Vornehme am Hof oder auswärts, Beamte oder nicht Beamte [5]). Auch gehäuft seniores optimates nostri [6]). Die optimates scheinen oft eine höhere Schicht der proceres [7]); es giebt auch optimates loci, nicht nur palatii.

Nobilitas beruhte früher [8]) auf der Geburt, jetzt oft auf Vassallität und reichen Beneficien, aber auch noch immer — oder vielmehr wieder [9]) — auf Abstammung [10]). Nobiliores personae als Beneficiare eines Klosters bilden den Gegensatz von tributarii [11]), den bloßen commanentes, Grundholden ohne Beneficialrecht [12]). Aber auch unter den Vassallen werden nobiles und inferioris conditionis unterschieden [13]). Die equites im Unterschied von den pagenses sind die zu Waffen- (Reiter-)dienst verpflichteten Vassallen [14]).

Allmälig hatte sich nach Untergang des alten Erbadels ein neuer Erbadel des thatsächlich erblich gewordenen Dienstadels [15]) wieder eingeführt, so daß man c. a. 850 Geburtsadel und hervorragende Lebensstellung ohne solchen Geburtsadel unterschied [16]).

---

1) Bouquet V. p. 697. a. 752.

2) Form. Andec. 7.

3) So C. 802 Eingang p. 91 elegit ex optimatibus suis . . tam archiepiscopis quam et reliqui (sic) episcopis et abbates . . . laicosque religiosos. Einmal Cc. Paris. Mansi XIV. p. 570 praelati (Geistliche?), episcopi et *comites* et *celeri* praelati.

4) G. Aldrici c. 1.

5) Einh. v. C. c. 3. c. 22 o. et amici (Caroli); palatii optimates Transl. s. Sebastiani c. 26.

6) Bouquet V. p. 740. a. 777.

7) Aber nicht immer, wie Waitz IV. 327.

8) VII. 1. S. 147.

9) VII. 1. „Adel".

10) So hat ein non ignobilis civium kein Beneficium Monach. Sangall. I. 20.

11) Urk. Ludwigs Mon. B. XXVIII. 1. p. 27.

12) recepti VII. 1. „Abhängige".

13) Wilmans Kaiser-Urk. II. 46.

14) Urk. a. 835; ich entnehme dies Waitz IV. S. 259.

15) VII. 1. S. 147.

16) Hrabanus Maurus Gest. a. 856. Mabillon, Annal. II. p. 732 inter suos nobilis natu atque honestus conversatione (Lebensverkehr).

Digitized by Google

Nobilis, nobilissimus geht aber jetzt oft nicht mehr nur auf Geburt, ebenso auf Amt[1]). Die multi nobiles homines sind einmal Bischöfe und Grafen[2]). Denn nobiles sind auch blos Vornehme überhaupt[3]) durch Amt, Landbesitz: auch dies provinciell: es giebt nobiles Austriae[4]), nicht (soweit ich sehe) regis oder palatii.

Aber die nobiles civitatis, vor denen Landkäufe geschlossen werden sollen, sind doch wohl (neben den Beamten genannt) die Vornehmeren der Stadt: die Gemeinfreien sind enthalten in den idonei testes[5]). Nobiliores bezeichnet nicht eine höhere Stufe über den nobiles, weder bei den Sachsen[6]) noch auch bei den Franken[7]).

Lehrreich ist eine Aufzählung[8]) von geistlichen und weltlichen Großen, die nennt: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, andre Geistliche, Grafen (illustres comites), Kronvassen und mehrere nobiles (während doch jene auch nobiles sind): die nobiles sind Vornehme, die zu jenen Classen nicht zählen, endlich „viele andere", d. h. Nicht-Vornehme, wie sonst alii fideles[9]).

Das Wort wird aber nicht wählerisch und nicht streng begrifflich angewendet: manchmal ist es nur ehrende Benennung von vollfreien[10]) freigebornen Grundeignern, zumal in ihrer Eigenschaft als Schöffen oder sonst Gerichtsfähige: sogar nobilissimi, d. h. Schöffen, wohl nicht gerade als solche[11]). Auch die nobiles viri, die allein zeugnißfähig sind nach dem Recht der Mainwenden, sind nicht nur Edle,

---

1) n. dux et consul (= consiliarius) Martene I. p. 84.

2) Trad. Fris. 601. p. 309.

3) proceres seu .. nobilitas Francorum Form. imper. 8.

4) Annal. Laureshan a. 786 nobiles in drei Grafschaften; nobiles pagenses, nobiles in regione Grapfeld bei Waitz IV. p. 330.

5) C. a. 813. c. 22. p. 174.

6) Wilda S. 437, dagegen s. Richthofen L. Sax. p. 88.

7) Anders scheint es Waitz III. S. 149; den Gegensatz bilden servientes Pérard p. 26.

8) Martene I. p. 169.

9) z. B. Gesta Aldrici p. 117 cuncti circumstantes p. 138, cum proceribus vel fidelibus Pippini p. 637. Einmal seltsam: tam comitibus quam ceteris *nobilibus juris* Urk.-B. d. Landes ob der Enns I. p. 49.

10) Vgl. C. I. p. 172 *bene* ingenui.

11) Deloche p. 55 ante comitem vel ante alios nobilissimos viros; ähnlich praecelsi Pérard p. 34 cum plurimis scabineis et ceteris praecelsis personis. Nobiles testes, d. h. Angesehene C. I. p. 106.

Digitized by Google

ſondern glaubhafte Freie (und wohl Grundeigner)[1]). Nobiles ſind in bairiſchen Urkunden meiſt freie Grundeigner, weil alle hervorragenden Freien Grund eigneten[2]). Nobiles homines, die in multitudine eine Gerichts-Verſammlung ſuchen, ſind ſo nur vollfreie Grundeigner[3]).

In dieſem Sinne berührt ſich nobiles mit boni homines[4]).

Boni homines hat ſeine merovingiſche Bedeutung nicht verändert, ſich aber jetzt nicht ſo ſehr auf den romaniſchen Süden beſchränkt, vielmehr[5]) allgemeiner verbreitet[6]), oft — aber nicht immer — ſind Schöffen[7]) gemeint: zumal voll Gerichtsfähige heißen ſo, ſo neben den Schöffen die Freien des Umſtands[8]).

Die boni homines, liberi bonam famam habentes ſind offenbar nicht Schöffen, ſondern gut beleumundete wackere Männer (als Zeugen)[9]).

Die Begriffe der Urkundszeugen (boni homines) und der wohlwollenden Vermittler (boni homines) gehen ineinander über, da es oft die gleichen Perſonen ſind[10]).

---

1) Z. f. D. R. XIX. p. 384 viris nobilibus tantum et numero testimonio congruentibus.

2) Stat. Salisb. c. 44. p. 430. Nobilis nur = liber Brev. notit. c. 14 vir nobilis dedit se ipsum et proprietatem, c. 11 et filium suum .. et totum quod habuit: doch wohl nicht in Knechtſchaft, nur in Dienſt (?)

3) Trad Fris. 269. presoles (l. praesules) et nobiles personae Coll. Flav. 43. Ueber Adalporo Indic. Arnon. (c. 7. p. 24 [fehlt bei Graff, Schmeller I. S. 26 kennt nur dieſe Stelle]) ſ. „Baiern".

4) VII. 1. S. 170.

5) Lex. Rhaet. Cur. l. c. = honesti, meliores, potentes gegen die minores, inferiores, pauperes Stobbe S. 40.

6) C. de latron. c. 4. p. 180. St. Emeramn. IX. p. 465.

7) Urtheiler, Baluze II. p. 1394. Schöffen, Form. Leg. Sal. Merkel. 18 ante comitem vel reliquis bonis ominibus. Früher Rachinburgen 27 l. c. cum pluris bonis ominibus rauneburgis.

8) Baluze II. p. 1394 missi et judices (Schöffen, ſchwerlich doch Grafen) vel plures bonis hominibus (Umſtand, ſchwerlich doch Schöffen) Cartulaire de St. Victor I. p. 439. 780.

9) C. I. p. 181; ebenſo Bouquet V. p. 724. a. 774 bonorum hominum manibus roboratae commutationes. Ebenſo Form. imp. 3 boni homines = Urkundszeugen Form. Mark. II. 38, dagegen wohlwollende 41 ad consilium bonorum hominum gewährt man Verzeihung, wie vorher pro malorum hominum consilio gefrevelt wird; ebenſo Urkundszeugen Form. Sen. rec. 1, Sal. Lindenbr. 1 und gar oft. Bitur. 1 aber auch (neben Kirchen) vertrauenswürdige Männer zur Wahl als Schirmherrn Carta Sen. 1.

10) Form. Andec. 5. 6.

Digitized by Google

Boni homines vermitteln neben Biſchöfen bei Frauenraub [1]).

Aber die boni homines [2]), die zuſammen die Kirche ausmachen, ſind nicht angeſehene, ſondern religiöſe Männer, fromme Kirchenbeſchenker [3]), wie ſonſt (oft) Deum timentes homines.

Ebenſo ſind die boni homines, die den Flüchtling aus der Zufluchtsſtätte vor den Richter bringen, nicht Schöffen, nur verläſſige Männer [4]).

Gleichbedeutend ſteht honorabiles, beſonders frieſiſch [5]), verſchieden von den (römiſchen) honorati [6]); jetzt ſind honorati wohl nur ehrenwerthe Männer beſſerer Stellung [7]): „Honoratioren".

Auch die meliores ſind oft nicht Vornehme, ſondern glaubhaftere, tüchtigere z. B. als Zeugen [8]); idonei homines ſind oft zeugnißverläſſige [9]).

Noch wie zur Zeit Gregors nannte man die romaniſchen Adelshäuſer ſenatoriſche: ſo Sanct Bonitus [10]). Aber senatores Francorum [11]) bezeichnet weder einen Stand noch ein beſonderes „Collegium von Reichsſtänden", ſondern lediglich (in untechniſcher Weiſe) den Reichstag [12]) wie ſonſt conventus.

Man braucht auch wohl senatores und seniores als gleichbedeutend [13]).

Senior heißt aber jeder Vorgeſetzte, Obere, nicht nur der Bene-

---

1) Form. Mark. I. 29 (neben amici), II. 16, ebenſo 18 magnifici viri.

2) C. a. 801—812. p. 238.

3) Bouquet l. c.

4) C. I. p. 113.

5) Waitz IV. S. 332.

6) VII. 1. S. 178.

7) C. I. p. 129.

8) C. leg. add. a. 818/819 de aliis quales ibi meliores inveniri possint.

9) C. Mant. c. 2. p. 190 idoneos homines habeat qui hoc veraciter sciant.

10) C. a. 700 Vita St. Bon. Bouquet III. p. 623 ex senatu . . Romano, nicht aus dem Senat zu Rom.

11) Ermold. Nigell. II. v. 207. 283, auch ſonſt, zumal bei Dichtern. Senatores heißen ebenſo untechniſch die proceres, zumal die consiliarii, ſ. unten „Beamte"; bei Hinkmar c. 35 proceres, quin et primi senatores regni: d. h. Berather.

12) S. dieſen.

13) So die Vita Bonif. c. 6 und c. 8 senatores plebis totiusque populi principes, c. 8 ebenſo seniores plebis t. q. p. p., ebenſo ſteht seniores homines in *ipsa loca* manentes C. a. 802. c. 35, alſo keineswegs nur am Hof seniores *terrae* v. Walae II. 10.

Digitized by Google

ficienverleiher; oft sind freilich die geistlichen Oberen auch dieses, z. B. Bischof oder Abt gegenüber dem presbyter[1]).

Farblos ist jetzt auch principes geworden[2]). Daß die älteren Karolinger ihren Vornehmen den Titel principes vorenthalten[3]), erklärt sich sehr gut daraus, daß diese Karolinger von a. 689 bis 751 jenen Namen selbst geführt hatten[4]): dux et princeps Francorum; es giebt neben den principes palatii auch principes in drei alamannischen Grafschaften[5]), nach dem Pabst[6]) im ganzen Reich (regio) der Franken.

Principes heißen die Könige und (im VIII. Jahrhundert) die Hausmeier. Die principes der Lex Romana Rhaetica Curiensis können nicht die einheimischen Edeln, müssen Karl Martell oder Pippin vor a. 751 oder Karlmann oder die Könige sein: denn die milites qui in obsequio pricipum sunt und die man unter Verschmähung der ordentlichen Richter in der Provinz zur Entscheidung von Rechtsstreiten anruft, können unmöglich Reisige jener heimischen Adeln, müssen vornehme Vassen der Krone sein[7]). Wie soll es ein sacrilegium sein, ein beneficium ohne Willen eines bloßen Grafen oder Vornehmen zu besitzen[8])! Ludwig nennt seine königlichen Vorfahren Pippin und Karl principes[9]).

Selbstverständlich erhebt auch der höhere Dienst, im Palast, wenn auch nur vorübergehend, in diesen mehr thatsächlichen Adel.

Der Welt-Adel ist eben vielfach Palastadel: daher werden proceres und palatini verbunden: proceres palatini[10]).

Aber es giebt auch hier tenuiores palatii[11]): es sind die ärmeren,

---

1) C. eccles. a. 819. c. 10.

2) comites vel hujus modi principes Hinkmar de ordine pal. c. 35.

3) Wie Waitz IV. S. 327 bemerkt; die von ihm angezweifelten beiden Urkunden sind gewiß interpolirt, wenn nicht falsch; zuerst in den Cap. a. 828.

4) VII. 2. S. 222.

5) Waitz a. a. O.

6) Cod. Carol. 3.

7) II. 1. 7, 9.

8) l. c. I. 6, 7, vgl. I. 2, 2, wo der princeps ganz genau dem X. 6, 1 genannten rex und fiscus entspricht; irrig Stobbe S. 33, aber auch noch Brunner, richtig Waitz und Zeumer: s. unten „Beneficien".

9) Form. imper. 18.

10) Vita Hlud. c. 21; aber auch Francorum proceres l. c.

11) l. c. 29.

Digitized by Google

die indigentes palatini[1]). Auf die römiſchen und romaniſchen Gebiete beſchränkt ſich der Ausdruck capitanei[2]).

Ganz unbeſtimmt und farblos ſteht magnus: tam magnus quam minor (vir) kann homo werden, nicht etwa magnus homo[3]).

Auch leudes nostri ſind alle unſere Unterthanen[4]), nicht blos unſere Vornehmen, für welche die Mönche beten ſollen[5]), in der ganz entſprechenden Urkunde von a. 755 heißt es (ſtatt leudes) Franci[6]).

Der Sprachgebrauch der Quellen iſt ſelbſtverſtändlich der gleiche auch für andere Völker: primores der Wilzen[7]), deren und der Abodriten[8]) Häuptlinge heißen auch wohl reges, unter denen reguli ſtehen, primates der Avaren d. h. deren Tarchane[9]).

2. Macht und Machtmißbrauch.

Die Vorherrſchaft des geiſtlichen und weltlichen Adels[10]), wie ſie ſeit a. 613, a. 638 bis a. 689 ſich gewaltig und zum Schaden des Reiches geſteigert hatte, war durch die Arnulfingen gebrochen, freilich, indem eines der den Merovingen gefährlichſten ſeiner Geſchlechter ſelbſt den Thron beſtieg.

Allerdings handeln auch die Arnulfingen in allen wichtigen Dingen nicht ohne Zuziehung der Biſchöfe und Seniores. So laſſen die Fortſetzer Fredigars faſt immer neben dem Hausmeier oder Könige die Großen beſchließen: ſchwerer wiegt, daß auch Auswärtige, wenn ſie eine Handlung des fränkiſchen States wünſchen oder ſonſt beſprechen, an die Großen neben dem Hausmeier ſich wenden oder von ihnen reden: ſo ſchreibt Pabſt Zacharias (a. 747) nicht nur an Pippin, auch,

---

1) Mon. Sang. I. 31 die exigui palatini c. 31 gleich den pauperculi ex clericis.

2) = primates, Angeſehene Du Cange II. p. 134: ſo für Iſtrien Plac. Riz. ed. Carli, l. c. p. 5. Capit. Remedii c. 3.

3) C. Ticin. a. 876. c. 13. majores C. a. 789. c. 62.

4) S. oben S. 39.

5) Bouquet V. p. 701. a. 754.

6) l. c. p. 703. Ueber potentes ſ. den folgenden Abſchnitt.

7) S. dieſe, unter „Land".

8) S. dieſe, „Land".

9) Carmen de Pippini victoria p. 117.

10) Der potentes, potentiores VII. 1. „Stände". C. a. 810. c. 5. a. 805. c. 16; potestativi = potentes (nur?) in Baiern, Waitz IV. S. 332.

Digitized by Google

wie an die Biſchöfe und Aebte, an alle Großen (principes) im Lande der „Franken“ [1]), Stephan III. a. 753 an alle »duces« der Franken, Pippin zur Hilfeleiſtung zu bewegen [2]), derſelbe a. 756 zu gleichem Zweck an „alle duces, comites und das ganze Volksheer des Reiches [3]) und des Landes der Franken“: die Schreiben Stephans ſind freilich eine Art Hirtenbriefe oder Nothſchreie an alle Chriſten im Reich.

Karl der Hammer hat die kleinen Gewaltherrn niedergeſchlagen, Karl der Große keinerlei Vorherrſchaft von geiſtlichem oder weltlichem Adel geduldet, deſſen Verſchwörungen blutig unterdrückt.

Bezeichnend iſt, daß zu Maiern der Krongüter durchaus nicht potentiores homines beſtellt werden ſollen, ſondern verläſſige mediocres [4]): Karl hielt jene wohl für minder verläſſig und gehorſam.

Erwägt man alle die zahlreichen und zum Theil ſcharfſinnigen, ja weiſen Maßregeln Karls zur Erhaltung der kleinen und der mittleren freien Grundeigner [5]), wird man ihm eine „zielbewußte Socialpolitik“ nicht [6]) abſprechen dürfen.

Die Einführung der Königsboten [7]), Erleichterung der Ding- und der Wehr-Pflicht [8]), höchſt zahlreiche Veränderungen in Verwaltung und Finanzweſen bezwecken vor Allem den Schutz der kleinen Freien gegen den Druck der potentiores d. h. der Reicheren [9]). Die Macht dieſer Großen lag wie anderwärts [10]) und wie früher [11]) in dem weiten und ſtets gemehrten Grundeigen und Grund-Leihbeſitz, bevölkert von Abhängigen jeder Art. So wird bei ſächſiſchen Edelingen *vorausgeſetzt*, daß ſie Liten unter ſich haben [12]).

Allein auch Karl hat doch ſchon in vielen Dingen — wie unwillkürlich — die Ausnahmeſtellung der Großen anerkennen müſſen.

---

1) Codex Carol. 3. p. 15.

2) l. c. 5. p. 33.

3) Exercitui regni et provincie Francorum, derſelbe a. 756 auch an alle duces comites et cunctis generalibus exercitibus et populo Franciae commorantibus l. c. 8. 10. pp. 43. 55.

4) C. de vill. c. 60.

5) S. unten.

6) Mit v. Inama-Sternegg I. S. 230 und Waitz IV. S. 361.

7) S. unten „Amtsweſen“.

8) S. „Gerichtsheheit“ und „Heerbann“.

9) Potentiores = ditiores C. I. p. 197.

10) VI. 2. S. 90, 126.

11) VII. 1. S. 207 f.

12) L. Sax. 8.

Digitized by Google

Bezeichnend für deren Stellung auch unter Karl ist, daß sie jetzt für Verspätung beim Heerbann nur so viele Tage fasten d. h. Wein und Fleisch sich versagen müssen, als sie versäumt haben, während die Gemeinfreien schwere Strafen treffen [1]).

Und schon Karl muß unaufhörlich klagen und schelten über die manchfaltigsten Formen, in welchen die Bedrückung auftritt.

Solche Mächtige erpressen von den Armen auch in der Weise Leistungen, daß sie vorgeben, (fromme wohl eher als Geschäfts-)Reisen nach Rom oder Tours zu machen [2]).

Die Vornehmen, gerade auch die Beamten [3]), bedrückten das Volk, ihre Schützlinge und Untergebenen und sogen sie durch Erpressungen maßlos aus: die Geschenke, die sie zur Gewinnung, oft zur Bestechung der Herrscher oder von deren Räthen an den Hof mitnahmen oder ihnen bei ihrem Erscheinen im Lande darbrachten — auch den Königsboten! — leisteten sie keineswegs aus eigenen Mitteln, sondern drangen sie dem Volk ab [4]). Oder sie reichten das vom Volk Aufgebrachte als ihre Gabe dar; ebenso erpreßten sie Gaben, wann öffentliche Freudenfeste verkündet wurden, wie die Thronbesteigung oder Hochzeit (oder erstmalige Bartabnahme) eines Königs (oder Königssohnes), wohl als Beiträge zu solchen Festen [5]).

Sogar ein Concil muß bekennen, daß man majores personae von störenden Besuchen der Klöster nicht abhalten kann [6]).

Gegen Ende seiner Regierung eifert Karl immer heftiger wider diese Mißbräuche, wodurch den berechtigten Erben ihr Erbrecht entrissen und Verarmung und Noth, ja unvermeidlich Raub und Diebstahl herbeigeführt werden [7]). Zumal die Beamten sollen nicht in schlimmem Anlaß oder mit Arglist die Sachen [8]) der Aermeren mit Gewalt oder unter einem Vorwand an sich reißen, sondern Landkäufe sollen öffentlich geschlossen werden, in Gegenwart der Vornehmen der

---

1) C. Bonon. a. 811. c. 3.

2) Cc. Cabill. a. 813. c. 45. Mansi XIV. p. 103.

3) S. „Amtsmißbräuche".

4) Vgl. das Placitum Rizianum bei Waitz III. S. 490.

5) L. Rom. Utin. VIII. 4. Die zahlreichen andern gerade durch die Beamten ausgeübten Bedrückungen s. unten „Amtsmißbräuche".

6) C. I. p. 228. a. 799 nisi forte si majores personae fuerint, quod omnino vitare non possumus.

7) C. Aquisgr. a. 811 und die Cc. von a. 813.

8) Wohl eben Land: arg. possessio.

Digitized by Google

Stadt oder des Grafen und der Richter — gegen die freilich die Maßregel gerichtet ist! — nach andern Stellen[1]) vor dem Bischof[2]), tüchtigen Zeugen und cum rationibus (Rechnungstellung).

Vielleicht gehört auch in diesen Zusammenhang das Verbot der Lex Saxonum, das Landeigen (die hereditas) an andre als König, Kirche oder aus Hungersnoth an einen Andern, der dann die Unterhaltspflicht übernimmt, zu veräußern[3]).

Da aber die Verschenkung an die Kirche, besonders häufig, weil durch Frömmigkeit und weltlichen Nutzen meist empfohlen, und besonders schädlich, weil dann der „todten Hand" verfallen, unbeschränkter verblieb, hat die Maßregel die schlimmste Gefahr nicht bekämpft[4]).

Schwerlich aber gehört hieher[5]) die häufige Entziehung von Eigen und Freiheit, die Ludwigs erste Missi vorfanden: das war durch böse Beamte (ministri)[6]) wie Grafen und Ortsbehörden (loco positi) geschehen[7]): dazu stimmt, daß der Fiscus so oft unrechtmäßig Gut an sich riß[8]). Freilich zeigt die Klage über die „unzählbare Menge" der so Unterdrückten, wie wenig auch die Königsboten dem Mißbrauch der Amtsgewalt hatten wehren können. Dagegen ist aber bezeichnend, daß in jenen Oblationsurkunden vorsorglich des Falles gedacht wird, daß die Nachkommen der Schenker in Unfreiheit herabsinken[9]).

Und alsbald nach Karls Tode steigen bei der Schwäche und den Familienkriegen seiner Nachfolger Bischöfe und Weltgroße zu entscheidender Stellung wieder empor[10]).

Höchst bedeutsam erscheint es und bereits eine Vorstufe spät mittelalterlicher Erscheinungen, wenn seit a. 840 der Vassallenadel der drei hadernden Brüder in deren Statsleitung eingreift, sie zum Friedenhalten nöthigt und sich eidlich untereinander verpflichtet, sie zu friedlicher

---

1) Cc. Arel. a. 813. c. 23.

2) Waitz IV. S. 337.

3) L. Sax. 62 traditio: wohl meist schenkungsweise ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur: eines der frühesten Zeugnisse für das unentziehbare Erbrecht an Grundeigen.

4) So treffend Waitz IV. S. 338.

5) Wie Waitz IV. S. 338 meint.

6) Oder andere mali homines per forciam L. Rhaet. Cur. V. 1, 4.

7) Thegan. c. 13.

8) Wie Waitz selbst aus den Form. imp. S. 9 anführt.

9) So Waitz mit drei Stellen aus Sanct Gallen.

10) Einleitung S. 63 f. und unten „Schranken des Königthums".

Digitized by Google

Auseinanderſetzung zu zwingen — offenbar durch Verſagung der Wehrpflicht bei kriegeriſchem Vorgehen. So a. 842 zu Diedenhofen[1]; bei Straßburg leiſten ſogar die ganzen Heere Ludwigs und Karls ſolche Eide, die Wehrpflicht zu weigern[2].

Der Widerwille des Vaſſallenadels gegen ein zweites Fontenoy zwang a. 842 Karl und Ludwig, ſtatt der Waffenentſcheidung Verhandlungen mit Lothar zu verſuchen[3]. Auch a. 840 beſchworen die Vaſſallen Karls einen Freundſchaftsvertrag mit Lothar, aber nur unter gewiſſen Bedingungen[4].

Auf die Willfährigkeit oder Abgunſt dieſes Vaſſallenadels kam jetzt wieder, wie ſeit a. 580 und a. 613 auf die des Dienſtadels[5], Alles an: das beſonders machte Lothar ſo gefährlich, daß er mit allen Künſten und Mitteln der Beſtechung die »primores« der Brüder — allen geleiſteten Eiden zum Hohn — zu ſich herüber zu locken, die eigenen Anhänger feſt zu halten verſtand[6].

Ludwig verwaltete ſchon vor a. 814 ſein Aquitanien nach dem Rath der proceres[7] und verſprach zudem nach Karls Tod gar bald, nichts Wichtiges ohne des Adels Zuſtimmung beſchließen zu wollen[8]. Zumal auch auf den Reichstagen und im Pfalzgericht tritt der entſcheidende Einfluß der proceres immer ſchärfer hervor[9].

---

1) Nith. IV. 6.

2) l. c. III. 4.

3) Nithard IV. 6.

4) Nith. II. 2—4.

5) VII. 3. S. 530.

6) Hinkmar, Migne 125. p. 985 regni primores qui cum tribus fratribus erant, singillatim certare de honoribus coeperunt quique illorum unde majores et plures possent obtinere et parvi pendentes sacramenta de divisione regni (a. 817, 818) facta et plus certantes de illorum cupiditate quam de seniorum suorum et de sua salute et de sanctae ecclesiae et populi pace. Nith. II. 1 Lotharius promittens unicuique honores a patre concessos se concedere et eosdem augere velle. Dubios quoque fide sacramenti firmari praecepit, nolentibus capitale supplicium .. indixit .. Ergo cupiditate terroreque illecti undique ad illum confluunt.

7) v. Hlud. c. 5.

8) Vita Walae II. 10.

9) Die Mitſchuldigen Bernhards von Italien werden verurtheilt (a. 821) juxta procerum nostrorum seu cunctae nobilitatis Francorum generale judicium, Form. imp. 8.

Digitized by Google

C. Die Gemeinfreien.

1. Allgemeines. Namen. Rechte.

Die Namen für die Geſammtheit des Volkes, zumal alle Freien ohne Unterſcheidung, ſind die alten[1]) geblieben.

Plebes bedeutet bald die Amtseingeſeſſenen, bald die Angehörigen Eines Kirchſpiels[2]). Wie die Kirchengemeinde[3]), bezeichnet plebes aber auch — hier ohne jede verächtliche Nebenbedeutung — das Kriegsvolk, das Heer. So bei den Straßburger Eiden von a. 842[4]): die Unterthanen überhaupt, aber zumal das Kriegsvolk[5]). Plebeji ſind auch die Gemeinfreien im Heer, im Unterſchied von den nobiles und den Biſchöfen[6]). Fideles ſind die Unterthanen überhaupt[7]), aber, wie früher die leudes[8]), thatſächlich oft zumal die primores[9]). Die fideles, für die wie für den König gebetet werden ſoll, ſind aber wohl vor allem ſeine Krieger[10]). Zumal auch im Unterſchied von den Beamten heißen die amtspflichtigen Unterthanen pagenses[11]): es werden die einfachen pagenses den homines von seniores entgegen geſetzt; pagensales ſind die im pagus Lebenden (und [oft] die hier geborenen)[12]).

Gleichbedeutend mit pagenses ſteht populares, die Amtsunter-

---

1) VII. 1. S. 166, 176; über populus christianus, populus Dei ſ. unten „Theokratie". — Leymarie, histoire des paysans en France I. 1849. de Lasteyrie, histoire de la liberté en France. I.

2) Anders legt Waitz III. S. 396 Hinkmar, opp. II. p. 227 vicarii in plebibus suis aus.

3) Auch Laienvolk des Biſchofs ohne üble Neben- und ohne weitere Standesbedeutung C. I. p. 195 (für Italien); die zehntpflichtige Gemeinde C. I. p. 197 diversae plebes, die Gemeinden von Freien im Gau C. I. p. 211.

4) Nithard III. 4.

5) l. c. II. 7 pendulam plebem subducere (von Lothar).

6) v. Hlud. c. 48; ebenſo das (geringe) Volk von Paris Nith. I. 4 plebs non modica jam jamque Lothario pro patre vim inferre volebat.

7) Pipp. Cap. Ital. p. 191 (abbates, comites) et reliqui fideles nostri Franci et Langobardi oben S. 38.

8) VII. 3. S. 392.

9) So heißen dieſelben Männer bei Rud. Fuld. a. 842 primores, bei Nithard IV. 4 fideles.

10) C. I. p. 46. a. 769.

11) An die Grafen, omnes juniores (Unterbeamte) seu pagenses vestri Capit. a. 801—813. I. p. 184. c. 4.

12) C. I. p. 17. a. 780 oder 792.

Digitized by Google

gebenen des Grafen[1]) (im Gegensatz zu dessen Unterbeamten, den juniores)[2]), zumal die geringeren, viel bedrückten[3]). Die Gemeinfreien heißen homines publici, weil sie dem »publicum«[4]) steuern und keinem Privaten unterthan sind[5]).

Zweifelhaft sind[6]) neben ingenui und servitores (= servi) genannte publici: etwa servi publici = fiscalini; Unterthanen, „dem Stat zugehörige", wie sonst wohl publicus, können es neben den ingenui nicht sein[7]), vielleicht, wie oft bei Langobarden, Beamte (scilicet judices [publici])?

Der Freigeborne heißt immer noch ingenuus. Gerade bei Hingabe der Freiheit heißt sie ingenuitas[8]), doch umfaßt das sehr oft auch den Freigelassenen[9]): se ingenuare heißt daher sich als Freien (nicht nothwendig als Freigebornen) geltend machen[10]), wie schon daraus erhellt, daß der ingenuus, wenn als Knecht in Anspruch genommen, vor Allem seinen Freilasser stellen soll. Der durch Schatzwurf Freigelassene heißt ingenuus, wird ihm nicht blos gleich gestellt[11]).

---

1) Walafrid Strabo de exord. c. 31.

2) Tam vos ipsi (comites) quamque omnes juniores seu (= et) pagenses vestri C. 801—813. c. 1. p. 184, oben Anm. 11.

3) A. R. Fr. a. 814 ad oppressiones popularium relevandas.

4) d. h. aerarium. S. „Finanz".

5) Form. imper. N. 18. h. p. et tributariis in eadem valle manentibus, vgl. Mon. Patriae I. p. 44 liberi homines qui in ipsa valle commanere videbantur. Du Cange VI. p. 554 bringt nur die Eine Anwendung: publicus = judex. Ob z. B. Form. imp. 18 die neben den homines tributarii genannten h. publici Kronknechte oder vielmehr Freie sind, steht dahin: daß sie verschenkt werden, beweist nicht die Unfreiheit: wir sahen auch sonst werden Freie „verschenkt", d. h. mit ihren Leistungen überwiesen: es können aber neben den halbfreien tributarii servi fiscalini gemeint sein.

6) Muratori Antiq. II. p. 21.

7) Du Cange VI. p. 557 schweigt.

8) Form. Mark. I. 28 statum ingenuitatis obnoxiare.

9) S. unten. Ingenuus = libertus C. I. p. 215 si quis per cartam ingenuus dimissus fuerit. L. Cham. c. 13 qui *per cartam* est ingenuus: d. h. der per cartam freigelassene, cartularius; über das Verhältniß des ingenuus L. Cham. 10. 13. 21 zum *homo* Franeus bei den Chamaven c. 3. 17—20. 42 f. oben S. 53 und unten: „Abhängigkeitsverhältnisse". Seltsam neben ingenui und servi ceteraeque »*nationes*« auf Klostergütern: Form. Mark. I. 3. 4 ingenuitas nationis (nativitatis?).

10) Cap. 185. c. 4.

11) S. unten „Freigelaßne".

Digitized by Google

Bene ingenui[1]) iſt nur eine ſchmückende Bezeichnung oder ſoviel als „zweifellos“, nicht eine beſondre Claſſe von Freigebornen, auch nicht etwa im Gegenſatz zu Freigelaſſenen, wo dies nicht beſonders geſagt wird. Der bene ingenuus (et in poleptico publico non censitus)[2]) erhält die Erlaubniß, in den geiſtlichen Stand zu treten, weil in dieſem Fall der Stat durch deſſen nun eintretende Freiheit von der Kopfſteuer nichts verliert[3]).

Exercitalis, wehrpflichtiger Laie, wird dem clericus entgegen geſetzt: Geiſtliche, die wie Laien leben und ſich kleiden, verfallen der districtio des Grafen „wie andere exercitales“[4]).

Auch francus bedeutet — wie oft den Gegenſatz zum Römer u. ſ. w. — manchmal wohl auch alle Unterthanen des Frankenreichs, nicht ſelten aber, ſeinem urſprünglichen Wortſinn gemäß[5]), den Gemeinfreien[6]), eine nominatio a potiori, ohne die Nicht-Franken auszuſchließen[7]). In Einer Formel[8]) ſteht Francus pater, Franca mater für frei, dann für (freie) Franken (Eidhelfer). Die Franci als Verkäufer und als Zeugen[9]) ſind beides, freie und Franken.

Baro iſt der freie Mann[10]): im Gegenſatz zu Weibern: barones et mulieres[11]), und zu Minderfreien[12]): ſie ſtehen daher neben den illustres.

Zweifelig bleiben die bargilden und die barskalke[13]). Bargildi

---

1) Urk. Karls von a. 775. p. 728 heerbannpflichtige Freie auf einer Immunität: deßhalb auch »immunes«.

2) Hierüber VII. 3. S. 113.

3) Form. Mark. I. 19; ſ. unten „Finanz“ und „Geiſtliche“.

4) C. Langob. a. 782—786. c. 2. p. 191 comes destringat illos . . . in omnibus sicut et alios exercitales; über langobardiſch (h)arimanni ſ. dieſe und Urgeſch. IV. S. 293.

5) D. G. Ib. S. 5. Oben S. 49 f.

6) C. I. p. 145. c. 8 *servi* qui Francas feminas accipiunt, p. 292 si Francus homo alterius ancillam in conjugium acceperit und öfter: freilich zuweilen wohl auch „der Franke“. S. oben S. 46 f.

7) Fred. cont. c. 125. 130. S. oben S. 47 f.

8) Senon. rec. 2.

9) l. c. 3.

10) J. Grimm, D. Gramm. I³. S. 298. Brunner I. S. 309. Schröder² S. 48, 433.

11) Annal. Sangall. a. 805.

12) C. a. 856. c. 3.

13) J. Grimm, R. A. S. 313; bei Schade fehlen beide; Schröder² S. 214. 217. 437. 441. 396. Strakoſch-Graßmann I. S. 378. Ueber bargildi Waitz IV.

Digitized by Google

sind in Italien Freie von erster Vermögensreihe, hinter ihnen stehen die Freien zweiter Ordnung, die wegen Armuth nicht selbst zu Felde ziehen können[1]). Auffällt die Verbindung der bargildi mit der Rechtspflege[2]): doch sind sie keineswegs um deßwillen und wegen später (spanischer) Stellen als Gerichtsdiener zu fassen.

Der Lehre und dem Rechte nach ruhte die Verfassung immer noch auf den Gemeinfreien, die das normale Maß von statsrechtlichen Befugnissen und Pflichten darstellten und auf dem Reichstag, in den Stammestagen, im Ding und im Heerbann übten und erfüllten. Allein in Wirklichkeit gingen die Rechte mehr und mehr auf die geistliche und weltliche Aristokratie über und der wirthschaftliche Niedergang der Gemeinfreien, ihr Verschwinden unter den Halbfreien und Unfreien war auch bei bestgemeinten Besserungen Karls nicht zu verhüten. Gar oft werden noch die liberi homines als die eigentlichen Träger des States bezeichnet: sie tragen das normale Maß von Recht und Freiheit, sie tragen die herkömmlichen Steuern[3]).

Daß auch Freie gefoltert wurden wie in den Zeiten Fredigundens[4]),

---

S. 332; s. eine Sonderabhandlung in den „Fränkischen Forschungen"; die bisherigen Erklärungen genügen nicht und die dort von mir versuchte wenig: es sind weder bierpflichtige noch Pfarrgilden (! v. Daniels I. S. 543), sondern doch wohl zinslose; anders ist das bar bei barskalki zu denken (s. Baiern), s. Waitz IV. S. 333; und mit baro Mann, Freier hat es wohl nichts zu thun; anders Waitz a. a. O. Es frägt sich, ob bar ledig, baro Träger, baro Mann zu Grunde liegt. Wahrscheinlich ist es der der Gilten ledige Gemeinfreie *auf eigner Scholle*. C. p. 183. c. 4 qui per ingenia vel injuste .. se ingenuare voluerunt et facere se bargildiones? (also waren diese ingenui) qui multo tempore fuerunt servi; s. zwei weitere Stellen bei Waitz S. 332, welche die Gleichung bargildus = liber darthun; so aber auch schon Walter § 447. Ueber die baierischen barskalki Waitz II. 1. S. 240. IV. S. 341. V. S. 262 (= tributales regis?); eine baierische Abgabe hengistfuoter s. bei Waitz III. S. 341, J. Grimm, R. A. S. 315; die sindmanni parschalci Mon. B. XXVIII p. 1. R. A. 318 sind fendberechtigte, also wohl freie, s. „Baiern" und „Langobarden", Band IX und X.

1) C. de exped. Corsicana a. 825. c. 3.

2) Edict. Pistoj. a. 864. c. 32 comes sic mallum teneat, ut barigildi ejus et advocati qui in aliis comitatibus rationes (= causas = lites?) habent ad suum mallum occurrere possint.

3) Unklar sind die liberi homines *et centeni* qui partibus fisci nostri deserviunt: schwerlich doch gehörten ganze Hundertschaften Einem Krongut: wahrscheinlich sind es einzelne vertragsmäßige Verpflichtungen einer centena gegenüber einem Krongut, z. B. Schweinezehnt für Eichelmast in dem Kronwald. C. de vill. c. 62.

4) Urgesch. III. S. 307 f.

Digitized by Google

zeigen nicht nur ältere Formeln[1]), auch geſchichtliche Beiſpiele in karolingiſcher Zeit: darin lag alſo nicht eine Verſchlimmerung ihrer Rechtsſtellung. Immer noch unvergeſſen iſt ihr alter Ehrenſtand: zumal ſofern ſie Grundeigner ſind: ſogar nobiles heißen ſie dann[2]), nur freie Grundeigner haben die wichtigſten Rechte und Pflichten im Gericht[3]). Daher wahrt auch der freigebige Schenker an die Heiligen ſich ſoviel Grundeigen, als er für jene Rechte bedarf[4]). Auch bei der Geiſtlichen Wergeld und ihnen zu zahlender Buße wird noch zwiſchen frei und unfrei geborenen unterſchieden[5]). Gemeinfreie zahlen einen andern Zoll (4 Denare) als Unfreie (und homines? 5 Denare)[6]). Freie kann auch der König nicht verſchenken: begegnet dieſer ungenaue, abkürzende Ausdruck, ſo bedeutet er nur, daß die ingenui ihre bisher dem Stat geſchuldeten Leiſtungen fortab dem Beſchenkten zu entrichten haben. Die Förſter eines Kronwaldes, die ſammt ihren Forſthufen verſchenkt werden, ſind Unfreie; andernfalls iſt ſtatt Schenkung bloße Ueberweiſung der Leiſtungen anzunehmen[7]). Sie können nicht im Eigenthum ſtehen: nur die Verfügung über ſie und ihre Arbeitskräfte kann ihr Gewaltherr übertragen[8]). Auch das Grundeigen von Freien, das innerhalb eines an die Kirche zu verſchenkenden Gebietes liegt, kann nicht mit verſchenkt werden[9]). Auch nicht (freie) Geiſtliche: werden daher Güter cum clericis qui ibi deservire videntur auf einem Landgebiet mit dieſem verſchenkt (donamus), ſo bedeutet das nur die Unterordnung unter das beſchenkte Kloſter[10]). Andere dies ſcheinbar beſagende Stellen wollen nur die Uebertragung der in der poſitiven Immunität enthaltenen Rechte über ſolche Freie (und ihr Grundeigen) ausdrücken, die bisher nicht zu dem immunen Gebiet gehörten: dieſelben Stellen (wie andere) wahren ihnen die Vollfreiheit[11]), zumal auch die Gerichtsrechte[12]). Mit Recht

1) Andec. 3. 2) S. oben S. 65, 66. 3) S. „Gerichtshoheit".

4) Sehr lehrreich Homeyer, Heimath S. 47 nach Chabert IV. p. 4, allerdings ſpäte Beläge (X. Jahrh.).

5) C. I. p. 212. 6) Bouquet V. p. 700. a. 753.

7) Bouquet V. p. 707. a. 768.

8) So Pippin bei Bouquet VIII. p. 366: ſie ſind heerpflichtig, haben auch Botendienſt, scara, zu leiſten; Bouquet VI. p. 728.

9) Bouquet VI. p. 457. a. 814.

10) St. Denis, Bouquet V. p. 702. a. 755.

11) S. die Beläge bei Waitz IV. S. 333 salva illarum .. libertate ne eorum ingenuitas vel nobilitas (= ingenuitas) vileseat (Lothar und Karl der Kahle).

12) Karl p. 723. Der Kloſtervogt vertritt nun auch ſie vor Gericht.

Digitized by Google

bemerkt man[1]), daß gerade hier die ſtolzeſten Ehrennamen der Freien gebraucht werden: exercitales, arimanni. Und auch nur Abtretung der über Freie zuſtehenden Rechte und Uebertragung der Schutzpflichten ihnen gegenüber kann es bedeuten, wenn, wie der König, Private — auch Laien — Freie „abtreten“[2]), „veräußern“; das Gleiche gilt von halbfreien, abhängigen tributarii: hier wird vor Allem das Recht auf den von ihnen zu zahlenden Zins abgetreten[3]). Es iſt nur gemeint, daß der Berechtigte (z. B. die Krone) die Rechte jeder Art, die er gegen dieſe Freien hat: z. B. auf Zins, Frohn, einem Andern abtritt, z. B. einem Kloſter ſchenkt oder vertauſcht: aber auch öffentliche Anſprüche gegen Freie auf Friedensgelder, Zölle, Naturalleiſtungen kann z. B. die Krone einem Kloſter, das Immunität hat oder nun erhält, überweiſen. So hatten Pippin und Karl dem Kloſter Hornbach Freie „geſchenkt“: Ludwig erläßt dieſen die Leiſtungen an den Fiscus und überträgt das Recht darauf (bedingt) dem Kloſter[4]).

Im Freiheitsproceß hat der Beklagte (durch festuca) zu geloben (adrhamire), durch acht Geſippen von väterlicher und acht von mütterlicher Seite oder bei deren Ermangelung durch zwölf freie Franken ſeine freie Geburt im nächſten mallus nach vierzig Nächten beſchwören zu laſſen[5]). Ein andermal adchramiren die ſieben Ueberführungszeugen gleich auf den folgenden Tag[6]).

Wird ein Freigelaſſener als Knecht in Anſpruch genommen, ſoll er ſeinen Freilaſſer ſtellen, kann er das nicht, zwei boni homines (oben S. 67) als Zeugen bringen, kann er auch das nicht, ſeinen Freibrief vorlegen und deſſen Echtheit durch Vergleich mit zwei andren Urkunden desſelben den Gauleuten bekannten und glaubhaften Cancellars beweiſen, kann er auch das nicht, muß der Kläger die Fälſchung des Briefes beweiſen: wird er abgewieſen, hat er die in dem Brief für die Anfechtung angedrohte Geldbuße zu entrichten[7]).

---

1) Waitz a. a. O.

2) S. Beläge bei Waitz II. 1. S. 251.

3) S. unten »tributarii«.

4) Monum. Boica XXXI. 1. p. 46.

5) Form. Sen. rec. 2; zu bannus resisus, d. h. ruhender Bann, Sohm I. S. 396 treffend gegen Zöpfl II. S. 199, Waitz IV. S. 465; über das Verfahren ſ. Zeumer l. c.

6) Form. Sen. rec. 3; dazu Brunner, Zeugen S. 57.

7) C. I. p. 215.

Digitized by Google

Scharf werden noch die Angehörigen eines Klosters geschieden: liber commendatus, servus[1]).

Gegen Ende der Karolingerzeit tritt allerdings thatsächlich der Unterschied zwischen Freiheit — zumal Freigeburt und Freilassung — und Unfreiheit allmälig hinter wichtiger gewordene Verhältnisse — zumal Vassallität, Beneficialwesen, Commendation, Schutz — mehr zurück, obzwar immer noch starke rechtliche Unterscheidungen — so im Strafrecht, im Verfahren vor Gericht, im Erbrecht — fort wirken.

Allein das thatsächlich, im Leben, Entscheidende wird jetzt der Unterschied von Reich und Arm[2]).

2. Reiche und Arme bei den Gemeinfreien insbesondere.

In altgermanischer Zeit hatte es ganz arme, d. h. völlig grundbesitzlose, Freie nicht gegeben und auch nicht bei der ersten Ausbreitung der Franken über Gallien: wohl aber im VI. Jahrhundert und seither in rascher Zunahme aus früher erörterten Ursachen. Unverändert blieben die Gründe, welche die Scheidung von Germanen wie Romanen in Reiche und Arme, Mächtige und Geringe früher schon in der Römer-, dann bald auch in der Merovingen-Zeit herbeigeführt hatten, unverändert auch die Wirkungen dieser Scheidung, unverändert die Namen[3]) und unverändert auch (großentheils) die Wirkungslosigkeit der Schutzgesetze dawider.

Auch in Benennung der majores und minores, Reichen und Armen, Großen und Geringen also hat sich nichts geändert. Wie in Merovingenzeit sind die minus potentes vor Allem die Armen: daher sie auch geradezu die pauperes heißen[4]). Daher findet sich der Unterschied auch bei den neuangesiedelten Spaniern, bei denen auch die minores und infirmiores von den majores und potentiores von der Scholle verdrängt oder verknechtet werden[5]). Aber auch solche minores haben

---

1) Böhmer-Mühlbacher 651; so, nicht: liber, commendatus, servus ist doch wohl zu unterscheiden: ein Freier konnte zwar z. B. Hintersasse sein ohne sich zu commendiren, aber hier ist doch wohl der commendirte Freie gemeint.

2) Wie schon früher bei Westgoten VI². S. 168.

3) Vgl. VII. 1. S. 176 potentiores, majores, primi, proceres, nobiles, mediocres, ignobiles, plebeji, pauperes, pauperiores (et liberi) servi, coloni, inquilini, rustici, laboratores et etiam Judaei.

4) C. Baj. c. 3. p. 158 minus potentes = C. Aquisgr. a. 810. c. 19 pauperes.

5) C. I. 2. p. 263. a. 816.

Digitized by Google

noch homines unter sich, die für sie den Acker bauen[1]). Freilich sind die majores auch wohl durch Amt, Königsvassallität, vornehme Geburt, nicht immer durch Reichthum oder nur durch Reichthum ausgezeichnet: meistens trafen aber alle oder doch viele dieser Vorzüge in Einer Person zusammen: die Edelgebornen und die Reichen erwarben leichter Aemter und Vassalität, Beamte und Vassallen leichter Reichthum, der sich mit der edlen Geburt vererbte. Die Gliederung in majores[2]), mediocres, minores[3]) wird wie auf alle Unterthanen, auch auf gewisse Classen derselben angewendet: so auf Bischöfe, Aebte, Grafen, auch Kronvassallen[4]). Einen Maßstab für die Leistung gewährt das Verhältniß von 1 Pfund Silber zu $^1/_2$ zu 5 solidi[5]), einen Maßstab für die Vermögensmasse das Verhältniß von 200 : 100 : 50 (oder 30) casatae: also $1 : {}^1/_2 : {}^1/_4$[6]).

Den Gegensatz der majores bilden also die pauperes[7]). Armuth ist aber ein sehr unbestimmter Begriff: so zählen auch kleine Grundeigner stets zu den pauperes[8]). Andererseits scheidet schon der Besitz von Rossen von den pauperes, die nicht in Person zu Feld ziehen müssen[9]). Arme sind Leute, die noch eine kleine Scholle eignen, aber, bedrängt, aufgeben[10]), zumal aber (pauperiores) solche, die keinen Besitz haben an Land[11]). Als Arme sind auch zu denken Besitz- zumal Land-lose, die bei Andern wohnen, sich dem Grafengericht nicht stellen und, gestützt auf ihre Armuth d. h. Unfähigkeit, Buße, Bann und Wette zu zahlen, fortwährend Verbrechen begehen: die sie Hausenden (also Grundbesitzer) müssen sie vor Gericht stellen oder für sie leisten[12]). Auch kleine Grundeigner, deren Güter die Beamten oft an sich reißen[13]), oder die verschenkt werden aus Hungersnoth[14]), dafür Unterhalt durch

1) l. c.
2) = fortiores C. p. 52.
3) VII. 1. S. 188.
4) C. I. p. 52 (anno?).
5) = 60 Denare = $^1/_6$ Pfund Silber? (50 damals?)
6) l. c.
7) C. missor. a. 808. c. 4. p. 214.
8) C. I. p. 174: in späterer Zeit etwa alle, die nicht 4 Hufen besitzen.
9) Ed. Pistoj. a. 864. c. 26.
10) C. de rebus exercit. a. 811. c. 2.
11) C. (a. 807?) c. 2. p. 135.
12) C. Langob. c. 218: Zeit und Erlasser unbestimmbar.
13) C. a. 813. p. 174. c. 22.
14) L. Sax. 62 famis necessitate coactus.

Digitized by Google

den Beſchenkten zu erlangen, aber auch freie Franken auf Kirchengütern ſind pauperiores[1]). Gerade die kleinen freien Grundeigner — nur ſie ſind ja neben den großen dingpflichtig — ſind die pauperes, die Karl vor der Unterdrückung durch die Grafen ſchützen will[2]). Den pauperes werden oft die verwirkten Strafgelder erlaſſen: dann darf auch der Beamte nicht ſeinen Antheil hieran eintreiben[3]). Sehr wichtig wurde der Vergleich der Vermögensverhältniſſe bei den Reformen Karls des Großen: pares ſind die im Vermögen gleich Stehenden[4]).

In Italien werden einmal (a. 825) die Freien nach ihrem Vermögen in Freie erſter, zweiter Ordnung (mediocres) und ganz Arme abgeſtuft — nach Würdigung des Grafen — bei der Wehrpflicht[5]). Die gewöhnlichen, bäueriſchen Zinsleute, tributarii, eines Kloſters werden von den nobiliores personae, die beneficia vom Kloſter tragen, ſcharf unterſchieden: jene werden von der Wehrpflicht in einer (beſchränkten) Immunität befreit, dieſe nicht[6]). Der Unterſchied von melior (oder bona) und minor persona findet ſich nicht nur bei Vollfreien, auch bei (halbfreien und unfreien) Kirchenleuten: der Beſitz von beneficium oder Amt, auch wohl von coloni und servi, entſcheidet hierfür[7]).

Den armen Geiſtlichen zur Seite werden geſtellt mansuarii d. h. Hufner, die (wohl) nur Einen mansus bebauen: es ſind Grundholden der unter dem königlichen Villenverwalter ſtehenden Beamten[8]). Schon heißen die pauperes auch viles. Viles personae ſollen nicht als Ankläger zugelaſſen werden (gegen Geiſtliche), haben ſie einmal ohne Grund angeklagt, werden ſie (nur ſie) nie mehr gehört[9]).

Viles et simili conditione obnoxii personae ſollen nicht zu Prieſtern geweiht werden[10]). Lehrreich für die Würdigung der viles personae iſt deren Aufzählung bei ihrem Ausſchluß von dem Pfalzgericht

1) Walter III. p. 92. c. 4. a. 858.

2) C. p. 217. c. 3.

3) C. missor. a. 802. c. 29.

4) C. de exerc. promov. c. 2. p. 137; aber auch die Vertragsparteien ohne Rückſicht auf Stand oder Vermögen Cart. Sen. 5.

5) C. de exped. Corsicana a. 825. c. 3. p. 325.

6) Monum. Boica XXVIII. 1. p. 27.

7) Cap. Pipp. c. 3. p. 30.

8) fidelium vestrorum mansuarii Hinkm. opp. II. p. 138.

9) C. I. p. 57. a. 789.

10) Juvavia p. 79, Ludwig der Deutſche.

Digitized by Google

als Ankläger, Urtheiler, Zeugen[1]: wir erfahren, daß solche gerade „um ihre Niedrigkeit zu bergen“ gern den Würdigeren widersprachen. Der Unterschied der Stände im Strafverfahren[2] ist durchaus beibehalten: z. B. der majores personae gefreit Gericht vor dem König[3].

Minores droht bei unbefugter Anrufung des Pfalzgerichts stets Geißelung, über majores personae entscheidet dabei das Ermessen des Königs[4].

Geringeren Querulanten droht Pippin (a. 754) Geißelung, der major persona willkürliche Strafe[5]. Armuth ist insofern thatsächlich ein Strafschärfungsgrund als der Arme, der die Loskaufsumme, z. B. von der Friedlosigkeit, nicht zahlen kann, dem Gefängniß verfällt[6], eine Art Schuldhaft: denn erst durch Zahlung wird er frei.

Der potentiores Streitigkeiten unter einander werden vom König entschieden, damit die Gerichte nicht die Geringerer darüber liegen lassen[7]: — aber doch wohl auch, weil diese Streitigkeiten wichtiger, gefährlicher schienen und höhere Macht zur Durchführung des Urtheils erheischten. Andererseits sollen Rechtssachen der Armen vor allen andern und vor der Aerndtezeit erledigt sein[8]. Besonders erschwert war schon lange den Geringeren das Rechtsuchen und Rechtgeben[9]: sogar einer, der homines unter sich hat, erbittet sich wegen seiner Einfalt (propter simplicitatem suam) vom König einen Vertreter

---

1) Viles personae et infames histriones scilicet, nugatores, manzeres (Du Cange V. p. 254, Dirnen-Söhne), scurrae, concubinarii neque ex turpium feminarum commixtione progeniti aut servi aut criminosi. C. I. 2. p. 334.

2) S. unten „Strafrecht“.

3) Cap. I. p. 32. c. v. 754/5. c. 9 si major persona fuerit, in regis arbitrium erit. I. p. 171 homines boni generis, qui infra comitatum inique vel injuste agunt, in praesentia regis ducantur, dieser mag dann Einkerkerung oder Ausbannung verfügen.

4) C. Pipp. c. 7. p. 31.

5) C. I. p. 32.

6) Cap. I. p. 31. C. 754/55.

7) C. de just. fac. (pauperum et minus potentium) a. 811—813. c. 2. p. 176.

8) C. I. p. 151 antequam fructum collegatur.

9) Daher schon früher mithio und sperantes VII. 1. S. 244, beide, ebenso gasindi und amici noch häufig in den Form. Mark. I. 20 seq. Ende der Merovingenzeit; vgl. Form. Tur. 3 ille per hoc mandatum ad me speravit, ut ... deberem; auch gasindi und amici werden vor Gericht von dem senior vertreten Form. Mark. I. 22.

Digitized by Google

in allen seinen Rechtshändeln: der König bestellt dazu einen vir inluster — auf gegenseitige Kündigung[1]).

Bezeichnend für die wirthschaftliche Noth des Schwächeren ist, daß ein Gatte mit Zustimmung des Andern, um dessen Leben zu fristen, sich in das Eigenthum eines Herren verkaufte[2]). Dies traurige Rechtsgeschäft kam nicht selten vor[3]).

In Italien suchen Freie Kirchenland gegen Frohn und Zins zur Bebauung, nicht aus Argliſt, sich dem Statsverband (de publico) zu entziehen, sondern aus eitel Armuth und Noth[4]): zumal die rechtswidrigen Frohnden und Zinse, die ihnen die Beamten aufzwingen, treiben die Kleingütler in die Flucht von der Scholle, die nun verödet. Bei den bona oblata, die der freie Grundeigner nun als beneficia oder sonstige Nießbrauchgüter zurückempfing, ward freilich die persönliche Freiheit oft ausdrücklich gewahrt[5]): sie heißen nach wie vor liberi, ingenui: allein mit Recht hat man[6]) hervorgehoben, wie doch auch hierbei die Belastung durch übernommenen Zins und Frohn, z. B. Wachszins, die Abhängigkeit der Freien durch Empfehlung in die Schutzgewalt des Beschenkten vermehrt, ihre Freiheit bedroht, oft im Lauf der Zeit in Unfreiheit verkehrt ward: zumal für die Nachkommen drohte diese Gefahr und auch die der Entziehung des versprochnen Nießbrauchs durch den Schützer[7]).

Schon unter Karl wurden zumal die Geistlichen solchen Landraubes an den Schenkern und deren Erben bezichtet und unter seinen Besserungsstrebungen finden sich auch Maßregeln hiegegen[8]). Daß oft nicht Frömmigkeit, sondern bittere Noth zu Erkaufung des Schutzes durch Hingabe des Allodes zwang, bezeugen viele Stellen[9]): wurden doch Formeln für dies Rechtsgeschäft wie für die Selbstwerknechtung aufgestellt[10]).

---

1) Form. Mark. I. 21. Vgl. D. a. 666 Chlothachar III. Brunner, Zeugen S. 45. Z. f. vergl. R. W. I. S. 379.

2) C. I. p. 40 (758—768?).

3) Unter Pippin C. I. p. 40; s. unten „Unfreie".

4) C. I. p. 196. 197.

5) In andern Fällen bedeutet dagegen das tradere in servitium geradezu Unfreiheit, so Trad. Laures. II. p. 9. a. 839 nosmet ipsos tradimus ad serviendum *in dominium* St. Nazarii, aber oft nur „Dienst", s. oben »nobiles«.

6) S. die Belege bei Waitz IV. S. 335.

7) Waitz a. a. O. 8) C. Aquisgr. a. 811. c. 5.

9) Trad. Sangall. 284: „um Nahrung und Kleidung zu erlangen".

10) Form. Andecav. 19 (ed. Zeumer) pro necessitatibus temporum et vitae compendium me eciam sterilitas et inopie precinxit, ut in aliter transagere

Digitized by Google

Oder auch die Schenker und ihre Nachkommen haben sich zu wehren gegen die Versuche des Klosters, sie aus freien Colonen zu niedrigerem Knechtesdienst heran zu zwingen [1]).

So muß der Stat nicht nur gegen die Beamten, auch gegen Bischöfe und Aebte die Armen und minder Mächtigen schützen [2]). Erschreckend ist die Schilderung der Mittel, durch welche gerade Aebte und Mönche, die der Welt entsagt, die kleinen Grundeigner zur Abtretung ihrer Scholle zwingen durch Bedrohung mit der Hölle (!), durch Bestechung von Zeugen, durch böse Vögte [3]). Noch a. 811 klagen die Armen, daß man ihre Gütlein entreiße und zwar ebenmäßig Bischöfe und Aebte wie Grafen und Centenare [4]). Noch immer — die Erleichterungen Karls hatten also nicht geholfen — mißbrauchen jene Geistlichen wie die Weltlichen die Aufbietung zum Heere, den Kleingütler zur Abtretung des Gutes zu zwingen und dadurch sich das Zuhausebleiben zu erkaufen [5]). Sie werden durch die Vorschrift öffentlichen Erwerbs (in publico placito) in Gegenwart des Bischofs geschützt gegen jene Abzwingung ihrer Scholle durch Graf, Vicar, Judex, Centenar [6]).

Aber auch gegen gewaltsame Freiheitsberaubung unter dem Vorwand der Pfändung muß geschützt werden. Wer einen Freien ergreift (ohne Beweis handhaften Diebstahls) wegen behaupteter Schädigung, muß ihn durch Kampf oder Kreuzprobe überführen: will er das nicht, schwört sich dieser mit seinen Eidhelfern frei. Der gepfändete Unfreie muß zum Kessel oder einem andern — einseitigen — Gottesurtheil schreiten. Wer Pferde wegen Satschädigung [vor Allem um des Beweises d. h. des Ausschlusses des Unschuldseides willen] gepfändet hat, wird bei (erfolgreichem) Widerspruch schwer gestraft: er verliert die Hand, die das Friedensgebot des Kaisers brach, zahlt dreifache

---

non possum, nisi ut integrum statum meum in vestrum debiam implecare servitium . . . quiequid ab odierno diae de metipso facere voluerís, sicut et de *reliqua mancipia* vestra . . in omnibus abeatis potestatem faciendi.

1) Zwei lehrreiche Stellen bei Waitz IV. S. 336 liberi coloni . . (monachus vult eos) in inferiorem servitium inclinare; in der zweiten Stelle von a. 845 werden den operae der liberi commendati entgegengestellt operae pro conditione (scilicet servili), s. über diese Bedeutung Du Cange II. p. 488.

2) C. I. p. 220.

3) C. I. p. 163.

4) l. c. p. 164.

5) l. c.

6) C. I. p. 174.

Digitized by Google

Buße und den Königsbann: statt des letzteren wird der Unfreie gegeißelt[1]).

In Italien unterwirft sich einmal der Emphyteuta für den Fall der Versäumung des Waffendienstes oder der Brückenbaufrohn der Privatpfändung des bischöflichen Gläubigers „ohne Anrufung der Statsgewalt“[2]). Ebendort war — wohl im Zusammenhang mit den Feldzügen von a. 776 oder 781 — Hungersnoth entstanden: viele Kleingütler hatten ihre Scholle zu niedrig verkauft — aus Noth — und klagten nun. Da sollen die Parteien und Abschätzer (existimatores) den damals bezahlten Preis prüfen, ob er dem damaligen Werth — „bevor wir hier mit dem Heer erschienen“ — entspreche: dann bleibt der Kauf bestehen. Kann aber der Verkäufer beweisen, daß er wegen Hungersnoth zu niedrig verkauft habe, soll die Verkaufsurkunde für nichtig erklärt, Preis und Gut zurückerstattet werden: der Käufer hat das jus tollendi für einstweilen aufgeführte Gebäude und Ersatz zu verlangen für Arbeit an dem Gut: doch nur der Verkäufer und sein Sohn, kein dritter Gesippe hat dies Anfechtungsrecht[3]); das gleiche gilt von aus Noth vorgenommenen Schenkungen gegen Launegild. Verkäufe und Schenkungen an Kirchen sollen aber einstweilen bestehen bleiben bis zur Entscheidung nach Berathung mit den Bischöfen und Grafen[4]). Sorgfältige Untersuchung nach Langobardenrecht soll überall statt finden, wo Karl oder sein Heer waren, (und die Noth herbeigeführt haben); die unter Desiderius unter solcher Noth ausgestellten Urkunden sollen nichtig sein. Es scheint ein Verbot der Gutsveräußerung ergangen zu sein, um jenen Bedrückungen zu wehren: denn erst vom 20. Februar ab soll man wieder gültig veräußern können, unter Einhaltung des Langobardenrechts[5]).

Die pauperes verloren die gerechtesten Ansprüche bei der häufigen Bestechung der Richter durch die Reichen[6]). Vielfach werden Kleinleute, die ihr Recht suchen, so ermüdet, ›fatigati‹, daß sie zuletzt ihren Anspruch gegen eine Kleinigkeit abtreten[7]), während der mächtigere Gegner einen viel größeren Theil erlangt.

---

1) C. I. p. 160 aus Ansigisus: beide Bestimmungen gelten nur für Sachsen.
2) Muratori Ant. V. p. 357.
3) C. I. p. 188.
4) l. c. 5) l. c.
6) Agobard. advers. leg. Gundob. p. 327 (ut) magis in judicio peccatum divitis quam pauperis veritas defendatur.
7) C. I. p. 132 per fidejussores tradere.

Digitized by Google

Karl hat um der pauperes willen seine ganze Erleichterung der Wehrpflicht und der Dingpflicht unternommen[1]. Er will sie dadurch vor der Strafe wegen Verletzung beider Pflichten schützen[2]. Er mahnt die Beamten, den Nothleidenden durch die Rechtsprechung „besseren Trost" als bisher zu schaffen[3].

Wie wenig doch diese zahlreichen, weisen und gütevollen Maßregeln fruchteten, zeigen die Capitularien gerade aus dem letzten Jahrzehnt von Karls Regierung, die in grellen Farben die manchfaltigsten Formen der Unterdrückung der Schwächeren durch die Mächtigeren malen: wie diese „durch Listmittel wider das Recht jenen die Abtretung ihrer Scholle abzwingen"[4]. Und bald nach Karls Tod berichten die Sendboten — deren kraftvolle heilsame Wirkung übrigens auch bald erlahmte, seit Karls Geist diese seine Einrichtung nicht mehr beseelte — Ludwig von einer unzählbaren Menge von „Unterdrückten" (»oppressorum«), unterdrückt durch Raub ihres Gutes oder durch Verknechtung, „was schlimme Beamte, Grafen und Ortsbehörden aus böser Gesinnung verübten"[5]. Unter Ludwig wurde eine Formel verfaßt für Befreiung von unrechtmäßig Verknechteten oder Herausgabe des Freien geraubten Gutes[6].

D. Die Abhängigen.

1. Allgemeines. Arten. Anknüpfung an die merovingische Zeit. Uebersicht über den Verlauf der Entwickelung.

Wir fassen hier die Fortbildung der merovingischen Abhängigkeitsverhältnisse[7] zusammen, abgesehen von den Halbfreien und den Unfreien[8]. Manche jener Abhängigen nähern sich allerdings den Halbfreien —

1) Vgl. unten und einstweilen C. a. 802. c. 29. C. miss. spec. a. 802. c. 12. Theod. a. 805. c. 19. a. 807. p. 134. Bonon. a. 811. c. 2.

2) C. 1. p. 207. c. 12. 13.

3) Qui necessitatem patiuntur, ut meliorem habeant consolationem ad eorum justitiam C. I. p. 207.

4) C. a. 805, 806, 811. I. p. 125. c. 16. p. 131. c. 8. p. 165. c. 2.

5) Theganus (—a. 835) c. 13. M. Scr. II. p. 593; vgl. Ebert II. S. 359. Simson, Forsch. X. S. 330.

6) Form. imp. 5. praeceptum de his, quibus proprium aut libertas injuste et per potentes ablata est.

7) VII. 1. S. 200—250.

8) S. beide unter E und F.

Digitized by Google

wenigſtens in einzelnen Rechtsbeſchränkungen — ſo ſtark, daß ſtrenge Abgränzung nicht immer möglich iſt.

Wie früher[1]) bildet einen Hauptunterſchied die nur durch ein perſönliches Verhältniß und die auf Grund von Landleihe beſtehende Abhängigkeit: in beiden Fällen aber ſind die Grade der Abhängigkeit, der Dienſte und Sachleiſtungen der Abhängigen einerſeits, die Pflichten und Rechte der Schutz- und Gewalt-Herrn andererſeits, gar mannichfaltig. Leider laſſen die zahlreichen Namen[2]) theils wegen Unbeſtimmtheit des Ausdrucks an ſich, theils wegen ſchwankenden Sprachgebrauchs nur ſelten ſichern Schluß auf die Art des Verhältniſſes zu.

Die merovingiſchen Verhältniſſe in dieſen Inſtituten geſtalteten ſich nunmehr folgendermaßen[3]): wir geben zunächſt eine von Einzelheiten nicht beſchwerte Ueberſicht der Geſammtentwickelung[4]).

---

1) VII. 1. S. 207—212.

2) VII. 1. S. 202. D. G. Ib. S. 500.

3) VII. 1. S. 230 f.

4) Zachariä, über den Urſprung des Lehenrechts, Z. f. D. R. VII. 1.
Kühns, über den Urſprung und das Weſen des Feudalismus.
Secretan, essai sur la féodalité, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande. XVI. 1858.
Paul von Roth, die Kronguts-verleihungen unter den Merovingern. 1848. — Die Säculariſation des Kirchenguts unter den Karolingern. 1864. — Eben hierüber Münchener hiſtoriſches Jahrbuch 1865.
Laband, über Landleihe, Liter. Centralbl. 1863. Nr. 46.
Fustel de Coulanges, les origines du régime féodal, Revue des deux mondes 1873. — Le problème des origines du système féodal, Revue des questions historiques XLV, f. aber die Verwerfung der Methode dieſes Schriftſtellers durch Waitz, Hiſter. Z. XXXVII. S. 50, zumal auch ſeiner histoire des institutions de l'ancienne France Ie. édition. 1888 (aus dem Nachlaß neu herausgegeben von Julian 1891).
Boutaric, des origines du régime féodal et particulièrement de l'immunité, Revue des questions historiques. 1875.
Heiſterbergk, die Entſtehung des Colonats. 1876.
Hertz, die Rechtsverhältniſſe des freien Geſindes nach den deutſchen Rechtsquellen des Mittelalters, Gierke's Unterſuch. VI.
Garsonnet, la recommandation et les bénéfices à l'époque franque. Nouvelle Revue historique de droit français II. p. 443. — Histoire des locations perpétuelles et des baux à longue durée. 1879.
Brunner, die Erbpacht der Formelſammlungen von Angers und Tours, Z. f. R. G.2 V. S. 69.
Esmein, les baux de cinq ans au droit Romain, Mélanges d'histoire du droit, Nouvelle Revue historique 1883.

Digitized by Google

Wir sahen, Beneficium und Vassallität waren geraume Zeit neben einander her gegangen, ohne sich anders als thatsächlich zu berühren: die Beneficien nur Eine unter den manchfachen Formen der Abhängigkeit durch Landleihe, die Vassallität nur Eine der verschiedenen Formen der rein persönlichen Abhängigkeit ohne Landleihe: wohl erhielt ein Vassall häufig ein frei werdendes Beneficium, ward ein Beneficiumträger häufig in das Vassaticum aufgenommen. Die Kirche verlieh ihre „Beneficien" ursprünglich auf fünf Jahre, (— die übliche Verpachtungsfrist der fiscalischen Güter, die ja anfangs [durch Schenkungen der Kaiser] den größten Theil der Kirchengrundstücke ausgemacht hatten —) später auf Lebenszeit des Empfängers: der Heimfall im „Herrenfall", „Thronfall", war ja hier ausgeschlossen, weil die juristische Person der Kirche nicht sterben konnte (ecclesia mori non videtur) und nur selten erlosch.

Ihre weltgeschichtliche Bedeutung erlangten beide Einrichtungen erst dadurch, daß erstens die Form der Vassallität allmälig alle andern Formen der rein persönlichen Abhängigkeit — der Häufigkeit, der Beliebtheit, der Ehre nach — verdrängte, daß zweitens ganz ebenso das Beneficium alle anderen Formen der Landleihe und auf dieser ruhenden Abhängigkeit der Häufigkeit nach verdrängte und daß endlich drittens die lange Zeit nur thatsächlich häufige Verbindung von Vassallität und Beneficium in Einer Person nunmehr begriffsnothwendige Regel ward [1]), wie das später im Lehenrecht die Rechtssprichwörter ausdrückten: „(nur) wer dient, soll Lehen haben und (nur) wer Lehen hat, soll dienen." „Kein Dienst ohne Lehen, kein Lehen ohne Dienst."

Aus welchen Gründen die Vassallität die andern rein persönlichen

---

Pasquale del Giudice, Feudo, origine e introduzione in Italia, Digesto Italiano XI. 2. 1883.

Menzel, Entstehung des Lehnwesens. 1890. (Dazu Georg Kaufmann, D. Liter.-Zeitung 1890.)

1) Ganz richtig daher Brunner III. S. 275: „nennen wir Lehn ein beneficium, das mit der Verpflichtung vassallitischer Treue und vassallitischer Dienste verliehen ist, so hat es Lehen schon im VIII. Jahrhundert gegeben." Aber die früheste Verbindung auch von Waffen- wie von sonstigen Amts-Diensten erscheint in den schon merovingischen beneficia officii D. G. Ib. S. 663. Richtig bemerkt Brunner a. a. O., daß in der karolingischen Zeit noch immer vassi ohne beneficia begegnen, langobardische Austaldi. Dagegen irrig hebt er das Erscheinen unfreier Vassen als Beweis gegen die Durchführung des Lehenwesens hervor: die Reichs- und Fürsten-Ministerialen noch des XIV. Jahrhunderts sind unfrei und doch echte Lehenvassallen.

Digitized by Google

Abhängigkeitsverhältnisse verdrängte[1]), wissen wir nicht. Vielleicht, weil sich der König mit Vorliebe dieser Form bediente und nun Kirchen und Weltgroße diese als die deßhalb ehrenvollste ebenfalls bevorzugten. Freilich kehrt die Frage nach dem „warum" hier einfach wieder: warum bevorzugte der König diese Form? Vermuthlich empfahl sie sich dadurch, daß sie durch die Art der Begründung des Dienst- und Treue-Verhältnisses — Ablegung eines Eides in die Hände des Königs — am Meisten den Formen der alten so hoch ehrenden Gefolgschaft ähnelte, die doch als solche in die neuen stark romanisirten Hof- und Stats-Verhältnisse nicht mehr paßte und früh verschwand[2]). Wir nehmen also zwar durchaus nicht an[3]), die Vassallität sei aus der Gefolgschaft hervorgegangen[4]), sondern nur: sie ist an die Stelle der verschwindenden und verschwundenen Gefolgschaft getreten: die letzten — aussterbenden! — Antrustionen mögen freilich oft Vassallen geworden sein, wie sie gewiß auch Königsbeneficien wie früher Königslandschenkungen zu vollem Eigen erhalten hatten[5]). Dagegen wissen wir nun[6]), aus welchen Gründen das Beneficium die andern Formen der Landleihe verdrängt hat.

Bald nach Vernichtung des Westgotenreiches in Spanien (a. 711) bedrohten die Araber wie das westgotische Septimanien so das süd-

---

1) S. die Zusammenstellung der älteren Literatur bis auf Paul von Roth bei diesem, Ben. S. 210 f.; dann auch bei Waitz, Vassallit. Die Streitschriften von Waitz und Roth s. VII. 1. S. 209 und S. 228. — Faugeron, les bénéfices et la vassallité au IX siècle, 1868, dazu Waitz, Götting. gel. Anz. 1868, Stück 34. — Arnold II. 2. S. 115 f.

2) Anders freilich Brunner S. 258 f.

3) Wie Brunner a. a. O.

4) S. die Ausführung im Anhang.

5) Vgl. VII. 1. S. 230 f.

6) Dank den Untersuchungen Pauls von Roth und der zwischen ihm und Waitz geführten Fehde: keineswegs alle Sätze v. Roths sind aufrecht zu halten, so zumal nicht seine Annahme einer wahren „Säcularisation", das heißt Einziehung des Eigenthums der Kirchen und zwar systematische Durchführung solcher Eigenthumsentziehung: immerhin hat er das bleibende Verdienst, das praktische Bedürfniß aufgedeckt zu haben, das zu solcher Verwerthung des Kirchengutes zu Statszwecken nöthigte und ungleich schärfer als Waitz — eben in juristischer Denkweise — den Unterschied der merovingischen Landschenkungen von den karlischen Landleihen dargewiesen zu haben: dem gegenüber hat nun aber wieder Brunner (ähnlich schon v. Daniels) dargethan, daß auch in merovingischer Zeit schon Verleihungen beschränkten, unveräußerlichen, nicht oder nur an Abkömmlinge vererblichen Eigenthums vorkamen, zumal in Baiern, s. VII. 1. S. 230.

Digitized by Google

westliche Gallien überhaupt. Ihre Hauptwaffe war eine zwar leichte, aber ungemein zahlreiche Reiterei, die, von den Pässen der Pyrenäen in das Flachland hernieder brausend, sich eilig und unaufhaltbar gen Nordosten ergoß. Die befestigten Städte und die Burgen, in welche die Landbevölkerung flüchtete, ließen sie, etwa beobachtet, Ausfälle abzuwehren, liegen und trugen Mord, Brand und Plünderung weit ins Land: sind sie doch dabei wie nach Wallis in der Schweiz so bis Autun in Burgund gekommen! Bis der aquitanische, später der fränkische Heerbann, der fast ausschließend — damals noch — zu Fuß focht, zur Stelle erschien, waren diese flinken Reiterschwärme mit ihrer Beute und den zahllosen fortgeschleppten Gefangenen schon längst wieder in Sicherheit jenseit der Pyrenäen oder, nachdem sie wichtige Städte — so zumal die Hauptstadt Septimaniens, Narbonne — gewonnen, hinter den Mauern dieser Vesten. Einen der ersten Einfälle hatte Herzog Eudo mit seinen Aquitaniern wacker abgewehrt, aber seine fürchterliche Niederlage von a. 732 zeigte, daß Aquitanien allein stärkeren Angriffen nicht gewachsen, Rettung nur durch die Macht des gesammten Frankenreiches und den Hammer des eben noch bekämpften Karl möglich war[1]). Mit genauer Noth noch rechtzeitig, die Zerstörung von Tours — nach der von Poitiers — zu hindern und dem Islam den Weg nach Paris und Metz zu verlegen, erschien Karl Martell. Allein der schwer erkämpfte Sieg[2]) hatte die Geschlagenen mit nichten entmuthigt: immer neue Einfälle drohten, ein zweiter großer Sieg bei Narbonne (a. 737) ward erforderlich und auch jetzt gelang es noch nicht, dieses Bollwerk den Arabern zu entreißen, ein Ausfallthor, von dem sie stets Südgallien bedrohten.

Die einzige den arabischen Reitern entgegenzustellende Waffe war eine fränkische Reiterei, die durch Wucht der Rosse und Rüstung ersetzte, was ihr an Zahl gebrach.

Eine solche Reiterei bestand nicht: den unter der Last der Wehrpflicht versinkenden kleinen und mittleren Gemeinfreien auch noch die Bürde aufzulegen, Kriegsrosse und Reiterwaffen aufzubringen, war unmöglich.

In dieser „echten" Noth, die wahrlich kein Verbot kennen durfte, nahm Karl Martell das Geld, „wo er es fand."

Das war aber nicht zu finden in dem durch unaufhörliche Vergabungen schwacher Merovingen und Anhang werbender Hausmeier

1) S. Einleitung S. 25.
2) Urgeschichte III. S. 795.

Digitized by Google

völlig ausgeleerten Krongut, nicht in den Mitteln der Steuerpflichtigen: — die Kämpfe gegen Baiern, Alamannen, Friesen, Sachsen, Aquitanien, die Niederschlagung der kleinen »tyranni« hatten die Kriegsmittel des Reiches erschöpft. Da gedachte Karl der Macht, die allein etwa ein Drittel des ganzen Bodens von Gallien eignete: der Kirche, die diesen ungeheuren Grundbesitz meist durch Verleihung als „Beneficien" verwerthete.

Von dieser Macht eine Beisteuer zu erheben zur Abwehr des Islams war deßhalb voll berechtigt, weil durch dessen Sieg vor allem gerade sie vernichtet, ihres ganzen Grundeigens wie in andern vom Islam eroberten Ländern beraubt worden wäre, indeß die Sieger die einzelnen christlichen Grundeigner gegen Bezahlung einer Schatzung unbehelligt ließen. Die Kirche selbst hat die Berechtigung dieser Auffassung nicht völlig bestreiten können, wenn sie auch gegen die dabei geübten Mißbräuche mit Grund eiferte.

Pabst Zacharias schreibt auf den Bericht des Bonifatius über nicht gerade reiche Zugeständnisse und Rückgaben der Söhne Karls: „du meldest, daß du von den Franken nicht mehr erreichen konntest als jährlich von je einem Ehepaar von Unfreien (das ist nicht genau = einer casata) einen solidus Zins: ich danke Gott, daß du soviel zu erreichen vermochtest"[1]).

So willigte das Concil von Estinnes a. 743/4 ausdrücklich darein, daß die der Kirche entrissenen Güter „vorläufig noch" als Precarien zur Hilfe für das Heer den Laien verbleiben, in »adjutorium exercitus nostri«: der Zweck der Entnahme ist also zweifellos: freilich ward aus der „vorläufigen" Belassung oft eine recht lange, ja endgültige: so beläßt es noch ein Capitular von a. 779[2]) bei dem bisherigen Laienbesitz[3]), sofern nicht[4]) der König ausdrücklich ihn der Kirche zurückgiebt, mit dem Doppelzehnten. Hier bildet also allerdings die Rückgabe die Ausnahme: gleichwohl ist auch das nicht endgültiger Verlust des Eigenthumes.

Ganz ebenso verfuhr Eudo von Aquitanien, wahrscheinlich von derselben Noth — ja schon früher und stärker — bedrängt: von der Form der Wegnahme erfahren wir hier nichts. Als König Pippin in

1) Bonif. Ep. ed. Jaffé. N. 51.
2) I. p. 179.
3) c. 18.
4) Sagt die langobardische Formel I. 50 (die ich Brunner II. S. 250 entnehme).

Digitized by Google

Streit mit Eudo's Nachfolgern, zumal Waifar, gerieth, ward die Herausgabe in Aquitanien belegener Güter neuſtriſcher Kirchen an dieſe durch die bisherigen (Laien-)Beſitzer für den Ausbruch des freilich längſt geplanten Krieges ein weiterer Grund — bei Pippins frommem Eifer nicht blos Vorwand: er trat hier wie gegen die Langobarden als Beſchirmer der Kirche auf. Freilich mußte er nach ſeinem Siege doch auch hier manche Kirchengüter Laien laſſen, vielleicht andern Laien geben[1]).

So geſchah denn zweierlei. Einmal griff Karl ſelbſt, von der Noth gedrängt, häufig gewaltſam zu und nahm der Kirche Grundeigen[2]), auch allerlei nutzbringende Rechte, und gab ſie Weltgroßen zu Eigen oder als Kronbeneficien unter der Verpflichtung, dafür die heißbegehrten Reiter auszurüſten und zu ſtellen.

Ferner duldete Karl gar oft, daß Weltgroße Kirchengüter wegnahmen, von denen ſie dann auch Reiter zu ſtellen hatten — als Gegenleiſtung für ſolche Duldung. Oder er ließ erledigte Bisthümer und Abteien unbeſetzt und bezog einſtweilen die Einkünfte. Endlich ſetzte er, in ſchroffer Verletzung der canones, „craſſe Laien" in reiche Bisthümer und Abteien unter der gleichen Verpflichtung: ſolche alte Haudegen führten dann ihre Scharen wohl auch noch ſelbſt ins Feld.

Allein all' das geſchah, wenn auch nicht ſelten, doch vereinzelt, gleichſam tumultuariſch, wie Noth gebot und Gelegenheit gewährte: aber ſyſtematiſch, planmäßig, geſchweige durch geſetzliche Regelung iſt der Kirche Eigenthum weder durch Karl noch durch ſeine Söhne entzogen worden.

Was dieſe ſyſtematiſch, planmäßig thaten war ein ganz Anderes: nicht das Eigenthum am Boden wurde der Kirche genommen, ſondern dem ihr erhaltenen Eigenthum wurden nur Laſten zum Vortheil des States auferlegt.

Und zwar in verſchiedenen Formen.

---

1) C. I. p. 42 (a. 768); vgl. die ausführliche Darſtellung Urgeſch. III. S. 921, 947.

2) Uebrigens war das gar nichts Neues: ſchon zahlreiche merovingiſche Concilien (ſ. Fränkiſche Forſchungen) bedrohen die mit Kirchengütern vom König Beſchenkten und — verſteckt! — auch den König (VII. 3. S. 297). Dagegen Chlotharchars I. Maßregel (Greg. Tur. IV. 2. Urgeſch. III. S. 99) griff nicht in das Capital der Kirchen, ſteigerte nur ſtark deren Einkommen-Steuer. Daß ſchon die Kaiſer von verſchenkten Gütern im Nothfall erhöhte Steuern erhoben, bemerkt Brunner II. S. 247; aber das wußten die Merovingen und Arnulfingen wohl nicht.

Digitized by Google

Einmal so, daß dem bäuerlichen Grundholden der Kirche sein beneficium verblieb, ihm aber neben dem alten, nach wie vor der Kirche zu entrichtenden Zehnten ein zweiter (decimas et nonas)[1] auferlegt ward zu Gunsten des Fiscus oder eines Weltgroßen, der dafür Reiter ausrüstete. Die Kirchenbeneficiare zinsen zwei Zehntel: haben sie nur das Recht auf den halben Ertrag[2], Ein Zehntel.

Unklar bleibt das Verhältniß dieses Doppelzehnten zu dem onus fabricae (restaurandae): das eine Zehntel war der gewöhnliche Kirchenzehnt: der weltliche Zehntherr schuldete aber, wie es scheinen will, von diesem Zehnt einen Beitrag zu dem Kirchen besserbau (nicht Neubau)[3]. Jeder Träger ursprünglich kirchlicher Güter, auch wenn vom König empfangen, war baupflichtig[4].

Oder man verfuhr in der Weise, daß man die Kirche nöthigte, heimfallende Bauerngüter nicht wieder an Bauern, sondern an Weltgroße auszuthun, die dafür — neben einem etwaigen Doppelzins an die Kirche — Reiter für das Heer leisteten. Oder auch sogar noch nicht heimgefallene Bauerlehen wurden in gleicher Weise dem Besitzer entzogen und zu gleichem Zweck Weltgroßen verliehen[5].

Beide Arten heißen nun precariae verbo regis, verbo dominico, verschieden von den freiwillig gegebenen Kirchenbeneficien: die precaria[6] sollte von dem Bischof oder Abt, nicht vom König oder dessen Beamten, ausgestellt werden und jener Name das Eigenthum der Kirche wahren, auch nach dem Tod des Beliehenen das Gut an die Kirche zurückfallen, freilich nur bis bei erneuter Noth die abermalige Ausstellung eines Precariebriefes auf Befehl des Hausmeiers erfolgen muß[7].

---

1) Wohl schon vor Karls des Großen Cap. I. p. 50 von a. 779 (vgl. Form. imper. N. 21). Waitz III. S. 38. Noch Ludwig I., wie schon Karl der Große, muß die Entrichtung wiederholt befehlen.

2) C. I. p. 179 qui tale beneficium habent, ut ad medietatem laborent.

3) C. I. p. 42 (a. 768). Die Stelle aus Bened. Levita (V. 13), die ich Brunner II. S. 249 entnehme, setzt freilich beide Zehntel in der Hand des Königsvasallen voraus und nimmt beide voll für die Baulast in Anspruch: hieran schloß sich wohl die Epistol. Carisiaca von a. 858 bei Brunner II. S. 250; über den Doppelzehnt von beneficia s. auch C. a. 819. p. 275.

4) Brunner a. a. O.

5) Ueber die von Bonifatius durchgesetzten Herausgaben — oder doch Versprechungen von solchen! — s. unten „Kirchenvermögen".

6) = Urkunde, VII. 2. S. 216.

7) C. p. 28 (a. 743), wiederholt in zahlreichen späteren Capitularien bis tief ins IX. Jahrhundert — zum Zeichen immer noch stockender Durchführung.

Digitized by Google

Da nun die Kirche, wie bemerkt, etwa ein Drittel des Grundes und Bodens in Gallien besaß, das meist von jeher als beneficium ausgethan war, und dieses Verfahren [1]) den größten Theil ihres Grundeigens betraf, da mit dem Reiterbeneficium fast ausnahmslos die Vassallität verbunden ward und zwar nach oben, dem König gegenüber, wohl nun immer, aber auch sehr oft im Verhältniß des Aftervassallen zu seinem senior, da ferner auch die Krone und der Weltadel [2]) bei ihren Landleihen sich nun dieser beiden Formen — und zwar [3]) in rechtsnothwendiger Verbindung — ganz regelmäßig bedienten, erklärt sich [4]) einmal die Verdrängung der übrigen Formen der beiden Arten von Abhängigkeit (oben S. 89) und eben die begriffliche Rechtsverknüpfung von beneficium und Vassallität.

Die vom König aus Krongut — nicht auch aus weggenommenem Kirchengut — verliehenen Beneficien gewährten außer Glanz und Ehre der Königsvassallität [5]) die drei auch vermögensrechtlich so wichtigen Vortheile des Königseigenthums (aus dem die Güter als Beneficien nun nicht mehr, wie die merovingischen Landschenkungen, schieden): des gesteigerten Friedensschutzes [6]), der Immunität [7]) und des Reclamationsrechts [8]).

---

1) Davon ist für das Ganze auszugehen VII. 1. S. 218 f., anders Brunner II. S. 251.

2) Viele Belege schon vor, dann zumal seit a. 741 bei v. Roth, Feud. S. 130. Erhielten die Weltgroßen umfassende Grundstücke als Beneficien, so zerschlugen sie solche in viele kleine und gaben sie als Afterleihen an zahlreiche ihrer homines (oder an andere Nachbarn) mit der Verpflichtung zum Reiterdienst für den König und später immer mehr für den senior selbst.

3) Auch diese heißen und sind beneficia und precariae, anders Brunner II. S. 251; s. aber Chron. Font. c. 17. Ser. II. p. 293 Ansigisus . . monasterium a Carolo in precarium recepit . . jure precarii et beneficii; ebenso von Bertha, Karls Schwester, dann noch spät — aus a. 898 — von einem Grafen, s. die Stellen bei v. Roth, Feud. S. 175; die Seltenheit schließt die Richtigkeit des Ausdrucks nicht aus; über den Unterschied von »beneficium« und »precarium« (jene Reiterlehen ohne wirthschaftliche Abhängigkeit vom Herrenhof?) s. Brunner a. a. O., aber vergl. dagegen auch VII. 3. S. 220 f.

4) Anders Brunner II. S. 250, der meint, nur die vom König verliehenen Kirchengüter hätten so gewirkt: er nimmt ja auch bei merovingischen Landschenkungen — trotz des Ausdrucks »proprietas«! — kein volles Eigenthum an: ohne Zweifel verlieh der Stat (Karl Martell) auch Statsgüter als beneficium.

5) S. oben S. 90.

6) VII. 3. S. 407.

7) VII. 3. S. 537. S. unten „Schranken des Königthums".

8) Wie Brunner II. S. 254 vortrefflich hervorhebt.

Digitized by Google

Das beneficiare d. h. Land nach den Grundsätzen der Kirchenbeneficien verleihen, ward von da ab auch für die Verleihung von Krongut die regelmäßige Rechtsform [1]), nicht nur für Kirchengut, dessen Besitz und Nießbrauch der Herrscher vergabte: auch ursprüngliches Krongut ward nun nicht mehr, wie früher die Regel gewesen [2]), zu Eigen, sondern nur zu Besitz und Nutzung und mit beschränkter Erblichkeit verliehen.

Den Gegenstand der Beneficia bildeten Grundstücke jeder Art: also ganze (z. B. bei königlichen) »fisci« [3]) d. h. Landgüter, villae, mit allem Zubehör von Vorwerken, aber auch von Unfreien oder doch an die Scholle gebundenen, als Zubehörde geltenden Knechten und Mägden, sowie mit Rechten jeder Art, wie sie in den Schenkungsurkunden als Zubehörden aufgeführt zu werden pflegen [4]): ja andere Höfe konnten als abhängige des verliehenen Haupt-Beneficiums mit verliehen werden, so daß nun der Beliehene an des Verleihers Statt von jenen Höfen und deren Bebauern Zins und Frohn zu fordern hatte.

Waren früher nur Grundstücke Gegenstand der Beneficien gewesen, so wurden nun auch Kirchen und Klöster sammt den ihnen zustehenden Rechten als Beneficien gegeben und zwar Laien nicht minder als Geistlichen: ward nun auch der Laie nicht Bischof, Abt oder Pfarrer, so trat doch abermals das Kirchengebäude (wie seine Zubehör) in Nutzungsrecht von Privaten, wie früher in volles Eigenthum, was die Concilien mit Recht so lange bekämpft hatten [5]).

Verhängnißvoll ward aber für den Stat, daß allmälig auch die Statsämter: Herzogthum, Markgrafschaft, Grafschaft als Gegenstand von Beneficien behandelt wurden. Dazu trug gewiß bei der allgemeine Zug der Zeit, alle nutzbringenden Rechte also zu vergaben und das nun so häufige Zusammentreffen von Königsamt und Königsvassallenschaft: — gleichviel, welches Verhältniß das frühere war oder ob etwa beide gleichzeitig begründet wurden. Allein schon lange vor dieser Stufe der Entwickelung, schon in merovingischen Tagen, waren Amtsbeneficien [6]) aufgekommen, d. h. Beneficien, die dem Herkommen nach an Gehaltes Statt mit einem bestimmten Amt verknüpft waren: nicht

1) Das erkennt nun auch Waitz III. S. 19 an.
2) Das bestreiten freilich Waitz a. a. O. und Brunner, s. VII. 2. »beneficia«.
3) VII. 1. S. 235. 3. S. 89.
4) Beispiele Urgesch. III. S. 665 f.
5) VII. 3. S. 293.
6) VII. 2. S. 83.

Digitized by Google

jetzt erst[1]) setzte diese Erscheinung ein. Und nun trat nur hinzu, daß nicht blos jenes Amtsgut, daß das *Amt selbst* als Gegenstand der Verleihung gedacht wurde, so daß der Ausdruck »honor«, ursprünglich = Amt, nun für beneficium gebraucht wird[2]). Der merovingische Beamte hatte die Beamtentreue geschuldet als Steigerung der allgemeinen Treuepflicht aller Unterthanen[3]): nun wird die Beamtentreue als Vassallentreue gedacht und jener mehr statsrechtlich gedachte tritt hinter den mehr persönlich und privatrechtlich gedachten Begriff eines besonderen individuellen Bandes zurück.

Noch in der karolingischen Zeit erfolgte dann ein weiterer Schritt auf der abschüssigen Bahn, auf welcher der statsrechtlich gedachte altgermanische Stat, im alten Frankenreiche durch Aufnahme einzelner römischer Gedanken noch schärfer statsrechtlich gefärbt, zu dem die Reichsgewalt auflösenden Lehenstat herab glitt: im XI. Jahrhundert, ja schon im X. gilt das *Land* des Herzogthums, der Markgrafschaft, Grafschaft, das doch ursprünglich nur das *Amtsgebiet*, die Wohnstätte der Amtspflichtigen gewesen war, als Gegenstand des Lehens ebenso wie das Amt: so daß also der Herzog von Sachsen, Baiern wie mit dem Amt (feudum officii) mit dem *Lande* Sachsen, Baiern belehnt gilt und „*Untereigenthum*" am Lande wie an allen Hoheitsrechten des Amtes erwirbt: das ward der Anfang vom Ende!

Man hat aber bisher alle diese Erscheinungen viel zu früh angesetzt. Wie man[4]) schon alte merovingische *Landschenkungen* für blose Landleihen ansah, hat man auch die Vassallität und das Beneficium viel zu früh mit Leistung von Kriegsdiensten als des Wesentlichsten in nothwendige Verbindung gebracht. Es war nun freilich der Vassall — wie jeder Schützling auch anderer Formen — vermöge der allgemeinen übernommenen und vom Vassallen beschworenen Treuepflicht gebunden, dem Senior Hilfe zu leisten, wenn dieser von Fehde oder sonst feindlichem Angriff kriegerisch bedroht war, aber doch nur ganz ebenso und nicht in höherem Maaß, als wenn etwa das Haus des Seniors von Feuer- oder Wasser-Gefahr bedrängt ward. Die Waffenhilfe — und zwar zu Pferd — und nicht blos in Fehdegang, im Heerbann, bei Aufbietung des Seniors durch den König, als wesent-

1) Anders Brunner II. S. 255.
2) Wie Waitz IV. S. 215 zuerst hervorhob; s. darüber unten.
3) VII. 2. S. 64, 81.
4) Waitz 1. Auflage.

Digitized by Google

lichste Pflicht des vassallitischen Beneficienträgers erscheint erst nach und in Folge der geschilderten Entwickelung.

Ebenso ist es eine Verfrühung, läßt man schon im VIII. oder vor Mitte und Ende des IX. Jahrhunderts das fränkische Heer sich aus einem Heerbann Kraft allgemeiner Wehrpflicht in ein Vassallenheer Kraft besonders vertragener Lehen-Heerfahrt-Pflicht verwandeln: dies tritt erst zu Ende des IX. Jahrhunderts[1]) und der Karolinger Zeit und zwar in Westfrancien viel früher als im Ostland ein.

Die bezeichnenden Merkmale sind, daß

erstens die Seniores nicht mehr blos als Immunitätsherrn Aufgebotsofficiere für ihre Vassallen werden,

daß zweitens die Immunitätsherrn und anderen Seniores nicht mehr blos Aufgebotsofficiere sind, sondern auch nach Ueberschreitung der Immunitätsgränzen und Erreichung des vorgeschriebenen Sammelorts den Befehl über ihre Vassallen nicht an die Herzoge, missi, Grafen abgeben, sondern während des ganzen Feldzugs fortführen,

daß drittens bei Widerstreit zwischen Unterthanen- und Lehenpflicht letztere vorgeht: daß also z. B. ein Senior, der Unterthan des ostfränkischen, aber Vassall des westfränkischen Königs ist, im Krieg zwischen beiden Königen für den westfränkischen zu kämpfen hat,

und daß endlich viertens der Vassall die Buße für Nichterfüllung der Wehrpflicht, die Heerbannbuße, nicht mehr dem König, sondern seinem Senior zu entrichten hat:

zumal durch die letzten beiden Erscheinungen findet es schärfsten Ausdruck, daß kurz gesagt der Vassallendienst den Heerbannndienst verdrängt hat und der Vassall nicht mehr dem König, sondern seinem Senior den Waffendienst schuldet: ja auch bei dem Senior gegenüber den Königen geht der besondere Lehendienst der allgemeinen Unterthanenwehrpflicht vor.

---

1) Urkunden von a. 830 und a. 834, Böhmer-Mühlbacher Nr. 846 und 900, unterscheiden allerdings schon in der Wehrpflicht einerseits die persönlich befreiten tributarii von den nobiliores personae beneficia habentes, andrerseits Freie, unfreie homines, Grundholden (commanentes) und Beneficiare, allein das war eine Folge der Wehr-Erleichterungen Karls und hob die grundsätzliche Wehrpflicht aller Freien nicht auf.

Digitized by Google

2. Insbesondere Beneficium.

a. Die sogenannten Säculariſationen und deren Rückgabe.

Der ſtändige Ausdruck für ſolche Entziehungen von Kirchengut[1] ſchon ſeit frühen Merovingenzeiten iſt divisio, auch, wo eine „Theilung“ nicht vorkommt, und ebenſo noch viel ſpäter für Verwendung von Kirchengut zu Weltzwecken: z. B. die Erben eines Kloſtergründers („eines Kloſters“ ſagt die Urkunde) entziehen dem in ihrem Privateigenthum ſtehenden Kloſter ſo viele Güter, daß der Kloſterzweck nicht mehr erreicht werden kann[2].

Manchmal kommt es freilich zu einer wirklichen Theilung: ſo einer villa zwiſchen dem Erzbiſchof von Rheims und König Pippin: jener behielt die zur Villa (bei Laon) gehörigen Capellen und die zwei Zehntel[3], das übrige nahm Karl ſelbſt zu beneficium von der Kirche gegen einen Jahreszins von zwölf Pfund Silber für die Armen[4].

Die »divisio« von Karl Martell[5] und deren Ermäßigungen durch ſeine Söhne dauerten und wirkten fort noch unter und nach Karl[6]

---

1) Ueber die Krongutsverleihung unter den Merovingen und über die Säculariſation v. Roth, Feudalität S. 37, 71. Siegel S. 166.
Nitzſch I. ed. Matthäi 1883. S. 179.
Cauer, de Carolo Martello. 1846.
Breyſig, die Zeit Karl Martells (Jahrbücher des fränkiſchen Reiches a. 714—741) 1869.
Kaufmann, die Säculariſation des Kirchenguts durch die Söhne Karl Martells, Conrads Jahrbücher Bd. 22. S. 74.
Lamprecht II. S. 98 f. (ſ. v. Roth, im Literaturverzeichniß).
Ribbeck, die ſogenannte divisio des fränkiſchen Kirchenguts. 1883.
Kirchliche Leihverhältniſſe, Säculariſation, Beneficien Meitzen II. S. 278.

2) Ludwig, Mon. Boica XXXII p. 40.

3) Oben S. 94.

4) Flod. III. 20, Scr. XIII. p. 513. Nicht ganz klar iſt C. I. p. 177. c. 11: dem König zinspflichtige Güter ſind Kirchen übertragen: dieſe ſollen den echten Erben (des Zinsmanns?) zurückgegeben werden oder der Inhaber ſoll den Zins zahlen (an wen?).

5) Aber ein Kloſter verliert auch dadurch Güter, daß der eigene Abt ſie ſeinem Sohn zu Beneficium giebt, der ſie (Form. imp. 46) dann als königliche Beneficien behandelt. Ein Abt hat einem andern Abt einen mansus zu Beneficium gegeben Coll. St. Dion. 17.

6) Karl hatte Audulf, dem hervorragenden Helden, nach Unterwerfung der Bretonen Beneficien eines Kloſters zu Angers verliehen: dieſe waren aber weiter abhanden gekommen: nun giebt ſie Ludwig zurück. Form. imp. 6.

Digitized by Google

dem Großen [1]); auch der Ausdruck divisio lebt fort; später bedeutet divisio wohl auch [2]) die theilweise Rückgabe: jene erste divisio wird freilich als subreptio, subtractio, usurpatio, pervasio, praereptio bezeichnet. Ludwig [3]) fürchtet, seine Söhne könnten divisores (in diesem Sinn) und obpressores der Kirchen werden.

Erkannte nun auch die Kirche damals und später [4]) die Unvermeidlichkeit der Maßregeln Karls des Hammers und seiner Söhne an, die Klagen über manche damals und später damit verbundene Ungebühr und die übeln Nachwirkungen hörten nicht auf. Selten ist eine Beschönigung [5]), wonach die Entziehung erfolgt sei „vermöge Verstattung der Kirche" (per dispensationem ecclesiae): diese haben Karl Martell und seine Söhne theils gar nicht eingeholt, theils nachträglich der Widerstrebenden abgedrungen [6]).

Die Gewaltthat der Vertreibung des Abtes und Verleihung des Klosters an einen wehrpflichtigen Laien wirkte auch nach der Wiedereinsetzung des Abtes noch übel nach: denn der Fiscus verlangte nun von dem Abt die Leistung der Wehrpflicht wie aller andern bisher von jenem Laien getragenen Statslasten [7]).

Karlmanns Gebot, daß die den Kirchen entrissenen beneficia bei dem Tod ihrer dermaligen Inhaber an die Kirche heim fallen sollten, ward nur gar selten erfüllt. Lehrreich ist es, in viel späteren Zeugnissen noch die Spuren jener Entziehungen zu verfolgen. Eine solche Spur liegt wohl vor in der Urkunde Pippins, in der er St. Denis eine Villa an der Aisne zurückgiebt, die „aus ruchloser Gier von bösen Menschen" dem Kloster trotz wiederholter Bestätigung seines Rechts entzogen worden war; bisher besaß sie Graf Raucho „als unser Beneficium", so waren die bösen Menschen wohl Karlmanns oder Pippins Beamte selbst [8]). Ebenso giebt Karlmann villae, die schon

---

1) Beläge aus der Zeit Lothars bei Waitz IV. S. 183.

2) Aber nicht immer. Vgl. v. Roth, Feud. S. 112; Waitz IV. S. 185.

3) Divisio a. 819. c. 10.

4) Noch a. 858 war es unvergessen, daß die Verleihung von Kirchengut an Laien zur Mehrung der Wehrkraft des Reiches geschehen war. Walter III. p. 85. Brief der Bischöfe an Ludwig den Deutschen.

5) Wie die hier begegnende. S. die vorige Anmerkung.

6) Als Gegenleistung verlangen sie nun (für andres Kirchengut) die Immunität.

7) S. Brunetti II. p. 397 ire in hoste, omnes paratas et conjectus facere, et datio ad palatio; ich entnehme dies Waitz a. a. O.

8) Bouquet V. p. 706. a. 766.

Digitized by Google

Pippin St. Denis geſchenkt hatte, „die aber nun unſer Vaſſall Audigar inne hatte“, dem Kloſter zurück[1]).

Obwohl das hoch begünſtigte Saint Denis ſchon unter Pippin manche „durch ruchloſe Menſchen“ d. h. die Beamten und Vaſſen der Könige unter deren ſtillſchweigender Duldung entriſſene Güter wieder gefordert und erhalten hatte, muß Karl auf erneute Klagen erſt noch Güter zurück geben, „die ein Vaſſus unſres Vaters inne hatte“, oder doch die Rückgabe beſtätigen. Auch ein anderes Gut von St. Denis „hatte Gabifriſus als Beneficium“[2]). Und a. 790 giebt Karl St. Denis die Güter im Breisgau zurück, die unter Pippin und Karlmann ihm von Laien entriſſen und weiter verkauft worden waren[3]). Erſt Ludwig giebt a. 814 eine villa einem Kloſter bei Bordeaux zurück[4]).

Karl ſorgte dann wohl einigermaßen für die Durchführung der Rückgabevorſchriften ſeines Vaters[5]). Allein auch er beſtimmte, daß die von den Herrſchern Laien zu Beneficien gegebenen Kirchengüter den Laien verbleiben, wenn ſie der König nicht den Kirchen zurückgiebt: der bisherige Zins, decimae und nonae, wird fortentrichtet[6]), außerdem ſollen für je 50 casati (ſ. Unfreie, ſ. unten) 1 sol., für 30 $^1/_2$ sol. für 20 1 tremisse[7]) entrichtet und alle Precarien verzeichnet werden[8]). Endlich wird ſcharf unterſchieden zwiſchen den vom König (verbo dominico) den Laien gegebnen Precarien und den von den Biſchöfen, Aebten und Aebtiſſinnen freiwillig gegebnen: nur letztere können ſie beliebig zurückziehen[9]).

---

1) l. c. p. 721. a. 771.

2) Bouquet V. p. 733, 734. a. 795.

3) l. c. p. 753, und wörtlich ebenſo für breisgauiſche Güter Sanct Martins von Tours p. 754, beides a. 790.

4) Bouquet VI. p. 458; ſchwerlich doch meint er Karl Martell oder deſſen Söhne — ſeine Ahnen — mit den quondam quorundam principum tyrannica sacrilegaque temeritas atque inlicita praesumtio sine omnipotentis Dei respectu, die der Kirche von Langres viele Güter entriſſen, die nun zurückgegeben ſind p. 461, a. 814: die »principes« ſind wohl ſchlimme Hausmeier wie Ebroin oder ſpätere Beamte.

5) C. I. p. 65. a. 789.

6) An die Kirchen, wie die langobardiſche Faſſung zeigt.

7) S. VII. 3. S. 136 und unten „Münzweſen“.

8) Wiederholt aus a. 743 und a. 768.

9) C. I. p. 50. a. 779.

Digitized by Google

Ja, wie unter Karl[1] iſt noch unter Lothar II. (a. 860—869) ſolche Beraubung der Kirchen vorgekommen[2].

Wiederholt wird ſpäter nach dem Tag von Eſtinnes den Kirchen Schutz des ihnen verbliebenen Beſitzſtandes zugeſichert[3]. Eingehalten wurden dieſe Vorſchriften freilich in ſehr vielen Fällen nicht: das Gut ward bei dem Tod des Inhabers oft nicht der Kirche zurückgegeben und wenn auch, ſo war abermalige Verleihung für den Fall des Bedürfniſſes vorbehalten[4] durch die Herrſcher ſelbſt etwa, die dann oft Grafen damit „beneficiren“[5], oder durch Beamte, zumal Grafen[6], die den Raub dann ihren Vaſſallen zu Beneficium gaben oder ſelbſt behielten, auch wohl „Beneficirung“ durch die Herrſcher fälſchlich behaupteten. Ein allgemeines Verbot Ludwigs[7] fruchtete ſo wenig wie einzelne Wiederabnahmen des von den Söhnen Geraubten durch den Vater[8].

Nach Karls Tod ſind die Herrſcher von ihren Vaſſallen bald ſo abhängig, daß ſie, z. B. Lothar in Italien, den beraubten Kirchen ge-

---

1) Daß aber unter Karl (und Hadrian) abermals eine umfaſſende divisio der Kirche gedroht habe und zuletzt noch von Karl durch Geſetz abgewehrt worden ſei, iſt Erfindung. Daß Anſegis I. 77 aus Ludwigs Cap. eccles. von a. 818/9 genommen, nicht aus einem Geſetz Karls, haben nach Böhmer-Mühlbachers Beweis Mittheil. I. S. 608 (gegen v. Roth, Feud. S. 107) auch Waitz IV. S. 185 und Beretius p. 387 erkannt; ähnliche Beſorgniſſe erfüllten die Kirchen oft, vgl. vita Walae II. 4 voluerit, res ecclesiarum dividerentur tantumque remaneret ecclesiis, quantum ad modum sufficeret, cetera vero militiae seculi deservirent. Karl verſprach der Kirche von Auxerre den Rückfall aller ihrer Güter nach dem Tod ihrer jetzigen Inhaber — wie ſchon der Beſchluß zu Eſtinnes — und in zwei Jahren hatte der Tod all dieſe unrechtmäßigen Beſitzer abgerufen(?) Hist. episc. Autissiodor. c. 32. Scr. XIII. p. 395. „Für die ältere Zeit unzuverläſſig“, Wattenbach I. S. 302, hierin legendenhaft.

2) Waitz a. a. O. (bona ex monasterio) subrepta a regali munificentia reipublicae administratoribus (d. h. Beamten) jure beneficiali concessa.

3) Pipp. Cap. Aquitan. c. 3. p. 43.

4) Et iterum si necessitas cogat ut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. v. Roth, Feud. S. 124 zeigt, daß ſpäter wenigſtens in Italien (ſo Waitz IV. S. 184) gerade umgekehrt der Heimfall wegen Todes nur auf Gebot des Königs erfolgte; aber das c. 14 des Capitul. Harist. iſt ſehr undeutlich.

5) Bouquet VIII. p. 565. Urk. Ludwigs p. 639.

6) Beläge bei Waitz a. a. O.

7) C. eccles. a. 818/819. c. 1.

8) Pippin vita Hlud. c. 33. 56, Lothar l. c. 55. Annal. Bert. a. 836; andere Beläge bei Waitz IV. S. 186.

Digitized by Google

ſtehen, ſie können jenen ihren Raub nicht wieder abnehmen[1]), ja müſſen ihn vermehren[2]). Und dieſe militia secularis[3]) war gar lüſtern nach neuen »divisiones«. Es geht auch jetzt nebeneinander her Rückgabe der alten[4]) divisiones, Vorenthaltung dieſer Rückgabe[5]), neue Wegnahme durch Herrſcher[6]) oder Beamte, Rückgabe dieſer jüngeren Wegnahmen. Oft nehmen die Beſchenkten nach dem Tod des Schenkers auch noch (angebliche) Zubehörden des geſchenkten Gutes in Anſpruch[7]). Die Herrſcher geben ſolch geraubtes Kirchengut immer noch meiſt zu Beneficium Anhängern, die ſchon ihre Vaſſallen ſind oder es dabei werden ſollen[8]). Wird gleich ein ganzes Kloſter mit all ſeinem Vermögen Grafen zu Beneficium gegeben, ſo wird kein Abt beſtellt oder der Graf ſelbſt Abt: bei der (theilweiſen) Wiedergabe der Güter wird dann auch wieder ein abbas regularis eingeſetzt[9]). Aber auch bereits Zurückgegebnes wird den Kirchen wieder entriſſen und abermals zu Beneficium gegeben[10]).

---

1) Vita Hlud. c. 55.

2) Bouquet VIII. p. 405. Lothar II.

3) v. Walae II. 4.

4) Noch unter Ludwig dem Deutſchen. Bouquet VIII. p. 418.

5) Ludwigs Sohn Pippin meint freilich, wie alle ſeine Vorfahren, die früheren Herrſcher, habe auch er den Heiligen ihr Eigen zurückgegeben (Mittelrhein. Urk.-Buch I. 78), aber daß es „Alle" thun müſſen und noch er c. a. 830, zeigt, daß Keiner es vollſtändig gethan. Und noch Ludwig kann dem Kloſter St. Maixent, „das mit all ſeinem Vermögen eine Zeit lang von unſern Vorgängern unſern Grafen gegeben war", noch immer nicht einen Theil des zu beneficium Gegebenen zurückerſtatten: „wegen eines gewiſſen Bedürfniſſes (utilitas) und wegen einer Noth unſrer Reiche, die jetzt gerade droht", Urk. Ludw. p. 553; ebenſo noch Karl III., Waitz IV. p. 188, um nicht die Beamten ſeines States zu ſchädigen, ne suae reipublicae militiam defraudare videatur.

6) Mit der Noth der Zeit, dem „ſchmalen" Theilreich, dem Mangel an Mitteln, aus dem verkleinerten Reich die Fideles zu belohnen, werden von Ludwig a. 818/819, von ſeinen Söhnen a. 844, noch von Lothar II. abermalige Wegnahmen von Kirchengut entſchuldigt. S. Waitz IV. S. 188.

7) Urk. Ludwigs p. 604.

8) l. c. und p. 639, wo aber distractae ſtatt distructae zu leſen iſt.

9) Urk. Ludwigs p. 553 für St. Maixent.

10) Gesta Aldrici c. 62 quod non recte factum cognoscentes, Lothar II. Bouquet VIII. p. 69; zweifelhaft, ob hierher gehört der Vorwurf des Concils von Beauvais von a. 844, was ich Waitz IV. S. 188 entnehme (praecepta illicita jure beneficiario de rebus ecclesiasticis facta), der richtig bemerkt, reddere bedeutet manchmal Anerkennung des Eigenthums der Kirche ohne Rückgabe des Beſitzes oder doch unter Vorbehalt abermaliger Verleihung; ob aber alle Stellen

Digitized by Google

Im VIII. Jahrhundert klagt man (in Burgund), daß nach dem Tod geiſtlicher Aebte (episcoporum = abbatum) Laien deren Platz einnehmen, das den Armen zugedachte Vermögen mehr durch »gasindi« als durch Geiſtliche verbraucht wird unter Vernachläſſigung des kirchlichen Lebens, das zu geiſtlichen Zwecken Geſtiftete an Jäger, Hunde und — was ſchlimmer — Dirnen vergeudet, das Mönchsleben durch Laien verſtört wird [1]).

Noch Biſchof Adventius von Metz (a. 858—878) kennt viele noch immer (adhuc) als Beneficien zurückbehaltene Güter ſeiner Kirche; man berief ſich nach ſo langer Dauer auch wohl ſtatt auf Vertrag auf consuetudo [2]).

Die ſchwere Noth der Zeiten nach a. 814 wird dadurch hell beleuchtet, daß die beraubten Kirchen ſelbſt — wie etwa a. 730 — bei allem Schelten und Rechtsvorbehalten doch wiederholt das unabweisliche Bedürfniß des States anerkennen, wie ja auch Geiſtliche ſolche — wie freiwillig von der Kirche gegebne beneficia — gar oft nahmen [3]). Geiſtliche tragen Beneficia von der Kirche zu Le Mans [4]).

Die Verleihungen dieſer der Kirche genommenen Güter geſchehen nun bald in der Art, daß der Form und dem Schein nach die Kirche ſelbſt — ohne Erwähnung des Herrſchers — ſie in der Verleihungsurkunde, precaria, praestaria, ausſpricht, bald ſo, daß die Erlaubniß (per permissionem imperatoris), aber auch ſo, daß der Befehl des Königs erwähnt wird: letzteres heißt dann de ex verbo, per jussionem, per potestatem et per verbum regis [5]). Allein manchmal wird des Königs geſchwiegen, wo doch ſein Befehl zu Grunde liegt [6]), und andrerſeits heißen auch die ſcheinbar freiwillig von der Kirche allein verliehenen beneficia königliche und ihre Träger königliche Vaſſallen, was ſie freilich meiſt ſchon um früher empfangener und der commendatio willen waren [7]).

S. 189 ſo zu erklären ſind, ſteht doch dahin; fenerare (ſtatt dare) in beneficium haben, ſo weit ich ſehe, nur baieriſche Urkunden; ſ. „Baiern".

1) Coll. Flav. 43. 2) S. Baehr S. 110. Neues Archiv IV. S. 526.

3) Pippin. Aquit. c. 11 omnes laici et clerici qui res ecclesiae tenent precarias inde accipiant.

4) Gesta epp. Cenoman. c. 17.

5) Beiſpiele all dieſer Fälle bei Waitz IV. S. 189; iſt per mundeburdam nostram p. 191 wirklich dasſelbe? Dagegen v. Roth, Feud. S. 198.

6) Lehrreich Gesta Aldrici c. 70, 71, bei Waitz S. 190.

7) So in der Stelle aus Meiviſſe bei Waitz: vassus Karlomanni .. tenet beneficium St. Stephani (von Metz).

Digitized by Google

Daher befehlen die Herrscher oft, daß die Beneficienträger von den Kirchen die Leihurkunden (precarias) ausgestellt erhalten[1]). Aber auch das kam vor, daß Männer, die nur von der Kirche beneficia erhalten hatten und nicht Vasallen (homines) des Königs gewesen waren, dies jetzt wurden und dabei — wider Recht und Logik! — die von der Kirche schon empfangenen Beneficien sich nunmehr als Kronbeneficien vom König (nochmal) geben lassen. So thaten selbst geistliche wie weltliche Beneficienträger von Le Mans und Karl ging darauf ein „aus menschlicher Gewinnsucht": denn nun hatten sie ihm die Gegenleistungen[2]) zu entrichten, er ließ sie jene Güter nun „Kraft seiner Spendung" besitzen. Als es Karl später bereute, widerrief er öffentlich diese Verleihung und erklärte, jene sollten nur Kraft der Leihbriefe des Bischofs besitzen, ja er will dem Bischof einige der Beneficien zurückgeben. Als der aber ein par villae vorschlägt, erwidert Karl: „diese kann ich im Augenblick nicht zurückgeben: denn ihre Besitzer sind gerade von mir aufgeboten, mit nach Italien zu ziehen"[3]): man sieht, in wie engem Zusammenhang der Genuß der beneficia mit dem Waffendienst steht[4]). Karl verbietet streng, solche königliche Schenkung oder Bestätigung von Kirchengut gering zu achten (spernere); es werden auch wohl Herrscher und (vel = et) Kirche zusammen als Verleiher bezeichnet[5]).

Nicht immer gelang es den Kirchen, die von ihnen freiwillig gegebenen und die von den Königen aus Kirchengut verliehenen Beneficien und deren Vermischung mit seinem Fiscalgut säuberlich auseinander zu halten[6]). Ausdrücklich freilich hieß es: unterschieden werde zwischen Precarien nach unserem Befehl (de verbo nostro) und den von Kirchen

---

1) a. 768. a. 779. a. 800. Waitz IV. S. 190.

2) Bestechung Karls ist doch wohl nicht angedeutet durch das Gold und Silber, das sie mit zu Hofe führen, Gesta episcopor. Cenoman. c. 17.

3) c. 21. l. c.

4) Andere Beispiele der Verleihung von Klostergut durch den Herrscher (unter Verbot für den Abt, die Verleihung jemals anzufechten) oder von Bitten des Beneficiars an den Herrscher, den Widerruf einer abtlichen Precarie nicht zu dulden, Waitz a. a. O. S. 191. 192.

5) Waitz a. a. O. quae dominicus vassus per regis potestate vel (= et) gubernatore (ecclesiae) Sanctae Mariae in beneficio habet.

6) Gesta Aldrici c. 70 beneficia regalia, tam de rebus ecclesiae quamque et de rebus reliquis. C. missor. c. 3 beneficium imperatoris et aecclesiarum.

Digitized by Google

freiwillig verliehenen [1]), aber oft wird der Zins dem König und (vel = et, nicht = aut) dem Kloſter entrichtet [2]).

Um die Schädigung der Kirche zu mindern, ward bei der Saeculariſation der von dem bisherigen Beſitzer ihr entrichtete Zins beibehalten oder dem neuen, vom Herrſcher beſtimmten ein neuer Zins an die Kirche auferlegt: ſo, wie wir ſahen, von Pippin Ein solidus für den mansus oder die familia [3]). Statt deſſen konnte auch ein Geldbetrag — ohne Rückſicht auf die Zahl der Hufen — vereinbart werden. Heißt dieſer das Wintergeld, hibernaticum [4]), ſo bezieht ſich das nur auf die Entrichtungszeit — Martinstag, 10. November — belanglos für den Betrag [5]): er war vielleicht, wo er in Geld beſteht [6]), eine Ablöſung der Pflugfrohn für Wintergetreide.

Jedoch iſt bei dieſen an die Kirchen von ſolchen (ihnen entzogenen) Gütern zu entrichtenden Zinſen manches höchſt zweifelig. Mag wirklich [7]) erſt Karl, nicht ſchon Pippin (und Karlmann), die zwei Zehntel (decimas et nonas) eingeführt haben, ſo bleibt doch ungewiß, ob daneben noch ein vertragsmäßiger Zins und außerdem noch der allgemeine Kirchenzehnt entrichtet werden mußte: letzteres wohl nicht, aber erſteres wenigſtens zuweilen. Karl hat jedesfalles jene Doppelzehnten neu eingeführt da, wo ſie bisher nicht bezahlt wurden, aber auch cum ipso censu (d. h. neben einem vertragsmäßigen); außerdem aber von 50 casati d. h. bewohnbaren Hufen) 1 sol., von 30 einen halben, von 20 aber $^1/_3$ [8]). Spätere Einſchärfungen [9]) beweiſen, daß die Verpflichtung gar oft nicht erfüllt ward und manche Verhältniſſe bleiben hier dunkel [10]).

---

1) C. Haristal. a. 779. c. 13.

2) Urkunde von a. 770 bei Waitz IV. S. 194. 3) Oben S. 101.

4) Du Cange III. p. 737.

5) Einmal 20 solidi Gesta Aldrici 62; ich entnehme dies Waitz S. 193.

6) Beides begegnet: Gesta Aldrici c. 62 ad festivitatem st. Martini illam hibernaticam argento libra una transsolvere *aut* (= et?) decimam et nonam: aber auch *arare* ad hibernaticam, Polypt. Floriacense: unusquisque perticas 4 arant ad Hybernaticum perticas 4 bei Du Cange IV. p. 270; Wintergetreide (Roggen) heißt hibernagium.

7) Wie v. Roth, Feud. S. 126, Abel S. 262 und Waitz IV. S. 193 annehmen.

8) C. a. 779. c. 13.

9) Waitz IV. S. 194.

10) Auch die Annahmen von Waitz a. a. O. erklären nicht Alles und ſeine Auslegungen der zahlreichen Stellen ſind nicht immer befriedigend; zumal iſt oft

Digitized by Google

Oft werden die decimae et nonae oder alle anderen census den Kirchen entrichtet, deren Güter vom König oder auch von den Kirchen selbst als beneficia verliehen sind[1]). Nichtentrichtung wird außer mit dem Zwang zur Zahlung mit der Bannbuße und Verlust des Beneficiums bedroht[2]).

Die Doppelzehnten sollen von den Kirchenvorständen für die Armen[3]) und den Unterhalt der Geistlichen verwendet werden[4]); aber um sie den Kirchen zu entziehen, werden auch die Rechte auf diese Zehnten selbstständig als Beneficien verliehen[5]).

Zweifelhaft ist, ob die Entrichtung in Geld nach Uebereinkunft je für das einzelne Jahr oder[6]) für immer vereinbart werden kann[7]).

Bedeutsam, wie vorgreifend in viel spätere Zeit, wird einmal der Zins entrichtet pro investitura[8]). Wie später auf dem Patronatrecht und auf dem (Laien-)Zehnt, ruhte damals auf den Kirchenbeneficien die

---

nicht zu unterscheiden, ob freiwillige oder von den Königen erzwungene beneficia der Kirchen gemeint sind.

1) Cap. Francof. a. 794. c. 25 decimas et nonas sive census omnes .. donent qui debitores sunt ex beneficio .. ecclesiarum secundum priorum capitularium .. regis. Daß sie der Kirche zu entrichten sind, sagt ausdrücklich Epist. p. 203 nonas et decimas vel census de ecclesiis unde ipsa beneficia sunt abstrahere nitimini; ebenso C. Pippini a. 802. c. 6 quicumque de rebus aecclesiae beneficia habent .. nonas et decimas ad ipsas ecclesias donent. Ebenso viele Concilien bei Waitz S. 195.

2) C. Wormat. a. 829. c. 5. In vielen dieser Fälle wird königliche Verleihung der Kirchengüter erwähnt.

3) luminaria, darüber s. Urgesch. III an mehreren Orten und Du Cange.

4) Cc. Tur. a. 813. c. 46. Mansi XIV. p. 90.

5) So deutet Waitz IV. S. 195 wohl richtig Form. imper. 25. p. 304, der auch mit Recht annimmt, der eigentliche allgemeine Zehnt ist in jenem Doppelzehnt einbegriffen, so daß nicht $^3/_{10}$ des gesammten Rohertrags des Gutes (de omni conlaboratu, auch Wein und Heu, Ansigis. II. 21. p. 418, das ist das nutrimen animalium C. 818/19. c. 5) zu entrichten waren; daher wird zwischen jenen $^2/_{10}$ ex beneficio und $^1/_{10}$ ex proprio unterschieden, s. die Stelle aus dem Cc. Ling. bei v. Roth, Ben. S. 364, s. auch C. Francof. a. 794. c. 23 debitores ex beneficio zahlen $^2/_{10}$, dann .. ex sua proprietate decimam; wohl aber kommen daneben noch andere census, z. B. in Geld 1 Silber-, 3 Gold-Solidi Waitz IV. S. 197 vor.

6) Wie, so scheint es, Waitz will IV. S. 196.

7) Ansigis. II. 21.

8) Bouquet VIII. p. 553.

Digitized by Google

Baulaſt für Herſtellung der beſſerungsbedürftigen Kirchen[1] bei Biſchöfen und Aebten in erſter Reihe[2], dagegen erſt nach dieſen bei völligen Neubauten[3].

Ludwig muß die Entrichtung der beiden Zehntel oder (und?) eines andern Zinſes und Beitrags zur Baulaſt denjenigen einſchärfen, die „durch unſere Spendung aus den Gütern der Kirche“ Beneficien haben[4].

Freiwillige Kirchenbeneficien werden nun oft auf Lebenszeit des Empfängers und etwa noch ſeines Sohnes verliehen[5]. Bei ſöhneloſem Tod oder (ſpäter) falls die Söhne nicht dem König als Vaſſallen commendirt ſind, fallen die Güter an die Kirche zurück[6].

Von der Kirche gehörigen, aber vom Herrſcher verliehenen Gütern mochte man füglich ſagen: „beneficium des Herrn Kaiſers und der Kirchen Gottes“[7].

Das Verzwickte dieſer vom König verliehenen Kirchengüter kommt in mancher Umſchreibung zum Ausdruck[8]. Bezeichnend werden noch a. 806 die Kronbeneficien unterſchieden, welche die Empfänger haben „aus Kirchengut oder anderswoher“[9]. Durch den Kanonikus einer Kirche werden vom König (ſpät, nach a. 817) deren villae und Zehntrechte geſchenkt, die früher Kronvaſſallen beſeſſen hatten, „vermöge königlicher Verleihung aus dem Vermögen der Kirche“[10]. Dieſer Beſtimmung — Unterhalt der Kanoniker — dürfen die Güter nie, etwa durch Verleihung als beneficia, entzogen werden.

---

1) S. oben. Nicht nur der Kirchendächer C. exc. a. 813. c. 24 ad tecta ecclesiae restauranda vel ipsas ecclesias.

2) C. Aquit. Pipp. c. 1.

3) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 198. Eine Kirchen-Baufrohn von 20 Tagen legt allen Unfreien (servis) auf Kirchengütern auf ein ſpäteres Concil, ebenda. Ueber die gewöhnlichen Zinſe bei freiwillig von der Kirche verliehenen Gütern ſ. „Kirchenvermögen“.

4) l. c. 22.

5) So Trad. Laur. 35. I. p. 71.

6) Urk. Karls p. 757.

7) C. I. p. 146. c. 3.

8) z. B. Hinkm. opp. II. 132 res de quibus vivunt clerici (das nicht Entriſſene) et illae de quibus debent militare vassalli.

9) C. I. p. 132 beneficia regalia tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis.

10) Form. imp. 25 villas .. et nonas ac decimas, quas vassalli nostri de *ratione ipsius ecclesiae* per *nostrae* largitionis beneficium habuerant.

Digitized by Google

b. Die merovingischen Landschenkungen und die karolingischen Beneficien.

Daß die merovingischen Landgaben regelmäßig Schenkungen[1]) zu unbeschränktem, frei veräußerlichem und vererblichem Eigenthum waren, wird dermalen nicht mehr bestritten[2]).

Königsschenkung war ein so häufiger Erwerbstitel, daß er neben Erbgang und andern in den Formeln ganz regelmäßig angeführt wird: und zwar wird dabei stets freie Verfügung, auch durch Testament[3]), vorausgesetzt.

Erlaubniß und Bestätigung von Landveräußerungen aus Königsschenkungen ward wohl zuweilen nachgesucht, so von der heiligen Radegundis[4]), die, ein Weib und ein Glied des Königshauses, wohl an solche Zustimmung gebunden war.

In andern Fällen geht die Erwähnung der schon bei der Schenkung ausdrücklich eingeräumten Veräußerung eben auf die angehängte Verfügungsclausel: ließ man doch in jener Zeit größerer Sicherung willen zweifellose Rechte sich — oft wiederholt — von den Königen bestätigen. Daß dies der römischen Bestätigung der »beneficia« durch den Nachfolger des Imperators von den Merovingen nachgeahmt wurde[5]), ist wenig wahrscheinlich: allzulange Zwischenzeit trennte beides. Daß „im Zweifel" germanische Schenkungen Eigenthum nicht übertrugen, ist freilich dargethan[6]). Allein der Zweifel ist bei den merovingischen Landschenkungen meist ausgeschlossen, oft durch die Verfügungsclausel: »quicquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas potestatem«[7]).

Auch Unfreien wie freien Schützlingen (servo aut gasindo) wird Land geschenkt mit der Verfügungsclausel[8]), die also sogar Vererbung durch letztwillige Verfügung — sofern solche überhaupt statthaft war —

---

1) Ueber den Einfluß der fränkischen Herrschaft auf die Grundbesitzverhältnisse auch rechts vom Rhein Gaupp S. 564. Schäffner I. S. 92—108. — Ueber den Begriff der Beneficien v. Roth, Feudal. S. 128 f. — Karolingische Landvergabungen Meitzen II. S. 275.

2) Auch nicht von Brunner II. S. 244, 252; anders noch Waitz.

3) Form. Mark. II. 17.

4) Greg. Tur. IX. 42.

5) Brunner II. S. 246.

6) Von Brunner, Berliner Sitz.-Ber. 1885. S. 1177; (irrig hiergegen Menzel, Lehnwesen S. 40 f.).

7) z. B. Form. Mark. I. 14. 15. 17.

8) Form. Mark. II. 36.

Digitized by Google

wie über anderes Eigenthum verstattete. Aber nicht ausschließlich durch diese Clausel und durch Wahl einer römischen Formula ward die Unbeschränktheit ausgedrückt.

Meint man, gerade die ausdrückliche Beifügung der Clausel beweise, daß ohne solche die Verfügung über Schenkgut beschränkt war[1]), so läßt sich dagegen aus den Quellen darthun, daß ganz die gleiche Clausel auch bei andrer Erwerbsart des Eigenthumes, nicht nur bei Schenkung, beigesetzt wird: so bei dem Erwerb eines Privaten vom König durch Tausch[2]). Ja schlagend wird jene Annahme dadurch widerlegt, daß auch unter Privaten nicht bei Schenkung, sondern bei Kauf, nicht von Land, von Unfreien die wörtlich gleiche Verfügungsclausel beigefügt wird[3]).

Auch bei Tausch und Tauschbestätigung[4]) wird, wie gesagt, die ganz überflüssige Verfügungsclausel angefügt[5]).

Auch bei Schenkung von Krongut an einen Weltgroßen[6]) (mit Immunität) wird die Verfügungsclausel beigefügt[7]), ebenso bei Bestätigung des Vermögensbestandes wegen Verbrennung der Urkunden[8]), bei alltäglichen Käufen in der Uebergabserklärung[9]) und oft bei einem Urtheil im Königsgericht nach Beweis des Verkaufs[10]).

Andrerseits ist[11]) einzuräumen, daß auch in merovingischer Zeit königliche Schenkungen erfolgten, die gar nicht oder doch nur auf Abkömmlinge oder nur innerhalb des Mannesstammes vererben sollten und deren Veräußerung der Zustimmung des Königs bedurfte[12]), wenn auch

---

1) Brunner II. S. 245.

2) Arg. Form. Mark. I. 30. Vgl. Bouquet V. p. 674 (a. 800?), von Allod!

3) Rozière Form. I. 348 Et quicquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas facultatem. Das war also nichts für Veräußerungs- und Vererbungs-Recht bei Königslandschenkungen besonderes, ward vielmehr — überflüssigerweise — auch bei anderen Veräußerungen beigefügt.

4) Vgl. über Form. Mark. I. 30 Rozière I. p. 352 (nicht Tausch zwischen zwei Königen).

5) Zeumer I. p. 328; ebenso bei Commendatio Form. imp. 55, bei Anerkennung von Freiheit und Eigenthum 51, 50; ganz ebenso wie bei einer Königsschenkung 44, 49.

6) Wie an eine Kirche Form. Mark. 15. 7) Form. Mark. I. 14.

8) l. c. 33. 9) l. c. II. 19—24.

10) l. c. Suppl. 2. 11) Brunner II. S. 244.

12) Nach Brunner a. a. O. soll die schon in der Schenkungsformel, z. B. F. Mark. I. 14—17, — also im Voraus — gewährte Veräußerungsfreiheit beweisen, daß solche Freiheit regelmäßig nicht bestand (?); geschichtliche Beispiele bei Gregor. Tur. IX. 42, X. 11. 31. Urgesch. III. S. 462. 485.

Digitized by Google

das wohl nicht[1]) für die Hauptmasse der Schenkungen an Laien galt. Und manchmal wird die Veräußerung nur deshalb verboten, weil das Schenkgut den Erben verbleiben soll[2]). Bei Kirchen verstand sich die Unveräußerlichkeit nach Kirchenrecht von selbst, die Königsurkunden[3]) bestätigen dies nur als auch dem Willen des Schenkers entsprechend. In der Verfügungsclausel steht oft seltsam pontificium für potestas[4]). Wird nur usus ad beneficium gewahrt, wird die Veräußerung ausdrücklich ausgeschlossen: negative Verfügungsclausel, Verfügungsverbot[5]).

Wird aber gelegentlich berichtet, daß bei dem Tod eines Beamten der Fiscus das ihm Geschenkte einzog, so folgt doch daraus keineswegs die Unvererblichkeit als Regel[6]). Wenn so z. B. bei dem Tode des Erziehers[7]) Childiberts II., Wandalen, Gregor von Tours[8]) das meldet, so können das im Einzelfall so bedingte oder mit dem Amt verbundene Beneficien[9]) gewesen sein. Oder es war auch wohl, wie in vielen anderen Fällen[10]), reine Willkür, ohne Berufung auf infidelitas[11]). Und gleich darauf erzählt Gregor[12]), daß bei dem Tode des Herzogs Bodigisel nichts von seinem Vermögen — ohne Unterscheidung von Königsgeschenken und Andrem — seinen Kindern entzogen ward. Verfügt daher der König über Güter eines Lebenden oder Todten wieder, wobei die Ursache des Verlustes des Eigenthumes gar nicht angegeben wird, so muß einer der obigen Fälle angenommen werden: allgemeine Folge der Königsschenkungen kann dies Recht nicht sein[13]), da ja dabei zwischen Königsschenkung und andrem Eigenthum gar nicht unterschieden wird.

Andrerseits versteht sich, daß, da nach salischem Recht bis auf Chilperich Weiber Grundeigen nicht erbten, dies auch von geschenktem

---

1) Wie Brunner II. S. 243.
2) Form. Mark. I. 31.
3) Vgl. viele Beispiele bei Brunner a. a. O.
4) Form. Mark. II. 8, 9, 13 und oft. Du Cange VI. p. 409.
5) Daneben 9 eine positive.
6) Anders Brunner a. a. O.
7) nutritor VII. 2. S. „Hof-Beamte".
8) VIII. 22. Urgesch. III. S. 371.
9) VII. 2. S. „Amtsbeneficien".
10) v. Roth, Ben. S. 234.
11) Dies gegen Brunner II. S. 245.
12) l. c.
13) Wie Brunner II. S. 245 meint.

Digitized by Google

Königsland galt[1]) und hiebei darf vermuthet werden[2]), daß dies nicht an die Nachbarn fiel, sondern zurück an den König.

Daß die Schenkungen der Könige im „Thronfall" zurückfielen, folgt durchaus nicht aus den häufig von den Nachfolgern erbetenen Bestätigungen, die auch in andern Rechtsverhältnissen „um der größeren Sicherung willen" gar oft erbeten wurden: häufig ward erst ein ganz später Nachfolger des Schenkers darum angegangen und doch war unzweifelhaft das Gut nicht in der Zwischenzeit heimgefallen, z. B. eine Bestätigung von a. 663[3]) für eine Schenkung Guntchramns (a. 593). Bestätigen die Könige doch auch Schenkungen Anderer[4]), sowie Urtheile des Pfalzgerichts früherer Könige[5]).

Gar oft lassen auch die Weltgroßen ihren ganzen Vermögensbestand vom König bestätigen, nicht nur das durch Königsgeschenk, sondern irgendwie anders Erworbene[6]), ebenso das ererbte „Allod"[7]).

In mehreren dieser Reiche[8]) gilt ganz allgemein, daß bei Schutz- und Dienstverhältnissen — auch zwischen Privaten — das vom Schutzherrn dem Dienstmann Verliehene, bei Aufhebung des Dienstes aus irgend einem Grunde, nicht nur wegen Treubruchs des Schützlings, an den Herrn oder dessen Erben zurückfällt: es ging also hier von vornherein, wenn überhaupt, Eigenthum nur befristet oder bedingt über: das kann auch bei Landschenkungen der Merovingen an Antrustionen, Vassallen, Beamte[9]) so beredet worden sein: aber daß das objectives Recht bei diesen Schenkungen war[10]), steht nicht zu erweisen.

Denn daß bei infidelitas das vom König Geschenkte eingezogen

---

1) So Brunner a. a. O.

2) So gewiß richtig Brunner II. S. 245.

3) D. N. 41.

4) Die frühesten Beispiele a. 625. 627. D. N. 10. 11.

5) a. 658. D. N. 35. 36.

6) Form. Mark. I. 31.

7) S. oben S. 9 und unten „Wirthschaft".

8) Ueber die Westgoten s. Könige VI.[2] S. 125. 133. Antiqua 310, Lex. Visig. V. 3, 1, über die Langobarden, s. diese.

9) Anders gedacht sind die Amtsbeneficien (oben S. 97).

10) Wie Brunner II. S. 145. Ueber Greg. Tur. VIII. 22 s. Urgesch. III. S. 369; IX. 35: die Stelle geht nicht auf Königsland, sondern, wie der Wortlaut deutlich (Urgesch. III. S. 451) zeigt, auf das ganze Vermögen des Erblassers Waddo: der Sohn sichert sich durch königliche Bestätigung den gewöhnlichen Erbgang, der Einziehung wegen infidelitas, die bei dem blutigen Untergang Waddo's sehr leicht hätte angenommen werden können, zuvor zu kommen.

Digitized by Google

wird, beweist hiefür gar nichts: in diesem Fall konnte ja das ganze Vermögen eingezogen werden und es ist eine theilweise Begnadigung, wird das auf solches Gut beschränkt, das ehemals zur Belohnung oder unter Voraussetzung besonderer Treue geschenkt worden war[1]). So wird einmal den Hochverräthern Sunigisil und Gallomagnus das Leben geschenkt, aber (unter Einbannung) alles Vermögen eingezogen, was sie vom Fiscus „verdient", d. h. erhalten hatten: auf Fürbitte der Bischöfe wird die Einbannung erlassen, aber bei der Einziehung bleibt es: nur was sie anderswoher erworben und zu eigen hatten, war nie eingezogen worden[2]). Daß man aus Gregors ungefügem Latein[3]) durchaus nicht herauslesen darf, Königsschenkungen hätten nicht Eigenthum übertragen, ward anderwärts[4]) gezeigt; jene Güter waren offenbar Amtsbeneficien[5]) (denn der eine war comes stabuli, der andere Referendarius) und diese wurden bei Verwirkung des Amtes selbstverständlich mit verwirkt.

Also ist es nichts besondres, daß bei infidelitas Königsschenkungen eingezogen wurden. Das Gleiche galt vom gesammten Vermögen des Verurtheilten ohne Unterscheidung der Herkunft.

Ausdrücklich wird unter Karl hervorgehoben, daß eines Hochverräthers ganzes Vermögen, nicht nur, was ihm die Könige geschenkt[6]), dem Fiscus verfällt.

Nicht nur beneficia, auch Allod (quod ad proprium habent) wird[7]) durch Untreue (perfidia) verwirkt und fällt secundum legem dem König anheim[8]).

Das vom merovingischen Fiscus Geschenkte heißt einfach Eigenthum, proprietas: das wiegt doch schwer: der Beschenkte ist jetzt Kläger der rei vindicatio und haftet mit dieser als Besitzer, der Eigenthum behauptet —, er, in beiden Fällen, nicht mehr der

1) Viele Beispiele Urgesch. III. a. a. O. folg.; falsch ist die Anführung bei Brunner II. S. 245, Greg. Tur. X. 31.

2) Greg. Tur. IX. 38. Urgesch. III. S. 455.

3) Privati a rebus quas a fisco meruerant, dagegen quibus nihil aliud est relictum, nisi quod habere *proprium* videbantur.

4) Urgesch. III. S. 455.

5) Daher »*meruerant*«.

6) Tam ex dono regum quam de comparato aut de quolibet adtracto Bouquet V. p. 738. a. 776; ebenso p. 758. a. 796 *tam ex hereditate parentum* quam de qualibet (parte) attractum.

7) Auch später (unter Ludwig).

8) Bodmann I. p. 110.

Digitized by Google

Schenker. Der Beschenkte überträgt das Eigenthum durch Auflassung weiter, nicht der Schenker: dieser hat nur, falls dies vorgesehen, zu der Veräußerung die Zustimmung zu ertheilen.

Seit c. a. 740 erlischt in Ermangelung anderer Beredung das Beneficium des Vassallen im Lehenfall und im Herrenfall[1]), allein schon die späteren Karolinger haben diese Rechte in beiden Fällen nicht mehr auszuüben vermocht: bei der Thronbesteigung werden — der Form nach — alle vom Vorgänger verliehenen Beneficien bestätigt und der Versuch, dem Sohn die Beneficien des verstorbenen Vaters zu nehmen, führt so regelmäßig zur Empörung, daß er nachgerade aufgegeben wird.

Scharf wird unterschieden, was jemand „lebenslänglich zu Nießbrauch und Verwaltung" — eben zu beneficium — und was er für immer zu besitzen und wem er will, zu übertragen hat[2]).

Aber alle anderen Folgerungen werden nun aus dem Begriff des Beneficiums als eines bloßen Leihguts, eines Rechts an fremder Sache, im Gegensatz zu der Eigenthum, proprietas, übertragenden merovingischen Landschenkung zuweilen gezogen: während die merovingischen der Beschenkte, ob zwar etwa zuweilen unter Zustimmung des Schenkers, vergabte, ist dies bei dem Beneficium ausgeschlossen[3]): nur der Verleiher kann, auch wenn der Beliehene etwa zustimmt, allein handelnd das Eigenthum übertragen: nothwendig ist die Zustimmung des Beliehenen selbstverständlich[4]) dann, wenn ihm sein wohlerworbenes Recht an der Sache: Besitz, Verwaltung, Nutzung entzogen und vom Verleiher auf einen Dritten — mit oder ohne Eigenthum — z. B. wieder als Beneficium — übertragen werden soll; es gelten also jetzt bei dem Beneficium bereits die späteren lehenrechtlichen Grundsätze[5]) und nur

1) Waitz IV. S. 221. Ueber die frühesten Fälle Brunner II. S. 253; aber das alte Amtsbeneficium war nicht im Thronfall erloschen, nur bei Verlust des Amtes durch Tod oder Entsetzung des Beamten.

2) Muratori Antiq. I. p. 559 quaedam quoad vixerit usufruendo et potestative ordinando, quaedam vero perpetualiter possidendo et cui voluerit dimittendo. p. 566 quae proprietario jure illi corroborata .. quae .. jure beneficiario collata sunt.

3) S. gegen Waitz IV. S. 210 mit Recht Brunner, Sitz.-Ber. 1885. S. 1186.

4) Daher sind die Beispiele bei v. Roth, Ben. S. 426 leicht zu mehren.

5) Ueber das Wort Lehen vgl. Schade S. 540, Weigand S. 1084, Grimm, W.-B. S. 537. Anders Brunner II. S. 246. Aber ist die Stelle in Legg. V. p. 277 die älteste? Daß Allod früher selbstverständlich nicht den Gegensatz zu dem (noch nicht vorhandenen) beneficium, feudum, Lehen, sondern Erbgut bedeutete

Digitized by Google

bis an die Schwelle der „Feudalzeit“ verfolgt dies Werk die Entwicklung[1]).

Allein schon seit c. a. 740 wird strenger als in merovingischen Abhängigkeitsverhältnissen, zumal auf Grund von bloßer Landleihe, die Treuepflicht des Beneficienträgers, der jetzt zugleich fast immer Vassall ist, eingeschärft[2]): der Begriff, ob auch noch nicht das Wort „Felonie“, ist fertig. Im Raubbau erblickte man wohl von jeher auch eine Art der Untreue[3]). Man hebt hervor, daß dies[4]) a. 812 ausdrücklich gesagt wird, die Sache findet sich schon seit a. 768, aber schon Jahrhunderte früher, in den canonischen Vorschriften über Verschlechterung von Kirchengut: nun wird das auf infidelitas zurückgeführt.

Ein höchst anziehender Uebergang aus dem Unterthanenverband d. h. der echt statsrechtlichen Statsauffassung des altgermanischen, auch noch des fränkischen States bis Ende des IX. Jahrhunderts in die Anfänge des Vassallenstates zeigt sich schon unter Karl darin, daß die allgemeinen Unterthanpflichten durch die Vassallität als gesteigert gelten: allerdings war dies nichts neues: aber früher war das Band der Gefolgschaft, auch wohl die Amtspflicht, so aufgefaßt worden.

Jetzt wird den Königsvassallen gesagt, daß sie als solche die allgemeinen Unterthanenpflichten ganz besonders, in gesteigerter Ehrenschuld, zu leisten haben.

Man suchte nun die Treue neu im Reich Aufgenommener dadurch zu stärken, daß man sie sich den Grafen ihrer neuen Sitze commendiren ließ[5]). So die in Südfrankreich angesiedelten Spanier[6]).

Daher werden die Weigerung der Rechtshilfe gegen Verbrecher[7]) oder gar deren Vorenthaltung[8]), Rechtsungehorsam[9]), ungenügende Erfüllung der Wehrpflicht[10]), ganz allgemein Nichtbefolgung königlichen Gebots[11]),

(universi juris fundus) s. VII. 2. S. 21; auch jetzt noch oft so, aber allerdings auch — jedoch viel seltner — schon Gegensatz zu beneficium, s. unten und oben S. 29.

1) Vgl. I. S. 1 den Titel.

2) v. Roth, Feud. S. 49 f. Waitz IV. S. 206—234. S. oben S. 112.

3) Brunner II. S. 253.

4) In C. I. p. 93.

5) Capit. p. 263.

6) Oben S. 31.

7) C. I. p. 172. a. 801. 813.

8) C. I. p. 48 (a. 779).

9) C. I. p. 192 (a. 782—89).

10) I. p. 123 (a. 805).

11) I. p. 284 (a. 818).

Digitized by Google

Feigheit vor dem Feind[1]), als Verletzung der dem Beneficium-Verleiher geschuldeten besonderen Treuepflicht mit Verlust des Beneficiums bedroht: selbstverständlich treten daneben die sonstigen, alle Unterthanen als solche treffenden Straffolgen ein: so für Heerislitz die allgemeine Heerbannbuße und je nach Umständen die Einziehung auch des übrigen Vermögens[2]).

Nahe liegende Gründe führten schon früh zur thatsächlichen Erblichkeit der Beneficia, d. h. im Herrenfall wie im Mannfall (Veränderung — nicht nur durch Tod — in der Person des Seniors und des Vassallen) konnte der neue Senior von seinem Recht, das Beneficium einzuziehen, keinen Gebrauch mehr machen und ebenso wenig der bisherige Senior den Erben des Vassallen das Gut entziehen: gerade bei den vom König verliehenen Beneficien ward das am Frühesten — thatsächlich — undurchführbar: die Schwäche schon der Söhne, dann der späteren Nachkommen Ludwig I., ihr Bedürfniß nach Wehrdienst in den unaufhörlichen Hauskriegen machte sie von den großen Vassallen völlig abhängig[3]).

Uebrigens stehen neben beneficia immer noch Königsschenkungen von Eigenthum, nicht nur an Kirchen: so an den commendirten Johannes zur Vererbung an die Nachkommen — „ohne Zins und solange sie uns und unseren Söhnen treu bleiben": — denn bei infidelitas wird auch jetzt alles Vermögen, nicht nur beneficiales, eingezogen[4]).

Ludwig schenkt auch Laien volles Landeigenthum, nicht Beneficium[5]); auch tauscht er — also Eigenthum übertragend — Land mit einem Vassallen Lothars, der also neben dem zu vermuthenden beneficium Land zu Eigen hat[6]).

---

1) I. p. 167 (a. 811).

2) C. II. p. 96 (a. 866). Brunner II. S. 254 meint, grundsätzlich jede Verletzung der Wehrpflicht mit Einziehung des Beneficiums zu ahnden hätten die Karolinger vermieden, um sich dadurch nicht für immer eines Reiters zu berauben.

3) S. die Einleitung; vgl. die Betheuerungen und Bestätigungen von Lothar, Karl dem Kahlen, Ludwig dem Deutschen; a. 877 wird die Vererbung des Beneficiums vom Vater auf den Sohn als thatsächlich herkömmlich vorausgesetzt Legg. I. S. 42; aber schon unter Karl Martell beginnt dies.

4) Bouquet V. p. 193. a. 778.

5) Form. imp. 44.

6) 42. 2. a. 822.

Digitized by Google

c. Die Namen.

Der Sprachgebrauch iſt: in beneficium, in, de, ex beneficio dare, tenere; beneficiare[1]); beneficium iſt das gegebene Land und das Rechtsverhältniß wie das Rechtsgeſchäft[2]); der Verleiher heißt als ſolcher senior, der Empfänger beneficiarius[3]). „Lehen" ſollte man für dieſe Zeit noch nicht ſagen: die Zeit der früheſten Anwendung des Worts (»lehan«) iſt nicht zu beſtimmen. Bei den Langobarden wurde der ähnliche contractus libellarius durch die das Frankenreich voll durchdringenden beneficia verdrängt[4]).

Der Streit über Einheit oder Verſchiedenheit von precarium und beneficium in dieſer Zeit[5]) iſt wohl dahin zu entſcheiden, daß nunmehr beide Ausdrücke zuweilen als gleichbedeutend gebraucht, zuweilen aber auch unterſchieden werden[6]).

Die Dauer von 5 Jahren kommt bei beiden vor: bei beiden wird die urſprünglich vorgeſchriebene[7]) Erneuerung nach fünf Jahren oft erlaſſen[8]) oder auch — ohne Erlaß — unterlaſſen.

Auch verbunden werden precarium und beneficium[9]). Precaria, praestaria bedeutet auch jetzt noch häufig[10]) nicht das Land, ſondern

---

1) Aber auch ſtatt *de nostro* beneficio *in nostrum* beneficium tenuit Form. Mark. Karol. 26, dazu v. Sickel, Beiträge V. S. 16; sub usu beneficii vestri will der Schenker ſein früheres Eigen auf Lebenszeit beſitzen Form. Tur. 16.

2) Belege bei Waitz IV. S. 177, der aber dieſe Rechtsbegriffe nicht unterſcheidet. Ueber vassus und homo für Beneficiar — in ſpäterer Zeit — ſ. unten.

3) In der Gloſſe zu Legg. V. p. 277.

4) S. „Langobarden".

5) Ueber die römiſche und die merovingiſche „Precarie" ſ. VII. Eine villa als precaria unter Ebroin Bouquet V. p. 707. Aber die Urkunde zumal heißt precaria VII. 2. a. a. O.

6) Gesta abbat. Fontanell. c. 17. p. 293 jure precarii et beneficii; auch precario more jure beneficii, Martene Thesaur. I. p. 39. Oft rein tautologiſch, zuweilen aber doch geſchieden: nec praestet nec beneficiet, ſowohl mit et als mit vel (beide oft gleichbedeutend) verbunden: beneficium vel praestariam (= precariam), dann aber auch aut in precario aut in beneficio, ſ. die Belege bei von Roth, Feud. S. 142 f.

7) VII. a. a. O.

8) Mittelrh. Urk.-Buch I. p. 26. 27. 38.

9) Ebenſo ſteht für Zinsgut prestaria Flodoard. III. 20, Scriptor. XIII. p. 513; praecaria = beneficium Form. Merkel 22. p. 248.

10) Vgl. VII. 1. S. 216.

Digitized by Google

die Urkunde. Also nicht terra, sondern charta, epistola, z. B. hanc precariam vobis conscribi jussimus[1]).

Die altherkömmliche[2]) fünfjährige Erneuerung des Precarie-Briefes wird oft als Regel vorausgesetzt, aber fast immer erlassen[3]).

Lehrreich ist die Precarieformel[4]) eines Sohnes: er erneut die des Vaters, der vor ihm auf jener Scholle saß[5]). Weigert sich der Precarist, Aufträge, zumal Botendienste[6]), des Herrn oder der Actores zu erfüllen, oder bestreitet er das Eigenthum des Herrn, soll er sofort wegen pervasio streng nach den Gesetzen büßen und ohne Richterspruch abgemeiert werden; die Urkunde soll, wenn nicht (nach 5 Jahren) erneut, auf 30 Jahre gelten.

Bezeichnend ist die Geschichte des Wortes honor: ursprünglich bedeutete es nur Amt[7]), aber so regelmäßig erhielten nun Beamte Amts- und andere Beneficien, daß der Beamte als Beneficiar vorausgesetzt wird: er erhält und verliert oft zugleich Amt (honor = officium) und Beneficium (= honor). Allein das hat geschwankt: und schwierig ist es, das Verhältniß von honor und beneficium in allen Fällen fest zu stellen: ohne Zweifel ist honor auch jetzt noch zuweilen Amt ohne beneficium, zuweilen beneficium mit — und wohl auch ohne — Amt: »honorem perdere« ist oft Amts-, oft Beneficien-Verlust, oft beides. Es scheint, daß besonders — aber durchaus nicht ausschließend — honor die mit einem Amt verbundenen Amtsbeneficien[8]) hießen; daß aber dadurch die Gerichtsbarkeit aus einer öffentlichen zu einer privaten wurde[9]), ist (abgesehen von den Immunitäten) zu bestreiten für jene Zeit: es giebt damals über Freie nur stattliche oder Immunitätsgerichtsbarkeit.

Und da nun Beneficium meist Vassallität in sich schließt, ist honor auch Vassallenstellung, oder alle drei: beide gehen verloren, falls honor perdatur[10]).

1) Trad. Laur. 35. I. p. 71. 2) VII. 2. a. a. O.
3) Form. Mark. II. 30—40.
4) Form. Bitur. 2.
5) Genitor noster in re vestra manere denoscitur et precariam vobis fecit.
6) Ambastias L. Sal. I. 14, s. unten „Frohnden".
7) VII. 2. S. 77.
8) VII. „Amtshoheit"; honor = caput = beneficium, d. h. ein Stück Land. C. I. p. 207. Secretan p. 80.
9) Wie Secretan l. c.
10) Cap. leg. add. a. 817. c. 16. Vgl. Mon. Sangall. II. 8 comites et abbates honoribus denudavit (Carolus). C. a. 779. c. 9 vassus .. beneficium

Digitized by Google

Honor iſt alſo Amt, beneficium[1]) und, wie es ſcheint, auch Vaſſallität ohne beneficium; beneficia heißen aber auch „Vortheile", „Erträgniſſe" z. B. mobilia beneficia aspicientia ſind nicht Beneficien, ſondern nutzbringende Zubehörden[2]): oft nur „Wohlthat"[3]), nicht Landleihe: ſo wenn Pippin Griffo zwölf Grafſchaften giebt[4]): damals wurden ſo große beneficia als Aemter noch nicht verliehen. Nicht zu beneficium, als „Wohlthat" wird ein Pfund Silber zu Darlehen gegeben mit Verdoppelung bei Zahlungsverzug um Einen Tag, aber nicht mit weiterem Rutſcherzins[5]).

Investitura im lehenrechtlichen Sinne begegnet noch nicht[6]).

Immer noch bedeutet Allod wie Volleigen gegenüber beneficium, ſo auch und zwar viel häufiger, ja faſt immer Erbgut im Unterſchied von Errungenem[7]).

d. Die Träger der Beneficien.

Die Fähigkeit, beneficia zu empfangen (die ſpätere paſſive Lehenfähigkeit) war unbeſchränkt: wie der König auch Weiber[8]), juriſtiſche

---

et honorem perdat: das ſind alſo doch zwei Dinge: et qui beneficium non habuerit; — gleichwohl kann er offenbar Vaſſall ſein — bannum solvat. Beide ſtehen nebeneinander, nicht als gleichbedeutend, bei geiſtlichen Immunitätsherrn und bei Kronvaſſallen C. I. p. 48. a. 779, honor = Amt p. 49 comes honorem perdat. Aber honorem per cartam tradere Bouquet VI. p. 454. a. 807 heißt hier wohl nicht beneficium, ſondern Ehrengeſchenk: ſchwerlich doch wollte der fromme Mönch Wilhelm ſein Kloſter zu ſeiner Beneficiarin machen; hier iſt übrigens ſtatt Castra-pastura zu leſen: Castra, pastura ad pecora . . alenda, wie aus p. 457 erhellt.

1) D. K. Pertz N. 57. Urgeſch. III. S. 727.

2) Form. Mark. II. 36.

3) So in den Urkunden Pippins Bouquet V. p. 698 seq., 714, 743. a. 779.

4) Tali beneficio non contentus Annal. Einh. a. 748.

5) Form. Mark. II. 25. 27. Cart. Senon. 3.

6) Revestire per wadium, exire per festucam Urkunde Pippins a. 752. p. 697. investitus esse heißt im rechtmäßigen Beſitze ſein l. c. oft, ſ. oben S. 30.

7) S. oben S. 29. Bouquet V. p. 722. a. 772 tam ex allode quam de comparato vel de quolibet attracto seu ex munere regum; ebenſo p. 760. a. 799. Form. Andec. 1. p. 4 ex alode parentum. De Alodo parentum Form. Mark. I. 12; eine Erbtheilung heißt divisio vel exaequatio de alode 20; allod als Erbgut gegenüber Geſchenktem oder ſonſt Errungenem 33. De alode parentum vel de quolibet adtractu Mark. Form. II. 6. Weiter unten: de hereditate parentum quam de comparatum. Söhne erſtreiten die alodia ihrer verſtorbenen Mutter l. c. 9.

8) Judith, ſ. unten.

Digitized by Google

Perſonen (Kirchen und Klöſter)[1]), Geiſtliche wie Laien (Taſſilo), Halbfreie, Liten[2]), coloni[3]).

Es können auch Unfreie Beneficium erhalten: ſo ſind die Leute »ex familia« des Kaiſers, die Beneficium einer Kirche tragen, vermuthlich Unfreie[4]); fiscalini, ecclesiastici können auch Halbfreie[5]) ſein; daneben aber servi[6]), manche Beneficien ſollten nur Unfreien von Sanct Gallen gegeben werden[7]); am häufigſten freilich ſind freie Männer Beneficiare[8]).

Ein Mann kann von mehreren Seniores beneficia erhalten[9]): von mehreren Königen, mehreren Privaten, einem König und einem oder mehreren Privaten. Ausnahmsweiſe hat Karl, Widerſtreit der Pflichten zu verhindern, bei der Erbtheilung von a. 806 verboten, daß Vaſſallen (nicht einfache Unterthanen) Eines Königs in dem Theilreich eines Andern von deſſen König oder von Andern Beneficien empfingen[10]).

Waren von Einem Beneficien von mehreren Seniores empfangen, konnte bei Gegenſatz unter dieſen Seniores Widerſtreit der Pflichten des Beneficienträgers entſtehen[11]).

Ein ſolcher Fall wohl wird vorgeſehen[12]): Beneficiare des Kloſters, die (als Beneficiare? oder anderweitig?) auch vom Grafen abhängig ſind, ſollen bei Streit zwiſchen Beiden dem Kloſter das Beneficium zurückgeben, da ſie ihm dann ihre Dienſtpflicht nicht leiſten könnten.

Andererſeits konnte das Recht am beneficium (alſo Beſitz, Nieß-

1) Urk. Ludw. p. 615.
2) Lacomblet I. 4. p. 3.
3) C. a. 786. c. 7.
4) Bouquet VI. p. 392.
5) Colonen, Dronke p. 249.
6) C. a. 786. c. 7.
7) Trad. Sangall. Nr. 242; auch die beneficia ministerialia bei Waitz IV. S. 219 ſind Unfreien gegeben.
8) Beiſpiele bei Waitz IV. S. 219, ein Patriarch, ein Erzbiſchof, Abt Fulrad von St. Denis von Pippin, ein ſächſiſcher Prieſter von Karl in Baiern. Aber oft iſt zweifelig, ob der Abt oder das Kloſter, vertreten vom Abt, der Bedachte iſt.
9) Ueber die Streitfrage, ob er auch mehrerer Seniores Vaſſall werden kann, ſ. unten „Vaſſallität".
10) Mehr iſt a. 806. c. 9 nicht geſagt (ne forte scandalum aliquid possit accidere) und a. 817. c. 9. p. 272 mehr nicht wiederholt (propter discordias evitandas).
11) Aehnlich wie beim Vaſſallen mehrer Herrn, ſ. unten „Vaſſallität".
12) In dem Cartulaire de Redon ed. de Courzon 86.

Digitized by Google

brauch, Verwaltung, eben das später sogenannte „Untereigenthum“) auch zweien z. B. Brüdern gemeinschaftlich zustehen[1]).

Durchaus nicht mehr, wie unter Karl Martell und seinen Söhnen, war der kriegerische Zweck der vorherrschende bei Begründung des Rechtsverhältnisses. Daß jetzt (a. 813) das beneficium vor Allem den Unterhalt des Empfängers bezweckt, sagen viele Stellen[2]).

Daher finden wir jetzt auch häufiger Frauen im Besitz von Beneficien[3]), Töchter neben den Söhnen folgen in das Beneficium[4]).

Neben den von den Kirchen — unfreiwillig oder freiwillig — verliehenen beneficia stehen die von weltlichen Grundeignern verliehenen[5]); auch After-beneficia, wie später After-Lehen, finden sich häufig, indem das von König oder Kirche empfangene beneficium weiter zu beneficium gegeben wird[6]). Aber auch kleine Freie hatten Beneficiare und Afterbeneficiare[7]).

Diese, auch die mittleren und unteren Schichten durchdringende Bewegung konnten und wollten die Könige nicht aufhalten: hatte sie doch auch wohlthätige Wirkungen[8]): nur die Herabdrückung in Halbfreie oder gar Unfreie bekämpfte Karl — zu spät und ohne Erfolg[9]).

Wird umgekehrt einer Kirche ein beneficium gegeben, das früher ein Laie hatte, verwandelt sich die Lebenslänglichkeit in „Ewigkeit“, weil die Kirche nicht stirbt[10]).

Beneficia zu nehmen und dafür zu zinsen verschmähten auch die Vornehmsten in Stat und Kirche nicht[11]).

---

1) Epist. Einh. 35 communiter illud beneficium totum habeant, „Theilbeneficium“.

2) Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91 beneficium unde se adjuvare ac sustentare possent.

3) Waitz IV. S. 210. Töchter Karls, Judith S. 214, Ingilberga 219, 220.

4) Mittelrhein. Urk.-B. I. 14; ebenso Trad. Sangall. II. 467, dagegen nur Männer a. 880. Muratori Antiq. I. p. 879.

5) beneficia oblata oder data, s. VII. 2. »beneficia« und unten.

6) S. unten.

7) Beläge bei Waitz IV. S. 202; auch der Vater nimmt Beneficium von den Söhnen, ebenda.

8) Darüber vortrefflich Brunner II. S. 243, 273.

9) S. unten „Karls Reformen“.

10) S. den Fall bei Waitz IV. S. 207, der ihn aber, scheint es, anders auffaßt.

11) Beläge für Bischöfe, Pfalzgrafen, Seniskalke, Grafen bei Waitz IV. S. 201; der dort angeführte Fall, wo ein Abt von seinem eignen Kloster Beneficium nimmt propter servitium .. regis, ne vobis aliquam exinde inferrem molestiam, ist

Digitized by Google

Ja, wie im Mittelalter sogar der deutsche König die Grafschaft Wimpfen vom Bischof von Worms zu Lehen nahm[1]), nahm König Pippin, (ebenso später Karl von Rheims), eine villa des Bischofs von Laon gegen Zins zu beneficium: 12 Pfund Silber für die Armen[2]).

Aber die Könige nehmen Beneficien nur von Bischöfen oder Kirchen, sei es, sie als Afterbeneficien weiter zu vergeben, sei es, sie selbst zu genießen, in beiden Fällen gegen Zins an die Kirche[3]).

Ebenso Königssöhne: aber die Theilreiche werden a. 778, a. 806, a. 817 und später nicht als Beneficia vom Kaiser gegeben, wie früher Baiern Tassilo.

e. Erwerb der Beneficien. Vertrag. Aprisio.

Die Beneficienverleihung geschieht regelmäßig durch Vertrag[4]); daher ist willkürliche einseitige Entziehung (anders bei den alten echten precariae) selbstverständlich ausgeschlossen. Fälle der Art[5]) sind Rechtsbruch; erschlichene Verleihungen sind ungültig, hier ist die Entziehung nicht Rechtsbruch[6]).

Eine besondere Art der Vertragsschließung durch nachträgliche Genehmigung einer einseitigen Handlung des Vassallen durch den Senior liegt in der aprisio[7]): sie ist ein zwischen merovingischer Landschenkung und karolingischem Beneficium in der Mitte stehendes, aber mehr dieser zugewandtes Mischgebilde und bietet ein für die Weiterbildung des Merovingischen durch karolingische Bedürfnisse lehrreiches Beispiel[8]): d. h. eine merovingische Landschenkung mit Einflüssen karolingischer Beneficien. Christliche, gotische[9]), romanische Spanier hatten

wohl so zu verstehen, daß der Abt (als Gegenleistung) das servitium dem Kloster abnimmt, ihm hierfür nichts mehr zumuthet.

1) Walter I. § 262.

2) Ebenso eine Tochter Karls. S. die Stellen bei Waitz a. a. O. S. 202. Auch Ludwig, Böhmer-Mühlbacher N. 500.

3) Beispiele von Karl, Ludwig dem Deutschen und Arnulf bei Waitz IV. S. 220.

4) Nicht nur die der b. oblata, wie Waitz IV. S. 229, dessen Auffassung hier leider recht unjuristisch ist.

5) Bei v. Roth, Ben. S. 426.

6) Wie Waitz a. a. O.

7) S. aber oben S. 31. Nicht jede aprisio wird Beneficium.

8) Die Belege reichen von a. 812 bis a. 875.

9) Außer romanischen, biblischen und andern frommen Namen (z. B. Homo-Dei), auch einem arabischen (Zoleiman) begegnen die echt gotischen: Kindila (Quintila), Egila, Ofilo, Atila, Fredemir, Hilperich (Elpericus), Ardarich, Wisisio, Witerich, Ranoid (Ran : oin = vin? oder vid?), Sunikfrid, Zato (s. oben S. 44), Odisnid, Walda.

Digitized by Google

aus grausamer Bedrückung durch die Araber Zuflucht bei Karl dem Großen gefunden, der sie in der hispanischen Mark und in Aquitanien sich ansiedeln ließ, indem er ihnen herrenlos gewordenes Land — häufiger wohl wieder verwildertes als nie zuvor gerodetes zumal von den fränkischen Markgrafen selbst wüst gelegtes[1]) — überließ. Das Eigenthum zwar verbleibt — anders als bei merovingischer Schenkung — der Krone: das Land heißt nach wie vor „Fiscus", der auch die Gewere daran behält[2]): allein, wie die merovingische Schenkung, verpflichtet es nicht zu Zinszahlung. Mit dem Beneficium aber hat die aprisio ferner gemein die ausdrückliche Bindung an die Treuepflicht[3]), das Verbot der Veräußerung, aber die Verstattung der Hingabe zu sub-beneficium[4]) oder als bäuerliche Leihe an Hintersassen. Das so beschränkte Recht ward dann wohl durch Gnade des Königs nachträglich in frei veräußerliches und vererbliches Allod, proprietas, verwandelt[5]).

Karl verfolgte hiebei besondere Zwecke der Ansiedelung und des Markenschutzes durch diese besondere Art von Landgabe in den von den Arabern bedrohten, den Pyrenäen nächsten Gränzlanden[6]).

Die Ansiedler erhielten hier oder nahmen zum Anbau — und offenbar auch zur ersten Vertheidigung[7]) — Land, das bisher im Eigenthum der Krone stand: wahrscheinlich außer den Arabern entrissenen Landstreifen solche Gebiete, die von den Septimaniern wegen der stäten Gefährdung aufgegeben und als herrenlos vom Fiscus angeeignet worden waren.

Hier sollte — ähnlich wie durch die foederati Roms im IV. Jahrhundert und in der österreichischen Militairgränze — eine dichte, gedeihende und widerstandskräftige Markbevölkerung geschaffen werden: deßhalb wurden die Ansiedler hier günstiger gestellt als sonst Empfänger von Königsbeneficien. Sie erhielten zwar zunächst bloßes Beneficialrecht, nicht Eigenthum, allein dies Recht vererbt wie diese, erlischt weder im

---

1) C. I. 2. p. 261. a. 815.

2) S. Cap. p. 169.

3) Cap. l. c. quoad usque .. fideles nobis aut filiis nostris fuerint.

4) l. c. p. 262.

5) S. oben S. 31 und die Stellen aus Vaissette² bei Brunner II. S. 257.

6) S. die Quellenstellen aus Böhmer-Mühlbacher Nr. 319 (a. 795). 539 a. 814). 547 (a. 815), dann C. I. p. 169 (a. 812). p. 261—263 (a. 815—816).

7) S. oben S. 12.

Digitized by Google

Thronfall[1]) noch im Mannfall. Daß die Vererbung sich auf den Mannsstamm beschränkt[2]), begreift sich bei dem militairisch-politischen[3]) Zweck der Ansiedlung.

Daraus erklärt sich auch die besondere Einschärfung der Treuepflicht als Voraussetzung des Behaltens und Vererbens. Wird das Beneficium, das nur als sub-beneficium, nicht zu Eigen, weiter gegeben werden kann[4]), vom König als frei veräußerliches und unbeschränkt vererbliches Eigen geschenkt — bis dahin heißt es »fiscus«[5]) —, so wird jene Verpflichtung nicht mehr besonders hervorgehoben. Aber noch a. 844 wird die Veräußerung auf den Kreis der ursprünglichen Einwanderer und ihrer Abkömmlinge begränzt und zwar darf das Gut nur wieder als (ehemalige) „Aprisio" d. h. mit den angegebenen Rechtseigenschaften behaftet veräußert werden. Dieser Name erklärt vielleicht die ursprüngliche Entstehungsweise: jene Flüchtlinge hatten vermuthlich, wie auch sonst bei Rodung von bisherigem Oedland geschah, ohne Weiteres angefangen, urbar zu machen und sich des Bodens bemächtigt: allerdings Karl hieß dann gut, was geschehen war, wie auch sonst bei offener Rodung[6]), und brachte das ganze Wesen in eine seinen Zwecken entsprechende Rechtsform. Dafür spricht die ganz allgemein mit aprisio, aprisionare verbundene Vorstellung der gewaltsamen oder doch eigenmächtigen, erlaubnißlosen Besitzergreifung von Land[7]).

Zwar sagt Karl[8]): „die Spanier haben das Land (den königlichen fiscus, den der König schon vor 30 Jahren besessen) durch unser Geschenk vermöge der von uns ertheilten Erlaubniß aus dem Oedland

1) Dem widerspricht nicht die auch sonst behufs stärkerer Sicherung oft nachgesuchte Bestätigung durch den neuen Herrscher. Karl setzt die Fortdauer unter seinen Nachfolgern voraus; Bestätigung, renovatio, erfolgt nur um der Sicherheit willen.

2) Vaissette² II. N. 110. C. I. p. 264 spricht nur von posteritas.

3) Allerdings sind auch Priester darunter.

4) C. I. p. 262 (a. 812).

5) Vgl. VII. 2. „Finanz". C. I. p. 109 (a. 812).

6) VII. 2, S. 7. Oben S. 31, 33.

7) Du Cange I. p. 335: appendix ad Marcam Hispanicam (a. 832) veniebant pagenses loci illius et volebant aprisiones facere in ipsa ejus termina: aprison i. e. quod ita per vim occupatur; s. oben S. 29; vgl. dann die Cap. Ludwigs I. si quispiam eorum (d. h. jener Spanier) in partem quam ille ad habitandum *sibi occupaverat* alios homines undecumque venientes attraxerit.

8) C. I. p. 169.

Digitized by Google

gezogen und sie haben villas angelegt, sie sind ad nostram fiduciam, zu unsern Treuen d. h. im Vertrauen auf uns aus Spanien gekommen und haben gemäß unserer gegebenen Erlaubniß sich Oedland zum Bebauen herausgenommen (»propriserant«) und besitzen das Bebaute" — aber keine Steuern und andere Lasten sollen ihnen auferlegt werden, immerhin ist anzunehmen, daß diese Erlaubniß erst nachträglich ertheilt worden ist. Aprisio entspricht dem deutschen „bifang: beifangen"[1]). Auch auf dreißigjährige Verjährung (seit der vestitura) wird dann verwiesen[2]).

f. Gegenstand der Beneficien.

Ganz allgemein und vor allem dient das beneficium dem Unterhalt des Empfängers[3]). Reicht nach der Verleihung das Kirchengut (loci quantitas) nicht mehr aus, so ersetzt den Ausfall der Kirche der königliche Verleiher aus Krongut[4]).

Jener Zweck ist maßgebend für den wirthschaftlichen Werth, die Art, den Gegenstand und den Umfang des gesuchten und ertheilten Beneficiums, selbstverständlich je nach den Ansprüchen der Lebensstellung des Beneficiars und den Mitteln des Verleihers: daneben walten freilich auch politische, kriegerische, Partei-Beweggründe, Ehrgeiz, Herrschsucht und Machtgier.

Gegenstand des Beneficiums sind Grundstücke mit Gebäuden jeder Art (daher auch Kirchen und Klöster), mit ihrer beweglichen Zubehörde von Unfreien und Herden und der unbeweglichen von abhängigen Gütern oder von Immobiliarrechten: aber Immobiliarrechte können auch als Hauptsachen Gegenstand des Beneficiums sein, ebenso alle öffentlich rechtlichen Rechte[5]).

---

1) Vgl. Weigand I. S. 222, Schmeller I. S. 540, Schade S. 60, Grimm, W.-B. II. S. 9 (1. Umhegung, 2. Ackerrain).

2) Vgl. Genaueres „Fränkische Forschungen".

3) Für die „Nothdurft", pro necessitate, zum Trost, consolationem, ad vitam sustentandam Einh. epist. 20. 34; lediglich um der Bereicherung willen erhalten auch die Frauen des Königshauses Klöster als Beneficien, nicht etwa um sie als Aebtissinnen zu leiten, so Judith in Brescia das Christuskloster, s. oben S. 122 (auch Mönchsklöster); s. die Urkunde Ludwigs bei Waitz IV. S. 214.

4) Hinkmar opp. II. p. 609. Bei Du Cange III. p. 69 fehlt unter deportare diese Stelle, wo es „ernähren" bedeutet.

5) Ueber Gerichtsrechte s. aber unten.

Digitized by Google

Weil Kirchen im Privateigenthum stehen[1]), können sie auch Laien wie Geistlichen als Beneficien gegeben, commendirt werden[2]).

Wird eine Kirche zu beneficium gegeben, so bildet deren Vermögenswerth das Grundeigen der Kirche, das der Empfänger anbauen darf (excolere), und der Inbegriff ihrer Ansprüche von Zins-Gebühr und Frohn[3]), dafür wird an den Verleiher ein Zins (z. B. von 6 solidi) entrichtet: das Kirchenamt z. B. das Pfarramt ist (noch) nicht Gegenstand des Beneficiums.

Auch ganze Pfarreien d. h. Gebiete mit ihren Kirchen bilden den Gegenstand von Kronbeneficien[4]).

Der Umfang der Beneficien ist höchst verschieden: einmal links vom Rhein 15, rechts 5 mansi[5]). Neben ganzen Grafschaften werden auch wohl einmal nur 2 mansi ein Beneficium[6]). Bei den vom König verliehenen Kirchengütern werden auf dem beneficium 20, 30 bis 50 und mehr servi casati[7]) angenommen[8]). Auch nachdem gemäß Karls Erleichterungen der Wehrpflicht nur noch der Besitz von 5 Hufen (Beneficium oder Allod) zum persönlichen Wehrdienst verpflichtet[9]), bleiben alle Kronbeneficiare persönlich wehrpflichtig: es wird also wohl vorausgesetzt, daß das Kronbeneficium soviel umfaßt.

Außer Grundstücken und Immobiliarrechten bilden also den Gegenstand von Beneficialverleihung Zubehörden von beiden: so auf dem Grundstück gewurzelte Rechte (Wald-, Weide-, Jagd-, Fischerei-, Bergbau-, Zehnten-Rechte), ferner bewegliche Zubehörden: Herden, Einzelthiere, Unfreie, aber auch Halbfreie und freie Schutzhörige. So werden Insassen (manentes) mit der Scholle (als Zubehörden) zu Beneficium gegeben[10]), insofern als das Recht auf ihre Leistungen und die Schutzpflicht mit dem Grundeigen, auf dem sie ruhten, mit übertragen wurden.

---

1) VII. 3. S. 314.

2) Ersteres C. I. p. 178, wo Boretius gegen Hefele gewiß mit Recht nicht an „ältere Kirchen", sondern an Seniores der Kirchen denkt. Letzteres Co. Mog. a. 813. c. 30 ecclesia cuiquam presbytero commendata.

3) Histoire de Metz IV. 1. a. 795.

4) C. I. p. 176.

5) Einh. epist. 35.

6) Frothar. epist. c. 9. Bouquet VI. p. 389.

7) Oben S. 33.

8) C. I. p. 50. a. 779.

9) S. unten „Heerbann".

10) Mittheilungen II. S. 283.

Digitized by Google

So ist das scheinbar Unmögliche zu erklären, daß Freie verkauft, vertauscht werden: nicht sie, das Recht über sie: so ist wohl auch das schwer Erklärliche zu deuten, daß »pagenses« neben den Unfreien und den After-Beneficiaren veräußert werden[1]). Nicht anders ist es gedacht, wenn Mönche sich selbst als Gegenstand eines Beneficiums bezeichnen: das will sagen: ihr Kloster sammt dessen Gewalt über die Mönche[2]).

Bei Grundstücken war von Anfang an der Umfang gleichgültig: zur Zeit Martells, Pippins und Karls geringer, umfaßte er seit Ludwig große Gebiete: später ganze Städte: so Dorstede, das der Däne Rorich a. 850 erhielt[3]).

Aber wie als Zubehörden von Gütern können Nutzungsrechte auch für sich allein Gegenstand eines Beneficiums sein, z. B. Fischereirechte sammt den zu Fischereifrohnden verpflichteten Unfreien[4]), auch Zinse jeder Art, z. B. Honig und Wachs, Zölle, Brückengelder, Forste mit den Thiergärten (broilis) darin, Hafengelder, auch Bruchtheile (1/2) der Zölle[5]).

Die gewöhnliche bei allen Geschäften über Grundstücke wiederholte Aufzählung der Zubehörden[6]) ist: quidquid ibidem ad praesens de quolibet adtractu (Erwerbsart) tenere videbatur cum terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis (servis), vineis, silvis, campis, pratis, pasquis, aquis, aquarumque decursibus vel omnia ibidem aspicientem[7]), dann auch etwa ad integrum, inexquisitum etc. Die tautologische Erschöpfung (z. B. mancipia, servi, aedificia, domus) will Alles erschöpfen.

Bei zinspflichtigen Beneficien begegnet bereits der Gedanke des späteren „Rutscherzinses“[8]): im ersten Jahr Verdoppelung, im zweiten Verdreifachung des rückständigen Zinses, im dritten „Abmeierung

---

1) Agob. opp. I. p. 135.

2) Ratpertus, Cas. St. Galli c. 8 vobis in beneficium traditi sumus in vestrae dominationis servitute (Dienst, nicht Knechtschaft).

3) Annal. Fuld. a. 850.

4) Piscationem (in der Weser) quae ad jus nostrum pertinebat et comes hactenus in beneficio habebat .. et familias deputatae Wilmans Kaiserurk. I. p. 30. 32, Ludwig.

5) All das in einer Urkunde Ludwigs Bouquet VI. p. 587.

6) Urgesch. III von Sigibert III. an.

7) So Form. Mark. II. 23 und gar oft.

8) Trad. Sangall. N. 91.

Digitized by Google

(Privation) d. h. Verlust des Gutes, das dem Senior heimfällt[1]): doch kann letztere Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen werden, was bei beneficia oblata nicht selten geschah[2]). Kein Rutscherzins, nur einmalige Verdoppelung wird vereinbart für Versäumung des Heimzahlungstages des Darlehens[3]).

So alt wie die beneficia, ist die Gefahr ihrer Allodificirung: der Anerkennungszins sollte ihr begegnen. So dringt Hinkmar sogar dem König gegenüber auf Zahlung des Zinses für ein von Rheims empfangenes Beneficium „auf daß nicht durch sein Schweigen gerade zu seiner Zeit der Zins wegfalle und so die Villa in Allod (des Königs) umgewandelt werde“[4]). Als solchen Anerkennungszins zahlt auch Ludwig jährlich 20 sol. für die Ueberlassung eines Kirchengutes von Noailles in seinen Schutz (und offenbar Nießbrauch wie Besitz), „auf daß es Allen durch diesen Zins offenkundig werde, daß wir nicht um der Lostrennung willen oder der Gier, es für uns zu haben oder einem Andern als beneficium zu geben, dies gethan“[5]). Gegen solche Allodification von Kronbeneficien sollen die missi einschreiten[6]). Höchst plump war das Verfahren, das Beneficium einem Dritten zu veräußern und im nämlichen Ding von ihm als Allod zurück zu erwerben[7])!

Erscheinen Gerichtsrechte in dieser Zeit noch nicht als Sondergegenstand von Beneficien, so erklärt sich das daraus, daß die Kronbeneficiare ganz regelmäßig als Immunitätsherrn ohnehin jene Rechte auf den Beneficien hatten.

Aber auch davon, daß Aemter an sich Gegenstand des Beneficiums werden, finden sich doch erst nach Karl leise und vor Allem unklare Anfänge: nicht eigentlich das Amt, vielmehr die aus ihnen fließenden nutzbringenden Hoheitsrechte z. B. der Anspruch auf $^1/_3$ der Banngelder, Wetten, auf die Naturalleistungen u. s. w. bilden den Gegenstand des Beneficiums, als der freilich auch, aber noch ungenau, das Amt

---

1) Trad. Sangall. N. 91.

2) Beispiele bei Waitz IV. S. 229.

3) Form. Mark. II. 25. 26. Vgl. Brunner, Z. f. Handels-R. XXII. S. 64. 100, verzinsliches Darlehen; der Gläubiger muß bei Zahlung den Schuldschein zurückgeben, auf Quittung wird verzichtet.

4) Flodoard. II. 26. Ser. XIII. p. 539.

5) Böhmer-Mühlbacher 500.

6) C. missor. a. 802. c. 6. S. unten „Königsboten“.

7) Capit. Nium. a. 806. c. 7.

Digitized by Google

selbst bezeichnet wird: erst in der nachkarolingischen Zeit wird das Amt „Lehen“ [1]). Solche Aemter werden erst später [2]) als Gegenstand der Beneficien gedacht: und zwar jetzt das Amt *selbst*, nicht mehr, wie schon merovingisch, ein von Sitte- oder von Rechts-Wegen seit lange mit einem gewissen Amt — als Ersatz von Geldgehalt — verknüpftes Landstück.

Den Uebergang zu dieser Auffassung des Amtes selbst als beneficium bildete aber weniger der Umstand, daß der König seinen Vassallen Aemter gab, oder daß Beamte Vassallen wurden [3]), als vielmehr das altherkömmliche Amtsbeneficium [4]), das man früher wohlweislich außerhalb des Amtsbezirks gewählt hatte, aber seit a. 614 regelmäßig umgekehrt in diesem gewährt werden mußte: — eine verhängnißvolle Errungenschaft des siegreichen Dienstadels, die neben der damals auch bewilligten Wahl des Grafen aus den Großen der Grafschaft und der nun auch Weltgroßen häufig gewährten Immunität ganz besonders dazu beitrug, diese Beamten allmälig in erbliche Landesgewalthaber zu verwandeln. Bald nach Karls Tod gilt nicht nur das Grafen-Amtsgut, gilt das Grafenamt selbst als Beneficium. Der nächste verderbliche Schritt war dann der, daß das *Gebiet* der Grafschaft — der Boden — statt als Amtsbezirk eines Beamten als Lehen eines Vassallen gedacht wurde [5]).

Solche Amtslehen genügen zur Erklärung auch der Fälle des Rückfalls der Güter bei Verbrechen [6]); es bedarf also nicht der Annahme [7])

1) Ueber die Bedeutung von »honor« hierbei s. oben S. 118 und „Amtshoheit“.

2) Aber noch nicht in der Lex Rhaetica Curiensis VI. 1, 1, wie Waitz IV. S. 217 meint, die dem VIII., nicht dem IX. Jahrhundert angehört; Zeumer, Z. f. R.-G.² IX. Germ. Abth. 1888. Honor ist hier Amt *und* beneficium, „Wohlthat“. Vgl. 7. l. c. de ortu aut dignitatem (l. dignitate) per principem onoratus. Aber freilich schon Tassilo erhält das Herzogthum Baiern als Beneficium und daneben einige beneficia darin, Divisio a. 806. c. 2. Keineswegs aber ist die Umwandlung der Aemter in beneficia aus dem Langobardischen entlehnt, wie Boulainvilliers I. p. 108 will, das ja vielmehr das eigentliche Beneficialwesen neben und anstatt der Emphyteuse, dem contractus libellarius, der colonia partiaria und Ähnlichem erst aus dem Fränkischen herüber genommen hat.

3) So Brunner II. S. 255. 4) VII. 2. S. 83.

5) Waitz IV. S. 215. v. Roth, Ben. S. 432. Dümmler III. S. 630 f. S. oben S. 97.

6) z. B. Greg. Tur. IX. 35. Urgesch. III. S. 451; hier war der Erblasser in Friedensbruch umgekommen: der Sohn fürchtete wohl Einziehung und erbat daher zur Sicherung vom König Bestätigung des Erbgangs.

7) Brunners II. S. 245.

Digitized by Google

besonderer Dienstverhältnisse, bei deren Auflösung das vom Schutzherrn Gegebene anderen heimfiel, was für Franken nicht wie für Westgoten [1]) und Langobarden [2]) bezeugt ist.

g. Pflichten und Rechte der Beneficiare.

Nach mittelalterlichem Lehenrecht schuldet der Senior dem Vassallen die Lehenhuld, den Lehenschutz, der Vassall dem Senior die Lehentreue, den Lehendienst, auch wohl den Lehenzins: nicht diese Namen, wohl aber diese Pflichten und Rechte begegnen bereits bei den karolingischen Beneficien.

Der Beneficiar schuldet jetzt (seit c. a. 730) vor Allem häufig dem Senior Waffendienst. Bei der Auswahl der Beneficiare wird daher zumal auf Waffentüchtigkeit gesehen [3]), schon unter Karl Martell. Daher kann ein solches beneficium vom Bischof sogar einem Beneficiar entzogen werden, der wegen zunehmender leiblicher Gebrechen weder in dem Heere noch in den Palast ziehen kann [4]). Solche beneficia heißen daher geradezu beneficia militiae und „werden dem einst bei den Römern und bei andern Völkern noch heute üblichen Sold der Krieger gleichgestellt“ [5]). In Italien hat man diese Sätze auch auf die Emphyteuse übertragen [6]). Die Beneficienträger stellen ihrem Senior, z. B. einem Kloster, als Vergelt für den geschuldeten Schutz (defensio) Bürgen für ihre Treue [7]). Für einen noch Wehrunfähigen hat der Altersmuntwalt oder ein zu bestellender Muntwalt den Waffendienst vom Beneficium zu leisten [8]). Ueber den verschieden gestalteten Waffendienst

1) Könige VI.² S. 140. Westg. Stud. „Schenkungen“.

2) Ed. Roth. 177 (Aistulf 11) 225.

3) Hinkmar opp. II. p. 325 episcopus .. cum de rebus ecclesiae *propter militiam* beneficium donat, .. talibus dare debet qui idonei sunt reddere Caesari quae sunt Caesaris: also ein Kronbeneficium, das der Bischof gegen Kriegsdienst einem (After-)Beneficiar giebt.

4) Frothar. epist. 9. Bouquet VI. p. 389.

5) Hinkmar opp. II. p. 325 ben. militiae quasi de stipendiis et roga (Du Cange VII. p. 204 Ehrengeschenk) quae .. dabantur militibus de publico.

6) S. Langobarden und einstweilen Waitz IV. S. 598: Zins, Waffendienst und Brückenbau; ob Waitz Brunetti II. N. 386. a. 809 richtig auf beneficium bezieht, steht dahin: erbliche Landleihe gegen Zins (pensio) und Waffendienst: für das Jahr, da Waffendienst zu Pferd und in Kriegsrüstung geleistet wird, fällt der Zins weg.

7) Urkunde bei Waitz IV. S. 223.

8) Epistola Lupi Nr. 119. Das militare obsequium auch der Sohn für den unfähigen Vater Waitz IV. S. 231.

Digitized by Google

des Beneficiars einerseits, des Vassallen andrerseits s. unten[1]): allmälig waren aber fast alle Beneficiare Vassallen und umgekehrt geworden. Die von dem Beneficium geschuldete Diensttreue, fidele servitium, famulatus, umfaßt einmal die Erfüllung der vertragsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtungen: Zins, Frohn, andere neben dem Waffendienst, Unterricht, dann aber Bewahrung der Treugesinnung im Allgemeinen: so in jeder Noth des Seniors: so ist bei Kronbeneficien Ungehorsam gegenüber dem Bann — Hochverrath — auch Bruch der Beneficialtreue[2]). Ebo von Rheims nimmt Lothar die Beneficien, weil jener sich weigert als Gesandter nach Byzanz zu gehen[3]).

Da durch die Nahme von Beneficien Abhängigkeit begründet wird, kann man nicht[4]) die Beneficiare und die „eigentlich abhängigen Leute" unterscheiden: auch jene wurden recht eigentlich „abhängige Leute": der zu zahlende oder nicht zu zahlende Zins begründet keinen Unterschied. Für eine als beneficium gegebene Kirche — also nicht nur eine Ackerscholle — ist ein Jahreszins von 6 sol. zu zahlen[5]), nur daß die Beneficiarii häufig statt des Zinses oder neben ihm Waffendienst zu leisten haben. Die scharfe Scheidung[6]) von Beneficium mit Waffendienst und bäuerlicher Leihe mit Zins- und Frohn-Last ist also nicht durchzuführen: nicht nur verlieh die Kirche immer noch »beneficia« nur gegen Zins und Frohn ohne Waffendienst, — es begegnen auch zahlreiche beneficia mit Waffendienst und zugleich mit Zins: Beneficium und Zinsgut sind nicht sich ausschließende Gegensätze. Zahlt doch der König selbst einen Beneficialzins: nur zu seiner Ehrung wird hier (statt solvere) donare (de camera) gesagt[7]). Und sogar bei Kronbeneficien (geringerer Beamter) werden als Entgelt nicht Waffendienst, sondern Frohnden und anderes servitium geschuldet, die durch Vertreter geleistet werden können[8]). Sogar noch Ende des

1) S. unten „Vassallität", „Rückblick".

2) Viele Stellen in den Traditionen, z. B. Frising. N. 251 in hoc enim beneficium acceperat, ut fideliter .. in servitio permansisset, noch andere Stellen bei Waitz IV. S. 229; der Dienst, die Treue wird dem „Hause", d. h. der Kirche geschuldet, oder dem König und dessen Söhnen.

3) Das ist sehr bezeichnend. Ich entnehme es Waitz S. 230.

4) Mit Waitz IV. S. 181.

5) Histoire de Metz IV. 1. a. 795.

6) Bei Waitz a. a. O.

7) Böhmer-Mühlbacher N. 500.

8) Cap. de villis c. 10: das pro eo hier kann nur auf Vertretung der Person bezogen werden, nicht auch wie Waitz IV. S. 145, auf das Beneficium.

Digitized by Google

IX. Jahrhunderts giebt Kloſter Sanct Gallen Land zugleich in beneficium et in censum: die Empfänger vererben das Recht am Gut und die Pflicht eines Jahreszinſes von „ſechs Denaren oder drei Malter Korn“ und außerdem haben ſie überall Reiterdienſt zu thun[1]). Daneben kann es ſelbſtverſtändlich vorkommen, daß einmal bei beneficium kein Zins entrichtet wird, ſondern andre Leiſtung[2]).

Und auch nur thatſächlich, nicht rechtlich[3]) begründet es einen Unterſchied, ob der Empfänger das Gut ſelbſt bebaut oder mit ſeinen darauf zu ſetzenden Unfreien oder Halbfreien bewirthſchaftet oder ob er — wie es bei bedeutenden[4]), den Reichsgroßen von König oder Kirche verliehenen Beneficien der Fall — die auf dem Gut anſäſſigen Freien, Halbfreien, Unfreien einfach übernimmt, ſo daß ſein Vortheil darin beſteht, daß dieſe die bisherigen Zinſe und Leiſtungen nun fortab an ihn, nicht mehr an Krone oder Kirche entrichten[5]).

Das herkömmliche Maß der Leiſtungen von accolae Eines Senior wird bei Neuverleihungen von beneficia übernommen. Regelmäßige Folge der Saumſal hiebei iſt Austreibung (ejectio)[6]). Riga war eine Frohn, auf die auch bei ſonſtiger Befreiung nicht gern verzichtet ward[7]).

Während das vom Merovingen Geſchenkte von dem Beſchenkten ſelbſt, weil dieſer Eigenthum erworben, einem Dritten ins Eigenthum übertragen werden konnte (nur etwa nach eingeholter Zuſtimmung des Königs, falls dieſe ausdrücklich oder gewohnheitsgemäß hiefür vorbehalten war), kann der karolingiſche Beneficiar Eigenthum nie ſelbſt übertragen, weil er keines hat[8]), ſondern nur der Verleiher: und zwar das Eigenthum dieſer allein, ohne Befragung des Beneficiars, das

---

1) Trad. Sangall. 562. II. p. 176 res illis in *beneficium et censum* concessimus ipsis et cunctae legitimae procreationi eorum .. ut annis singulis inde censum persolvant .. et equitent ubicumque eis praeceptum fuerit.

2) So in der von Waitz ausgeführten Urkunde aus Baiſſette² IV. S. 182.

3) Das verkennt Waitz IV. S. 181.

4) Ein Beiſpiel von zwanzig villae in drei verſchiedenen Gauen mit einem Zins von 1 Pfund Silber = 240 Denarien, ein andermal von nur ſechs bei Waitz S. 182.

5) Dies gegen Waitz a. a. O.

6) Form. Mark. II. 41.

7) Form. Mark. (II nisi »si ita vult«; riga. S. Du Cange. Guérard, Polypt. I. p. 637. Schade S. 713; jede Vertiefung, Graben, Furche.

8) Richtig gegen Waitz IV. S. 210. Brunner, Landſchenkungen, Berl. Sitz.-Ber. v. 1885 S. 116. S. oben S. 95.

Digitized by Google

(spätere) „Untereigenthum“ (d. h. Besitz, Verwaltung, Fruchtgenuß des Beneficiars) nur unter dessen Zustimmung, dem nicht ohne seinen Willen ein anderer Gläubiger und Schuldner aufgedrängt werden kann. Dabei kann auch der Verleiher auf sein (Ober-)Eigenthum verzichten, so daß der Erwerber Volleigen erwirbt[1]). Zweifelhaft ist freilich die Sache bei Veräußerung des Volleigens (später Obereigenthum) durch den Verleiher. Folgerichtig kann auch der Beneficiar nicht ohne seinen Willen einen andern Senior erhalten und in manchen Fällen wird diese ertheilt[2]), in andern aber wechselt der Senior ohne Befragung des Beneficiars[3]).

Weil das vom König verliehene beneficium nach wie vor in seinem (d. h. des Fiscus) Eigenthum verbleibt, heißen die zu solchem beneficium gehörigen Unfreien (servi beneficiarii) nach wie vor servi fiscalini, Kronknechte, und sind im Eigenthum des Königs, nicht des Beneficiars[4]).

Eine Mittelstufe zwischen den merovingischen Landschenkungen und den beneficia bilden die[5]) Verleihungen von Land zu lebenslänglichem, also unvererblichem, aber auch unveräußerlichem Eigenthum: der Empfänger kann nur mit Erlaubniß des Königs veräußern: der König kann ein altes beneficium in solche beschränkte »proprietas« verwandeln und selbstverständlich die Beschränkungen durch Verzicht beseitigen.

Bei Leihgut von Kirchen wird einmal freie Uebertragung des Rechtes des Empfängers z. B. Tausch verstattet, vorbehaltlich nur des Eigenthums und der Rechte der Kirche[6]).

h. Dauer, Vererbung, Verlust der Beneficien.

Das beneficium erlischt aus den Gründen, aus denen alle Rechte, zumal vertragsmäßig erworbene, erlöschen: also auch durch Verzicht, auch einseitigen (Dereliction), durch Zeitablauf (5 Jahre ursprünglich), durch Eintritt auflösender Bedingung, durch (später erbloſen) Tod, durch

---

1) S. Beläge unter Baiern, Band IX.

2) Beispiel bei Waitz IV. S. 210.

3) Waitz IV. S. 210 vermischt hier unjuristisch die Fälle: ganz anders, wenn der Verleiher die Veräußerung des Beneficiarrechts durch den Beneficiar bestätigt.

4) Cap. I. p. 281. c. 1. Cap. I. p. 293. c. 7. S. unten.

5) Von Brunner Sitz.-Ber. 1885 S. 1200 nachgewiesenen.

6) Form. Andec. 8.

Digitized by Google

Richterſpruch wegen Verwirkung z. B. durch Untreue, aber auch wegen Zinsrückſtandes[1]).

Das folgte aus dem Begriff des Beneficiums, bedurfte nicht erſt vertragsmäßiger Vereinbarung oder beſonderer Androhung[2]); letztere erfolgte durch den König bei von ihm verliehenen kirchlichen Beneficien nur zur Verſtärkung des ohnehin Geltenden[3]).

Die Untreue wirkt aber doch nicht ipso jure wie eine auflöſende Bedingung, giebt nur das Recht der Zurücknahme, nöthigenfalls durch Richterſpruch.

Infidelitas des Beneficiars verwirkt zumal auch das Kronbeneficium[4]): das Pfalzgericht ſpricht es ab: aber auch wegen Bergung von Verbrechern[5]), Rechtsweigerung[6]), Weigerung der Hilfe wider Hochverräther[7]).

Unter dieſen Geſichtspunkt der Verwirkung zur Strafe wegen mangelhafter Erfüllung der Treue- und Gehorſams-Pflicht fällt es auch, wenn nicht nur bei vollem Hochverrath, für welchen auch das Allodialvermögen eingezogen werden kann wie in merovingiſcher Zeit[8]), die Beneficien verwirkt werden wegen Ungehorſams wider einzelne Banne des Königs[9]) oder Befehle in ſeinen Urkunden[10]). Auch anderer Verpflichtungen Nichterfüllung kann zur Abſprechung des Beneficiums führen, z. B. der kirchlichen Baulaſt drei Jahre lang; dazu kommt,

---

1) dreijährigen: Trad. Sangall. N. 91. Schon einmaliger Urk. Karls p. 769; ſ. aber Waitz S. 230.

2) Wie Waitz IV. S. 229.

3) Waitz a. a. O. verwechſelt hier den rechtlich gleichgültigen Beweggrund der Verleihung (z. B. Dank für treue Dienſte: famulatus, fidele servitium) mit einer rechtlich wichtigen Vorausſetzung, z. B. Verpflichtungsübernahme des Kloſters bei beneficia oblata.

4) Waitz IV. S. 229. v. Roth, Feud. S. 50, ebenſo Baiern und Burgunden, . dieſe. Decr. Dingolf. c. 8. L. Burg. I. 4. Dahn, Grundriß S. 327, 338.

5) Cap. Harist. v. 779. c. 9. p. 48.

6) l. c. p. 192 (c. 9).

7) l. c. p. 172. c. 20.

8) VII. 1. S. 234.

9) Brunner hebt II. S. 254 hervor, wegen nicht erfüllter Heerbannpflicht ward nur die Bannbuße eingezogen, nicht (regelmäßig) das Beneficium, weil man nicht auf die Dauer auf den Reiterdienſt des Säumigen verzichten wollte, oben S. 116. Ausnahmen kommen ſchon wegen mangelhafter Bepanzerung vor: Cap. Theodon. v. 805. c. 6. p. 123; wegen Feigheit im Heer p. 167. c. 5, ſchon das Ausbleiben verwirkt Allod wie beneficium l. c. gut. Cap. II. p. 96. c. 4. (v. 866).

10) C. p. 284. c. 16.

Digitized by Google

daß der Beneficiar ſich drei oder gar elf Jahre bei dem Senior nicht ſehen läßt [1]). Auch ſonſt wegen Vertragverletzung, wegen calumnia und Streitluſt und hochfahrenden Auftretens gegen den verleihenden Biſchof mag ein Abt das Beneficium dem Widerruf ausſetzen [2]). Folgerichtig findet Karl in Schädigung oder Allodificirungsverſuch am Kron-Beneficium den Thatbeſtand der infidelitas gegen den Treueeid [3]) und es iſt Gnade oder gelinde Auslegung, wird in ſolchen und ähnlichen Fällen nicht auch das Allod, nur das Beneficium eingezogen [4]).

Eine alte, beſonders häufige und gefährliche Pflichtverletzung des Beneficiars war, das Beneficium zu Gunſten des Allods mit Raubbau zu bewirthſchaften, z. B. Abholzung des Waldes für Bauten auf dem Allod [5]), jenes zu Gunſten dieſes zu vernachläſſigen (deserere) [6]) etwa gar es in Allod verwandeln zu wollen. Wer binnen eines Jahres nach Mahnung durch die Königsbeamten das nicht ändert, ſoll das Beneficium verwirkt haben [7]).

Der Verſuch, Beneficium in Eigen zu verwandeln war ſo häufig, daß die Formeln techniſche Ausdrücke dafür führen: teram revellare et ad proprietate sacire, neufranz. saisir: der Verſuch ſcheitert an der Wachſamkeit des Seniors und ſeiner „Agentes“: der Beneficiar wird hinaus gejagt (ejecti sumus), erhält aber — aus Gnade — das Gut zurück und unterwirft ſich nur bei Saumſal in Entrichtung der herkömmlichen Leiſtungen der ſofortigen Austreibung [8]).

Vielmehr ſoll das Gut nicht nur „in Bau“, auch „in Beſſerung“ ſoll es gehalten werden. Dieſe im Mittelalter bis in unſer Jahr-

---

1) Ich entnehme die Stellen aus Hinkmar (eece per annos undecim huc illucque pro suo libitu deambulans ad me nec semel venire dignatus est) v. Roth, Feud. 189 und Waitz IV. S. 330.

2) Trad. Fris. IV. 121.

3) C. missor. a. 802. c. 6.

4) Wie auch ſchon früher VII. 1. S. 234 Fälle, unter Ludwig Annal. a. 831, 834, 839, wo beides oder nur das Beneficium genommen oder wo beides belaſſen wird, bei Waitz IV. S. 233; beide letztere enthalten Begnadigungen.

5) C. missor. gen. a. 802. c. 6. p. 193. C. Niumag. a. 806. c. 131. 146, ebenſo in Baiern, ſ. dieſe.

6) Deserere, desertare C. missor. a. 802. c. 6 meiſt verlaſſen, Du Cange III. p. 78, hier wohl mehr vernachläſſigen, verderben.

7) C. a. 818/19. c. 3 quicumque suum beneficium occasione (d. h. commodo) proprii (d. h. allodii) desertum (nicht verlaſſen) habuerit; ſeinſt verfügt bei rein kirchlichen der Kirchenvogt (defensor) frei darüber Trad. Fris. 289.

8) Form. Mark. II. 41.

Digitized by Google

hundert fortgeführte Verpflichtung bedeutet, der Besitzer (Pächter u. s. w.) soll das fremde Gut ebenso „bessern", wie ein ordentlicher Landwirth sein Eigen zu „bessern" trachten wird [1]).

Ein stehender Satz in den Capitularien ist de beneficiis destructis (condructis) et alodis restauratis [2]).

Die Vererblichkeit der beneficia ist in dieser Zeit noch nicht Rechtssatz, wenn auch thatsächlich aus naheliegenden Gründen — der Erhaltung der Reiterstärke des Heeres — schon seit Karl Martell wenigstens im Mannfall dem waffenfähigen und waffenwilligen Sohn oder Enkel oder Neffen des Beneficiars das Beneficium belassen oder vielmehr wieder verliehen wurde [3]). Karl II. setzt den Uebergang auf den Sohn bereits als die Regel voraus: von Karl dem Großen bis auf seine Tage hatten aus Spanien Geflüchtete [4]) in Aquitanien Beneficien in ihrem Geschlecht vererbt und dies ward nun als Recht anerkannt [5]). Die Verleihung erfolgt jetzt meist auf Lebenszeit [6]), oder auf Lebenszeit des Empfängers und seines Sohnes [7]) oder des Mannes und der Frau [8]). Wie im Thronfall erlischt also das Beneficium regelmäßig im Mannfall [9]): doch kann wie im Thronfall Anderes wirksam beredet werden, falls nicht die Satzung des Klosters das verbietet [10]). Am Häufigsten begegnet vereinbarte Vererbung bei den Kirchen (oder auch dem Fiscus) aufgelassenen und als Zinsbeneficium (daher jetzt terra censualis) zurückempfangenen Gütern (beneficia oblata, s. unten) zu Gunsten der Nachkommen in bestimmten (z. B. vier) Generationen [11]),

1) C. Aquit. a. 768. c. 5 bene ibi laboret et condirgat, s. Du Cange II. p. 487, = condirigere, in Stand halten, bewirthschaften; sie sollen es inmeliorare C. Aquisgr. c. 4. p. 171 in omni re; so bei Kron- und vom König vergabten Kirchen-Beneficien C. a. 818/819. c. 3.

2) C. I. p. 153 und gar oft.

3) Ein Beispiel von c. a. 730—820 bei v. Roth, Ben. S. 424.

4) Oben S. 31.

5) Pertz, Legg. I. p. 542. Bouquet VIII. p. 440. Andere Belege a. 877 bei Brunner II. S. 256.

6) dum advivo: Mittelrhein. Urkunden-Buch I. p. 26.

7) tibi et filio tuo ad dies vitae vestrae Trad. Laur. I. 35. p. 71.

8) Einhard, Lokeren, p. 18 alodem per beneficium nostrum tibi et uxorem tuam praestitissemus.

9) C. Compend. a. 757. c. Theod. a. 821. c. 9; ein schöner Belag aus Frothar bei Waitz IV. S. 223; der Bischof will aus Gnade dem Knäblein des Verstorbenen einen Theil des Beneficiums gönnen.

10) Urkunde bei Waitz a. a. O.

11) v. Roth, Feud. S. 184.

Digitized by Google

nur ausnahmsweise unbegränzt[1]). In Kronbeneficien pflegten die Söhne thatsächlich sehr häufig zu folgen, obzwar nicht Kraft eines Rechts[2]); fernere dürftige Abkömmlinge erhalten einen Theil des Beneficiums als eine Art Almosen[3]).

Römischer Einfluß ist es, wird[4]) eine Art Anwachsungsrecht der Mitbeneficiare anerkannt: stirbt der Eine Mitbeneficiar ohne nahe Blutserben und Testament, soll dem Ueberlebenden dessen Hälfte anwachsen. Hier wird also Erblichkeit der Beneficien schon im VIII. Jahrhundert[5]) anerkannt, wie auch sogar[6]) der Anspruch auf das versprochene, aber noch nicht verliehene Beneficium auf den Erben übergeht. Allein das ist, wie gesagt, römisch: im Nordosten des Reichs ist noch c. a. 850 die Erblichkeit zwar häufig, aber nicht Rechtens[7]). Hinkmar[8]) läßt im Mannfall dem Bischof die Wahl zwischen den Söhnen und andern idonei[9]). Eine „Lehenware" (laudemium) d. h. eine von dem Erben für die Wiederverleihung dem Senior zu entrichtende Gabe ist noch nicht Rechtens und kommt auch thatsächlich sehr selten vor[10]).

---

1) Andere Beispiele für beides bei Waitz a. a. O. S. 224.

2) v. Roth, Ben. S. 425.

3) Cap. a. 818/19. c. 4 erga hunc misericorditer agendum est, ne ex toto despoliatus in aegestatem incidat. Vgl. Eichhorn, Z. f. Gesch. R. W. I. Ueber die Vererbung auf die Söhne des hochverdienten tapfern Grafen Hajo unter Karl s. Waitz IV. S. 226, der mit Recht dabei beneficia voraussetzt: per nostram auctoritatem — ex nostra *indulgentia*, nicht testamenti factio betreffs Allod; die Bedingung der Treue ist eine conditio necessaria. In der folgenden Urkunde bei Waitz ist nicht mit Du Cange für »in fressum« zu lesen »in *feudum*«, was unter Ludwig noch nicht begegnet: Waitz weiß keine Besserung: es ist aber offenbar verdorben aus in fescum (wie auch Lex Rhaet. Cur. X. 6 in fescum statt in fiscum steht; s. oben S. 129) im Gegensatz zu Allod, legitima hereditas.

4) In der Lex Rhaet. Cur. X. 6. 1.

5) Zeumer, s. oben gegen Waitz und Andere.

6) I. 2. 2.

7) Mehr beweisen auch nicht die Stellen bei Waitz IV. S. 227.

8) Opp. II. p. 234.

9) Das sogenannte Cap. Carisiac. vom 14. VI. a. 877 (s. aber Krause C. II. 2. p. 355. c. 9) wird wohl mit Recht allgemein auch auf die Beneficien und das Folgerecht der Söhne in diese bezogen, obwohl nur von comitatus und vassalli die Rede ist: damals hatten fast alle Vassallen Beneficia.

10) Ein Fall unter Karl Acta ep. Cenoman. c. 17. p. 289 (s. oben und Waitz IV. S. 190), den Waitz IV. S. 228 anführt, gehört nicht hierher: es handelt sich dort nicht um Erben; die Stellen aus Hinkmar daselbst zeigen, daß solche »exenia« vorkamen; (über »scaz« s. Du Cange VII. p. 343, es ist neuhochdeutsch

Digitized by Google

Als um die Wende des Jahrhunderts die Vererbung auf die Söhne Rechtens geworden, ist dies ein Kennzeichen, daß an Stelle des alten fränkischen Stats ein Feudalstat getreten ist.

Ausdrücklich vereinbart wird das Erlöschen durch den Herrnfall selten[1]). Aber allgemein vorausgesetzt bei Beneficien, die Bischöfe, doch auch Könige verleihen[2]). Die Nachfolger der Bischöfe oder Aebte sollen an die Vergabungen ihrer Vorgänger nicht gebunden sein, wenn diese »inrationabiliter« geschehen sind[3]). Ob dies nur „widergesetzlich" oder auch „unzweckmäßig" heißt, ist bestritten[4]): allein die Unverbindlichkeit von widergesetzlichen verstand sich von selbst, bedurfte nicht der ausdrücklichen Erklärung[5]). Die »utilitas« genügt also zum Widerruf aller früheren Verleihungen einer Kirche[6]). Auch die von den Vorgängern den Nachfolgern für Entziehung der Beneficien auferlegten Vertragsstrafen sind nicht nothwendig verfallen[7]). Die Regel war die Neuverleihung, die doch mehr war als Bestätigung der alten[8]). Völlig mißverstanden hat man[9]) die Fälle, in denen der bisherige Besitzer dem neuen Herrn das „Gut in die Hand" giebt (in manum reddit): das ist nicht Auflassung zu Eigenthum[10]), nur Zurückgabe des Besitzes, worauf der neue Herr Besitz und Beneficialrecht

---

„Schatz", aber im Sinne von Entgelt, vgl. Schade S. 783), ohne doch auch für Geistliche, wie Waitz meint, gerade als unanständig zu gelten: es wird neben Vergabung an Günstlinge oder Verwandte gestellt. Die Kirche nahm ja bei den beneficia oblata stets eine Gegenleistung vor der Verleihung.

1) Ein Beispiel von Ludwig sogar einem Kloster gegenüber bei Waitz IV. S. 221.

2) Viele Belege bei v. Roth, Ben. S. 418, Feud. S. 180. Zu Unrecht bestreitet Waitz, Histor. Zeitschr. XIII. S. 107 hierbei den (ursprünglichen) Unterschied von den Precarien; später freilich werden Beneficien und Precarien als Eins angesehen.

3) Cap. Olonn. a. 825. c. 10.

4) Zwischen v. Roth, Feud. S. 186 und Waitz IV. S. 222.

5) Vgl. a. 822/23. p. 316. C. Olonn., wo nicht nur an rechtswidrige gedacht ist.

6) Urkunde Ludwigs II. für Lucca Waitz IV. S. 161.

7) l. c. a. 822/23. a. 825.

8) Wie Waitz meint IV. S. 222; blieb diese gültig, bedurfte sie keiner Bestätigung, ward sie ungültig, konnte die erloschne durch „Bestätigung" nicht erhalten oder auferweckt werden.

9) Waitz IV. S. 222, besser v. Roth, Feud. S. 186; über baierische Urkunden s. Baiern.

10) Wie bei den beneficia oblata; denn er hat ja kein Eigenthum und das Beneficialrecht (das spätere „Untereigenthum") ist erloschen.

Digitized by Google

neu verleihen kann[1]), aber durchaus nicht muß[2]). Begreiflicherweise haben von allen Seniores die Könige am kräftigsten das Recht bei Thronfall gewahrt, sehr mit Recht, ob auch gegen die Klagen der Beneficiare[3]). Selbstverständlich konnte von jeher der Verleiher das Recht über seine Lebenszeit hinaus auf die des Verleihers oder erblich, unbeschränkt (selten) oder beschränkt (z. B. auf die Söhne) übertragen[4]).

i. Arten der Beneficien.

α. Beneficia oblata.

Der Eigenthümer läßt dem Kloster[5]) sein Allod, hereditas (ganz oder theilweise) auf und erhält es, meist mit Zins beschwert, zurück: manchmal nur theilweise, dagegen manchmal daneben noch andres Gut, das dann zuweilen besonders beneficium d. h. Wohlthat heißt[6]): aber technisch »beneficium« heißt auch das Zurückempfangene[7]). Aehnlich liegt der Fall, nimmt ein Vater von seinen Söhnen deren Muttererbe — der Frau weiland von ihm zur »dos« gegeben — zu Beneficium[8]). Usus und beneficium werden gehäuft vorbehalten (sub usu beneficio) bei Schenkung an eine Kirche[9]).

Auch dem König werden villae zu Eigen aufgelassen durch laiso verpire: der bisherige Eigner erhält sie als beneficia auf Lebenszeit zurück, bei seinem Tod ein Andrer, jetzt schon Bestimmter, dieser aber als frei veräußerliches und vererbliches Eigen[10]).

---

1) So Waitz S. 222.

2) Wie v. Roth, Ben. S. 421 zeigt.

3) Bei dem Streit zwischen Waitz IV. S. 223 und v. Roth, Ben. S. 422 ward verkannt, daß Aemter (und folgeweise auch Amtsbeneficien) zwar zunächst als auf unbestimmte, auf Lebenszeit, übertragen galten, aber vom Nachfolger wie vom Verleiher einseitig entzogen werden konnten — damals noch!

4) Beispiele aller Fälle bei Waitz a. a. O., der mit Recht hervorhebt, daß, zumal bei beneficia oblata an Kirchen erbliches Recht des früheren Volleigenthümers oft vertragen wird.

5) Oder dem Heiligen: ein ben. oblatum Martins von Tours Form. Tur. 1 b.

6) Waitz, Vassall. S. 39.

7) Beide heißen b. Trad. Sangall. N. 257, bei Waitz IV. S. 229; auch Colonen sitzen auf solchen ben. obl. S. oben „Colonen".

8) ad usum beneficii Mark. Form. II. 9.

9) Form. Mark. II. 6. 7, anders 9: auf Lebzeiten ad usum beneficii, dabei wird Veräußerung ausdrücklich ausgeschlossen, l. c. 8. 9.

10) Form. Mark. I. 13 suis posteris aut cui voluerit ad possedendum relinquat; über diese scotatio in laisum (leuso-verpire) s. J. Grimm, Vorrede

Digitized by Google

Daß sie gar oft der Armuth der früheren Eigner — nicht der Frömmigkeit — Entstehung verdanken, sagt manche Stelle [1]).

Oft wird dabei erinnert, daß der Zins auf Vertrag, nicht etwa auf Unfreiheit beruht, ferner wird die Vererbung anerkannt und erst nach Aussterben vieler oder aller Nachkommen fällt Besitz und Nutzung des Gutes dem Kloster heim [2]).

Häufig klagten freilich die Erben, durch solche Geschäfte enterbt zu sein (exheredati). Die Kirche erwidert dann sofort, die Schenker pflegen mehr (als beneficium) zurück zu erhalten als sie an Allod gespendet, (z. B. das Doppelte; das Dreifache soll [3]) das Höchste sein), und ebenso diejenigen ihrer Erben, für die sie das vertragsmäßig bedungen: andere Erben, die durch diesen Vertrag ausgeschlossen sind, sollen das freilich nur dann erhalten, wenn sie sich der Kirche (in das Vassaticum) commendiren [4]).

Hierher gehört auch viel Aehnliches: ein Ehepaar erhält auf Lebzeiten beider Gatten an die Kirche von einem Dritten zu Eigen geschenktes Gut als Beneficium, läßt der Kirche sein bisheriges Eigengut auf und erhält es auf Lebenszeit zu Nießbrauch zurück: unter Rückfall beider Güter an die Kirche beim Tode des Zweitversterbenden, unter Verzicht auf die übliche (ut mos est inter ceteros) fünfjährige Erneuerung des Precariebriefs [5]), Drohung mit dem jüngsten Gericht und Geldbuße für Anfechtung [6]).

Ein beneficium oblatum wird erst nach der (einfachen) Schen-

---

zu Merkel, L. Sal. p. 7. Müllenhoff bei Waitz, das alte Recht S. 287. Waitz S. 147. Kern, Gloſſen S. 134. Beſeler, Erbvertr. I. S. 97.

1) C. Olonn. a. 825. c. 2.

2) Trad. Sangall. p. 521 sequuntur nomina eorum qui traditis bonis suis monasterio .. eisdemque iterum ad se receptis ad dies vitae suae vel filiorum suorum annuum censum de eis solvebant donec eisdem extinctis bona omnia ad monasterium devolverentur.

3) Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91.

4) Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91. Selbſtverſtändlich beweiſt hier das »vindicare« nicht Eigenthum am Beneficium: es iſt in Anſpruch nehmen.

5) Vgl. Form. Mark. II. 41.

6) Form. Mark. II. 39. Aehnlich die epistola praestatoria 40, nur ſoll die Kirche das geſchenkte Gut erſt bei dem Tode des Zweitverſterbenden zu eigen erhalten. Noch verwickelter Form. Tur. 6 (»oblegatio«): drei Geſchäfte: Hingabe zu Eigen Eines Gutes A, Rückempfang als Beneficium, dafür Hingabe eines zweiten B, Rückempfang auch dieſes als lebenslängliches Beneficium; hier wird auch die Ueberlaſſung des Beſitzes u. ſ. w. an Andere ausgeſchloſſen; über die Verfügungsclauſel zu Gunſten des Seniors bei den. obl. Form. Tur. 1b.

Digitized by Google

kung zurückerbeten[1]), zugleich erhält der Beneficiar ein anderes Gut des Klosters, das früher ein Andrer per beneficium hatte, in usum beneficium[2]). Dafür ein Jahreszins in Geld, bei Saumsal aber nicht wie sonst Abmeierung, nur fides facta für Buße, eine Handschrift fügt ausdrücklich bei: „die Sachen aber soll ich nicht verwirken!" Jede Veräußerung oder Gefährdung (naufragium) wird ausgeschlossen, Bau und Besserung (ameliorare) versprochen, nach dem Tode des Precaristen folgt ein Sohn, nach dessen Tod fällt das Gut von selbst mit seinen Besserungen an das Kloster zurück: alle 5 Jahre Erneuerung der Precarie-Urkunde.

Großes Gewicht wird darauf gelegt, daß bei dem Tod des Rückempfängers das Beneficium von Rechtswegen, ohne Uebergabe durch die Erben oder Richterspruch, in Besitz und Genuß des Klosters, des Eigenthümers, übergehe[3]). Der Zins wird oft nur zum Zweck der Anerkennung des Eigenthums der Kirche in geringfügigem Betrag („Recognitionszins" damals schon) auferlegt: beneficia heißen diese beneficia oblata nicht minder[4]) als die beneficia data d. h. die nicht früher dem Empfänger als Allod gehörigen. Zweitens wird bedungen, daß bei später Anfechtung des Beneficiums — von irgend welcher Seite — das Gut wieder allodiales Eigenthum des Auflassers und seiner Nachkommen werden soll[5]).

Auch wohl nach vorbehaltloser reiner Schenkung erbitten sich die schenkenden Gatten das Gut nachträglich auf ihrer beider Lebenszeit zurück ad beneficium usufructuario jure excolendum, stellen einen Precariebrief aus und versprechen den Rückfall bei des letzt versterbenden Tod mit aller einstweiligen Mehrung, so als ob der Brief alle fünf Jahre erneut worden wäre[6]).

1) per beneficium (Wohlthat) usufructuario praestitistis habere, Form. Sal. Lindenbr. 3.

2) s. usum et ben. oder usum beneficii.

3) Form. Tur. 1. 6. absque ullius expectata traditione vel judicum consignatione; mit Verfügungsclausel und Anfechtungsbuße von 1500 sol.

4) Anders vielleicht vorübergehend bei den Alamannen, s. diese.

5) Acta Palatina VI. p. 292. Verwickelte Verhältnisse zeigt Bouquet V. p. 708. a. 768: ein Laie Wido hat große Güter Fulrad für St. Denis geschenkt (tradidit), aber, wie es scheint, als Precarie zurück erhalten: quidquid per ipsius Fulrado (l. Fulradi) precaria praedictus Wido possidere videtur; das Eigenthum daran hatte das Kloster behalten und Fulrad in schwerer Krankheit Pippin geschenkt, der es nun nach Fulrads Genesung dem Kloster zurückschenkt und gegen Wido's Erben zu schützen verspricht.

6) Form. Mark. II. 5.

Digitized by Google

β. Afterbeneficia. Theilbeneficia.

Das After-Beneficium ist, wenn auch nicht so häufig verbreitet wie später das Afterlehen[1], das im Mittelalter die mittleren und kleinen Vassallen durch die Großen hindurch mit dem König verknüpfte, doch allgemein anerkannt und nicht selten. Wenn nicht ausdrücklich verboten[2], ist es erlaubt[3]. Ein Afterbeneficium kann auch dadurch entstehen, daß eine bisher unmittelbar bewirthschaftete Kronvilla, nachdem ihr (d. h. für den Fiscus) ein Allod aufgelassen und von ihr als beneficium dem früheren Eigner zurückverliehen war, nunmehr selbst einem Dritten zu beneficium gegeben wird[4].

Heißt es von Klosterbrüdern, sie sind vom König oder von dessen Grafen oder Vassen verliehen, so ist bei letzteren an Afterbeneficien zu denken[5]. Wie Afterbeneficien kamen auch damals schon Theilbeneficien[6] vor, bei denen Nießbrauch, Besitz und Verwaltung mehreren gemein war, aber ohne eine Spur von sogenanntem „Gesammteigenthum", vielmehr hat die römische Quelle[7] die Theilung rein römisch (pro partibus indivisis, nach Bruchtheilen) gedacht[8] und ein römisches Anwachsungsrecht der Getheilen in Ermangelung eines Testaments, oder nahen Familienerben angewendet.

γ. Kirchenbeneficien.

Seltsam war es und nur durch die wechselnden Zeitverhältnisse zu erklären, daß der Stat in denselben Jahren, in denen er Kirchen ihre Güter behufs Verleihung an Laien *nahm*, Geistlichen (oder auch Kirchen und Klöstern) Güter zu Beneficien *gab*: die dem Geistlichen oder Kloster von Rechtswegen gehörigen waren vom Stat Andern — Laien — verliehen und nicht verfügbar. Cellae und Klöster werden umgekehrt Geistlichen, die nicht die berechtigten Vorstände sind, verliehen[9].

1) Dahn, Grundriß S. 331.

2) S. Baiern.

3) Mehrere Beläge bei Waitz IV. S. 211, den fünften giebt er selbst wieder auf, aber auch der dritte und vierte sind zweifelhaft: das *müssen* nicht Krongüter sein.

4) C. a. 818/819, ebenso bei Kirchen.

5) Urk. Ludw. VI. p. 493.

6) S. oben S. 121.

7) Lex Rhaet. Cur. X. 6, 1 ad ambos commune de fesco rex dedit.

8) portionem mortui recipiat.

9) Sogar so wichtige wie Luxeuil: ad regendum beneficii jure; aber auch niedern Geistlichen geringere beneficia Waitz IV. S. 212.

Digitized by Google

Zahlreiche Verleihungen von Kirchengut und ganzen Klöstern[1]) noch lange nach Karl Martell sind bezeugt: wie von Pippin von Karl und Ludwig[2]). Aber Bischöfe trieben es zuweilen so arg wie der Stat: Bischof Gauzolen von Le Mans fand 36 von Geistlichen und Mönchen geleitete Klöster vor in seinem Sprengel, bei seinem Tode waren fast alle den Geistlichen von ihm selbst entrissen und Laien zu Beneficium gegeben[3]). So häufig waren diese Mißbräuche, daß man Formeln für die Beschwerden beim König darüber errichtete: „seit ihr uns jenem zu Beneficium gegeben und aus euer Mundeburd entlassen, haben wir weder Kleider noch Schuhe noch Salbe noch Seife noch Speise, wie früher Gewohnheit gewesen, erhalten“[4]). Pippin von Italien verbot wenigstens, daß die Klöster an Grafen zu Eigen geschenkt würden, nur als Beneficium sollen sie verliehen werden, aber das Eigenthum daran steht nicht mehr den Kirchen, steht dem König zu[5]).

Sehr bezeichnend werden vom König verliehene (auch kirchliche) Beneficien als res publicae des Trägers von dessen res privatae (d. h. Allod) unterschieden[6]): blieben jene doch im Eigenthum des States (oder der Kirche). Die Beamten und Kronvassen entreißen auch noch unter Karl den Kirchen die diesen von beneficia gebührenden zwei Zehntel und andere Zinse und nehmen nicht wie[7]) geboten die Kirchengüter nur als Precarien in Anspruch[8]), unter Erneuerung der Precarie-Urkunden.

Der Streit, ob bei vom König zu Beneficium gegebenen Kirchengütern eine Commendation nur in das Vassaticum des Königs[9]) oder nur in das der Kirche oder in beider statt fand, ist dahin zu entscheiden, daß Anfangs (unter Karl Martell und seinen Söhnen) eine Commendation an die Kirche nicht begegnet, wohl aber später eine solche an

---

1) De monasteriis in beneficium datis, Muratori Antiq. V. p. 300 seq.

2) S. oben S. 101.

3) Waitz a. a. O.

4) Form. Merkel 61.

5) Pippin C. 6. c. a. 790 monasteria et senodochia (l. xenod.) qui per diversos comites (nicht comitatus) esse videntur, ut regales sint et quicumque eas habere voluerint, per beneficium regis habeant. Richtig gegen v. Sickel, Beitr. V. S. 8 liest und deutet die Stelle Waitz a. a. O.

6) Annal. Fuld. a. 831.

7) C. Heristal. a. 779. c. 13.

8) So ist wohl C. I. p. 203 (für Italien) in precariis renovandis neglegens zu deuten.

9) Näheres s. unten „Kronvassallen“.

Digitized by Google

beide, eine nur an die Kirche gar nie, wohl aber auch später eine nur an den König. Die Empfänger solcher Güter heißen Vassali des Königs[1]: sollen die Söhne erben, müssen auch sie dem König commendirt werden, sonst fallen, wie wenn Söhne ganz fehlen, die Güter bei dem Tode des Vaters an die Kirche zurück[2]. Oft überläßt der Bischof das Gut dem König zu beneficium[3] behufs alleiniger Weiter-Verleihung, so daß der König sein unmittelbarer, der Dritte sein Aftervassall[4] wird. Oder umgekehrt: der König commendirt seine Vassallen dem Bischof als Aftervassallen und reicht nach Verleihung des Kirchenbeneficiums das Verbleibende nicht mehr zum Unterhalt der Kirche aus, so ersetzt er es aus Krongut[5].

In solchen Fällen der Ueberlastung des Kirchenguts durch Vassallen trachtet ein Bischof wohl „mit Anstand und Klugheit" (decenter atque prudenter) ihrer ledig zu werden[6].

Oft bestand der Vortheil für den Stat darin, daß von dem durch ihn verliehenen Kirchengut ihm Waffen- und Hof-Dienst geschuldet wird: bei Unfähigkeit zieht dann die Kirche — nicht der Stat — die Beneficien ein. Eine merkwürdige Rechtsverquickung![7] Aehnlich verfügt der Bischof über die Stellvertretung im Amts-[8] und Waffen-Dienst, der von einem Kirchenbeneficium geschuldet wird. Ein vom Kaiser verliehenes Beneficium einer Kirche ist es wohl, dessen Wiederverleihung beim Kaiser unter Umgehung des Bischofs erschlichen werden soll[9]. Kirchenbeneficiare trifft, wie Bischöfe und Aebte, die kirchliche Baulast[10].

Karl ließ a. 812 wie alle Krongüter in unmittelbarer Bewirthschaftung, so die sämmtlichen Kronbeneficia der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Grafen und (andern) Vassallen je nach Missatica aufzeichnen[11], diese hochwichtigen Verhältnisse außer Streit und Zweifel zu setzen.

---

1) Urk. Ludwigs p. 636 quae vassalli *nostri* de ratione .. *ecclesiae* per nostrae largitionis beneficium habuerant.

2) Urk. Karls p. 757.

3) Nicht gerade als beneficium vielleicht Hinkmar opp. II. p. 690.

4) Hinkmar opp. p. 603.

5) Hinkmar Opp. II. p. 609.

6) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 260.

7) Froth. epist. 9. Bouquet VI. p. 389.

8) Hinkmar II. p. 325: schwerlich doch geht palatium auf den bischöflichen: wenigstens wird neben der Kirche auch rei publicae ac militiae gedient.

9) Bouquet VI. p. 392.

10) Das onus fabricae C. I. p. 175. Vgl. I. p. 42.

11) C. de justitiis faciendis c. 7.

Digitized by Google

d. Kronbeneficien.

Seit Karl Martell werden nun die vom Stat, dann von den arnulfingiſchen Königen verliehenen Beneficien — aus Kirchen- oder Kron-Gut — immer häufiger[1]: bei Biſchöfen, Aebten, Grafen wird vorausgeſetzt, daß ſie Kronbeneficien haben[2]; ſie nehmen in ihrer rechtlichen Ausgeſtaltung völlig die viel älteren Formen der kirchlichen Beneficien herüber[3].

Der Hauptunterſchied von den merovingiſchen Landſchenkungen beſteht darin, daß dieſe wenigſtens regelmäßig[4] unbeſchränktes, unwiderrufliches, vererbliches Eigenthum übertrugen, während die arnulfingiſchen Kronbeneficia wie die anderer Verleiher im Thronfall und im Lehenfall in Ermangelung von Erneuerung erlöſchen. Nicht Eigenthum, nur Beſitz, Verwaltung und Fruchtgenuß geht auf den Empfänger über, der ganz regelmäßig eine Gegenleiſtung: Waffendienſt (geſteigerten, über die gemeine Heerbannpflicht hinaus), andere Dienſte, Zins übernimmt[5]. Sogar wenn das Beneficium durch Verzicht des Königs in Eigenthum übergeht, wird dies zuweilen nur auf Lebenszeit gewährt[6], aber auch ausdrücklich erblich; die Androhung des Heimfalles wegen Untreue[7] iſt überflüſſig, weil der Heimfall alsdann ſelbſtverſtändlich[8]; auch einfache Schenkung auf Lebenszeit begegnet[9]. Das Nebeneinander von Eigenthum und Nießbrauch in manchen Stellen[10] bezeugt wohl eine gewiſſe Unklarheit der Begriffe, meiſt aber wohl vor allem Eigenthum und zwar nicht nur nuda proprietas, auch das praktiſch Wichtigſte, den Fruchtgenuß umfaſſend: und in andern Fällen

1) Mittelrh. Urk.-B. I. N. 27, von Pippin Trad. Laur. N. 548.

2) C. a. 818 819. c. 26. p. 201.

3) Hierin iſt Waitz, hiſtor. Z. XIII. S. 106 f., völlig im Recht gegen v. Roth, Feud. S. 193, der umgekehrt die kirchlichen aus den arnulfingiſchen beneficia herleitet.

4) Ueber die Ausnahmen ſ. VII. 1. S. 202 f. und oben S. 97.

5) Ausdrücklich nur Nießbrauch in den Stellen bei Waitz IV. S. 205: wie andere ſich ihres Eigenthums, möge das Kloſter ſich des Nießbrauchs, usufructuario, erfreuen: „ewig", weil hier kein Lehenfall eintreten kann; dagegen auf Lebenszeit bei Laienbeneficiaren ebenda: jure beneficiario et usufructuario.

6) Beiſpiele unter Ludwig und Lotbar bei Waitz a. a. O.

7) Belege bei Waitz a. a. O. S. 206.

8) Daher auch bei Schenkung vererblichen Eigenthums, vgl. VII. 2. S. 230; bei infidelitas ward ja alles Vermögen eingezogen, auch ererbtes.

9) a. a. O.

10) Waitz a. a. O.

Digitized by Google

iſt offenbar der Grund des gewählten Ausdrucks, daß nur auf Lebenszeit — wie beim Nießbrauch — das Eigenthum gegeben wird [1]).

Werden Güter im Beſitz von Privaten als »fisci« von ihrem Allod unterſchieden, ſo ſind das zuweilen Kronbeneficien, zuweilen aber Allod gewordene Güter, bei denen nur noch der Erwerbtitel — königliche Schenkung oder läſtiger Erwerb aus dem Fiscus — im Gedächtniß blieb, wie etwa heute ein Gutsbeſitzer eine gekaufte Domäne immer noch die „Domäne" — neben ſeinem Erbgut — nennen mag [2]). Der König kann auch ein Beneficium aus Kirchengut dem Empfänger auf Lebenszeit als Eigenthum zuwenden: dann erliſcht der Zins an die Kirche: aber ſeine Erben haben wieder für das Gut als beneficium zu zinſen [3]).

Wird für Kronbeneficien nicht gezinſt, ſo liegt die Gegenleiſtung in dem Waffendienſt. Uebrigens konnten, wie dem Fiscus, der camera, auch einzelnen Königsvillae Güter aufgelaſſen und von dieſen zu Nießbrauch den früheren Eignern gegen Zins zurückverliehen werden: die villa erſcheint dann nicht als „juriſtiſche Perſon", ſondern als Organ und Vertreterin des Reichsfiscus, wie heute eine Domäne oder eine Caſſe des States. Ward dieſe villa verliehen oder veräußert, ſo ging auf den neuen Beſitzer oder Eigner das Recht auf jenen Zins über [4]). Von beneficium iſt für das zinspflichtige Grundſtück keine Rede; doch möglicherweiſe für die villa. Ein Theil oder eine Zubehörde einer Königsvilla kann aber gegen Zins als beneficium gegeben werden. Der Zins wird pro vestitura entrichtet [5]). Ob die von Ludwig in Aquitanien vergabten, von Karl zurückgenommenen villae [6]) zu Eigen geſchenkt oder nur zu beneficium verliehen waren, iſt nicht deutlich. Der Umfang der Kronbeneficien war wie der der übrigen ſehr ver-

1) So erkläre ich in proprietatem concederemus .. sub usufructuario teneat: sub usufructuario in proprietatem concedimus. Beides hat Waitz a. a. O. verkannt.

2) Irrig Waitz S. 207, beſſer Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours p. 28 un bien de donation royale possédé par .. un particulier; es muß nur nicht gerade Schenkung ſein.

3) S. die Stelle bei Waitz a. a. O.

4) Dies merkwürdige Rechtsverhältniß erhellt ganz klar aus C. 818/19. c. 4. p. 287 terram censalem ad aliquam villam nostram (daheim) .. nullatenus tenere potest (der urſprüngliche Eigenthümer) nisi ille voluerit ad cujus potestatem .. illa villa pertinet.

5) S. die Stelle bei Waitz S. 208.

6) Vita Hlud. c. 6.

Digitized by Google

ſchieden, aber doch meiſt erheblich: auch nach der Erleichterung der Wehrlaſt wegen Hungersnoth (a. 807) werden doch alle Kronbeneficiare aufgeboten[1]): ſie hatten wohl alle mehr als fünf mansi[2]).

Entſprechend ſeiner geſteigerten Wehr-, Dienſt-, allgemeinen Treuepflicht erfreut ſich der Kronbeneficiar auch erheblicher theils geſetzlicher, viel häufiger aber beſonders mit dem beneficium zugleich verliehener Vorrechte, zu welchen in den meiſten Fällen jetzt — bei der regelmäßigen Verbindung beider Inſtitute — auch die des Kronvaſſallen[3]) traten: wenigſtens der Vermuthung nach genießt[4]) der Kronbeneficiar erhöhten Frieden, Immunität für ſein Beneficium, gefreiten Gerichtsſtand im erſten oder zweiten Rechtsgang vor dem König: ob dies in allen Fällen nur Ausfluß des Eigenthums des Königs an dem Gute war[5]) oder zuweilen auch des beſonderen Königsſchutzes für die Perſon, kann doch zweifelhaft oft da ſcheinen, wo dies Schutzverhältniß bezeugt iſt: oft iſt das Vorrecht nicht auf das Königsland des Beneficiars beſchränkt: andrerſeits ſtand keineswegs jeder Königs-Beneficiar als ſolcher im beſonderen Königsſchutz.

Die Kronbeneficien erlöſchen aus den allen Beneficien gemeinſamen Gründen[6]) und aus ihnen beſonders anhaftenden, die ſämmtlich auf die Verpflichtung geſteigerter fidelitas gegen den König zurückzuführen ſind: ſo genügt ſchon Ungehorſam gegen einzelne Verfügungen des Königs, ja ſogar ſchon Verweigerung der von einem andern Kronbeneficiar (par suus) angerufenen Waffenhilfe wider gewaltſamen Angriff[7]).

k. Andere Arten der Landleihe.

Neben den beneficia beſtehen die merovingiſchen Formen der Landleihe[8]) und darauf ruhenden Abhängigkeitsverhältniſſe, zumal der

1) C. I. p. 134.

2) Die Vorausſetzung, daß die Kronbeneficien ſtets fünf mansi erreichen, erhellt auch C. I. p. 137 qui *vel* beneficia vel *talia propria* habent, ut ex eis (secundum jussionem c. 1) in hostem bene pergere possunt (c. 5).

3) S. unten S. 151 f.

4) Brunner II. S. 254 meint, nothwendig.

5) So Brunner a. a. O.

6) Oben S. 89.

7) C. I. p. 172. Verwirkung wegen Mißwirthſchaft C. I. p. 43. S. oben S. 128.

8) VII. 1. S. 212 f. Ueber den Colonat ſ. v. Savigny, Z. f. geſch. R.-W. VI. Zumpt, über den römiſchen Colonat 1849. Ueber die langobardiſchen Aldionen und libellarii ſ. Langebarden, Band X.

Digitized by Google

Zins- und Frohn-Laſten fort[1]): ſeltner ſind wohl die alten Precarien[2]) geworden, verdrängt durch und verſchmolzen mit Beneficien, aber keineswegs verſchwunden. Precaria bedeutet auch oft noch wie früher epistola, nicht terra[3]). Selten iſt neben Precarie und Beneficium die gewöhnliche Pacht[4]), häufig bei Kirchen, zumal in Italien, die Emphyteuſe.

Dem Rechte nach ſollte immer noch der Precariebrief alle fünf Jahre erneuert werden: aber oft unterblieb das und man verzichtete auch wohl ausdrücklich darauf bei der erſten Ausſtellung[5]). Keineswegs ſind nur Unfreie[6]) zinspflichtig: es werden servitus und violentia census (nicht aber census ſelbſt) gleich geſtellt[7]). Vom Joche der Knechtſchaft Gelöſte werden zu Zinspflichtigen gemacht[8]).

Das Germaniſche für tributarius iſt, genau entſprechend, gilstrio, von gotiſch gilstr, Zins, gildan, gelten d. h. zahlen, gilstra-meleins, Schätzung[9]). Tributarii (vel censuales) heißen ſolche zinspflichtige (nicht etwa grundſteuerpflichtige Freie: das ſind publici homines) Abhängige[10]): die Rechte und Pflichten bezüglich ihrer werden mit der ihrem Schutzherrn gehörigen Scholle an Andere abgetreten, (nicht ihre Perſonen, denn ſie ſind frei)[11]), zumal auch das Recht auf ihre Zinsleiſtung[12]).

---

1) Ueber ſolche Frohnden für Private Meitzen II. S. 595.

2) VII. 1. S. 215.

3) Form. Mark. II. 5.

4) Irrig ſteht conducta Form. Andec. 4.

5) Form. Mark. II. 5 ac si semper per quinquennium renovata fuisset.

6) censualia *mancipia* Mittelrhein. Urk.-B. I. p. 126.

7) Trad. Sangall. II. p. 84. Aehnlich Conc. Silvac. a. 853. c. 9 inservire nec censum aut tributum exigere.

8) Mittelrh. Ur.-B. I. 83 ſind die censuales proprii monasterii Trad. Sangall. p. 521 nothwendig Unfreie?

9) S. die Stellen VI[2]. S. 36; dazu Trad. Sangall. II. 449 quibusdam gilstrionibus nostris und Neugart, Cod. dipl. Alam. I. p. 294 (a. 856) curtis, quam a quibusdam gilstrionibus nostris .. emerat; irrig ſetzt Neugart gilstrio = gillonarius L. Visig. II. 4, 4; ebenſo irrig Pantinus = puerorum praefecti von einem angeblichen gotiſchen „geil", lascivus: vielmehr iſt gillonarius = buticularius, von gillo, Thongefäß.

10) Form. imper. 18. S. unten „Finanz, tributum".

11) Von den mancipia werden ſie unterſchieden: mancipia .. atque censuales (= tributarios et cerarios tributales regis) Statut. Rhisp. c. 30; censati Wirt. Urk.-B. I. p. 142.

12) Form. imper. c. 40.

Digitized by Google

Der Streit über ihre Freizügigkeit[1]) iſt wohl dahin zu entſcheiden, daß nur die alten römiſchen coloni glebae adscripti verblieben waren, wo ſie ſich — in Südgallien und in Italien — überhaupt erhalten hatten: dagegen die übrigen konnten, falls ſie nicht Schützlinge oder Vaſſallen waren, das Verhältniß löſen und die Scholle verlaſſen[2]). Auch bei dieſem privaten Zins beſteht kein Unterſchied zwiſchen census und tributum[3]).

Die Abhängigen eines Kloſters heißen deservientes qui sunt intra agros vel vineas seu super terras commanentes, Grundholden[4]). Aber nicht blos bäueriſche Grundholden, auch Händler, negociantes, waren Abhängige von Klöſtern (St. Denis)[5]). Bebauer fremder Höfe ſind die »curtiferi«[6]); baccalarii ſind Colonen, die auf einer baccalaria ſiedeln (es gab aber auch indominicatae, auf denen der Gutsherr ſelbſt wohnte und wirthſchaftete): ſie umfaßte ſtets mehrere mansi, den Manſus zu 12 Joch gerechnet[7]). Die hagastaldi, haistaldi, haestoldi, hestaldi[8]) ſtehen als abgabenpflichtig (censales) neben den mansionarii[9]). Auf den (italiſchen) massae wohnende Grundholden heißen massarii[10]).

Die Zinſe beſtehen meiſt in Naturalien, eben einem Theil der Früchte des Leihgutes, zuweilen in Geld, oft in beidem[11]).

---

1) Zwiſchen v. Roth, Ben. und Waitz IV. S. 336.

2) Die Divisio a. 806. c. 8 verbietet nur das Verlaſſen der Könige, die Ueberwanderung in ein anderes Theilreich. So richtig gegen v. Roth Waitz a. a. O.

3) Conc. Silvac. a. 853. c. 9; ſ. unten „Finanz".

4) Bouquet V. p. 720. a. 770.

5) Bouquet V. p. 730. a. 775.

6) Die bei Du Cange fehlen; ſ. Friedländer, Traditionen S. 6.

7) Zu frühеſt unter Karl dem Kahlen? S. die vielen Stellen bei Du Cange I. p. 509. 510; vgl. Waitz, Götting. gel. Anz. 1860. S. 1460.

8) S. viele Stellen bei Waitz IV. S. 342.

9) Nach Cäſarius, dem Waitz folgt, agricolae liberi qui non tenent a curia hereditatem, nur einen Antheil an Waſſer und Weide des Kloſters haben (in Gloſſen mercenarii), alſo (nach Waitz) freie Taglöhner mit eignem kleinem Landbeſitz (Junggeſelle, Hof-los). Ueber das Sprachliche J. Grimm, D. Gramm. I². S. 1074 f. II. 226, 414, 457, 527. R. A. S. 313, beſonders S. 484. Wiegand I. S. 752. Diez, W.-B. II.³ S. 344. Schade S. 363. Brunner I. S. 142. II. 267. Nicht Eins mit den langobardiſchen austaldi, ſ. Langobarden und einſtweilen Waitz IV. S. 342.

10) Bei Pavia Bouquet V. p. 725. a. 774, in Venetien massaritii p. 736. a. 776.

11) Geld (32 Denare) neben einer guten Kuh, und ſechs Böcken Waitz IV. S. 345; genaueres ſ. unten „Krongüter".

Digitized by Google

So ist medietarius eine Colone, der den halben Gutsertrag dem Gutsherrn abzugeben hat, sehr häufig in Frankreich, neufranz. métayer, auch in Italien eine Art der colonia partiaria[1]).

Die Bienenzüchter, Imker, Zeidler, cidlarii[2]), mit ihren Abgaben von Honig und Wachs kommen so häufig vor, daß sie, wohl meist Eins mit den Wachszinsigen, oft in einer Reihe mit anderen Zinspflichtigen genannt werden[3]). Die Bienenzucht hatte bis zur Einführung des Zuckers und der Herstellung besserer Beleuchtungsmittel viel höhere Bedeutung: Pechfackeln und Kienspähne wurden in den zahllosen Kirchen und von den Vornehmen ungern verwendet und der Honig war unentbehrlich für Herstellung des so viel begehrten Methes, für Süßung der Speisen und für Trinkbarmachung des roh behandelten und sauren Weines, der ja sogar (später) in Westpreußen gebaut wurde! — Ein von allen Ahnen her freies Geschlecht ergiebt sich mit allen Nachkommen als wachszinsig an Sanct Severin[4]). Gleichbedeutend mit cerae censuales steht luminarii[5]), weil das Wachs für Kerzen verwendet ward[6]).

Auch andere Abhängige heißen nach dem Gegenstand ihrer Zinspflicht; oder nach der sie begründenden Gewohnheit: consuetudinarii[7]). Die Nöthigung Freier zur Zinsung wird neben ihrer Verknechtung verboten[8]). Solche Zinspflicht beruht oft auf Vorbehalt bei der Freilassung[9]).

---

1) S. viele Stellen bei Du Cange V. p. 326 von Karl an; griechisch γεωργὸς μορτίτης; solche medietarii waren die colonarii von Tours: ad medietatem collaborare. Auch die spehatici, spicii heißen coloni Mohr I. p. 13: aber was bedeutet das Wort? Es fehlt bei Du Cange.

2) Der Name kömmt nicht vom lateinischen mellicida, s. Schmeller II. S. 1086 (unrichtig die Anführung bei Waitz IV. S. 342), nicht aus dem Keltischen, wie Leo in Haupts Z. V. S. 510; Wiegand II. S. 1165 und Schade 1255 leiten es aus dem slavischen vcedlari Biene, zumal es erst im X. Jahrhundert in den den Slaven nächsten Marken begegne: aber das lateinische cidalarius am Rhein schon im IX. spricht doch entschieden gegen slavischen Ursprung! Zweifelnd auch Kluge S. 383. Gar nichts bietet Du Cange II. p. 326.

3) Trad. Lunaelac. 38. 39.

4) Lacomblet I. 15. cerarios Quix, Aachen p. 3 (Lothar): sie stehen neben den Freigelaßnen, die ja auch oft zinsen C. a. 779. c. 15.

5) Du Cange V. p. 152.

6) Ueber andere luminaria (nicht luminarii) s. „Kirchenvermögen".

7) Gregor. M. epistol. XII. 12. 8) Conc. Silv. a. 853. c. 9.

9) Mittelrhein. Urk.-B. I. 83 a jugo servitutis solutos .. censuales, andere Stellen bei Waitz IV. S. 340.

Digitized by Google

Aber nur zu oft gelang es, abhängig z. B. schutzbefohlen Gewordene in Unfreiheit herabzudrücken, die vertragsmäßigen oder gewohnheitsrechtlichen Lasten einseitig zu erhöhen[1]).

3. Abhängigkeit auf Grund persönlicher Verhältnisse: Vassallität und Verwandtes.

a. Entstehung der Vassallität[2]), Ueberblick.

Die Vassallen sind nicht auf die altgermanischen Gefolgen, die merovingischen Antrustionen, zurückzuführen, so daß sie unter den Karolingern nur eine jüngere Schicht der „königlichen Gefolgschaft" waren[3]). Zwischen beiden Einrichtungen bestand neben (rein thatsächlicher) Aehnlichkeit lediglich der (rein thatsächliche) Zusammenhang, daß bei dem Verschwinden[4]) der Antrustionen noch in merovingischer Zeit gar manche von ihnen Vassallen geworden sein mögen.

Gegen diese Zurückführung der Vassallität auf die königlichen Antrustionen[5]) muß man doch die Frage richten: „und bei den Vassallen anderer Senioren?" Haben doch nur König und Königin Antrustionen gehabt: die (keltische) Vassallität ist aber viel älter in Gallien als das merovingische Königthum: lange vor a. 450 hatten gallische Bischöfe

---

1) Tiraboschi p. 52 (Ludwig II.) unusquisque maneat in suo ordine, liber in libertate, servus in servitute.

2) Kortüm, Königthum, Dienstmannschaft, Landestheilung. 1822.
Wachter, Gefolgschaft. Encycl. v. Ersch u. Gruber I. 27. S. 50.
Waitz, über die Anfänge der Vassallität. 1856. — Die Anfänge des Lehnwesens. Hister. Z. 1865.
Faugèron, les bénéfices et la vassallité au IXe siècle. 1868.
Die Entstehung der Vassallität, Jahrbücher für National-Oekonomie XXIII. XXV.
Waitz, s. die drei Abhandlungen über Vassallität und Lehnwesen jetzt in den gesammelten Abhandlungen ed. Zeumer I. 1896. S. 178, 301, 318.
Gegen die Entstehung der Vassallität aus der Gefolgschaft treffend v. Roth, Ben. S. 32; über die karolingische Entwickelung der Vassallität S. 369 f.; über die Entwickelung des Seniorats Feudal. S. 208 f.
Ehrenberg, die Handreichung und die Gabe bei der Commendation; Commend. S. 22—86, die Huldigung bei der Commendation, Commend. S. 104, Treue S. 105—115, Commend. und Huldigung ebenda S. 131—141.

3) Wie Brunner II. S. 100, 266.

4) S. unten und Brunner II. S. 263.

5) Brunner II. S. 258 f.; s. D. G. II. S. 453, Könige VII. 1. S. 209.

Digitized by Google

und Vornehme Vaſſallen und unter den Merovingen hatten ja doch keineswegs nur König und Königin Vaſſallen.

Gasindi ſind nicht Gefolgen im engern Sinn, antrustiones, ſondern Diener überhaupt[1]): denn auch die Königin, die doch wohl nicht an der Spitze eines berittenen Waffengefolges ſtand, hat gasindos[2]). Eben deßhalb können ſpäter auch Vaſſallen gasindi heißen: gasindus iſt der weitere Begriff, der, wie homines, amici, clientes auch die Vaſſallen und Beneficiare[3]) umfaßt: damit iſt aber keineswegs bewieſen, daß die urſprünglich doch zweifellos keltiſchen, nicht germaniſchen Vaſſallen — unfreie Hausdiener — eine Spielart oder eine Fortbildung der germaniſchen Gefolgſchaft geworden ſeien[4]): ungermaniſch iſt wie dem Namen ſo dem Weſen nach der Vaſſus und ungermaniſch, vielmehr urſprünglich kanoniſch und römiſch, ebenſo das beneficium, das ſpäter nothwendig, früher nur thatſächlich häufig, der Vaſſallität ſich verband. Damit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß urſprünglich auch Antruſtionen Beneficien erhielten und, wie gasindi, auch wohl vassali genannt wurden: als aber die vassi bedeutſam wurden, waren die alten Antruſtionen ſchon verſchwunden. Die „Abſchichtung“[5]) der vornehmeren Antruſtionen mit Erſetzung im Hofdienſt durch Vaſſallen ermangelt der Beweiſe.

Abgeſehen von einer ungefähren Aehnlichkeit haben die Vassi und Buccellarii[6]) mit germaniſcher Gefolgſchaft gar nichts gemein[7]): ſie ſind im oſt- und im weſt-römiſchen Reiche viel früher bezeugt als von germaniſchem Einfluß hier — in Kleinaſien! — irgend die Rede ſein kann. Nicht vom „Militairzwieback“[8]) heißt der buccellarius, ſondern von dem „Biſſen“ Brod, den ihm ſein Brodherr gewährt, der ja ein Privater iſt und nicht über „Militairzwieback“ verfügt. Später verlor ſich das Merkmal der Unfreiheit bei dem Vaſſus, aber bezeich-

1) Ueber die gasindii = amici, clientes ſ. VII. 1. S. 203, z. B. C. I. p. 192; ſ. Langobarden; man fürchtet Parteilichkeit des Richters für ſeine gasindi, ſ. unten.

2) Anders Brunner II. S. 259.

3) Ein gasindus Pippins erhält von dieſem als Beneficium eine St. Denis gehörige villa. Bouquet V. p. 701. a. 754.

4) Brunner II. S. 201, 262.

5) Brunner II. S. 262.

6) VI². S. 133.

7) A. M. Brunner II. S. 262.

8) Brunner a. a. O.

Digitized by Google

nendermaßen früher rechts vom Rhein bei Alamannen und Baiern [1]) als im Südwesten, als in Gallien, der Wiege der Vassallität, wo die Erinnerung an das Keltische fortdauerte und wo die germanische Gefolgschaft gewiß nie und am Wenigsten noch im VIII. Jahrhundert — unter Karl Martell und dessen Söhnen! — auf die Vassi Einfluß übte [2]). Der wirkliche Gefolgsdienst der Antrustionen am Hof ehrte ja, wie jede enge Verbindung mit der Person des Königs: die Antrustionen waren also nicht zu vornehm hierfür geworden" [3]), sondern verschwunden waren sie [4]), weil der König keine Antrustionen, sondern statt deren Gasindi, Domestici, Vassi bestellte. Die angelsächsische Gleichung: gesid: thegn: cniht = antrustio: vassus: ministerialis kann doch für das Frankenreich nichts beweisen.

Die Aehnlichkeiten zwischen Antrustionat und Vassallität gehen nicht weiter als sich unter zwei Arten von Treue- und Schutz-Verhältnissen von selbst ergiebt. Und jene Aehnlichkeiten bestehen ganz ebenso zwischen Vassallität und allen andern Arten der Abhängigkeits- und Schutz-Verhältnisse: so der Schutz, den der Herr schuldet [5]), so vielleicht das erhöhte Wergeld des Königsvassallen wie des Antrustio: es kam bei Königsschutz häufig vor, muß also nicht das Wergeld der Antrustionen sein: und daß es wie dieses das Dreifache war [6]), ist nicht nachweisbar. Dazu kommt, daß manche dieser Rechte und Pflichten von Senior (Recht auf Wergeld, Pflicht der Fehde, Mithio) und Vassall durchaus nicht auf den König und seine Vassallen beschränkt waren, während doch nur der König Antrustionen hatte. Recht und Pflicht des Seniors, das Wergeld des Vassallen zu beziehen oder Blutrache für ihn im Fehdegang zu nehmen, ihn vor Gericht zu vertreten [7]), findet sich wie bei Vassallität auch bei andern Treueverhältnissen: und es ist doch sehr zweifelhaft, ob auch der Gefolgsherr früher die Wergeldforderung und die gerichtliche Vertretung für den Gefolgen gehabt hatte: jedesfalles ist es unbezeugt.

Die Waffenpflicht des Vassallen war ursprünglich durchaus nicht,

---

1) S. beide. L. A. 36, 3. L. B. II. 14.

2) Anders Brunner a. a. O. S. 262.

3) Brunner a. a. O.

4) Nicht auf das Land hinaus als „Antrustionen a. D.", ein erblicher Stand von Rittergutsbesitzern geworden.

5) Form. Mark. I. 18.

6) Brunner II. S. 263. Waitz II a. S. 251.

7) Brunner, Mithio S. 9.

Digitized by Google

wie die des Gefolgen[1]), etwas der Vaſſallität beſonders eigenartiges, ſondern lediglich ein Ausfluß ſeiner allgemeinen Verpflichtung, dem Herrn in Gefahr — z. B. auch Waſſer- und Feuer-Noth — zu helfen: erſt die planmäßige Verwerthung von Vaſſallität und Beneficium unter Karl Martell und deſſen Söhnen machte den Reiterdienſt zur Hauptpflicht des Vaſſallen und Beneficiars. Auch Frauen haben Vaſſallen, Gattinnen und Töchter von Königen: ein Weib konnte aber nie Gefolgsherr, »princeps« ſein[2]).

Weiter: die Zahl der Gefolgen — als Tafelgenoſſen — hat wohl nie viel über hundert betragen[3]): die Menge der über das ganze Reich in den verſchiedenſten Verwendungen[4]) verſtreuten Kron-Vaſſallen iſt „unzählbar“[5]).

Daher rührt es — und nicht aus dem Urſprung von der Gefolgſchaft! — daß der Vaſſall jetzt — früher unbezeugt — Waffen und — ſehr begreiflich: — Roſſe vom Senior empfängt[6]), ebenſo der weſtgotiſche buccellarius, der doch gewiß nie antrustio[7]) war. Und das Lehengeſetz Konrads II.[8]) geht doch (a. 1038!) ſicher nicht auf altgermaniſche Gefolgſchaft zurück!

Daß der Senior dem Vaſſallen von Anbeginn Unterhalt (wie Ausrüſtung) ſchuldete, folgt nicht aus dem Urſprung aus der Gefolgſchaft[9]), ſondern ganz einfach aus der Unfreiheit urſprünglich aller Vaſſallen. Unfreie jeder Art hat der Herr zu ernähren und — für ihre Dienſte — auszurüſten. Als ſpäter freie Vaſſallen aufkamen, lebten auch dieſe theils in und von dem Haushalt des Herrn, theils von den Beneficien, die ſeit c. a. 730—740 regelmäßig an Vaſſallen gegeben wurden: denn thatſächlich tritt ſeit Karl Martells Saeculariſationen dieſe Verbindung von Vaſſallität und Beneficium regelmäßig ein[10]). Und der jetzt verfolgte Zweck — Bildung von Reitergeſchwadern — erklärt

1) Tacitus Germ. c. 13.

2) C. a. 808. c. 13 de hominibus filiorum ac filiarum nostrarum p. 155. c. 5 homo . . filiarum imperatoris; eine Aebtiſſin bei Waitz IV. S. 253; allgemein C. a. 819. c. 27 vassi . . abbatum abbatissarum et comitum.

3) D. G. I a. S. 225. Dahn-Wietersheim S. 68, 168.

4) S. unten.

5) Dronke p. 226 innumerabilibus vassalis dominicis.

6) Fredig. cont. c. 45, 128.

7) Könige VI.[2] »buccellarius«.

8) Brunner II. S. 267.

9) Anders Brunner II. S. 266.

10) Brunner ſelbſt führt a. a. O. die früheſten Belege von a. 728 und 740 an.

Digitized by Google

vollgenügend, daß jetzt ein solcher Vassall ganz regelmäßig Roß und Waffen erhält[1]); an die alte Hausgenossenschaft der Gefolgen oder keltischen Vassi ist damals schon lange nicht mehr zu denken[2]), und die Strafe des Fastens, die Karl der Große gegen Ende seines Lebens[3]) saumseligen Vassallen auferlegt, ist nur eine Anwendung jener Verquickung von Geistlichem und Weltlichem, die ihn je später je mehr beherrschte: schwerlich doch ließ der heidnische Gefolgsherr seine Gefolgen in der Heidenzeit zur Strafe „fasten“[4]), wenn sie auch etwa von der ehrenden Tischgenossenschaft (auf Zeit) ausgeschlossen wurden. Die Pflichten des Vassallen, so der Waffendienst, ähneln freilich nun — nach Aufkommen der Vassallengeschwader — denen der lang verschwundenen Gefolgen: vorher hatte der Vassall als solcher nicht mehr Waffenpflicht gehabt als jeder Unfreie und homo: also gerade als Gefolgen und Vassallen noch nebeneinander standen, unterschieden sie sich eben hierin. Auch den Treueeid leisteten — wie Gefolgen und später Vassen — ebenso andere homines und Schützlinge: und die Pflicht, dem Ruf des Herrn in dessen Haus zu folgen (die viel spätere feudale „Hoffahrtpflicht“[4]), ebenfalls eine allgemeine Pflicht aller Abhängigen, geht um so weniger auf die alte Heergenossenschaft der Gefolgen zurück, als diese ja ohnehin nach Tacitus in dem Hause des Gefolgsherrn, nicht aber[5]) fern von ihm auf Höfen lebten.

Daß der Heliand den Gefolgen »Hagustalt« nennt, wie auch solche „Grundbesitzlose“ [d. h. jüngere Söhne] hießen, die keinen Hof zu Begründung eignen Haushalts, nur ein eingehegt Stück Feld besaßen (»hag« und »gastaldjan«, „besitzen“, über etwas walten) und Waffendienste zu leisten pflegten, und daß andrerseits ein „grundbesitzloser“ Vassall austald[6]) heißt, kann wahrlich nichts für Entstehung der Vassallen aus den Gefolgen beweisen: denn das beiden Gemeinsame ist nur — der Mangel eines eignen Hofes[7]).

Die kriegerische Dienstpflicht ward freilich Schwerpunkt der Vassallität: aber erst seit etwa a. 740[8]), war es nicht von Anfang an[9]):

---

1) S. die Belege bei Brunner: Tassilo III, der Däne Harald.
2) Anders Brunner II. S. 267.
3) Cap. Bonon. v. 811. c. 3. p. 106. 4) Anders Brunner a. a. O.
5) Wie freilich Brunner meint.
6) Vgl. Grimm, W. IV. 2. S. 157. S. oben S. 149 und „Langobarden“.
7) Dies gegen Brunner II. S. 267.
8) Capit. de rebus exercitalibus von a. 811. c. 7. p. 165.
9) Nur ausnahmsweise heißen sie satellites, s. unten.

Digitized by Google

dadurch ist die spätere Ausbildung und Verbreitung der ganzen Einrichtung sattsam erklärt[1]).

Noch zu Anfang des IX. Jahrhunderts[2]) wird von den Kirchen sogar verlangt, daß sie selbst ihre Vassallen mit den der Kirche gehörigen Brünnen ausrüsten sollen: so unmittelbar gelten also die Kirchen selbst als belastet mit der Stellung von Panzerreitern.

Denn außer der Heerfahrt für den Senior hat der freie Vassall selbstverständlich den Dienst im Heerbann zu leisten, ursprünglich jeder, später, seit Karls Erleichterungen, wer das Mindestmaß von Allod oder — das war sehr einschneidend! — auch nur an Beneficien erreichte: diese wurden dem Allod gleichgestellt, da ja die „Saecularisation" Karl Martells und seiner Söhne gerade zum Zweck der Vermehrung der als Reiter dienenden Wehrleute erfolgt war. Es ist bezeichnend, daß Karl überall voraussetzt, die Vassallen erreichen jenes Mindestmaß wenigstens an Lehen: und zwar in solcher Uebersteigung, daß sie meist als Reiter dienen.

Dies gilt nicht nur von den großen Vassallen der Krone, ebenso von den kleinen Aftervassallen: denn bei der Verleihung an jene Großen wurden diese — offenbar — durch Vertrag verpflichtet, soviel an Land an Kleinvassallen auszuleihen, daß diese fähig und verpflichtet wurden, das Kriegsroß, die Reiterbrünne und die andern Reiterwaffen zu halten[3]).

Die Noth der Zeit erheischte so dringend diese Verstärkung der Geschwader, daß sie sogar einen Grundstein germanischer Rechtsauffassung aufhob: den Ausschluß der Unfreien von Waffen-Recht und -Pflicht: wie die Kriegsnoth schon vor Jahrhunderten bei Langobarden das Gleiche erzwungen hatte[4]): auch unfreie Vassallen wurden jetzt, wie gegenüber ihren Herren, so gegenüber dem König wehrpflichtig, falls sie jenes Mindestmaß an Lehenland erreichten oder den Reiterdienst auf Befehl ihres Herrn zu leisten hatten.

Nicht mehr als in jener Uebereinstimmung zweier Arten von Treue- und Dienst-Verhältniß nothwendig gegeben ist, erscheint auch Aehnlichkeit bei Begründung der beiden, nicht eine „nachweisbare

---

1) Dies gegen Waitz IV. S. 276 und Beaudouin, la recommendation p. 20 einerseits, gegen Brunner II. S. 268 andrerseits.

2) C. I. p. 167 (a. 811).

3) Cap. Bon. v. 811. c. 10. p. 167.

4) Urgesch. IV. S. 193—195.

Digitized by Google

Verwandtſchaft“[1]): ein Vertrag iſt — ſelbſtverſtändlich — bei beiden unentbehrlich, der Treueeid liegt nahe: aber wir wiſſen durchaus nicht, daß der Gefolgsherr dem antrustio dabei eine Gabe reichte, wie der Senior (oft) dem Vaſſallen, und ebenſo wenig, daß der Gefolge in den Formen der Handreichung aufgenommen ward, die übrigens bei Eingehung der verſchiedenſten, durchaus unverwandten Abhängigkeitsverhältniſſe angewandt wurde.

Wenig anzufangen iſt auch bei dem Vaſſaticum mit dem Ausdruck: »se commendare«. Denn dies wird nicht nur ſchon römiſch für das ſich Befehlen in Schutz einer Perſon (mundeburdis, mithio) oder Gewalt jeder Art eines Andern (patronus, senior) gebraucht[2]) — die „Handreichung“ wird bei der commendatio nie, ſo wenig wie bei der alten Gefolgſchaft erwähnt — auch jede Beſitzübertragung von Sachen bei Leihe, Miethe, Pacht, Auftrag, Hinterlegung, Fauſtpfand, heißt commendare[3]). Bei Abſchluß des Vaſſallitätsvertrages wurde damals ſchwerlich ſchon eines der ſpäteren lehenrechtlichen Wahrzeichen übergeben, vielmehr ſcheint eher ein solidus (oder auch — jetzt! — allerdings eine Waffe) als arrha gegeben. Aber dieſe Waffengabe bei der Vaſſallität rührt keineswegs von der alten Gefolgſchaft her: denn die Schenkung von Waffen an den Gefolgen iſt durchaus nicht Form für Eingehung der Gefolgſchaft[4]), ſondern nachdem der Mann Gefolge geworden, erwartet er von der Freigebigkeit des Gefolgsherrn das Geſchenk von framea oder Streitroß[5]), was nur Belohnung von ſeinen nach dem Eintritt in die Gefolgſchaft geleiſteten Dienſten ſein kann, aber keineswegs Weſensform für Begründung des Verhältniſſes iſt. Auch von Darreichung einer wadia durch den Herrn an den Gefolgen oder ſpäter an den Vaſſallen begegnet keine Spur[6]) und werden viel ſpäter Speer, Fahne, Helm, Schild bei der Inveſtitur gegeben, ſo ſind ſie gewiß nicht als Nachfolger der alten wadia verwendet, — dieſe konnte ja aus ganz andern Dingen beſtehen — ſondern Sinnbilder der Verpflichtung zur Heerfahrt[7]).

---

1) Wie Brunner II. S. 270.
2) L. Rib. 31 (37), z. B. ſ. unten.
3) Weſtg. Studien S. 104.
4) Wie Brunner II. S. 272.
5) Könige I., »princeps«, »comites«.
6) Anders Brunner II. S. 273.
7) Anders Brunner a. a. O.

Digitized by Google

Wer Vaſſall werden ſoll, commendirt ſich in die Hände des künftigen Seniors[1]), der ihm, unter Auflage der Rückgabe bei Löſung des Verhältniſſes, eine Gabe zu ſchenken, ſpäter ein Beneficium zu leihen pflegt.

Die ſinnbildliche Form der Commendatio iſt die der deditio: der Mann legt, — ſpäter wenigſtens — vor dem Senior knieend, beide gefaltete Hände in die im Schoſe ruhenden offenen Hände des Herrn: zahlreiche Bilder des Mittelalters[2]) ſtellen die Handlung dar, die wie der entſprechende Ausdruck manibus se tradere auch für viele andere Arten der Begebung in Schutz oder Gewalt gebraucht wurde: ſo bei der Ergebung in Kriegsgefangenſchaft (manus dare), in Knechtſchaft[3]), ja ſogar bei dem Eintritt in das Kloſter, der doch gewiß nicht aus germaniſchem, aus der heidniſchen Gefolgſchaft herrührte[4]).

Ein Unfreier commendirt ſich in das patrocinium eines dux[5]), ein Freier begiebt ſich in das obsequium eines Andern[6]); ebenſo commendirt ſich der weſtgotiſche buccellarius ſeinem Patron[7]): doch war bei der Commendatio, die nicht in das Vaſſaticum geſchah, die manus deditio nicht üblich, wohl aber die Ausſtellung einer Urkunde, eines Schutzbriefes häufig[8]), nicht nur bei Königsſchutz. Die Hingebung der Hände muß durchaus nicht aus dem Germaniſchen ſtammen[9]), denn ſie iſt gemein ariſch. Am Wenigſten beweiſt ſie Entſtehung der Vaſſallität aus der Gefolgſchaft[10]): denn bei dieſer iſt ſie ganz unbezeugt, wie überhaupt jede Form, abgeſehen vom Eide[11]): ſie kann vielmehr recht wohl keltiſch ſein, und iſt es vermuthlich, wie der Name Vaſſus ſelbſt[12]). Daß der Treueeid des Vaſſallen[13]) gerade aus

1) Auch in den Schutz der Waffen des Königs oder der Waffen der Grafen commendirt man ſich. So die aufgenommenen Spanier 816. C. 2. p. 263.

2) v. Roth, Feudalität S. 270. Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 96 f. Ehrenberg, Commendation S. 24 f.

3) Beläge bei Grimm, Rechtsalterthümer.

4) Regestum Farfense N. 165 (ſ. Langebarden) junctis manibus se contradere manibus abbatis (a. 801).

5) Vgl. Greg. Tur. IV. 1. 46. Urgeſch. III. S. 153.

6) L. Rib. 31 (37).

7) Könige VI.[2] S. 133.

8) Vergl. Form. Arvern. 5 »patrocinalis carta« Turon. 43.

9) Wie Brunner a. a. O. 272.

10) Wie Brunner a. a. O.

11) Tac. Germ. c. 13.

12) Anders Brunner a. a. O.

13) Ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique seniori ad nostram utilitatem et sui senioris Cap. Theodon.

Digitized by Google

der Gefolgschaft stammen müsse[1]), überhaupt aus dem Germanischen, ist um so weniger anzunehmen, als es allgemein gebräuchlich war, auch andere Schutz- und Treueverhältnisse als die Vassallität durch Eid zu bekräftigen, was Karl erst im Jahre 805 für die Zukunft verbietet.

Ebensowenig ist anzunehmen, daß die aus rein römisch-byzantinischer Wurzel erwachsene Einrichtung der Lanzenträger kaiserlicher Feldherrn — besoldete Leibwächter, δορυφόροι[2]) — den Eid gegenüber dem Feldherrn[3]), der auch dem Kaiser geschworen ward, aus der germanischen Gefolgschaft entlehnte[4]).

Den erörterten unvermeidlichen wirklichen und scheinbaren Aehnlichkeiten stehen doch ebenso wesentliche Unterschiede gegenüber. Der Gefolge ist nach Tacitus nur in steter nächster Umgebung des Gefolgsherrn, als sein Hallen- und Bank-Genoß (Beowulflied!) zu denken: wenn[5]) Antrustionen auch fern vom Königshof vorkommen auf Provincialbeneficien, so gehört dies der Zeit ihres Untergangs, ihres — thatsächlichen, nicht rechtlichen — Uebergangs in Beneficienträger und Vassallen an: für die »per bella ac raptus« zu erhaltende Gefolgschaft war in dem Paris, Metz, Orléans der Merovingen wirklich keine Lebensmöglichkeit. Dagegen finden wir — sehr begreiflich! — Vassallen von Anfang an zahlreicher noch als am Hofe der Könige draußen in den Provinzen, zumal gefährdeten, in den Marken auch als Besatzung von Festungen, ohne jeden Zusammenhang mit dem Hause des Königs.

---

v. 805. c. 9. p. 124; senior bezeichnet übrigens nicht immer, wenn auch wohl hier, den Senior eines Vassallen.

1) Wie Brunner II. S. 212.

2) Vgl. Dahn, Prokop S. 423.

3) Prokop, b. Vand. II. 18.

4) Wie Brunner II. S. 272; allzuviel beweist Brunner hier aus nordgermanischen, angelsächsischen, spätmittelalterlichen deutschen (unter Konrad II.) und niederländischen Quellen; ich muß dem ausgezeichneten Werke, dem ich so viel Anregung und reiche Belehrung verdanke, hier häufiger als auf andern Gebieten widersprechen: hier und auch sonst am Häufigsten da, wo es ausschließend Germanisches findet, wo ich Römisches als Ursprung oder doch als Beimischung annehme. Und zumal jene Methode, stammfremde oder zeitferne Quellen heranzuziehen, widerspricht von jeher meiner Grundauffassung; vgl. Vorwort zu Band I dieses Werkes (1861).

5) Nach Brunners Annahme II. S. 266.

Digitized by Google

Ein Gefolge aber, der nicht mehr bei dem Gefolgsherrn lebt, ein „abgeſchichteter“ [1]), iſt kein Gefolge, kein »conviva regis« mehr [2])!

Vaſſallen finden wir zwar auch unter den domestici, d. h. den im Palatium im Dienſt des Königs Lebenden: dabei können ſie aber auch Beneficien draußen in den Provinzen haben und ſelbſt bewirthſchaften oder von Andern, z. B. Aftervaſſallen, bewirthſchaften laſſen [3]); bleibt der König bei einem Feldzug zu Hauſe, bleiben ſie bei ihm, zieht er aus, ziehn ſie (in der Regel) mit. Meiſt ſcheinen ſie allerdings Beneficia in der Provinz erſt erhalten zu haben, wann ſie aus dem Palaſte nach längerem Dienſte ſchieden [4]): das erklärt ſich aber nicht aus der längſt verſchwundenen Gefolgſchaft, ſondern aus der jetzt weſentlich kriegeriſch gewordenen Natur dieſer ſpäteren Vaſſallität.

Ganz beſonders bediente man ſich der Vaſſen, fern von Perſon und Palaſt des Königs, in neuerworbenen Provinzen, die Gränzen zu ſichern, auch die Krongüter zu verwalten [5]), in Aquitanien ähnlich in Italien und Sachſen.

Ferner: die Antruſtionen ſind regelmäßig frei, die Vaſſallen ſind urſprünglich ausſchließlich unfrei. Folgerichtig, aber ganz falſch läßt man denn auch die Vaſſallen aus „unfreien Kriegern“ hervorgehen [6]): Hausdiener waren ſie.

Die abſichtliche Einführung der Vaſſallität durch die Arnulfingen, um etwas den merovingiſchen Gefolgen Aehnliches zu gewinnen, iſt reine Einbildung [7]): jeder, alſo auch die Arnulfingen durften Gefolgen halten: aber deren Zeit war nicht mehr [8]).

Unfreie Gefolgen mag es — ausnahmsweiſe — gegeben haben, aber freie Vaſſen gab es — ſehr lange Zeit — überhaupt nicht [9]):

---

1) Brunner a. a. O. 2) Vgl. Tac. Germ. c. 13.

3) C. p. 167 (811) vassis dominicis qui *adhuc* intra casam serviunt et *tamen* beneficia habere noscuntur.

4) Argum. *adhuc-tamen*.

5) Vita Hlud. c. 3. p. 88 (Karl) ordinavit .. plurimos .. vassos .. eisque commisit .. tutamen finium villarumque regiarum ruralem provisionem.

6) Faugèron p. 194.

7) von Daniels S. 428.

8) Kaufmann S. 124 will die Arnulfingen ihre „Privatvaſſallen“ den merovingiſchen Antruſtionen gleich ſtellen laſſen: aber a. 680 gab es keine Antruſtionen mehr, die etwas bedeuteten: damals waren in Paris noch mehr als in Ripuarien bereits die Vaſſallen die wichtigſten Leute.

9) Zumal die Beneficien tragenden Vaſſallen: nichts beweiſt, daß dieſe alle früher am Hofe gelebt, wie freilich die Gefolgen.

Digitized by Google

erſt ſeit a. 740, ſeit der Verknüpfung von Vaſſallität mit Beneficien, alſo drei Jahrhunderte, nachdem die Franken die Vaſſallität in Gallien kennen gelernt.

Umgekehrt kommen auch nach a. 740 noch ſehr zahlreich unfreie Vaſſallen vor als Hausdiener des Herrn[1] oder auch als Grundholden: und zwar nicht auf Beneficien: einmal beſtand die Vaſſallität im alten Sinn — ohne Beneficien — fort, andrerſeits ſtand nichts im Wege, Unfreie zu Vaſſallen im neueren Sinn und zu Beneficienträgern zu machen: daher Unfreie in vassatico vorausgeſetzt werden neben ſolchen, die »beneficia habent«, die durch vassaticum oder beneficia (oder ſelbſtverſtändlich durch beides) geehrt ſind (honorati)[2].

Der Vaſſall muß (ſpäter) beneficium haben: das fehlt bei dem Gefolgen: der Vaſſall lebt von ſeinem beneficium, der Gefolge von der Tafel des Königs: die Vorrechte des Vaſſallen ſind andere, als die des Gefolgen; die Gefolgen ſind hochgeehrte Helden, die Vaſſallen können ärmliche Kleinbauern ſein, auch im Palaſt leben arme Vaſſallen[3]. Ja ſogar Aehnlichkeiten beider Einrichtungen — der Eid (der erſt ſpät und nicht nothwendig bei den Vaſſallen vorkommt) und die Geſchenke[4] — können zwar, aber müſſen durchaus nicht auf Entlehnung beruhen, ſo nahe liegen ſie bei den Treue-Verhältniſſen. Die Vaſſallität beſtand in Gallien bereits lange ehe die Merovingen dorthin Antruſtionen mitbrachten: jene Aehnlichkeiten können alſo von Anbeginn ohne Entlehnung entſtanden ſein[5].

Da ſchon die Anfänge der Vaſſallität, wie dargewieſen[6], nicht aus der Gefolgſchaft erwachſen ſind, kann bei deren Weiterbildung um ſo weniger davon die Rede ſein, als es zur Zeit dieſer Weiterbildung ſchon längſt gar keine Gefolgſchaft mehr gab[7].

---

1) C. (a. 789) p. 60. c. 4 servi qui in vassatico honorati sunt. C. Comp. (a. 757) c. 9. p. 38.

2) C. p. 66. (a. 792 oder 786). Pardessus II (a. 710) p. 254, dazu Weißenburger Urkunden N. 17. (a. 739).

3) Annal. Lauresham. a. 802 pauperiores vassallos de palatio.

4) Beiſpiele bei Waitz: Remiſtan, Taſſilo, Haralb; aber dieſe (Armring, Waffen, Roſſe) tauſchten Fürſten auch ſonſt »francisco more veterno (ut solet)«.

5) Anders Waitz IV. S. 249, der aber mit Recht hervorhebt (S. 251), daß in keiner jüngeren Bearbeitung älterer Geſetze antrustio durch vassus erſetzt wird.

6) Oben S. 151 f.

7) Gegen v. Roth ſchon Waitz, Vaſſallität: Walter § 78 kann man nur zugeben, daß manche (merovingiſche) Antruſtionen zugleich Vaſſallen wurden; durch-

Digitized by Google

Wie in der Merovingenzeit[1]) unterscheiden beide sich in der Form der Begründung, der Rechtswirkung und dem Umfang; die Wesensform der Begründung der Vassallität, die Handreichung, fehlt bei der Gefolgschaft, dem Vassallen fehlt das wichtigste Recht des Gefolgen, das verdreifachte Wergeld[2]).

Während ferner der ordentliche Gerichtsstand des antrustio vor dem Palastgericht gewesen war, da er ja dort seinen Wohnsitz hatte, steht dem Senior über den Vassallen Gerichtsbarkeit durchaus nicht zu (wie im Mittelalter in causae feudales, curiae)[3]). Auch die vornehmsten Königsvassallen gehören vor das Grafengericht[4]). Erst gegen Ende der Karolingerzeit und nur in Frankreich und Italien wird der Kläger gegen den Vassallen zunächst an dessen Senior behufs Vermittelung, später auch Stellung vor Gericht verwiesen[5]).

Es gilt aber für sie (regelmäßig) kein gefreiter Gerichtsstand, sondern der ordentliche vor dem Grafen[6]). Manche Vorrechte im Verfahren[7]), später Berufung an den König, die Vertretung[8]) — auch im Eide — durch Andre, z. B. die eignen Vassallen, das Gehör vor dem König in schweren Strafsachen oder doch dessen Zustimmung zur districtio des Vassallen durch den ordentlichen Richter theilen die Vassallen des Königs mit andern Königsschützlingen oder Weltgroßen und sind durchaus nicht als Vorrechte der Antrustionen nachweisbar: vielmehr können diese die Berufung an den König gar nicht gehabt

---

aus falsch Zöpfl S. 58—60 die Gefolgschaft eine Art der Commendation! Tacitus ist doch erheblich älter als das Frankenreich.

1) VII. 1. S. „Abhängige".

2) So mit Recht Waitz IV. S. 251 gegen v. Roth, Feud. S. 220, Zöpfl S. 68, auch Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 101; daß der homo Francus bei den Chamaven kein Vassus, ward VII. 1. »homines« gezeigt; C. I. 1. p. 160. c. 1 will (Gleichstellung der vassi mit den missi) nicht jene mit diesen gleichstellen, sondern nur jener Verletzung mit der Verletzung dieser und jedesfalls ja nicht im Wergeld; v. Roth S. 223 muß letzteres selbst einräumen.

3) Wie Brunner a. a. O. zugeben muß, der selbst die Strafgerichtsbarkeit des nordgermanischen Gefolgsherrn über die Gefolgen anführt.

4) C. I. p. 191. a. 781.

5) So Brunner selbst II. S. 266.

6) So noch Cap. Mantuan. p. 191. c. 30. a. 782—786.

7) Die Brunner II. S. 264 anführt: so der gefreite Gerichtsstand vor dem König in Strafsachen, vgl. VII. 1. „Gerichtshoheit". C. II. p. 13 (a. 829). I. p. 326 (a. 825) Zehentstrafsachen.

8) Cap. Ital. p. 210. c. 10.

Digitized by Google

haben, da sie schon im ersten Rechtsgang ihr Gericht vor dem König im Palatium hatten.

Auch das Urtheilfindenhelfen der Königsvasallen im Königsgericht oder in dem seines Sendboten ist nicht[1]) aus einer solchen Verpflichtung der Antrustionen abzuleiten.

Denn einmal hatten damals die Antrustionen nicht als solche diese Pflicht gehabt, sondern als Genossen des Palatiums wie alle andern hier lebenden Vornehmen.

Zweitens kann die Verpflichtung des Vassallen, dem Ruf des Königs an den Hof zur Abhaltung des Hofgerichts im Sinne der späteren lehenrechtlichen Hoffahrtspflicht[2]) zu folgen, deßhalb nicht von den Antrustionen herrühren, weil diese der König nicht erst an den Hof zu rufen brauchte: sie wohnten und lebten ohnehin dort.

Drittens hatten ja jetzt keineswegs nur die Königsvassallen — also die angeblichen Antrustionen — diese Pflicht, sondern die Vassallen aller Seniores, auch bei Alamannen und Baiern[3]).

Und endlich aber erscheint dies Urtheilfindenhelfen[4]) durchaus nicht als eine besondere etwa der späteren Lehenhaftpflicht (officium curiae feudalis) entsprechende Vassallenpflicht, sondern lediglich eine Folge der allgemeinen Beistandspflicht[5]) in allen Bedürfnißfällen[6]) und Geschäften des Seniors — wie dieser ihnen, wie übrigens auch seinen andern homines, auch andere Aufträge geben mag, z. B. Reisebegleitung, Botenfahrt[7]), Proceßvertretung, Eidleistung für den Herrn, Uebertragung eines Amtes (auch abgesehen von dem ihm zu Beneficium gegebenen Amt) —, welche die Grundlage des ganzen Verhältnisses bildet.

Weil diese Dingpflicht nicht Pflicht aller Unterthanen, sondern nur der homines und deßhalb auch der vassalli war, müssen auch nach Erleichterung der Dingpflicht für die Kleinfreien doch, wie die Schöffen, so die homines, deßhalb auch die Vassen des Grafen (nicht des Königs!) auch die placita minora ihres Grafen, d. h. Senior, besuchen[8]).

---

1) Mit Brunner II. S. 269.
2) Brunner II. S. 268.
3) L. A. 363. L. B. II. 14, s. Band IX.
4) C. p. 148 (a. 808).
5) obsequium, servitium Waitz IV. S. 271 f., ministerium.
6) Vgl. oben S. 155, z. B. in Wasser- oder Feuer- oder Räuber-Noth.
7) Beim König als Königsboten v. Roth, Feud. S. 216.
8) Cap. Aquisgran. v. 809. c. 5. p. 148.

Digitized by Google

Von ſolchen außerordentlichen Aufträgen ſind zu unterſcheiden die ordentlichen Leiſtungen an Reiterdienſt[1]), auch wohl an Zins, — die durch den Vaſſallitätsvertrag oder wohl auch durch das landſchaftliche Gewohnheitsrecht oder durch das bei dem betreffenden Herren als Gepflogenheit übliche Maß beſtimmt ſind. So ſagt Ludwig I. einmal, die (ſpaniſchen) Vaſſallen im Vaſſaticum der Grafen ſollen ihrem Senior ſolch obsequium leiſten, wie die Königsvaſſallen von ſolchen (ähnlichen) Beneficien ihrem Herrn zu leiſten pflegen[2]).

Fraglich iſt, wiefern der Senior für Vergehen des Vaſſallen haftet: dieſe Haftung, ſofern ſie ſtattfindet, iſt gewiß nicht auf Haftung des Königs für die Antruſtionen zurückzuführen, die nirgends bezeugt iſt. Man[3]) behauptet die Haftung des Wirthes für (grundbeſitzloſe) Gäſte[4]) beruhe auf gemeingermaniſcher Verpflichtung des Hausherrn: allein urſprünglich beruhte das auf der Rechtloſigkeit des Fremden, der, wenn er überhaupt geſchützt werden ſollte, in der Volksverſammlung durch einen Wirth vertreten werden mußte: in karolingiſcher Zeit wird das wohl aus (Fremden- und Sicherheits-) polizeilichen Erwägungen verlangt. So haftet[5]) der Wirth doch nur dann für die ohne Grundeigen im Reich umherſchweifenden (und ſo den Grafengerichten ſich entziehenden) Gäſte, wenn ſie dieſe nicht vor den Richter ſtellen. Und Ludwig I. vollends war bei ſeinem Capitular über die Pfalzzucht durch ganz beſondere eingerißne Uebelſtände zu einer Polizei-Maßregel gegen Pfalzgäſte veranlaßt, die mit einem ſolchen altgermaniſchen Grundſatz gewiß nichts zu thun hatte[6]). Auf ganz anderen Grundlagen beruht und

---

1) So iſt der Streit zwiſchen Waitz IV. S. 276 und Brunner II. S. 268 zu entſcheiden: mit Unrecht leugnet jener die Reiterdienſtpflicht auch für a. 740, mit Unrecht findet dieſer darin von Anfang an den „Schwerpunkt" der Vaſſallität. Noch a. 816 giebt es Vassalli von minores und inferiores, die, ohne jeden Kriegsdienſt für den Senior, nur den Acker für ihn bauen. C. p. 263.

2) C. p. 262. c. 6 (a. 815) Noverint .. iidem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat se de illo *tale obsequium* seniori suo exhibere debere quale nostrates homines *de simili beneficio* senioribus suis exhibere solent.

3) Brunner II. S. 276.

4) Brunner II. S. 276.

5) Nach C. I. p. 218 (a. ?).

6) z. B. Dirnen, Verbrecher; anders Brunner II. S. 276.

Digitized by Google

ganz andere Wirkungen hat das legitimum mithium[1]). — Aus demſelben Grunde — der Hausgemeinſchaft — hat in der Lex Romana Curiensis[2]) der »princeps« (= senior) Gerichtsbarkeit über die „im täglichen Dienſt“ (qui cotidie in servitio principis adstat), alſo in ſeinem Hauſe lebenden (milites, nicht gerade nur vassi), aber nicht einmal der König über ſeine freien Vaſſallen, weil ſie eben durchaus nicht, wie weiland die Antruſtionen, »convivae in domo regis« waren oder doch nicht ſein mußten. — Immerhin wird jetzt ſolche Haftung für Hausgenoſſen und Gewalt über Hausgenoſſen häufiger angenommen, aber nicht für und über freie Vaſſallen, die nicht Hausgenoſſen ſind.

Für unfreie Vaſſallen haftet der Herr wie für andre Unfreie. Daß man bei Forderungen gegen freie Vaſſallen vor der Klageſtellung bei dem Grafen zunächſt den Herrn um Vermittelung anging, war wohl nur Gepflogenheit, nicht Rechtsgebot[3]). Lehengerichtshöfe gehören erſt viel ſpäteren Jahrhunderten an.

Von der Gefolgſchaft ſchied die Vaſſallität ſehr ſcharf[4]) die Unkündbarkeit auf Seite des Vaſſallen, die offenbar aus der keltiſchen Wurzel — der Unfreiheit des Vaſſus — (dies genügt doch völlig zur Erklärung), erwachſen iſt. Der altgermaniſche Gefolge, der Edeling z. B., verblieb offenbar meiſt, Ausnahmen vorbehalten, nur einige Jugend-Jahre in der Gefolgſchaft, um ſpäter in ſeinem Heimathgau zu walten. Daher tritt auch der freie Uferfranke nur auf Zeit, kündbar, in das obsequium eines Andern[5]). Aber Stellen aus dem Edict Rothari's[6]) (anno 643) und der romaniſirten Antiqua[7]) (von a. 470 oder 590) oder Geſetze des Angelſachſen Ine[8]) († 726) auf altgermaniſche Gefolgſchaft zu beziehen[9]), iſt nicht angängig.

Die Vaſſallität kann durch Kündung des Vaſſallen gar nicht, nur durch Richterſpruch (abgeſehen von Uebereinkunft) gelöſt werden, und

---

1) VII. 1. S. 244 und beſonders die ausgezeichnete Darlegung bei Brunner, Mithio.

2) II. 1. 2.

3) Form. Marc. I. 27.

4) Wie auch Brunner II. S. 273 einräumen muß.

5) L. R. 31, 1. Beaudouin p. 43.

6) 177.

7) 310.

8) 63.

9) Wie Brunner S. 273.

Digitized by Google

dieser darf nur aus erschöpfend gesetzlich aufgezählten Gründen erfolgen[1]): Geschlechtsverbrechen mit oder gegen Frau oder Tochter des Vassallen, Lebensbedrohung, Verknechtung, Prügel, Nicht-Erfüllung der Schutzpflicht. Dagegen jene der Vassallität ähnlichen Abhängigkeiten von Freien dieser Jahrhunderte, des buccellarius[2]), des gasindus, amicus, cliens, homo ingenuus in obsequio[3]) sind einseitig vom Abhängigen kündbar: es erklärt sich aber die Unkündbarkeit der Vassallität ohne „Einwirkung gallo-römischer Patronatverhältnisse“[4]), wie gesagt, sehr einfach aus der ursprünglichen Unfreiheit der vassi, von der diese Nachwirkung den freien vassi verblieb.

Man[5]) meint, es wollte die Statsgewalt aus militairischen Gründen das Band der Vassallität festigen: im Allgemeinen sehr wahrscheinlich. Aber die Capitularien[6]) führen nirgends die Unkündbarkeit als ein Neues ein, setzen sie vorher als zu Recht bestehend voraus und bestrafen die rechtswidrige Kündung.

Am allerwenigsten aber darf man[7]) die im XII. und XIII. Jahrhundert in Italien und in Deutschland eingeführte Kündbarkeit durch den Vassallen als Rückkehr zu den Grundsätzen des germanischen Gefolgewesens erklären: die waren damals doch seit sieben Jahrhunderten vergessen. In Frankreich, der Heimath der (unfreien keltischen) vassi, verblieb es bei der Unkündbarkeit, abgesehen von Klage und Richterspruch. Und in allen drei Reichen sind es alsdann — im Mittelalter — merkwürdigerweise genau die gleichen Gründe, die den Vassallen zur Klage auf Aufhebung berechtigen, die jene Capitularien (oben Anm. 1) aufstellen: also wird der Ursprung hier, nicht in der Taciteischen Gefolgschaft oder dem merovingischen Antrustionat, die um elfhundert oder siebenhundert Jahre zurückliegen, zu suchen sein.

Später haben umgekehrt deutsche Könige die Erblichkeit der kleinen Lehen gerade deßhalb eingeführt, um die kleinen Vassallen ihren Seniores gegenüber unabhängiger zu stellen: Rückkehr zu dem germanischen alt-

1) Cap. Aquisgran. a. 801—813. c. 16. p. 172. Cap. Francica (von a. 810?) c. 8. p. 215. Vgl. Cap. Pipp. Papien. a. 787. c. 5. p. 199; s. unten „Beendigung“.

2) VI.[2] „Abhängige“.

3) L. Rib. 31, 1.

4) Brunner II. S. 279.

5) Brunner II. S. 273.

6) S. oben und p. 199 (a. 787). II. p. 71 (a. 847).

7) Mit Brunner II. S. 274.

Digitized by Google

heidnischen Gefolgswesen lag auch hier gewiß nicht vor. Die ursprüngliche Unfreiheit der Vassallen wirkte aber nach in den Ministerialen, die Vassallen wurden. Und die Umwandelung des Amtes selbst, ja des Amtsgebiets in ein Lehen[1]) geht offenbar aus von den schon merovingischen Amts-Lehen[2]), d. h. Gütern, die an Gehaltes Statt durch Gewohnheit mit einem bestimmten Amt verknüpft waren.

Neben den Vassallen begegnen auch jetzt noch[3]) andere Arten von Schützlingen und Treuepflichtigen: so die gasindi[4]), auch ihnen werden beneficia gegeben[5]): so von Karl Martell in Burgund; auch in Aquitanien dienen solche dem Herzog[6]), wie anderwärts dem König Pippin. Gasindus ist aber durchaus nicht ohne Weiteres = vassallus[7]), mochten auch seit a. 740 gar viele gasindi Beneficien erhalten, Vassallen werden, Reiterdienst leisten[8]).

Aehnliches wie gasindus bedeutet amicus[9]): es ist eine ehrendere Bezeichnung und mag meist[10]) einen freien Diener bezeichnen. Der Ausdruck stammt wohl aus dem Römischen, wie das Clientel-Wesen. Aber daß die Verwendung im römischen Kriegswesen[11]) auf Entlehnung aus der germanischen Gefolgschaft beruht (die Gefolgen, »wini«, sollen in amici übersetzt sein) ist nicht wohl[12]) anzunehmen.

Allmälig trat seit a. 800 und a. 814 die besondere Treuepflicht des Vassus immer vordringlicher vor die allgemeine Unterthanen-Treuepflicht. Bezeichnend ist, daß schon a. 814 der beargwöhnte Wala, Vetter Karls, sich Ludwig commendirt „nach der Gewohnheit der Franken", jeden Zweifel zu zerstreuen: die Pflicht der Unterthanentreue sollte dadurch gesteigert übernommen werden[13]).

In der Zeit vor a. 814 und a. 840 konnte noch der Widerstreit zwischen Unterthanenpflicht und Vassallenpflicht nicht vorkommen, der

1) Oben S. 129.
2) Anders Brunner II. S. 274.
3) Wie VII. 1. „Abhängige".
4) S. unten. Vgl. Schade S. 268. Du Cange IV. S. 39.
5) Vgl. Brunner Z.[2] f. R.-G. IX. S. 216.
6) Böhmer-Mühlbacher N. 74. a. 754.
7) Wie v. Roth, Ben. S. 368, Waitz IV. S. 206.
8) So viel ist Brunner Z.[2] f. R.-G. IX. 215 f. zuzugeben.
9) z. B. Greg. Tur. III. 35. Marc. Form. I. 23. 24. 32.
10) Nach W. Sickel, Götting. gel. Anz. 1887 S. 822 f. immer.
11) Mommsen XXIV. S. 236 f.
12) Mit Brunner II. S. 261.
13) Vita Hlud. c. 29.

Digitized by Google

seit dem Zerfall des Reiches in Ostfranken, Lothringen, Westfrancien, Italien häufig genug ward: es ist bezeichnend für den vollen Sieg des privatrechtlichen Lehengedankens des Mittelalters über den öffentlich rechtlichen Statsgedanken des altgermanischen und auch noch des karolingischen States, daß schon Mitte des IX. Jahrhunderts der Lehensherr dem Landesherrn vorgeht: das heißt ein Freier, der Unterthan des ostfränkischen, aber Vassall des westfränkischen Königs ist, muß bei Krieg zwischen beiden letzterem Waffendienst leisten [1]). Gerade die Treuepflicht der Vassallen ward aber seit dem Beginn der Kämpfe der Söhne mit Ludwig und der Brüder untereinander unaufhörlich und schamlos durch den Abfall von dem Senior und Herrscher verletzt [2]). Doch ergab sich auch schon unter Karl dem Großen der Widerstreit zwischen den Pflichten des Vassallen gegenüber dem nicht ins Feld ziehenden Senior und der Wehrpflicht gegenüber dem Stat: noch ging letztere vor: die schlaue Berechnung, sich einem Senior zu commendiren, von dessen Zuhausebleiben man sich vorher überzeugt hatte, wird hiedurch vereitelt: sie behaupten, die Dienstpflicht gegen ihren Herrn, z. B. auch die Königssöhne Pippin und Ludwig, gehe vor — nur durfte der Herr in solchem Fall *einzelne* seiner Vassen zu seiner Bedienung zu Hause behalten [3]), während die andern pagenses ins Feld ziehen. — Ein andermal verstattete Karl den Vassen seiner nicht aufgebotenen Großen das zu Hause Bleiben *ausdrücklich* [4]): also verstand sich das keineswegs von selbst.

b. Allgemeines. Die Namen.

Die Abstufungen der Abhängigen reichten so hoch und stiegen so tief, daß man sie einerseits amici [5]) und nobiliores [6]), andrerseits pauperes und servientes nannte und doch zusammenfaßte [7]). Familia [8]) umfaßt *alle* Abhängigen, z. B. der Kirchen in Istrien,

---

1) S. Einleitung.

2) S. Einleitung.

3) Cap. de exercit. a. 811. c. 7. p. 165 (. . sunt vero) qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos.

4) Cap. de exerc. promov. a. 808. c. 9. p. 138.

5) Einleitung.

6) Oben S. 64.

7) Pérard p. 26.

8) Unten: „Unfreie".

Digitized by Google

Unfreie, Freigelaßne, freie homines[1]). Der häufigſte, unbeſtimmteſte, deßhalb im Einzelfall am Schwerſten zu deutende Ausdruck iſt homo, homines.

Homines ſind Abhängige überhaupt (nicht nur Vaſſalli), ſie können servi[2]), coloni, ingenui ſein[3]). Homines herimanni einer Kirche[4]) ſind wehrpflichtige Abhängige, zumal, aber nicht nur Vaſſallen. Homines ſind einmal nur Heerleute[5]), andre Male die Abhängigen im weiteſten Sinne: ſo die homines comitum[6]): Unterbeamte, Vaſſallen, Schützlinge, Abhängige aus irgend einem Grund, zuweilen — ſo die homines neuangeſiedelter Spanier[7]), — wohl Grundholden, aber keineswegs immer. Abhängige jedes Grades heißen homines loci ipsius aspicientes[8]).

Homo bezeichnet ſehr oft, aber keineswegs allein, wie den Vaſſus ſo den Beneficiar, den Commendirten eines senior, dominus, daher homo dominicus[9]). Die Vaſſi zumal zählen zu den homines, deren es viele Gradabſtufungen giebt[10]): unter dieſen ragen 20 und mehr homines nobiles = vassali nobiles[11]) aus den inferioris conditionis hervor[12]). Einen Maßſtab für die Abſtufungen gewährt das Verhältniß von 200 : 100 : 50[13]), entſprechend den Ausdrücken fortior (= major), mediocris, minor[14]).

Die Reichstheilung von a. 806 verbietet jedem Bruder, Unter-

---

1) Plac. Riz. l. c. p. 5 vestra familia faciat ... adjutorium.

2) So in der Urkunde bei K. Pertz, D. N. 48.

3) Bouquet VIII. p. 513.

4) Ughelli II. p. 252.

5) Migne 98. p. 1448; dann C. de exerc. promov. c. 7. p. 138.

6) Const. pro Hisp. c. 5. p. 262 homines nostri, dagegen forenses(?) C. de vill. c. 11, ſ. Guérard; der homo eines Beamten Form. Aug. 7. p. 368; oft zweifelhaft, ob alle Unterthanen oder nur die Vaſſen des Königs C. a. 818/819. c. 8; ebenſo C. Worm. a. 829. c. 11 homines cujuscunque conditionis.

7) Urk. Karls p. 778.

8) Wilmans Kaiſer-Urk. I. p. 144.

9) Pipp. C. Pap. a. 787. c. 5 de illos homines qui .. intra Italiam eorum dimittunt, ut nullus eos debeat recipere in vassatico sine comeatu senioris sui; dominici homines Gesta abbat. Fontanell. c. 10.

10) Wilmans K.-U. I. p. 197 homines (abbatis Corvecensis) cujuscumque conditionis.

11) l. c. p. 209 (Arnulf).

12) Alſo nicht nur Kronvaſſallen ſind v. nobiles, wie Manche wollen.

13) casatae S. 33 und unten „Unfreie".

14) C. p. 34. (anno?).

Digitized by Google

thanen (Vaſſallen? homines) eines Andern, die zu jenem flüchten oder dieſen verlaſſen wollen, aufzunehmen und ſich für ſie zu verwenden — denn das war ein gefährlicher und häufiger Anlaß zum Streit![1]). Die Grafen haben homines — das wird vorausgeſetzt — d. h. Vaſſallen. Ebenſo die Biſchöfe[2]). Ob ein homo der Judith bei Verleihung eines Kirchenbeneficiums durch Ludwig[3]) auch homo (vassallus) der Kirche wird, iſt nicht zu erkennen. Homines heißen auch die Afterbeneficiare[4]). Aber auch in anderen Abhängigkeitsverhältniſſen heißt der Schützling homo commendatus[5]).

So unbeſtimmt iſt der Sinn auch von ministerialis, daß man häufig ſchwanken mag, ob ſie unter die Abhängigen oder unter die Beamten zu rechnen ſind: oft ſind ſie beides: ſie ſtehen neben den coloni, leti(?), servientes, ſind servitores, leiſten dem Kloſter Dienſte für Land, das ſie geliehen erhalten, aber andere auch ohne das: »pro ratione capitis«[6]). Oft erhielten ſie beneficia, zinſten und frohnten dafür. Andremale ſind ſie Beamte, zumal niedere Beamte wie der Krone[7]), ſo der Grafen (ministeriales comitis) oder der Kirchen; freie wie unfreie ministeriales ſind bezeugt.

Da ministerialis jeden Dienenden, Abhängigen bezeichnen kann, mag es auch beneficia ministerialia geben[8]). Der vassus heißt auch miles[9]): militares eines Abtes ſind Abhängige (Vaſſallen), die heerbannpflichtig[10]). Der Schutz heißt mundeburdium, tutela, defensio, verbum, sermo, der Schützer muntporo, tutor, defensor,

---

1) I. p. 128: Karls Enkel, zumal Lothar, machten aber gar gern den Brüdern die Waffen abſpänſtig; ſ. oben VIII. 1. S. 90. Ueber homo = leudes VII. 1. S. 188, 191.

2) C. a. 804—813. p. 180.

3) In der Stelle bei Waitz IV. p. 269.

4) Urk.-Buch d. Landes ob der Enns II. p. 50.

5) Gleichbedeutend: richtig v. Roth, Ben. S. 384; die Unterſcheidung bei v. Daniels S. 436 vassalli = Königsvaſſi ohne Untervaſſallen = vassi iſt ganz haltlos. Waitz IV. S. 242, Vaſſall. S. 5.

6) So iſt wohl Frothar und das colonice de ministeriales (ohne Land) und c. in beneficio bei Waitz IV. S. 345 zu verſtehen.

7) Belägе für beides: C. de exerc. promov. a. 808. c. 56.

8) Friedländer, Traditionen a. 851. p. 6.

9) Waitz IV. S. 241.

10) S. Waitz IV. S. 584; über satelles VII. 1. „Hof"; über drudi, drudes (epistola episcoporum ad Ludov. Walter III. p. 81) ſ. Du Cange III. p. 197, wo aber ſtatt des Richtigen trucht (Schar VII. 1. „Antruſtionen") auch „Treue" und drohtin, Herr, herangezogen werden.

Digitized by Google

mundeburdus, patronus[1]), senior, auch dominus: beim König oft verbunden dominus et seniorissa Abbatissa[2]), senior meus Charolus rex[3]). Aber auch senior allein bezeichnet den König[4]).

c. Begründung der Vaſſallität. Commendation.

Wie früher geſchieht die Begründung durch Commendation und auch noch in den früheren Formen[5]). Alſo mit deditio in manus[6]). Daher wohl se commendavit in manus nostras, manibus nostris[7]). Doch iſt die Handreichung nicht Weſensform, wenigſtens wird ſie nicht immer erwähnt[8]). Sehr zweifelhaft erſcheint, ob einmal tradere ad procerem[9]) ſoviel als tradere se vassallum bedeuten ſoll.

Auf die Handreichung pflegt[10]) zu folgen das eidliche Gelöbniß der Treue, das dem König gegenüber eine Wiederholung und Steigerung

---

1) L. Rhaet. Cur. XXIII. 7 rex vel alter patronus.

2) Waitz IV. S. 244.

3) a. a. O.

4) S. unten „Geſammtcharakter", „Titel".

5) Ehrenberg, Commendation und Huldigung. 1877 (dazu Sohm, Jenaer Lit.-Zeit. 1870). Dippe, Gefolgſchaft und Huldigung im Reiche der Merovinger. 1889. Menzel, Entſtehung des Lehnsweſens. 1890. Kaufmann II. S. 215, 263; die Entſtehung der Vaſſallität, Conrads Jahrbücher 23, S. 105. — Ueber den keltiſchen Urſprung der commendatio ſ. VII. 1. S. 206; dagegen mit Recht Garsonnet, la recommendation et les bénéfices à l'époque franque. Nouvelle Revue historique de droit II. p. 443 f. Boutarie, Revue des questions historiques XXXVI. p. 340 gegen Courson, histoire des peuples Bretonnes 1846. I. p. 70. II. p. 40; bezüglich der buccellarii hat Waitz IV. S. 234 einen früheren Irrthum (Vaſſallität S. 64) nach Könige VI. S. 134, Weſtgot. Stud. S. 26 berichtigt.

6) Ermold. Nigell. IV. p. 605 Caesar at ipse manus manibus suscepit honestis; per epistolam Marca p. 803: wohl nicht nur die Ausübung, das Recht ſelbſt überträgt der König. VII. 1. S. 206 per manus acceptionem Vita St. Reinberti c. 21 in manus . . te commendavit Mabillon Acta IV. 1. p. 750.

7) Urk. Pippins p. 698, Ludwigs p. 485; gegen Ehrenberg, Commendatio S. 74 richtig Waitz IV. S. 238. War es gemeingermaniſch oder bei Sachſen und Langobarden erſt durch die Franken eingeführt? Es heißt freilich more Francico, consuetudo Francorum Waitz IV. S. 246; ſ. aber daſelbſt langobardiſche Fälle, die ſchwerlich auf Nachbildung beruhen.

8) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 240, 246; ob dabei beneficium oblatum und Dienſtübernahme vorkömmt, ſcheint ohne Bedeutung, anders Waitz S. 246.

9) Thegan. c. 13; eine andere Handſchr. lieſt ad obsequium.

10) Mehr kann man nicht ſagen.

Digitized by Google

des allgemeinen Unterthaneneides ist[1]), andern gegenüber selbstverständlich nicht. Eben die Vassallen haben diesen Eid zu leisten[2]). Karl gebietet, daß keinem geschworen werden dürfe als ihm und (von dem Vassallen) je des Schwörenden Senior[3]): die Stelle zeigt, daß der dem privaten Senior zu schwörende dem dem Herrscher zu leistenden Eid nachgebildet ist[4]).

Wohl begegnen auch schon früher allerlei Eide verschiedenen Inhalts[5]) Privaten — Bischöfen — geschworen, aber nicht einmal bei der Commendation sogar dem König gegenüber wird immer geeidet[6]); wie andrerseits Geistliche, zumal Bischöfe, dem König schwören (nicht den allgemeinen Unterthaneneid), wenn sie sich ihm zu Dienst commendiren, ohne doch Vassallen zu werden[7]).

Erst sehr allmälig wird in karolingischer Zeit der Treueeid Wesensform, und zwar nicht für jede Commendation, nur für die in das Vassaticum[8]). Ist doch sogar im späten Mittelalter noch (bei den Handlehen) der Eid durch Handschlag ersetzt[9]). Der Grund jenes Verbotes Karls war, daß die Vassallität der Kronvassallen — wie etwa das Amt[10]) — nur eine Steigerung des Treue- und Schutz-Verbandes sein sollte, wie er zwischen dem König und jedem Unterthan bestand: deßhalb

---

1) Irrig Ehrenberg, Commend. S. 133; s. gegen ihn Sohm, Jenaer Lit.-Zeit. 1879 S. 298, der aber irrig Unterwerfung in die hausherrliche Gewalt annimmt; ähnlich Brunner, während doch der Vassall sehr oft nicht bei dem Senior wohnt. S. oben S. 161.

2) V. Walae II. 17 mei vassalli estis mihique cum juramento fidem firmastis.

3) Cap. Theod. a. 805. c. 9 ad nostram utilitatem et sui senioris.

4) Der Streit zwischen Waitz IV. S. 247 und v. Roth, Ben. S. 380 ist wohl dahin zu schlichten, daß früher auch andre als Vässallen vereidet wurden und das jetzt verboten wird; zumal auch die beschwornen Verbrüderungen, die bei Hochverrath und bei heidnischen Gebräuchen eine Rolle spielten, werden untersagt.

5) Viele Beispiele bei Gregor. Tur. und Urgesch. III.

6) So richtig Waitz IV. S. 247 und über Form. Turon. 43 besonders treffend Kaufmann a. a. O. S. 120 f.

7) So richtig Waitz a. a. O.; s. daselbst den clericus von a. 859; aber bei den Bischöfen von a. 877, die ihre Kirchen commendiren, muß das profiteri kein Eid sein (wie Waitz meint), der ja schon a. 858 den Bischöfen nach der Ordination verboten ward: hier ist nicht nur die Handreichung (wie Waitz), geradezu der Eid ist verboten: abominabile est, ut manus chrismate sacro peruncta . . seculare tangat ullo *sacramento*, Epistola episcopor. ad Ludov. Walter III. p. 94.

8) Dies hat schon v. Roth, Ben. und Feud. verdienstlich dargethan; einverstanden Sohm a. a. O. S. 300.

9) Dahn, Grundriß S. 321. 10) S. unten „Amtswesen".

Digitized by Google

ward dieſe Formel bei Aufnahme von Vaſſallen durch Private nicht angewandt: und wie der König neben dem allgemein geſchuldeten Königsſchutz Einzelne noch in ſeinen Sonderſchutz nehmen mochte, ſo konnte Sonderſchutz mit Sondertreue durch die Commendation begründet werden. Jetzt ergab ſich freilich, daß der Unterthan verſprach, treu zu ſein, „wie wenn er Vaſſall wäre", „wie ein Vaſſall ſeinem (auch privaten) Senior ſoll" und, falls er nun Vaſſall wurde, eben als Vaſſall ſeinem Senior d. h. dem König. Denn auch das wirkt nun ein, daß der König als ſolcher jetzt Senior heißt auch ſeiner nicht-vaſſallitiſchen Unterthanen [1]).

Der Kuß als Form der Commendatio begegnet noch nicht [2]). Mit Unrecht hat man als Weſensform der Commendation die Reichung einer wirthſchaftlich werthvollen oder auch nur einer ſinnbildlichen Gabe des Herrn an den Commendirten angenommen [3]). Das Capitular von a. 813 (?) [4]) behandelt ein Geſchenk vom Mindeſtwerth Eines solidus nur als beſtätigendes Darangeld.

Mit Recht wird die bunteſte Manchfaltigkeit der unter Commendatio, Mundeburdis zuſammengefaßten Verhältniſſe behauptet: keineswegs ward damals ſchon Vaſſallus nur für Vornehmere gebraucht [5]). Kleine Unfreie auf der Scholle des Herrn, Herzoge und Erzbiſchöfe, Markgrafen, kriegeriſche Palatine, alle heißen Vaſſalli, auch fremde, dem Reiche nicht angehörige Fürſten: in Spanien, bei den Slaven [6]). Wie früher [7]) commendirte man ſich auch häufig in den Schutz eines geiſtlichen (oder weltlichen) Großen oder einer Kirche, eines Kloſters, verſchieden von der Perſon des Biſchofs oder Abtes [8]): eben dem

1) S. oben S. 171 und unten „Titel"; ſo richtig auch Waitz IV. S. 285, der aber mit Unrecht den Fall v. Hlud. c. 21 hieher ſtellt, daß nach Verzeihung des Bruches der Unterthanentreue der Reuige ſich nun commendirt als Vaſſall, vgl. C. a. 865. c. 4.

2) Die Stelle bei Waitz IV. a. a. O. aus dem Gedicht über Taſſilo Poet. Carol. I (übrigens nicht 199, ſondern 399 v. 99) entſpricht wörtlich der Stelle des Hibernicus exul l. c. p. 3770. v. 459, wo von Commendatio (zwiſchen Pabſt Leo und Karl!) keine Rede, und beide ſind abgeſchrieben aus Vergils Aeneis I. v. 256.

3) Ehrenberg S. 50, Sohm a. a. O. S. 298, ſ. dagegen Waitz IV. S. 248.

4) C. I. p. 112. c. 16.

5) Wie Waitz IV. S. 242.

6) S. unten „Rückblick".

7) VII. 1. „Commendation".

8) Fälle beider Art bei Waitz IV. S. 240: *ecclesiae* civitatis *et* in manus episcopi, monasterium (habet mundium) — episcopo perpetuo (d. h. allen Biſchöfen von Straßburg) — praefata sedes (habeat mundeburdium).

Digitized by Google

„Heiligen der Kirche“, wie man den meiſt noch fehlenden Begriff der juriſtiſchen Perſon erſetzte. Ebenſo kann ein Abt für ſeine Perſon oder auch für ſeine Mönchlein[1]) den Schutz nur durch Commendation erwerben. Ein — ſelbſtſtändiges — Kloſter, Anisola, — Sanct Carilefs — commendirt ſich in das mundeburdium des Königs (Pippin) mit allen ſeinen Schutzbefohlenen[2]) und homines: gefreites Gericht und freie Abtwahl werden gewährt[3]). Die Commendatio kann aber auch der Schutzverleihung vorhergehn; zuerſt commendirt ſich und ſein Kloſter der Abt, dann erſt (postea) nimmt es der König in ſeine mundeburdis mit Reclamationsrecht[4]). Die Freiheit wird dadurch nicht aufgegeben, nur beſchränkt durch die Dienſt- und Treue-Pflicht[5]). Es giebt ingenui sub defensione ecclesiae, ingenui commendati et servi[6]).

Bei der commendatio in den Schutz der Kirche wird zuweilen die Freiheit ausdrücklich gewahrt[7]). In dem Streit[8]) über die abgeſchloßne Eigenartigkeit oder das Schwankende der Vaſſallität iſt zu unterſcheiden: die Form der Commendation war einerſeits von Anfang an eigenartig[9]), aber die Wirkung, der Inhalt des durch ſie hergeſtellten Verhältniſſes ähnelte gar manchen andern Schutz- und Treue-

1) Una cum suis monachulis l. c.

2) Denn Commendirte haben ihrerſeits Schützlinge: homines qui per eos legibus sperare videntur Form. imp. 55; dieſer Ausdruck (vgl. Bouquet V. p. 730. a. 775 qui per casam St. Dionysii sperare [negociantes] videntur) hat ſich wie mithio VII. 1. »mithio« erhalten, ſ. oben S. 165 l. c. p. 698 miteo potestatis monasterii nec hominibus qui per ipsos legibus sperare videntur: ebenſo in den nächſten Urkunden.

3) Bouquet V. p. 698. a. 752.

4) Form. Mark. Suppl. p. 111.

5) Mehr beſagt auch nicht Trad. Wizenburg. 51: me .. ex libertate (d. h. plena) trado ad muntburgium. Die Commendatio in die Hände des Königs mindert nicht die Ehre Form. imp. 55. Auf Empfehlungsbrief Ludwigs nimmt Karl einen Tapfern als commendatus an und beſtätigt, ſie mehrend, Ludwigs Schenkungen Bouquet V. p. 778. a. 793. Ein dem König Commendirter ſoll nicht um der Commendation willen angefochten werden Form. imp. 32.

6) Bouquet VIII. p. 429.

7) Urkunde Ludwigs II. bei Waitz IV. S. 341 perpetuis temporibus, salva sua libertate, sint sub defensione .. ecclesiae liberi homines qui commendationem habent d. h. commendati sunt C. Mantuan. (a. ?) c. 15. Die Spanier sub defensione nostra in libertate conservare decrevimus Const. pro Hisp. C. p. 261.

8) Zwiſchen v. Roth, Feud. S. 207 und Waitz IV. S. 249.

9) Richtig v. Roth.

Digitized by Google

Verbänden[1]): z. B. durch Beneficienleihe, durch Begründung von Schutzgewalt in anderer Form als durch Commendation: mit Recht sagt man, die Vassallität Tassilo's[2]) und die eines Gutsbauern ist nicht die gleiche. Dazu kam, daß die Vassallität an Ehren, Pflichten und Rechten ja nicht unverändert blieb, vielmehr zumal durch die ursprüngliche zufällige, später rechtsnothwendige Verbindung mit einem Beneficium in manchfaltigen Übergängen sich umwandelte, mit den Pflichten (und Rechten) aus der Beneficialität verschmolz.

Die Pflichten des Schützers blieben dieselben wie früher[3]) und so wenig die allgemeine Schutzpflicht des Königs über alle Unterthanen gar nichts Bestimmtes enthielt[4]), war dies besondere mundium ganz unbestimmten Inhalts: mit Fug ist bemerkt[5]), daß man alsdann doch nicht so allgemein von der Ergebung in den Schutz hätte sprechen können: freilich aber konnten im Einzelfall besondere Wirkungen eintreten: so nur bei dem Königsschutz gefreites Gericht, erhöhtes Wergeld, Schutz durch Königsbann.

Umgekehrt bestimmt der Vertrag auch die Pflichten des Commendirten. Commendatio heißt auch der Inhalt des Begebungsvertrages, daher amplior commendatio d. h. die Ergebung mit Übernahme schwererer als der gesetzlichen Lasten[6]). Einen andern commendiren kann nur, wer hiezu besondern Rechtstitel hat: Vater, Muntwalt, Bischof, Abt[7]), seine Geistlichen und Mönche, der bisherige Senior, — hier scheint es nur mit Zustimmung des Vassallen[8]), — dagegen der König Kronvassallen, z. B. seinen Sohn, einseitig handelnd[9]).

Verboten ist, daß dem König gestellte und auf den Krongütern untergebrachte Geiseln sich den Kronmaiern commendiren[10]). Einmal wird

---

1) Richtig Waitz.

2) Oder, füge ich bei, des Dänen Harald oder Remistans des Angelsachsen.

3) VII. 1. „Königsschutz".

4) Wie Rive I. p. 11. S. 223 und Ehrenberg S. 67 meinen.

5) Waitz IV. S. 241.

6) Cc. Meldens. a. 845. c. 62. Mansi XIV. p. 833.

7) Auch der Klostergründer das Kloster sammt dem Abt, in den Formeln.

8) Daß diese auch bei Verfügung des Bischofs erforderlich war (Waitz a. a. O.), wird wenigstens durch die einmal erwähnte Bitte des Geistlichen nicht erwiesen.

9) Auch einem Bischof, dann dem Pabst, Geistliche wie Laien: der Pabst macht einen solchen zum comes. Waitz IV. S. 263.

10) C. de vill. 84. c. 12.

Digitized by Google

den Unterthanen — von Beamten — ohne Recht — verboten, freie homines in commendatio zu nehmen[1]): der Grund oder Vorwand des Verbots ſcheint die Beſorgniß geweſen zu ſein, daß ſie dann ihre Dienſtpflicht gegen den Kaiſer nicht gehörig erfüllen möchten.

Aus politiſchen Gründen wird in Italien in den unruhigen Zeiten von a. 781 die Aufnahme von homines Langobardisci in das vassaticum oder in das Haus an vorgängige Unterſuchung geknüpft[2]).

d. Pflichten und Rechte der Seniores und der Vaſſallen.

Ohne Zweifel iſt die Vaſſallität eine Sonderart der Schutzverhältniſſe[3]). Die merovingiſchen Grundlagen der Schutzgewalt des Seniors über den homo, auch den vassus[4]), blieben unverändert wie die Namen. Mundeburdium iſt die Schutzgewalt, mundeburdus = tutor, defensor, der Schützer, mundbordalis der Schützling[5]). Mundeburdis bezeichnet aber auch die Schutzgewalt des Königs oder des privaten Schutzherrn oder des Sippemuntwalts[6]) oder der Kirche über den Freigelaßnen[7]). Gleichbedeutend mit defensio, tuitio[8]) ſteht sermo = verbum: daher heißt der des Schutzes des Königs wegen Miſſethat Verluſtige extra sermonem regis positus[9]), sermo tuitionis et defensionis[10]).

---

1) Plac. Riz. ed. Carli.

2) C. I. p. 191.

3) S. unten i. Richtig hierin Waitz, Vaſſallität S. 58 und IV. S. 245 gegen v. Roth, Feud. S. 208; das tradere findet ſich auch neben commendare ins muntburgium; der Schutz ward nur durch eine gewiſſe Unterordnung erkauft. — Kaufmann, Entſtehung der Vaſſallität, Jahrb. d. Nationalökonomie 1874 S. 127 ſieht in der Vaſſallität eine Fortbildung des mitium: ſie war allerdings vielfach ein Erſatz dieſes älteren Begriffs, enthielt aber viel mehr als (wie dies) nur die Vertretung vor Gericht.

4) VII. 1. a. a. O.

5) Viele Beläge in den Traditionen; über den Königsſchutz ſ. „Geſammtcharakter".

6) S. „Sippe".

7) VII. 3. „Abhängige". Waitz II. 1. S. 255.

8) Oſtgotiſch III. und Weſtgotiſch VI.[2] »tuitio«.

9) VII. 3. „Königsſchutz".

10) Form. imper. 32; v. Sickel III. S. 102 findet in Zuſätzen wie plenissima etc. einen rechtsbegrifflichen Unterſchied; ſchwerlich mit Recht; anders freilich tuitio »specialis«; sub nomine Ludwig p. 465 iſt gewiß verſchrieben für munimine, wie in der zu Grunde liegenden Form. imper. 28 richtig ſteht. Ebenſo iſt ſelbſtverſtändlich Form. Sangall. 16. p. 406 *municipatum* (et tutelam) verſchrieben

Digitized by Google

Der Schützling commendirte oft wie seine Person sein Vermögen in die mundeburdis des Seniors, ohne daß dieser doch nun nothwendig daran den muntschaftlichen Nießbrauch des germanischen Rechtes gewann [1]).

Das spätere lehenrechtliche Rechtssprichwort: „getreuer Herr, getreuer Knecht" galt auch damals schon: d. h. nicht nur der Vassall schuldet Treue, auch der Senior Schutz, bei dessen Versagung jener ihn verlassen darf [2]). Dieser Schutz erheischt auch die Vertretung vor Gericht: der Kläger oder Ankläger muß sich (später, s. oben S. 162) zunächst an den Senior halten: ein senior wendet sich in Sachen seines homo an den senior des beschuldigten vassus [3]). Kann der senior seinen räuberischen Vassallen nicht vor den König stellen, muß er an dessen Statt Wette und Buße zahlen [4]). Ganz allgemein verweist (später) das Gesetz die Kläger zunächst an die seniores, ihnen Recht zu schaffen, erst bei deren Weigerung sollen die vassi zum Rechtgeben gezwungen werden [5]). Der senior hat potestas über die Person des Vassallen und dessen beneficium [6]): dieser steht in seiner dominatio [7]). Ambasciatae sind Dienstaufträge jeder Art, die ein Abhängiger (hier Precarist) übernimmt, besonders auch, aber nicht allein, Botendienste [8]). Die Dienste der Vassallen (wie der Muntmannen)

---

für mundeburdium (et tutelam) und Zöpfl, Heidelb. Jahrb. 1859 hätte darin nicht die älteste Spur des „Ortsbürgerrechts" (municipalitas!!!) finden sollen. Ueber den Ausdruck sub .. immunitatis defensione s. unten „Immunität".

1) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 237.

2) S. unten „Dauer", S. 185.

3) Form. Senon. 27.

4) C. a. 883. c. 3.

5) So versteht Waitz IV. S. 270 wohl richtig C. p. 321. c. 3. Aber er vermengt nun Königsmüntlinge mit Kronvassallen, was sich doch nicht deckt: nicht alle Müntlinge sind Vassallen; über jener Vorrechte s. „Königsschutz". Nach L. Rhaet. Cur. IX. 30. 2 soll der Richter wenigstens nicht über den homo richten, bevor er dessen Senior (von der erhobnen Klage) Mittheilung gemacht, — offenbar behufs der Vertretung.

6) Alkuin. epist. 107 in tua enim potestate est vel ille vel beneficia quae habet.

7) Urk. Karls d. Kahlen p. 473, wo nicht die Unterthanschaft gemeint ist. Auch ein Schutzjude kann im Palast fideliter deservire Form. imper. 31. 52.

8) L. Sal. I. 14. Du Cange s. h. v. Diez I. s. h. v. Waitz, d. alte R. S. 279. v. Roth, Ben. S. 374. Form. Bitur. 2.

Digitized by Google

waren durch Vertrag oder durch Gewohnheitsrecht geregelt[1]), selbstverständlich verschieden[2]) in verschiednen Herrenhöfen: so gab es »dies mundbordales«[3]) für St. Bertin verschieden von andern Diensten. Kriegsdienste leistet ein Herzogssohn, der sich miles commendatus vester nennt[4]). Wegen der Vassallendienste kann sogar Tassilo's Vassallität eine servitus genannt werden[5]). Doch nur ausnahmsweise erhält der senior Strafgewalt über den Vassallen[6]), vor Allem wegen des Heerfriedens im Kriege: der senior, der seinen diesen Frieden störenden Vassallen nicht zum Rechtsgehorsam zwingt (constringit), wird gestraft[7]). Abgesehen hievon aber giebt es keine besonderen Lehengerichte für Lehensachen wie im Mittelalter[8]). Die Seniores in jeder Landschaft sollen — auch deßhalb — von Beauftragten verzeichnet und besonders als Zeugen vor Gericht herangezogen werden[9]).

Die Hauptverpflichtung des Vassallen ist die Treue: die Treugesinnung soll den ganzen Menschen ergreifen: nicht nur in tüchtiger Leistung der ausdrücklich übernommenen Dienste, sondern im Gesammtverhalten gegen den Herrn, dessen Freunde und Feinde sich äußern, wie etwa heute die Officiers- und sonstige Beamten-Treue. Sehr schön stellt diese sittliche Seite des Verhältnisses, zumal auch in der Art, die Dienste zu leisten, dar das Schreiben der Dodana an ihren Sohn Wilhelm, Enkel des auch in der Sage gefeierten[10]) Grafen Wilhelm

---

1) Ganz willkürlich scheidet Zöpfl II. S. 57 Commendation ohne alle Verpflichtung (gab es nicht! „Treue" war wesentlich), mit Verpflichtung zu Leistungen und Diensten ohne Treueversprechen (gab es nicht!) oder mit Treueversprechen.

2) So ist Waitz IV. S. 235 zu ergänzen.

3) Nullum alium servitium, Chart. de Bertin. p. 94.

4) Waitz IV. S. 241.

5) Freilich in Versen Poet. Carol. I. p. 399.

6) Nicht hieher gehört das von Waitz IV. S. 462 hier angeführte Conc. gener. a. 825. p. 321: hier hat nur der senior bei Klagen Fremder gegen Commendirte zunächst die Gerichtsbarkeit.

7) Admon. gener. 823/825. c. 17. p. 305.

8) Irrig v. Maurer, Gerichtsverfass. S. 65: die Vassen haben nicht deßhalb wie die Schöffen im Gericht zu erscheinen, sondern um ihrer Pflicht willen, die königlichen Hoheitsrechte ausüben zu helfen, aber nicht als eine Art Büttel, wie v. Dönniges S. 27.

9) C. I. p. 208.

10) Th. Dahn, Karl und seine Paladine, S. 465.

Digitized by Google

von Orange[1]). Der Vaſſall darf nicht Freund, zumal nicht Tiſchgenoß — wohl eine Erinnerung an die verſchwundene Gefolgſchaft, die alſo keineswegs nur der König hatte[2]) — der Feinde ſeines Seniors ſein: das iſt Verletzung der Treue[3]). Zu ehrerbietigem Betragen gegen den Senior und deſſen Fideles war der Vaſſall allerdings verpflichtet: doch war die Verletzung dieſer Pflicht, die »deshonorantia«[4]), noch durchaus nicht[5]) ein Rechtsbegriff wie die ſpätere der »reverentia specialis«[6]). Die Treue verpflichtet nun auch, abgeſehen von beſtimmten vertragsmäßigen Dienſten, die nur von dem Beneficiar, nicht von dem Vaſſallen als ſolchem[7]), geſchuldet werden[8]), zu Handlungen, die den Schutz, die Begleitung, auch wohl den Glanz des Herrn bezwecken[9]): dieſe ſchuldet der Vaſſall als ſolcher, auch ohne beneficium. Dahin zählt die Verpflichtung der (nöthigenfalls gewaffneten) Begleitung des Seniors daheim oder auch auf Reiſen[10]). Sorgſam muß er neben dem senior ſchreiten[11]). Dauernd in des Herrn Hauſe mit ihm zu

---

1) Mabillon Acta I. p. 754 non ita serviens, ut tantum placeas oculis sed etiam sensui . . capax . . ad corpus et animam puram et certam illi in omnibus tuae (l. vielleicht suae?) utilitatis fidem; auch jedem Glied der Sippe des Seniors (Karls) gilt dieſe Treuepflicht.

2) S. Band I »comites, principes«, S. 67—74. VII. 1. S. 151 „Gefolgſchaft".

3) Agobard, Op. I. 63, ich entnehme dies Waitz IV. S. 273. Das Wort Felonie begegnet noch nicht, dafür fidem mentiri = frangere Capit. Vermer. c. 9; ebenſo übrigens von den Empörungen der Sachſen, ſ. dieſe.

4) S. zwei Stellen bei Waitz a. a. O. Infidelitas regis bedeutet vielmehr infidelitas contra regem. Vgl. das folgende deshonorantia sua (= regis, contra regem).

5) Wie Phillips, D. G. II. S. 463 meint. 6) Zweifelnd Waitz a. a. O.

7) Es iſt freilich oft nicht zu erkennen, ob der fidelis auch Beneficium hat, z. B. Einh. epist. 32; Reiſen, Botſchaften; Trad. Frising. 492. p. 260 omni tempore quando extra provinciam aut in hoste aut in aliqua legatione pergere debuerat: der Mann iſt Vaſſall, hat aber Allod (hereditatem), freilich vielleicht daneben auch Beneficium. v. Roth will ſtets die Vaſſallität allein für dienſtbegründend anſehn: ſ. aber mit Recht Waitz a. a. O.; das obsequium der Spanier folgt Constit. p. H. a. 6 nicht aus der commendatio, nur aus dem beneficium (»si beneficium acceperit«).

8) S. „Beneficium" und „Finanz, Natural-Leiſtungen und Frohnden".

9) So ſind wohl die Zweifel bei Waitz IV. S. 274 zu löſen.

10) Ueber die Heerfahrtpflicht ſ. unten S. 181 und „Kriegsweſen".

11) Hinkmar, opp. II. p. 183 sollicite sicut homo . . vadit cum seniore suo; die Stellen bei Waitz IV. S. 274, wo der Senior den Vaſſus (einmal zugleich Beneficiar) mit ſich fortführt, dieſer ihm folgt, beziehen ſich keineswegs nur auf Feldzüge.

Digitized by Google

leben und zu dienen war keineswegs eine Pflicht des Vassallen als solchen wie weiland der Gefolgen (s. oben 155 f.): wo es begegnet[1]), beruht es auf besonderer Beredung. Wohnen sie doch meist fern draußen auf ihren Beneficien: so gerade sehr viele Kronvassallen in den Marken. Wohl aber bestand auch für die Vassallen wie für die Beneficiare[2]) etwas Aehnliches wie die spätere Hoffahrtpflicht, d. h. sie hatten auf den Ruf des Seniors in dessen Haus zu erscheinen oder auch, ungerufen, zu vereinbarten Zeiten, so die der Bischöfe und Grafen auf den von jenen gehaltenen placita[3]).

Wie schon früher umgaben sich die Könige und die Großen mit gewaffneten Begleitern und unter diesen waren wie Abhängige jeder anderen Art z. B. auch Unfreie. Daher die wechselnden und oft unbestimmten Namen: alle die früheren Namen[4]) treten auch jetzt auf: comitatus, comes, homo, puer, cliens, satelles, miles[5]), selbstverständlich darunter auch Vassallen: aber während bei dem nach der Saeculariſation allgemein verbreiteten Beneficialwesen der Waffendienst zunächst im Krieg, doch auch sonst bei Bedarf des Herrn die Hauptverpflichtung des Beneficiars war, ist der Vassallität der Waffendienst unwesentlich; sofern er nicht in Ausnahmsfällen von der Treuepflicht[6]) verlangt oder[7]) besonders beredet wird, findet er nicht statt[8]). Der Vassall muß seinem Senior in andre ducatus oder provinciae folgen, er darf ihm nicht fidem mentiri[9]).

---

1) z. B. Cap. Ticin. a. 876. c. 13 comites in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus cum suis vassallis; über die Kronvassallen s. „Palatium".

2) S. diese oben S. 96 f.

3) Hinkmar klagt II. p. 611, ein Vassall sei nie zu den placita de consideratione mearum necessitatum, wie doch die Andern, erschienen; freilich wird das sonst oft, wie Waitz, dem ich dies entnehme, selbst bemerkt, aus dem Beneficium abgeleitet, s. oben S. 130 f.

4) Aus VII. 1. „Abhängige" und oben S. 168 f.

5) S. die Beläge bei Waitz IV. S. 275, sie wären leicht zu mehren; Alkuin klagt, ein Priester (freilich ein Angelsachse) habe in seinem Gefolge (comitatu) eine große Zahl milites, und auch gregarios id est ignobiles milites mehr als sich (für einen Priester) ziemt. Epist. 174. p. 623.

6) Oben S. 178.

7) Z. B. bei Kronvassallen, s. unten „Palast", »satellites«.

8) So richtig Waitz IV. S. 276.

9) S. oben S. 179. C. I. p. 41. 67. Warum hat der Senior den Vassus »melius«, wenn er ihm eine Ehefrau giebt de »beneficio«, d. h. die dort wohnt, dazu gehört? C. I. p. 38. a. 757.

Digitized by Google

Das Recht des Seniors auf Verbleiben des homo iſt ſo ſtark wie das des Herrn über den Unfreien: auch der entlaufene homo wird unter Bannſtrafe des Hehlers zu dem Senior zurück geſchafft [1]). Das Band zwiſchen senior und vassus iſt ſo eng, daß man fürchtet, jener werde wie ein Geſippe auch den in Nothwehr getödteten vassus rächen [2]). Ja, Blutrache zu nehmen im Fehdegang oder Buße im Rechtsgang ſcheint nicht nur Recht, auch Pflicht des Seniors: wenigſtens wird er hiebei mit dem Geſippen des Verletzten ganz auf eine Stufe geſtellt [3]).

Alſo nicht die Vaſſallität als ſolche [4]), das beneficium verpflichtet zum Waffendienſt.

Abhängige Vaſſallen, Beneficienträger [5]), aber auch andere, die ein Pferd haben und dann zu Pferd Botendienſte, zumal aber auch Kriegsdienſt leiſten müſſen, heißen caballarii, equizarii [6]). Die Waffen-(Reiter-)Dienſt ſchuldenden Vassi heißen equites im Unterſchied von den pagenses [7]). Der senior wird auch darin jetzt dem Grafen

1) C. a. 808. c. 6 de fugitivis *hominibus*, nicht servis.

2) C. I. p. 217; ob echt?

3) C. Langob. c. 7. p. 217. (a.?) verbietet ausnahmsweiſe faida oder commotio dem senior und dem propinquus; ebenſo C. Ticin. a. 850. c. 6; Fälle der Klage für den Vaſſus auch Form. Senon. 27. Aber der Kronvaſſall muß bei ungehorſamem Ausbleiben vor dem ordentlichen Richter ſich auch (unter Bürgenzwang) vor dem König ſtellen, wie ein andrer Senior in ſolchem Fall ſeinen homo vor den König führen muß. C. Silvat. a. 853. c. 4; ich entnehme dies Waitz IV. S. 269.

4) Unrichtig führt Waitz IV. S. 597 hiefür an Hinkmar, opp. II. p. 336: nicht die Vaſſallität verpflichtet hier — von ihr iſt gar nicht die Rede! — ſondern das Beneficium: non recognosco me alicui als ein parentum meorum velut sargae (unfähigem Stümper Du Cange VII. p. 311) *dedisse beneficium*: vielmehr habe dieſer Beneficiar fortab wie der Kirche ſo im Heere (expedibile augmentum) dem State zu dienen.

5) Cart. de St. Bertin. p. 97 quae .. cavallariis erant beneficiatae.

6) Viele Stellen bei Du Cange II. p. 2; III. p. 284 aber equitarius, in anderer Bedeutung; gegen Nitzſch, Miniſterialität, richtig Waitz, Götting. gel. Anz. 1859. S. 1729; die von Waitz bezweifelte Urkunde mit tam de equestri quam de pedestri *ordine* halte ich für ſpäte Fälſchung, unerachtet der Einen echten Stelle mit equester ordo ebenda. Die cocciones, die Hink. opp. II. p. 144 den caballariis entgegengeſtellt, ſind Spitzbuben, Markt- und Kneipen-Diebe, neufranz. coquins Du Cange II. p. 324: nicht nur die caballarii rauben in den villae, ſogar die cocciones.

7) Urkunde von a. 835 Gallia Christiana I. p. 74 mansi equitum et pagensium.

Digitized by Google

gleichgestellt, daß er seine homines aufzubieten und für jeden nicht Aufgebotnen dessen Heerbannbuße zu zahlen hat [1]).

Gefährdung des Heerbanns durch die engere Verpflichtung — oder doch deren Vorwand — der Vassallen blieb nicht aus: die Vassen der eignen Söhne Karls — Ludwigs und Pippins — erklären, sie müssen zu ihren Seniores, während die übrigen Gauleute zu Felde ziehen; bleibt der Senior zu Hause, erklärt der Vassall, auch zu Hause bleiben zu müssen, abwartend, wohin ihn der Herr Kaiser mit dem Senior schicken „werde", ja, sie commendiren sich solchen Seniores, deren Entbindung von der Wehrpflicht sie kennen [2]).

Wie bei dem Ausdruck ministerialis [3]) macht es auch sonst oft große Schwierigkeiten, zumal seit a. 814 und a. 840, das Verhältniß von Vassallität und Amt zu unterscheiden: in vielen Fällen ist nicht ersichtlich, ob die Quellen das Eine oder das Andere oder beides — in Personal-Union — meinen: letzteres ist häufig, da eben jetzt fast alle (zumal höhere) Beamte Vassallen geworden waren, andrerseits der König heimgefallene Aemter am Liebsten Vassallen gab und beiden — auch abgesehen von den herkömmlichen Amtsbeneficien — heimgefallene Beneficien. Dazu kam, daß die Vassallen, auch wenn sie nicht Beamte sind, ganz ähnliche Pflichten, Rechte, Vorzüge haben. Es wird *vorausgesetzt*, daß Bischöfe, sogar Priester, nicht nur Aebte und Grafen, Vassallen sind [4]): daneben werden selbstverständlich auch wieder Bischöfe, Aebte, Grafen und Kronvassallen neben einander gestellt, grade um Allen, auch falls sie nicht Vassallen sind, gleiche Pflichten, z. B. Eide, aufzulegen [5]). Ferner beginnt das Wort honor [6]), früher nur für Amt gebraucht, allmälig auch beneficium zu bedeuten, so daß nunmehr auch alle die Stellen, in denen honores übertragen oder verwirkt werden, mehr Schwierigkeit als Klarheit darüber gewähren, ob Amt oder beneficium oder beides, zumal ob das Amt selbst als beneficium

---

1) C. Bonon. a. 811. c. 9. C. de exerc. promov. c. 3.

2) C. I. p. 165.

3) Oben S. 170.

4) Annal. Laureshan. a. 77 fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites *et alios vassallos*; ebenso Mon. Sangall. I. 13. S. oben.

5) Annal. Bertin. a. 837; hier geht das in memoratis locis beneficia habentes wohl nur auf die vassalli dominici, die vorher genannten Beamten; zweifelnd Waitz IV. S. 282.

6) Oben S. 118 und unten „Aemter, Namen".

Digitized by Google

gemeint sei[1]). Daß damals schon jeder Beamte Vassall werden mußte[2]), ist nicht anzunehmen[3]), wohl aber war das längst Regel, wenn er dabei ein Amtsbeneficium (oder ein anderes) empfing. Das Amt selbst galt regelmäßig noch nicht als Gegenstand des Beneficiums. Geschah das früh bei Abteien[4]), so erklärt es sich aus der „Saecularisation", bei der Klöster, wie zuerst Laien, später (bei Heimfall) auch den eignen Aebten zu beneficium gegeben wurden, wie aus den so häufigen Kronklöstern[5]) erhellt. Auch Bischöfe werden, wie wir sahen[6]), oft Vassallen: doch findet sich hiewider eine Gegenströmung[7]) und dementsprechend wird auch der Amtseid (nicht der allgemeine Unterthaneneid, den sie wohl meist schon früher geschworen) anders gefaßt als der Vassalleneid der Laien: sehr bezeichnend wird dabei gesagt: „gemäß meinem Amt, wie ein homo seinem senior (aber nicht als homo) und ein Bischof treu sein soll"[8]). Auch werden die Bischöfe allen andern, auch den Aebten entgegengestellt: von diesen heißt es regi se commendaverunt et sacramentis secundum morem fidelitatem promiserunt, von den Bischöfen heißt es abweichend: sie commendiren sich und ihre Kirchen in den geschuldeten (Königs-) Schutz und behufs Vertheidigung ihrer kanonischen Privilegien[9]): sie werden hier nicht Vassallen. Ein vassallus des Bischofs kann de casa sein, aber sine ministerio, oder ein Unter-

1) So Nithard III. 2. p. 662 Bernhardus .. filium (ad Karolum Calvum) direxit et si »*honores*«, quos idem in Burgundia habuit, eidem donare vellet, ut se illi commendaret, praecepit, wo Waitz, Vassall. S. 25 und IV. S. 282 an Aemter denkt, aber wohl (wie in gleichzeitigen und auch schon älteren Stellen, s. »honor«) Beneficien anzunehmen sind. Häufiger sind es auch später noch (wie früher allein) die Aemter denn die beneficia. So Div. a. 817. c. 3, wo die honores neben den Bisthümern und Abteien stehen.

2) Wie Waitz a. a. O.

3) Und wird durch Annal. Bertin. a. 837 jedesfalles nicht bewiesen.

4) Waitz IV. S. 283.

5) Beides fehlt bei Waitz, der dagegen zu Unrecht die übliche Commendation der Klöster in den Königsschutz als Commendation in Vassallität ansieht, die freilich auch hier häufig vorkam.

6) Oben S. 182. Annal. Lauresh. a. 799 episcopos .. et alios vassos suos.

7) So a. 858, Waitz S. 268: s. unten „Bischöfe".

8) Annal. Bertin. a. 870. Aehnlich a. 877 secundum .. *meum ministerium* sicut episcopus seniori suo debitor est: hier steht senior aber im Sinne von rex, das übersieht Waitz IV. S. 283. S. unten „Königs-Titel".

9) Wie Waitz verdienstlich hervorhebt.

Digitized by Google

beamter, der aber honoratus ist: dieser kann nur durch Vassallität oder durch Beneficium honoratus sein [1]).

Die Undurchsichtigkeit der Verhältnisse wird nun aber noch gesteigert, seit Karl die Formel des Vassalleneides als Formel des Unterthaneneides einführt [2]). Jetzt ist sehr oft nicht zu entscheiden, welcher Eid gemeint ist: z. B. bei unterworfenen fremden Fürsten [3]): daß nun bei dem Unterthaneneid die Form der (knieenden) Handreichung allgemein geworden sei, ist aber nicht anzunehmen [4]). Gar nicht daran zu denken ist bei solchen Anschluß- und Unterwerfungs-Erklärungen, wie sie ganze Bevölkerungen aus der Ferne durch Gesandte oder Briefe, z. B. die Spoletiner und Beneventaner durch Pabst Stephan, schicken [5]).

Wie man (früher) ohne Vassallität von mehreren Eigenthümern neben einander beneficia erhalten konnte [6]), mochte jetzt derselbe Mann Vassall (und Beneficiar) mehrerer Seniores sein, so des Königs und eines Privaten. Dabei kann er das Beneficium seines früheren Herrn mit dessen Einwilligung selbstverständlich vorläufig behalten, später ein anderes empfangen. Allein der neue Senior muß einwilligen [7]). Karl verbot dann aber [8]), daß derselbe Mann Vassall oder Unterthan zweier Theilkönige oder Vassall des Einen, Unterthan des Andern werde. Doch ward dies nach Ludwig bei Zustimmung der beiden betheiligten Herrscher gestattet [9]). Nicht das Unterthanenverhältniß, — dies ward durch allodiales Landeigen und Wohnsitz bestimmt — nur die Vassalli-

---

1) Cap. Rem. c. 3, jenachdem si vassallus auch zu junior in ministerio gezogen wird oder nicht.

2) S. „Unterthaneneid"; vgl. Waitz III. S. 298, IV. S. 284.

3) S. „Vertretungshoheit".

4) Waitz IV. S. 284 läßt es unentschieden, aber in all den elf von ihm angeführten Stellen begegnet nur einmal (a. 884) per manus.

5) Fälle, die Waitz gewiß mit Unrecht heranzieht. Urgesch. III. S. 911 f. Cod. Carol. 11. 93.

6) Oben S. 120.

7) S. den lehrreichen Fall zwischen Einhard epist. 20 und Lothar; ferner epist. 22, wo der Zweifel von Waitz IV. S. 261 gewiß dahin zu entscheiden ist, daß der ehemalige Vassall Einhards der Bestätigung seines Beneficiums durch den Kaiser bedarf, weil er dessen Vassall geworden. Aber der König kann auch Vassallen Anderer (ohne deren Zustimmung) Beneficium geben, wodurch sie — jetzt regelmäßig — Kronvassallen werden, v. Roth, Feud. S. 430.

8) Divisio a. 806; wiederholt a. 817 von Ludwig.

9) Zwei Beläge aus Einhard bei Waitz IV. S. 262 (Lothar und Ludwig der Deutsche).

Digitized by Google

tät konnte wohl der Einzelne — unter jener Zustimmung — wählen[1]). Den Spaniern wird ausdrücklich verstattet, sich, obwohl sie im Königsschutz stehen, dortigen Grafen (als Vassallen?) zu commendiren[2]).

e. Dauer. Beendigung.

Selbstverständlich ward die Vassallität — als ein Vertragsverhältniß — durch gegenseitige Einwilligung wie begründet so aufgehoben[3]). Auch der Frau des Seniors kann für den Fall seines Vorversterbens der Dienst der Vassalli durch Vertrag gesichert werden[4]). Einseitige Kündung stand dem Senior wohl nur zu, wenn der Vassall durch Untreue u. s. w. das Beneficium verwirkt hatte: willkürlich konnte ihm Schutz (und Beneficium) nicht entzogen werden[5]). Einseitiger Rücktritt des Vassallen scheint (später) vorgekommen zu sein[6]), selbstverständlich unter Rückgabe des Beneficiums[7]). Unter Karl beginnt das Gesetz[8]) die Gründe fest zu legen, aus denen der Vassall den Senior gegen dessen Willen verlassen darf[9]).

Es ist merkwürdig, diese Gründe bis ins späte Mittelalter hinein beibehalten zu sehen: Lebensnachstellung, Stockschläge, Verführung der Frau oder Tochter, Versuch, ihm das Allod (hereditatem, nicht das Beneficium) zu entziehen oder ihn zu verknechten[10]), Weigerung des

---

1) Die Divisio von a. 817. c. 9 spricht nur vom senior, nicht vom rex; anders Waitz a. a. O.; aber senior steht freilich auch oft für rex.

2) So gewiß richtig Th. v. Sickel IV. S. 69, zweifelnd Waitz IV. S. 261.

3) S. die Briefe Einhards bei Waitz IV. S. 264, der gewiß richtig vestro statt, wie Jaffé, uno liest; aber die hier genannten commendatoriae litterae haben mit der commendatio in die Vassallität nichts zu thun: diese hatte nicht Schriftform: es sind „Empfehlungsbriefe".

4) Trad. Sang. 368. II. p. 7.

5) So auch Waitz a. a. O.

6) C. Comp. a. 757. c. 9 freilich Rücktritt unter die Erben eines früheren Herrn.

7) Wie bei den westgotischen Buccellarien andrer Gaben des patronus, VI.[2], S. 133, »buccellarius«.

8) Wohl im Anschluß an ältere consuetudo. S. Conv. Marsn. a. 847. c. 3. S. oben S. 134 f.

9) So ist wohl der Streit zwischen v. Roth, Feud. S. 211 und Waitz IV. S. 265 zu entscheiden; v. Roth nimmt zu früh feste Regelung an, jene consuetudo, von der Karl der Kahle a. 847 spricht.

10) Es sind ungefähr die gleichen, welche die Lösung des Beneficialverhältnisses rechtfertigen.

Digitized by Google

(möglichen) Schutzes [1]). Für Italien wird dann verboten, einen Unbekannten oder grundlos seinen Herrn Verlassenden zum Vassallen oder in das Haus (also in andrer Abhängigkeitsform) aufzunehmen: im Zweifel soll der König oder sein missus den Fall prüfen [2]). Dagegen werden die Uebelthaten (die Fälle der späteren „Felonie") des Vassallen, um deren Willen der Senior ihn verstoßen und des Beneficiums entkleiden darf, noch nicht aufgezählt [3]). In den Wirren seit ca. a. 830 trachteten freilich die hadernden Herrscher um die Wette, sich gegenseitig ihre Vassallen abspänstig zu machen [4]): zumal Lothar war Meister dieser Kunst [5]), aber auch Karl der Kahle stellt [6]), im Widerspruch mit seinem Gesetz von a. 847, den Wechsel der Seniores in die Willkür der Vassallen.

Die Vassallität (wie das Beneficialrecht, s. oben S. 136) erlosch im Herren-Fall und im Mann-Fall. Doch konnten die Söhne oder Einer von ihnen neben, mit dem Vater Vassall werden und gemeinschaftlich mit ihm Ein Beneficium erhalten: alsdann blieb der überlebende Sohn Vassall und erwarb das Beneficium ungetheilt. Andernfalls mußten die Söhne bei dem Tod des Vaters die Aufnahme in die Vassallität und die Neuverleihung des Beneficiums nachsuchen, — die spätere „Muthung" — die beide oft gewährt, aber auch wohl verweigert wurden.

---

1) C. a. 813. c. 16, jünger p. 215, zum Theil wörtliche Wiederholung, p. 172 neben der heimlichen Lebensnachstellung Anfall mit gezücktem Schwert, s. oben „Ueberblick", S. 87 f.

2) S. die beiden Stellen bei Waitz IV. S. 266. Karl der Kahle wiederholt das a. 847; die consuetudo antecessorum nostrorum muß nicht älter sein als ca. a. 800.

3) Syn. Pistens. a. 862. c. 2, wo zumal auch der Fall angenommen wird, daß der Vassall aus Furcht wegen solcher Uebelthaten vom Herrn hinweg flieht.

4) Kam schon unter Karl häufig vor oder doch die leichtsinnige Aufnahme abgefallner Vassallen: sie wird schon a. 787 mit Königsbann bedroht C. I. p. 199 (für Italien).

5) S. oben S. 69 f.

6) C. Caris. a. 856. c. 13 si aliquis .. talis est, cui suus senioratus non placet et illi simulat(!) ut ad alium seniorem melius .. acceptare possit, veniat ad illum (d. h. zum neuen) et ipse (d. h. der bisherige) tranquillo et pacifico animo donat ille commeatum! Allein auch schon früher bestand keineswegs Lebenslänglichkeit des Verhältnisses, so richtig Waitz IV. S. 267 gegen v. Roth, Feud. S. 11. S. oben die Briefe Einhards und für Hinkmars Zeit dessen Briefe bei Waitz S. 267.

Digitized by Google

Im Herrenfall[1]) erloſchen alſo meiſt Vaſſallität und Beneficium: der bisherige (freie) Vaſſall ſoll ſich nach Karls Theilungsgeſetz von a. 806[2]) einem beliebigen der drei Theilkönige commendiren dürfen, der ihn annehmen will: die Commendation (und der Empfang des Beneficiums) müſſen erneut werden: wie im Mittelalter muß der neue Vaſſall, ohne daß doch ſchon eine Muthungsfriſt beſtünde, ſich, ſobald er kann, bei dem Senior einfinden und die Commendation bewirken: einſtweilen behält er nur thatſächlich die Innehabung, hat noch nicht das Recht am Beneficium[3]). Es kann freilich vereinbart werden, daß nach dem Tode des Seniors die Vaſſallen deſſen Gattin und nach deren Tod den Aebten (von Sanct Gallen) dienen und daß dieſe verpflichtet ſein ſollen, im Mannfall den Söhnen und weiteren Abkömmlingen der urſprünglichen Vaſſallen die Beneficien wieder zu verleihen[4]).

f. Aſtervaſſallen.

Wie Afterbeneficien (oben S. 142) ſind Aftervaſſallen ſehr häufig[5]): erſt ihrer beider zunehmende Zahl, ja Verallgemeinerung ermöglichte am Schluß der Karolingerzeit den Uebergang in den Feudalſtat. Und ſofort taucht auch die Gefahr auf, daß dieſe kleineren Freien durch ihre Seniores vom Zuſammenhang mit dem Herrſcher und dem Stat abgeſchnitten, daß ſie — thatſächlich — „mediatiſirt" werden. Zunächſt ſchien es freilich bequem, wie die Kronvaſſallen[6]) ſo die Vaſſallen der Grafen und Biſchöfe faſt ganz wie die Reichsbeamten zur Verrichtung von allerlei Statsgeſchäften[7]) heranzuziehen: die erforderliche Zuſtimmung

1) D. h. bei jeder Aenderung in der Perſon des Herrſchers, nicht blos durch Tod, z. B. durch Einſetzung eines Sohnes als König, z. B. Karls des Kahlen durch Ludwig a. 837 Annal. Bertin.

2) c. 10.

3) z. B. nach Erholung von einer Krankheit Einh. epist. 1. p. 440 ut permittat (imperator) se *habere* (d. h. detinere) beneficium, quod avus .. concessit et pater habere permisit (Wiederverleihung) quousque *viribus receptis* ad ejus praesentiam venerit ac se sollemni more commendaverit, wörtlich ebenſo 2.

4) So der lehrreiche Fall aus den Trad. Sangall. 386. II. 17 bei Waitz IV. S. 268, oben S. 185.

5) C. Bonon. a. 811. c. 7 vassalli dominici vassallos casatos suos secum non retineant.

6) S. dieſe unten S. 188.

7) Schutz des Landfriedens C. a. 819. c. 27, Verfolgung von Räubern C. Ticin. a. 850. c. 1 wird ganz wie den Grafen und Schuldheiſchen den Biſchofsvaſſallen

Digitized by Google

ihrer Seniores ward auf den Reichstagen diesen Capitularien gern ertheilt: erlangten diese Seniores dadurch doch noch weiteren Einfluß auf die Geschäfte [1]).

Die Kronvassallen haben so häufig Vassallen, daß dieser Verbreitung der Aftervassallen der Krone ganz regelmäßig neben jenen gedacht wird [2]).

Abgesehen von den Vorzügen der Kronvassallen (s. diese) bestand noch keine Anschauung, wie sie der mittelalterlichen Abstufung der „Heerschilde" zu Grunde lag: z. B. die eingewanderten Spanier, die sich den Kronvassallen oder den aquitanischen Grafen oder ihres „Gleichen", — auch sonst begegnet dieser Ausdruck — d. h. früher eingewanderten Spaniern oder Vassallen der Grafen commendiren, stehen einander in Rang und Rechten völlig gleich [3]). Auch werden die Mit-Vassallen des nämlichen Seniors socii und commilitones genannt [4]).

Die homines der Grafen und Bischöfe werden wie die Kronvassallen von den missi gegen Räuber aufgeboten [5]). Die homines der bei dem König im Palaste bleibenden Kronvassallen brauchen ebenfalls nicht auszuziehen [6]).

g. Kronvassallen.

Kronvassallen leben und dienen im Palast zum Theil ständig [7]), zum Theil, abwechselnd, einige Zeit.

---

aufgetragen; die Grafen-Vassen sind, wie die Schöffen, dingpflichtig, auch bei den placita minora C. Aquisgr. a. 809. c. 5; die vassalli des im Felde stehenden Grafen haben dessen ganzes Amt und den Königsdienst, ejus ministerium et nostrum servitium, wahrzunehmen C. a. 808. c. 4.

1) Das ist, soweit ich sehe, noch nicht beachtet: es wog etliche wirthschaftliche Nachtheile reichlich auf!

2) Grandidier p. 258 fideles nostros fideliumque nostrorum homines.

3) C. pro Hispan. c. 6 comitibus sive vassos vestros (beides fiel meist zusammen), p. 263 ad comites sive vassos nostros vel etiam ad vassos, p. 264 qui autem postea venerunt et se aut comitibus aut vassis nostris aut paribus suis se commendaverunt. So sagt Herzog Grimoald von Benevent: wer mein homo werden will, ein großer oder ein kleinerer, kann das ebenso gut wie irgend eines Andern homo werden Cod. Carol. 87.

4) Mon. St. Gall. II. 10.

5) C. a. 804—813. p. 180.

6) C. I. p. 138.

7) C. de exerc. promovendo c. 9. Auch in Italien Ed. de Exped. Corsicana c. 3. Auch unter den satellites im Palast sind jetzt vielleicht Kronvassallen;

Digitized by Google

Schlimme vassi harren aber unterwegs auf den König, statt in den Palaſt zu ziehen, und treiben da Räuberei: fallen ſie dabei, ſoll weder Senior noch Geſippe ſie rächen dürfen: wer es thut, gilt „als unſer und unſres Volkes Feind“ [1]).

Die Kronvaſſen, „die noch im Palaſte dienen“, — das war alſo der Anfang der Laufbahn — aber (doch) ſchon Beneficien und auf dieſen angeſiedelte Vaſallen ſelbſt haben, dürfen, falls ſie ſelbſt bei dem Kaiſer zu Hauſe bleiben, dieſe ihre Vaſſallen nicht bei ſich zurückhalten, ſondern müſſen ſie ausrücken laſſen mit dem Grafen, deſſen Gauleute ſie ſind: — hier wird noch der alte Heerbann gegenüber dem Vaſſallenverband aufrecht erhalten und kraftvoll durchgeführt [2]).

Im Palaſt Dienende ſind ſo bedeutend, daß ſie — ſo wird vorausgeſetzt — ſelbſt wieder Seniores von Vaſſen ſind [3]). Aber wie im Palaſt werden ſie auch ſehr häufig draußen in den Provinzen, zumal in den Marken, verwendet: ſie leben hier auf ihren Beneficien und dienen als Krieger und Beamte. Wie irrig es iſt, ſie nur im Palaſt zu ſuchen, ihre Auszeichnung nur auf den Hofdienſt zurückzuführen, erhellt daraus, daß die meiſten ihrer Bezeichnungen ausdrücklich auch auf fern vom Hof Wohnende angewendet werden, wie das Folgende zeigen wird.

Ganz regelmäßig leben die (Kronvaſſallen und) Beneficiare fern von König und Palaſt [4]). Den Kronvaſſallen werden in unruhigen oder gefährdeten Provinzen, z. B. Aquitanien, die Grenzen zur Vertheidigung und villae zu beneficia, zur Verwaltung überwieſen [5]). Sie werden als Königsboten in ferne Provinzen verſchickt [6]), zumal Steuern einzutreiben und überhaupt Fiscalrechte zu wahren [7]), dauernd an den

---

ſolche im Palaſt Dienende ſind dann vom Heerdienſt befreit: ſie ſind der comitatus des Herrſchers Waitz IV. S. 609, aber nicht mehr Gefolgen, antrustiones. Vgl. oben syntellites.

1) C. I. p. 217; von ſehr zweifeliger Echtheit.

2) C. I. p. 167.

3) C. Bonon. a. 811. c. 7.

4) C. de exped. Corsicana a. 825. c. 1 illi qui nostra beneficia habent et foris manent.

5) V. Hlud. c. 3 . . . vassos . . ex gente Francorum ordinavit per totam Aquitaniam eisque (neben Grafen und Aebten) commisit curam regni . . finium tutamen villarumque regiarum ruralem provisionem.

6) Bis a. 802 auch ärmere, Annal. Laur.

7) Bouquet VI. p. 652, ſ. missi.

Digitized by Google

Marken zur Gränzwehr aufgeſtellt [1]), nach Aquitanien, Baiern, Sachſen zur Sicherung der Neuerwerbungen entſandt und dort auf eingezogenen Ländereien als Beneficien angeſiedelt [2]), dann auch in ihrer Heimath zur Unterſtützung der missi: dieſe ſollen ſich in jedem Gebiet (ministerium, Grafſchaft, wohl nicht missaticum) Einen hiefür wählen [3]) und zumal im Heer neben den duces und Grafen [4]). Daher richten ſich Capitularien jedes Inhalts wie an die Statsbeamten an die Kronvaſſallen, gleich hinter den Grafen, vor den Vicarii und Centenaren [5]). Es iſt wohl nur Zufall, wird ministerium von ſolchen Dienſten des Vaſſus nie geſagt; ſie leiſten ministeria [6]).

Verwendungsart und Dienſte der Vaſſallen waren alſo ſehr manchfaltig: außer dem Waffendienſt, der Heerfahrt (ſ. unten) und der Dingpflicht ſowie ſonſtigen Beſuchs- und dauernden oder wechſelnden Dienſt-Pflicht am Hofe des Herrn (Hoffahrt) werden ſie verwendet zur Beaufſichtigung des Geſindes, Beſchützung von Weib und Haus des (im Feldzug etwa) abweſenden Herrn, überhaupt zum Schutz des Friedens, zur Ueberwachung oder Beſorgung der Aerndte, zur Aufnahme von Königsboten (zu dieſen Zwecken darf der ins Feld ziehende Herr einige zu Hauſe laſſen) [7]): aber auch ſolche im Herrenhaus (auch capellani z. B. im Kloſter) dienende [8]) erhalten behufs ihres Unterhalts Land, ſogar ein ostiarius des Biſchofs heißt vassallus [9]). Andre ſind auch hier in der Ferne auf Beneficien angeſiedelt [10]). Selbſtverſtändlich können freie Vaſſallen für ſich, unfreie für ihren Herrn auch allodiales Eigenthum erwerben [11]).

In dem Streit [12]), ob die Kronvaſſallen, die ihrerſeits Seniores von Vaſſallen und andern Abhängigen [13]) waren, anfingen, einen eignen

---

1) C. a. 821. c. 4 vassis nostris, qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam.

2) Urgeſch. III. (König Pippin und Karl). 3) C. a. 807. c. 3.

4) Karol. epist. ad Fastradam. Jaffé IV. p. 350.

5) Karol. epist. p. 203.

6) Anders Waitz IV. S. 255 gegen v. Roth, Feud. S. 213.

7) C. a. 819. c. 27.

8) In nostra mansiuncula militantes Waitz IV. S. 253 aus Aldrichs Teſtament.

9) Mon. Sangall. I. 18.

10) Vassalli casati, ſ. oben „Land“ und „Abhängige“.

11) Beläge bei Waitz, Vaſſallität S. 15 und IV. S. 254.

12) Zwiſchen v. Roth, Ben. S. 382 und Waitz IV. S. 328.

13) v. Roth a. a. O. ſpricht freilich irrig noch von „Gefolgsherrn“.

Digitized by Google

Stand zu bilden, ist zu unterscheiden zwischen hoher politischer Bedeutung dieser Leute, die schon als Einheit, als eine Classe Gegenstand besonderer Gesetzgebung geworden sind — insofern sind sie ein „Stand" schon geworden —, und juristischer Organisation der Mitglieder, die freilich, z. B. Genossengericht, noch fehlt.

Die Kronvassallen sind unter einander — den conpares, pares — wie mit dem König durch ein Band der Treue, der Freundschaft und Ehre verbunden — ähnlich den alten Gefolgen, aber nicht vermöge Entlehnung oder gar Wesenseinheit oder auch nur Ursprung aus der Gefolgschaft[1]). Sie sollen einander bei Gefährdung durch den Kriegs- oder den innern Feind auch mit den Waffen beistehen bei Verlust des Beneficiums[2]). Freilich führten diese „Conpares" oft unter einander Fehde!

Hier liegen also wenigstens leise Anfänge einer gewissen genossenschaftlichen Verbindung aller Vassallen Eines Seniors, wie sie im Lehnrecht so reiche Ausgestaltung finden sollte. Werden später die Vassallen der Königsfrauen und Königskinder geradezu für Kronvassallen erklärt[3]), so geht das wohl vor Allem auf die Gleichstellung in den Ehren: schwerlich doch galten auch die ihnen von den Frauen und Söhnen aus deren Allod gegebenen Beneficien zugleich als vom König gegebene. Sie haben mancherlei Vorrechte: ähnlich wie Geistliche und Mönche, zuweilen brauchen sie nicht selbst gerichtliche Eide zu leisten[4]). Dagegen ist es ziemlich allgemein gehalten[5]), wenn wiederholt gesagt wird, sie sollen Ehre haben und bei uns und unsern Söhnen „obenan stehen"[6]), sie sollen überall in Gerichtsversammlungen und sonst den Andern vorangehen, voranstehen, den Vortritt haben[7]).

---

1) S. oben S. 161.

2) C. I. p. 172. Aquisgr. c. 20 bei pugna aut aliquod certamen contra adversarium (Fehde, gerichtlicher Kampf) darf er seine conpares zu adjutorium anrufen: das verwirkte Beneficium wird dem gegeben, der in Stäte und Treue verblieb, d. h. einem, der dem Hilferuf Folge leistete?

3) Edict. Pistens. a. 864.

4) Quia contra divinam credimus esse legem, d. h. das biblische Schwurverbot, das freilich auch für Laien galt. Muratori, Scr. I. 2. p. 37. Bei Waitz IV. p. 271.

5) Etwa wie die Bundesacte von den Standesherrn sagte: „den privilegirtesten Stand bilden".

6) C. Ingelh. a. 807. c. 9 caput teneant, so gewiß richtig Waitz IV. S. 271. Ganz unmöglich Zöpfl S. 67 eine besondere Art der „Belehnung" (!!).

7) Const. a. 823. c. 3.

Digitized by Google

Mit Recht bemerkt man[1]), dieſe wiederholte Einſchärfung läßt vermuthen, daß Manche, z. B. hohe Beamte, reiche allodiale Grundeigner, alte Adelsgeſchlechter in dem Vaſſallendienſt eine Minderung der Freiheit erblickten[2]): gab es doch auch unfreie Kronvaſſallen, die freilich von den freien Großen nicht als gleichſtehend angeſehen werden mochten[3]) wohl gerade für dieſe Ehrenrechte[4]).

Solche Ausdrücke, wie servire, servitium[5]), dominatio, dominus, famulus[6]), puer[7]), ſowie eben die Aufnahme von Unfreien unter die Kronvaſſallen erklären, daß dieſen nicht von Allen ſo viel Hochwerthung zugewendet wurde, als die Könige wünſchten und daher wiederholt einſchärften[8]).

Zu den Vorrechten der Kronvaſſallen zählt aber nicht gefreiter Gerichtsſtand vor dem König, vielmehr werden ſie wiederholt als Kläger und als Beklagte an das ordentliche Gericht des Grafen verwieſen[9]). Die ſcheinbaren Ausnahmen beruhen auf beſonderer Verleihung an ſolche, die zugleich Königsſchützlinge und mit dieſem Vorrecht verſehen ſind. Sie zählen zu den wenigen Perſonen, die ſich vor Gericht[10]) vertreten laſſen dürfen, wohl wegen ihrer Unentbehrlichkeit in Kriegs-, Wacht- und andrem Königs-Dienſt.

Es iſt ſchon hervorgehoben[11]), daß die Königsvaſſallen, aber auch die mächtigeren (fortiores)[12]) der Grafen, zwar nicht als ſolche Beamte ſind, aber ganz ähnlich angeſehen werden und im Guten wie in Mißbräuchen[13]) auftreten und handeln. So ſind wohl auch die

1) v. Göhrum I. S. 58 und Waitz a. a. O.

2) S. unten „Dienſte" und die Ausdrücke puer, famulus.

3) S. oben über die Commendatio Freier, die (auch) nicht ſchaden ſoll.

4) Ediet. Pist. a. 864. c. 5.

5) Beläge bei Waitz IV. S. 272. Taſſilo ſagt von ſich: servitium vobis per saecula solvo Poet. Carol. I. p. 399 Gott und dein Vater haben dir Karl ad serviendum gewählt: jugum famulantis obsequium in der lehrreichen Stelle bei Waitz a. a. O.

6) S. Beläge für famulus Waitz IV. S. 273 vassi famulantes nobis, ad famulatum servire, assiduum famulatum et obsequium.

7) Taſſilo heißt ſo Poet. Carol. I. p. 399, das kann (a. 787) nicht Knabe bedeuten: er war 32 Jahre alt.

8) S. oben Anm. 4.

9) C. Mantuan. (a. ?). c. 13. Olonn. a. 825. c. 1.

10) Z. B. vor dem Grafen C. Langob. c. 10. 16. p. 210. 211. S. oben im Eid.

11) Waitz III. a. a. O.

12) C. p. 52.

13) C. Mant. p. 197. c. 6.

Digitized by Google

homines der Grafen sowohl deren Unterbeamte als Vassallen[1]). Daher bedeutet honorem perdere (zur Strafe wegen Ungehorsams wider einen Königsbefehl)[2]) Verlust von Amt[3]) und Königsbeneficium, d. h. zwiefache Vassallenehrenstellung.

Es ist höchst bezeichnend für ihre gesteigerte Unterthanenpflicht, daß sie jetzt so oft neben den Grafen, Centenaren aufgerufen werden, statliche Zwecke zu fördern, z. B. die Königsboten zu unterstützen[4]). Auch bei ihnen wird vorausgesetzt, daß sie zu richten haben, wie der Graf, und bei Nichterfüllung werden sie wie dieser durch Einquartierung[5]) des missus auf ihre Kosten gestraft. Auch in Italien werden die Kronvassallen zwischen den Grafen, Richtern, Vicaren, Centenaren „und all unsern missi und agentes" aufgezählt und wie diese zum Gehorsam gegen die Bischöfe vermahnt[6]).

Da also Vassallen oft wie Beamte Hoheitsrechte für den Stat auszuüben haben, wenden sich hierauf bezügliche Erlasse, z. B. Immunitätsverleihungen, wie an die Grafen und juniores an die Kronvassallen[7]). Ganz allgemein werden sie wie die Statsbeamten (die ministri publici) herangezogen, Schäden im Stat zu bekämpfen[8]); sie sind nicht (als solche) Beamte, aber sie werden wie Beamte verwendet. Dagegen nicht Gleichstellung des vassus mit den Statsbeamten, sondern mit den Immunitäts-Herrn und -Beamten liegt vor[9]), wo der vassus wie diese mit Verlust von Beneficium und honor (Amt? oder nochmal Beneficium?) bedroht wird.

Den Kronvassallen und Kronbeneficiaren können im Wege der Verordnung besondere Verpflichtungen[10]) auferlegt werden, die insofern als vertragsmäßig übernommen erscheinen, als der Vassall bei Weigerung das Beneficium aufgeben müßte; das Gegentheil durfte aber wohl immer vorausgesetzt werden. Die Kronvassallen stehen auch da-

1) Const. pro Hisp. c. 5. p. 262.
2) Z. B. Cap. leg. addend. a. 817. c. 16.
3) S. oben S. 118.
4) C. a.? p. 213 comites seu vassi nostri.
5) soniare, neufr. soigner C. I. p. 51. a. 779.
6) C. I. p. 263.
7) Form. imper. 43 omnibus praelatis ecclesiarum sive comitibus aut vassallis nostris vel junioribus.
8) C. Caris. a. 857 gegen Räuberei.
9) C. a. 779. c. 9.
10) Z. B. in Armenpflege. C. Nium. a. 806. c. 5. C. p. 52.

Digitized by Google

rin den duces und Grafen gleich, daß sie wie diese bei Palast- und Kirchen-Bauten und Armenpflege zu Beiträgen herangezogen werden[1]).

Der Kronvassus hat auch sonst ganz ähnliche Pflichten wie der Beamte: stellt er nicht Räuber aus seinen Gütern vor Gericht, verwirkt er honor et beneficium[2]). Kronvassen und Kronbeneficienträger sind auch später — nach Karls Erleichterungen — als solche waffenpflichtig ohne Rücksicht auf die Größe ihres Grundbesitzes[3]) und Beneficium und Allod werden einander bei der Belastung gleich gestellt.

Die Kronvassallen haben, wie die Beamten, die Königsbotenversammlungen, zumal auch deren Dinge zu suchen[4]). Einem Kronvassallen, der nicht Recht gewährt, entzieht so lange der Richter das Beneficium[5]). Sie sind so mächtig, daß man unter Verschmähung der ordentlichen einheimischen Richter vor ihnen, wenn sie im Gefolge der Herrscher im Land erscheinen, Rechtsstreite entscheiden lassen will: — ein streng geahndeter Rechtsverstoß[6]).

h. Verbindung von Beneficien mit Vassallität. Schlußbetrachtung.

α. Verbindung von Beneficium und Vassallität.

Die durch Beneficium und Vassallität begründeten Abhängigkeitsverhältnisse haben in dieser Zeit nicht mehr wie früher[7]) die gleiche Bedeutung wie die andern; sie erscheinen jetzt unter den Gesichtspunkten einerseits der Beschränkung, andrerseits der Verschärfung der königlichen Macht, zumal aber unter dem der Weiterbildung des alten, auf dem Unterthanenverband beruhenden fränkischen States in den werdenden Feudalstat in Frankreich, Italien und Deutschland und sind daher als Abschluß des Karolingerreichs aufzufassen.

Das der Wirkung nach Wichtigste in der Umgestaltung der beiden Rechtsgebilde in der karolingischen Zeit ist die allmälig als rechtsnothwendig vorgestellte Verbindung beider: kein Beneficium ohne Vassallität, kein Vassall ohne Beneficium[8]).

---

1) Mon. Sang. I. 30. C. I. p. 52.
2) C. a. 779. c. 9.
3) Ediet. de exped. Corsicana a. 819. c. 1.
4) Baluze II. p. 1394.
5) C. I. p. 192 für Italien.
6) L. Rom. Rhaet. Cur. II. 1, 9.
7) VII. 1. „Abhängige".
8) In den Streitfragen über die Verbindung von Vassallität und Beneficium muß ich unter Festhaltung meiner Abweichungen VII. 3. a. a. O und oben S. 95

Digitized by Google

Jetzt wird als Regel vorausgesetzt, daß der Vassall Beneficienträger und umgekehrt der (frühere) Beneficiar auch Vassall ist. Aber die Rechtsnothwendigkeit[1]) dieses Zusammentreffens gehört doch erst ganz dem Ausgang dieser Periode an[2]). Auch ohne Vassallität begründet Kronbeneficium wie besondere, über die allgemeine Unterthanenpflicht hinaus gesteigerte Treuepflicht gegen den König, so auch einzelne Leistungen und ein besonderes persönliches Abhängigkeits-, Schutz- und Pietäts-Verhältniß, wie schon in merovingischer Zeit[3]). Doch wird noch a. 779 ein Kronvassall für möglich gehalten, der kein Beneficium hat[4]). Andrerseits haben selbstverständlich auch jetzt noch andre Leute als Vassallen, z. B. Frauen[5]), Beneficien[6]).

Es wird aber schon unter Karl und Ludwig vermuthet, daß der Vassall bei der Commendation Beneficium, Land (terras) erhalte[7]). Hinkmar setzt voraus, jeder Vassall erhält Beneficium: denn „jeder neue Vassall des Bischofs mehrt die Wehrkraft des Reichs“[8]): aber doch nicht die Vassallität als solche, nur das Beneficium begründet die Waffenpflicht[9]). Commendation (als Vassall) ist nach Karl Voraussetzung für Erwerb von Beneficium[10]). Gleichwohl fehlt sie zuweilen: am Häufigsten unterblieb die Commendation in das Vassaticum bei beneficia oblata[11]) und in niedrigeren bäuerlichen Verhältnissen —

Waitz IV. S. 362 f. gegen Ehrenberg S. 65 durchaus, gegen Faugeron p. 78, 133 meist und auch gegen v. Roth, Feud. S. 204 vielfach beipflichten.

1) Anders und irrig Waitz IV. S. 234. „Das Charakteristische“ bei der Begründung der Treuepflicht des Beneficiars soll die Commendation in die Vassallität sein: aber jene besteht auch jetzt noch, wie sie früher immer bestand, ohne diese.

2) Noch unter Ludwig Constit. pro Hispan. c. 6 wird angenommen, daß ein als Vassall Commendirter nicht beneficium von seinem Senior erhielt, erst später empfing: si beneficium .. ab eo cui se commendavit fuerit consecutus.

3) Richtig Waitz IV. S. 233 (gegen Faugeron p. 145 und v. Roth, Ben. S. 429), der nur zu viel Gewicht auf die früher hiebei ganz unerhebliche commendatio legt.

4) C. I. p. 48, wohl aber ein Amt, honor.

5) S. oben S. 119; Mittelrhein. Urk.-B. I. 14 filiae als Folgerinnen.

6) Calmet² II. p. 138 vasallus *aut* aliqua persona qui beneficia .. habet. Ein gasindus, nicht vassus, erhält a. 754 von Pippin ein Beneficium Bouquet V. p. 101.

7) C. pro Hispan. c. 6. p. 267.

8) Opp. II. p. 336.

9) Oben S. 130 f.

10) Einh. epist. 35.

11) S. 139; das scheint Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91 zu beweisen; vgl. Waitz IV. S. 258.

Digitized by Google

meiſt bei den oblata der Fall — blieb ſie auch jetzt noch häufiger fort, als bei nobiliores, equites[1]). Wird das Beneficium nicht gewährt, verläßt der Vaſſall den Senior[2]).

Jetzt — nach Karl — gilt es als undankbar und ungehörig, erhält ein wackerer, tüchtiger Vaſſall aus edlem Haus nach treuem Dienſt kein Beneficium[3]). Früher war dem Kronvaſſallen oft erſt nach längerem Dienſt im Palaſt Beneficium gegeben worden[4]). Doch auch unter Ludwig haben nicht alle commendirten Spanier Beneficium erhalten[5]). Mit Unrecht unterſcheidet man[6]) die Commendatio in die Vaſſallität von der des Beneficiars für dieſe Zeit[7]); früher fand commendatio des Beneficiars in den Schutz ohne Vaſſallität ſtatt. Der[8]) hier ſchon verwerthete homo ligius erſcheint[9]) erſt viel ſpäter, wann er dann einen Vaſſallen bedeutet, der gegen jeden Feind ſeines Senior kämpfen muß als Ledigmann[10]).

Vaſſallen und Beneficiare werden als dieſelben Perſonen voraus-

---

1) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 259; noch galt nicht das Wort (aus dem XIII. Jahrhundert): »quidquid homo non suscepit per hominium, non judicetur esse beneficium.«

2) S. den Fall bei Hinkmar opp. II. p. 610; der Vater commendirt ihm ſeinen Sohn, daß der an ſeiner Statt diene, giebt ihm aber nichts von dem Beneficium: Hinkmar kann ihm kein anderes geben, da verläßt ihn der Sohn (der übrigens ſchon homo eines andern war!); ein andermal dankt er, daß jemand einen von H. Abfallenden nicht ohne H.s Zuſtimmung als Vaſſallen aufgenommen; der ſei, was ihm bisher Keiner angethan, unehrerbietig, ohne Verſtattung, davon gezogen, unerachtet gütiger Verpflegung und vieler Wohlthaten.

3) Monach. Sangall. I. 26 hic habuit unum vassallum, non ignobilem civium suorum, valde strenuum et industrium, cui tamen ille non dicam aliquod beneficium, sed nec ullum quidem aliquando blandum sermonem impendit.

4) C. Bonon. a. 811. c. 7.

5) Const. pro Hispan. c. 6.

6) Zöpfl a. a. O. und v. Roth, Ben. S. 386.

7) Dieſe Beſchränkung fehlt bei Waitz, Vaſſall. S. 25 und IV. S. 257.

8) Von Franzoſen; ſ. Waitz a. a. O.

9) Nach Du Cange V. p. 104.

10) Anders Waitz IV. S. 257 und VI. S. 42, der aber mit Recht die Erklärung Boudouins Nouvelle Revue historique de droit VII. p. 664 aus legitimus(!) zurückweiſt: das Wort iſt deutſch: ledig der Kampfpflicht für einen andern Senior, daher gegen jedermann dem Einen Senior kampfpflichtig. S. Grandgagnage s. v. lige bei Dietz, W.-B. p. 626; ganz falſch die Ableitung aus romaniſch liga, aber auch aus altnordiſch lidi, Gefährte.

Digitized by Google

gesetzt und Vassallenland als Beneficialland[1]). Daß auch damals noch Vassallen und Beneficiare gelegentlich[2]) unterschieden werden, hebt die Regel nicht auf und erfordert nicht[3]), Kirchenbeneficien anzunehmen. Eine — soweit ich sehe — ganz unbeachtete Vorschrift Karls aus den Jahren a. 781—810 spricht bereits aus, daß alle Kronvassallen ein Beneficium von Karl oder Pippin von Italien haben sollen[4]); das ist von tief greifender Bedeutung.

Versteht man unter „Lehen" die thatsächlich häufige Verbindung von Vassallität und Beneficium[5]), so sind schon unter Karl Martell die Lehen entstanden, verlangt man dazu die rechtsnothwendige Verbindung beider, so gehören sie erst dem Ende des IX. und dem X. Jahrhundert an; in Westfrancien sind sie erheblich älter als rechts vom Rhein.

β. Schlußbetrachtung.

So wichtig und so häufig sind Ende des IX. Jahrhunderts diese Verhältnisse geworden, daß, wenn vermögliche Männer einer Grafschaft verlangt werden, nicht mehr wie in den Volksrechten Allod in der Grafschaft, sondern statt dessen auch beneficia vorausgesetzt werden[6]). Es wird vorausgesetzt, alle Grafen und Bischöfe haben Vassallen oder andere homines[7]). Es wird vorausgesetzt, daß adventicii in ihrem Heimathgau seniores haben[8]). Wie verbreitet der Seniorat über geringere Leute war, zeigt, daß vorausgesetzt wird, wer sich mit Viehhandel befaßt, steht unter einem Senior[9]). Der Grund der Verbreitung der Vassallität über alle Beneficienträger war das Vorbild der Könige, die seit a. 740 beides fast immer ver-

1) S. die Stellen bei Waitz, Vassallität S. 23—28; aber Beamte als Beneficiare können Amtsbeneficia tragen und fideles sind alle Unterthanen; anders Waitz a. a. O.

2) S. die Stelle aus Calmet bei Waitz S. 257.

3) Wie Waitz meint.

4) C. I. p. 207 de vassis regalibus ut honorem habeant (hier = beneficium) et per se aut ad nos aut ad filium nostrum caput teneant. Ueber caput = beneficium s. Du Cange II. p. 154.

5) So treffend Brunner II. S. 274.

6) C. Pistoj. a. 864. c. 14 hominibus qui in ... comitatu res et mancipia *vel beneficia* habeant.

7) Vita Hlud. c. 53.

8) C. a. 806. c. 4.

9) C. I. p. 157. c. 3 (hier noch nicht „König").

Digitized by Google

banden[1]). Man wird Unterſchiede zwiſchen der Treue- und Dienſtpflicht der Beneficiare[2]) und der der Vaſſallen bis zum Verſchmelzen beider nicht aufſtellen können.

Vermehrten die Könige — und auch die Großen — eifrig die Zahl ihrer Vaſſallen, um ſie ſo zu Stärkung ihrer Macht wie ganz abhängige Beamte zu verwenden, ſo ſuchten andrerſeits gar viele Männer die Vaſſallität der Krone oder eines Großen, weil dies nunmehr die nicht nur thatſächlich, häufig die rechtlich faſt ausnahmsloſe Bedingung für den Erwerb von Beneficien ward[3]). Seltene Ausnahmen kommen allerdings immer noch vor[4]): es werden aber eher Vaſſallen vorausgeſetzt, die kein Beneficium haben[5]), als Beneficiare, die nicht Vaſſallen ſind: ſo wird wohl vom Geſetz angenommen, daß es Vaſſallen giebt, die nicht beneficia haben[6]), dagegen haben auch ſogar Vaſſallen, obwohl ſie im Hauſe des Herrn dienen, draußen beneficia[7]), die neben der Tafel des Herrn ihren Unterhalt tragen[8]).

Dem Inhalt, der Wirkung, vor Allem der Art der Dienſte nach unterſcheiden ſich vielfach die Vaſſallitäts- und Beneficial-Verhältniſſe der nobiliores personae beneficia habentes und der bloßen tributarii[9]): die geringeren werden auch jetzt weder Vaſſallen, noch heißen ihre Leihgüter beneficia[10]). Man wird zu dem Ergebniß kommen

---

1) Constit. pro Hispanis 6 si beneficium aliquod .. ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere quale nostrates homines (d. h. die bisherigen Unterthanen, die Beneficienträger und Vaſſallen) de simili beneficio (es gab alſo Unterſchiede in Dienſt wie Gut) senioribus suis exhibere solent. S. Boutaric, Revue des questions historiques XXXVI. p. 350.

2) Bezeichnende Ausdrücke hiefür in den Stellen bei Waitz IV. S. 233 beneficiavit illi, dum fidelis et amicus illi fuisset, ea .. conditione ut .. nostro profecto et utilitate secundum suam promissionem prout melius potuerit deceret. Ein andrer verſpricht, ſtetig dasſelbe zu wollen, was ſein donator, und ſein Leben nach deſſen Rath einzurichten. Mit Unrecht behauptet v. Roth, Ben. S. 429, das ſeien Ausnahmsfälle oder nicht im Beneficium, nur in der Vaſſallität begründet; ſ. VII. 2.

3) S. oben S. 59 f.

4) Auch noch nach Karl Waitz IV. S. 256. 5) So C. a. 779. c. 9.

6) a. 807; C. Aquense c. 3. 7) C. Bonon. a. 811. c. 7.

8) Abweichend v. Roth, Feud. S. 219, Boutaric p. 349.

9) Urkunde Ludwigs bei Waitz IV. S. 259.

10) Super terras communentes neben beneficia habentes a. a. O. Aber casati bezeichnet nicht im Gegenſatz zu vassi Geringere, Waitz a. a. O.: es giebt auch vassi casati und ſehr ärmliche, niedrige vassi. S. oben 33.

Digitized by Google

müſſen: der Vaſſall ſchuldet dem Senior Hilfe in jeder Noth, alſo auch wie in Feuer- und Waſſer- in Kriegs-Noth: aber durchaus nicht beſonders in ſolcher: der Beneficiar ſchuldet dem Verleiher vor Allem Kriegshilfe, (alſo auch, wenn er nicht Vaſſall, was aber ſelten noch vorkam), der Kronbeneficiar unmittelbar der Krone, der Afterbeneficiar der Krone ſeinem Verleiher und zugleich der Krone, ſofern ſein Verleiher das Gut zur Weiterverleihung unter dieſer Auflage erhalten hatte[1]). Jetzt war freilich die alte keltiſche Wurzel der unfreien Vaſſallität völlig vergeſſen: die Einrichtung hieß fränkiſcher Rechtsbrauch[2]) und hat ſich aus Gallien erſt über den Rhein und über die Alpen nach Italien verbreitet, ältere Formen der Abhängigkeit, der Schutzverhältniſſe, auch der Landleihe, z. B. den contractus libellarius bei den Langobarden, verdrängend. Immer höher ſtieg Glanz, Ehre, Macht der Vaſſallen, zumal eben der Kronvaſſallen. Aber auch die Vaſſallen der Prinzen und Prinzeſſinnen (Karls) erfreuen ſich ſolchen Anſehens und Schutzes, daß die Grafen und ſogar die missi nicht gegen ſie einzuſchreiten wagen[3]).

Schon findet ſich auch eine ähnliche Vorſtellung, wie die ſpäter im Mittelalter in dem Rechtsſprichwort ausgedrückte: „Lehen ehrt", weßhalb Ehrloſe lehenunfähig waren[4]). Eine überraſchend früh hochgeſteigerte Machtſtellung der großen Kronvaſſallen würde die Lex Romana Rhaetica Curiensis (früher Lex R. Utinensis benannt) beweiſen, falls die hier[5]) genannten principes die Grafen[6]) oder die ſonſtigen Großen wären[7]).

---

1) So ſind wohl die Stellen bei Waitz IV. S. 605 zu erklären, der mit Recht bemerkt, daß ſie das thatſächliche Zuſammentreffen von Vaſſallität und Beneficiat vorausſetzen, z. B. a. 850. Conv. Masn. c. 5, aber den ſo häufigen Fall der Afterbeneficiare nicht genug berückſichtigt und abermals nur den Grundbeſitzer für wehrpflichtig hält; ſ. auch Götting. gel. Anz. 1866 St. 34, hierin unrichtig gegen Faugeron, les bénéfices p. 177.

2) More Francorum, secundum consuetudinem Francorum Vita Hlud. c. 21.

3) C. I. p. 139.

4) Lex Rom. Rhaet. Cur. VI. 1. 1 dignitas est illorum qui beneficium principes (l. principis) aliquid habere merentur.

5) VI. 1.

6) Wie Stobbe, L. R. Ut. S. 33, und die Meiſten.

7) Zeumer hat in der Abhandlung Z. f. R.-G.² IX. Germ. Abth. 1888 und in der Ausgabe in den Monumenta gegen v. Savigny, Stobbe, Waitz, Brunner, v. Schupfer und Andere dargethan, daß die Lex zwar ſchon dem VIII. Jahrhundert angehört, aber ihre principes, wie ſchon Waitz erkannte, die Könige (oder in deren

Digitized by Google

Allein es ward dargewiesen[1]), daß diese principes die Hausmeier und Könige sind.

Der Seniorat des Königs über die Kronvassallen ist von solcher Wichtigkeit geworden, daß jetzt der Herrscher geradezu „der Senior" κατ' ἐξοχήν heißt, oder zusammen senior noster dominus rex[2]). Im Jahre 840 nennen die Großen (primores) Ludwigs des Deutschen und Karls II. beide nicht ihre reges, sondern ihre seniores[3]). Seit Ludwig werden auch wohl die Söhne oder Neffen des Kaisers als dessen Vassallen für ihre Theilreiche gefaßt. Noch nicht Pippin, Karls Sohn, für Italien oder Ludwig für Aquitanien, auch noch nicht in der Divisio von a. 806, vielleicht aber Bernhard von Italien gegenüber Ludwig[4]), der[5]) zu seinen Söhnen spricht: „gedenket, daß ihr meine Vassallen seid und mir (a. 817) die Treue eidlich bekräftigt habt." Nicht zu verwerthen ist dagegen[6]) die Äußerung Ludwigs des Deutschen gegen Ludwig beim sagenreichen Mönch von Sanct Gallen[7]): „als ich noch euer Vassall war, stand ich, wie sich's gebührt, hinter euch neben meinen Waffengefährten (commilitones), jetzt aber euer Gefährte und Waffengenoß, stelle ich mich euch nicht mit Unrecht gleich", weil nämlich der Vater ihn dem Großvater Karl geschenkt, sei er dadurch

---

Vertretung die Hausmeier) sind. Das beweist c. 7: quicumque .. de qualecumque *actu* (= actio = Amt) aut *dignitatem per principem* onoratus: Grafen verleihen nicht Aemter; ferner entspricht I. 2. 2 quicumque homo beneficio alicui principem (recepit) .. heredes beneficio per principem habere liceat genau X. 6, 1, wo statt princeps rex und fiscus steht, was bisher ganz übersehen ist.

1) Oben S. 194.

2) Martene, Thesaurus I. p. 39 (Karl). S. unten „Gesammtcharakter", „Titel".

3) So Hinkmar opp. II. p. 180 wiederholt. Weitere Belege für die Gleichung senior = rex, auch über nichtvassallitische Unterthanen (schon a. 783) bringt Waitz IV. S. 244: aber eine der Urkunden ist mehr als zweifelhaft, in den andern ist der Unterthan zugleich Vassall des Königs und in den Stellen S. 285 ist dies wenigstens durchaus nicht ausgeschlossen, z. B. dominus *et* senior, honor *regali* dignitati competens *et* .. obtemperantia *seniori* debita; beweiskräftig sind nur Stellen, wo Vassallität ausgeschlossen ist, und diese gehören alle erst dem Ende der Karolingenzeit an.

4) Thegan. c. 13. Oben S. 66; doch könnten die Ausdrücke tradidit semet ad procerem (al. obsequium) und der Treueid auch bloße Unterthanenschaft bedeuten; tradere ad *procerem* statt hominem begegnet sonst nicht.

5) Nach Wala II. c. 17.

6) Mit Waitz IV. S. 282.

7) II. 10.

Digitized by Google

wie der Vater des Großvaters Vassall geworden: aber Ludwig I. heißt nie Karls Vassall.

Von den Fällen, die man als Beispiele der Vassallität fremder Fürsten anführt, sind nur einige zweifellos[1]): das bloße se tradere genügt nicht, eher se commendare manibus, zumal mit Eidschwur, der aber für sich allein nicht Vassallität beweist, auch Unterthaneneid sein kann; dagegen heißt der Abodrite Witzen[2]) vassus, das wird auch der Däne Harald, der Baier Tassilo[3]).

So sehen wir durch die Vermehrung der Vassallen, durch den Glanz der Kronvassallen, durch die Anwendung der Vassallität und des Beneficialwesens auf die höchsten Würden im Stat, z. B. auf die Herzoge von Baiern, von Aquitanien, und ausländische Fürsten und Könige, durch die (spätere) Auffassung des Amtes als Beneficium, durch die die Heerbannpflicht des einzelnen Kleinfreien unübersehbar überragende Dienstpflicht der großen Beneficiare mit gewaltigen Scharen von After-Vassallen der Krone die Grundlagen des alten fränkischen States von Chlodovech bis auf Pippin den Mittleren ganz wesentlich geändert[4]). Das altgermanische Königthum war unter den Merovingen, mancher römischen Einwirkung unerachtet, Grundlage des fränkischen States gewesen: zu Ende der karolingischen Zeit wird es verdrängt durch den Feudalstat.

Dawider wollte es wenig fruchten[5]), mußte (selbstverständlich) jeder (freie) Vassall eines Privaten dem König den allgemeinen Treueeid schwören[6]): so auch die der Söhne Ludwigs, der Könige, dem Kaiser: und doch haben diese Königsvassallen den Kaiser Jahrzehnte lang bekämpft, ihn absetzen, verrathen und gefangen nehmen, entthronen lassen, ja

---

1) S. das Genauere „Vertretungshoheit".

2) Annal. Laureshi. a. 795.

3) S. Urgesch. III. S. 1043.

4) Ganz anders Waitz IV. S. 277; aber das Bestreben der Arnulfingen, das Neue „den alten Ordnungen einzufügen" mußte wegen grundsätzlicher Widersprüche scheitern: ist das Amt beneficium, ist es nicht mehr officium wie unter den Merovingen, wird die Heerbannbuße des Aftervassallen dessen Senior, nicht mehr dem König, bezahlt, so ist der Waffendienst dem Senior, nicht mehr dem König zu leisten; die Arnulfingen haben dem Beneficialwesen und der Vassallität, sie in jeder Weise fördernd, erst ihre weltgeschichtliche Bedeutung gegeben.

5) Anders Waitz IV. S. 278.

6) C. a. 802. c. 2 wiederholt Carisiac. a. 873. c. 6; die Grafen haben dafür zu sorgen.

Digitized by Google

helfen![1]). Schon dieſe wiederholte Einſchärfung beweiſt, daß keineswegs der dem Senior geleiſtete Eid ſich ſtets zugleich auf den König mit erſtrecke, oder gar[2]) zunächſt für den König, nur untergeordnet für den Senior geſchworen worden ſei[3]). Aber wenn auch keineswegs ein Geſetz Karls des Kahlen[4]) befohlen, daß jeder Freie den König oder einen Kronvaſſallen zum Senior haben müſſe, vielmehr nur das alte Recht der freien Wahl des Seniors beſtätigt hat[5]), ſo haben doch unzweifelhaft wenigſtens Ludwigs Söhne ganz planmäßig die Zahl ihrer Vaſſallen zu mehren getrachtet[6]).

Wiſſen wir doch ganz beſtimmt, wie Lothar immer wieder ſeiner Brüder, ſeines Vaters Vaſſallen ſogar dieſen abſpänſtig und zu ſeinen Vaſſallen machte[7]): — ſehr begreiflich, weil ſchon damals die Machtſtellung von der Zahl der Vaſſallen abhing: ſo hat er gewiß auch bisher Unabhängige zu Vaſſallen zu machen getrachtet; wenn auch nicht gerade nachweisbar iſt, daß[8]) beſonders Vaſſallen mit zahlreichen Aftervaſſallen gewonnen wurden, — erwünſcht waren ſolche gewiß mehr als Einzel-Vaſſallen.

Iſt nun auch erſt nach Karl die Bedeutung der Vaſſallität und der Beneficia raſch zur höchſten Stärke empor geſtiegen, ſo hat doch ſchon Karl Martell vorzugsweiſe gerade dieſe Abhängigen zur Sicherung unruhiger (Burgund) oder neu gewonnener (Aquitanien) Länder verwendet und ſchon Pippin hat aquitaniſche Fürſten und Taſſilo gerade in dieſen[9]) Verband gezogen.

Die Arnulfingen haben Beneficialweſen und Vaſſallität ganz gewaltig benützt durch Anwendung in zahlreichſten Richtungen: die Gefahr, daß dadurch der ſtatsrechtliche Verband des Reiches durch einen privatrechtlichen verdrängt werde, daß die Aftervaſſallen durch die unmittelbaren Kronvaſſallen vom Zuſammenhang mit dem König

1) VIII. 1. S. 70 f.

2) Wie von Daniels S. 254.

3) Richtig hierin Waitz a. a. O.

4) C. Marsn. a. 847. c. 2.

5) Hierin richtig Waitz a. a. O. und Vaſſall. S. 10.

6) Unbegreiflich der Widerſpruch bei Waitz IV. S. 278.

7) Oben 1. S. 68 f.

8) Wie v. Roth, Ben. S. 385 meint.

9) S. oben S. 201, was doch nicht bedeutungslos, wie Waitz IV. S. 279; ditionis facere beweiſt freilich nur Unterwerfung, der Treueid iſt wohl der Unterthaneneid und Geſchenke beweiſen hiebei gar nichts (ſ. unten „Ausgaben"), anders Waitz IV. S. 280.

Digitized by Google

allmälig ganz abgeſchnitten würden, haben ſie nicht erkannt oder, ſofern ſie dem begegnen wollten, unzureichende Mittel angewendet[1]. Als Grundſatz wird das Recht jedes Freien, der noch nicht Vaſſall iſt, anerkannt, ſich jedem Beliebigen zu commendiren, „vorbehaltlich daß er ſeinem Grafen leiſtet, was er von Rechtswegen ſchuldig iſt“[2]. Aber dem Vaſſallen war ſein Senior viel wichtiger — und näher! — für Wohl und Wehe als ſein Graf und ſein König: bei den Weſtgoten mußte man den ungefähr ähnlichen buccellarius — wie einen Unfreien — durch Befehl des Herrn bei Begehung eines Verbrechens für ſtraflos erklären. Und commendirte ſich der Mann ſeinem Grafen ſelbſt[3], ſo war das noch gefährlicher: denn nun floß das dem Grafen d. h. dem Stat Geſchuldete mit dem privaten Dienſt des Seniors zuſammen. Schon a. 804 taucht der Gedanke auf, Freie, die ſich einem Privaten commendiren, möchten den Dienſt des Kaiſers vernachläſſigen: ſie ſollen ſich nur commendiren, ſofern ſie in allen Stücken dem Kaiſer dienen[4].

Karl erkannte klar wenigſtens die Gefahren des Widerſtreits zwiſchen der Beneficien-Nahme von mehreren Königen: er verbietet in der Reichstheilung von a. 806, daß der »homo« des Einen Bruders Beneficien im Reich eines Anderen erhalte, „auf daß nicht dadurch ein Aergerniß (Streit), scandalum erwachſe“: Allodien darf man in allen drei Reichen eignen und nach dem Tod des einen Herrn ſich jedem der drei Könige commendiren: ebenſo, wer noch keinem commendirt iſt[5]. Die begrifflich unklare Einkleidung ſtatsrechtlicher Verhältniſſe in privatrechtliche Formen, die in dem Feudalſtat des Mittelalters ſo verhängnißvoll werden ſollte, begegnet bereits unter Pippin und Karl bei der Behandlung Taſſilos[6], nicht erſt[7] bei den Anſiedelungen der Normannen[8].

---

1) Die Waitz IV. S. 277 ſehr überſchätzt, wie der Erfolg gelehrt hat.

2) Pippin. Cap. Pap. 787 in tantum quod suo comiti faciat rationabiliter quod debet; übrigens wird dieſes Recht als altlangobardiſches bezeichnet.

3) So die Spanier, Constit. pro Hisp. c. 6.

4) Plac. Ris. ed. Carli.

5) C. I. p. 128. Letzteres zeigt, daß unter homo nicht Unterthan, nur Vaſſall zu verſtehen iſt: bei dem Widerſtreit zwiſchen Unterthanenverband und Beneficialweſen ging ſpäter wenigſtens dieſes vor, oben 1 a. E.: ob auch ſchon a. 806?

6) Urgeſch. III. Waitz IV. S. 219 bezweifelt das mit Unrecht. Außer dem Herzogthum d. h. dem Amt hatte er in dem Herzogthum belegne villae bei Ingolſtadt erhalten Divisio a. 806. c. 2: alſo unterſchied man beides.

7) Wie Waitz IV. S. 217.

8) Annal. Bertin. Annal. Fuld. a. 841. a. 850

Digitized by Google

Ohne Zweifel hat das „Lehenwesen", wie wir, etwas vorgreifend, Vassallität und Beneficialwesen zusammenfassend nennen mögen, mit Nothwendigkeit, gleichsam dem Gesetz der Schwere folgend, einen Zug zur Allodification: der Vassall, im ausschließenden und vererblichen Besitz und Verwaltungsrecht und Fruchtgenuß des Gutes erscheint thatsächlich als Eigenthümer, während in der Hand des Obereigenthümers das selten hervortretende Eigenthum sich zu bloßem Schein verflüchtigt[1]): so alt wie die Lehen sind auch die Allodificationsstrebungen der Vassallen und diese erweisen sich als stärker denn alle Vorsichtseinrichtungen dawider: auch in Deutschland hat diese Entwickelung zweimal im Großen und im Kleinen mit dem vollen Sieg der Vassallen geendet: wie die deutschen Fürsten im Jahre 1806 gegenüber dem Kaiser haben die deutschen Bauern im Jahre 1848 das Obereigenthum beseitigt, ihr Untereigen zum Volleigen erhoben. In ähnlicher Weise hat in dem karolingischen Reiche schon unter Ludwig I. das „Lehenwesen" die Macht und bald auch das Recht der Krone unterwühlt und ausgehöhlt und zwar ganz folgerichtig im Westen und Süden viel früher als in Austrasien, weil dort das Lehenwesen viel früher, reich überwuchernd, empor gewachsen war[2]).

E. Die Halbfreien.

1. Allgemeines. Die Namen.

Leider muß man zugeben, daß zumal bei Kron- und Kirchengrundholden die Quellen oft nicht genug zwischen freien Colonen und unfreien Knechten in den Ausdrücken und auch in den Rechtsfolgen unterscheiden: immerhin werden freie Colonen nicht grundsätzlich Knechten

---

1) Ueber die schädliche Wirkung des Lehenwesens zum Nachtheil der Krone vgl. besonders auch Brunner II. S. 11.

2) Durchaus verkehrt die Sache in das falsche Gegentheil Arnold II. 2. S. 220, der, anstatt die Auflösung des einfachen, aber echt statsrechtlich gedachten altgermanischen States durch die rein privatrechtlichen Vorstellungen des Feudalstates zu erkennen, lehrt: „das Lehensprincip hat den Statsgedanken mit persönlichem Leben und sittlicher Wärme erfüllt". Aufgelöst hat es den altgermanischen und den stückweise herübergenommenen römischen Statsgedanken, aufgelöst das unter Karl so gewaltige Frankenreich und die „sittliche Wärme" erscheint darin, daß die Geschichte dieses Lehenprincips von 814—843 und von 910—1806 zugleich die Geschichte der chronischen, ununterbrochenen Felonie ist.

Digitized by Google

gleich behandelt[1]), nur daß beide im Wege der Vergünſtigung zuweilen den Leten und manchen Freigelaßnen gleichgeſtellt werden. Die auf den Gütern des Fiscus wohnenden unfreien Knechte und freien Colonen heißen beide fiscalini[2]). Die Coloni ſind auch jetzt als frei anerkannt[3]), ſie werden oft den Freigelaßnen gleichgeſtellt. Ein von ſolchen bebautes Gebiet heißt colonia[4]) (daher auch colonarii). Die Coloni ſind — wie die altrömiſchen — perſönlich frei: »liberi coloni«: oft ſind es freigelaßne Knechte[5]). Sie können ohne eignes Recht auf der Scholle des Herrn ſitzen oder auf beneficia oblata[6]), d. h. ihrem ehemaligen Eigen, das ſie der Kirche (Gott und den Heiligen) zu Eigen geſchenkt und von ihr als Beneficium — zu Nießbrauch — zurück erhalten haben[7]).

Im Süden mag ſich von dem römiſchen Colonen-Recht manches erhalten haben: ſie leben um Tours »colonario ordine«[8]). Der Ausdruck servitus beweiſt nicht nothwendig Unfreiheit: er gilt auch den langobardiſchen Aldionen, die nicht unfrei waren[9]).

---

1) Wie Waitz IV. S. 352.

2) Richtig ſieht Waitz IV. S. 347 in C. p. 143. c. 3 homines fiscalini, sive coloni aut servi nur zwei Claſſen, die beide zu den h. f. gehören; anderwärts a. 803. c. 10 iſt der fiscalinus = servus dem colonus entgegengeſtellt; servus fiscalis, servi ex fisco nostro bei Waitz; freie Förſter werden den servi forestarii tam ecclesiastici quam fiscalini entgegengeſtellt Form. imper. 43.

3) Vivant ut alii liberi coloni, Urkunde bei Waitz a. a. O.

4) Trad. Fris. bei Waitz S. 348, der mit v. Roth, Ben. S. 376 die coloni im Weſentlichen als Unfreie behandeln läßt: aber es gab doch weſentliche Unterſchiede; daß das Kind eines Unfreien und einer colona unfrei iſt, verſteht ſich und beweiſt nichts, da das Kind der ärgeren Hand folgt.

5) Martene Thes. I. p. 21.

6) S. 139.

7) Dronke p. 249. Den Unterſchied zwiſchen Unfreien und Halbfreien (Hörigen) ſcheinen v. Roth, Ben. a. a. O., und Waitz IV. 348, 354 zu unterſchätzen; richtig bemerkt auch Waitz IV. S. 354, daß servitium keineswegs nothwendig Unfreiheit bedeutet, aber die franzöſiſche Lehre von esclavage und servage iſt zu verwerfen, ſ. Bauſteine II. S. 1 f.; über mansi ingenuiles, lidiles und serviles, ſpäter nicht mehr nach dem Stand des jetzigen, ſondern des urſprünglichen Beſitzers und der entſprechenden Belaſtung VII. 1.

8) Waitz IV. S. 348.

9) S. Langobarden und C. Ital. a. 801. c. 6 aldiones . . ad jus publicum pertinentes (d. h. fiscalini) ea lege vivant in Italia in servitute (Dienſt) dominorum suorum qua fiscales vel lites (nicht unfrei) vivunt in Francia.

Digitized by Google

Accolae ſtehen hinter ministeriales, liti, servientes (die auch nicht nothwendig servi ſein müſſen)[1]). Bei der Aufzählung von ingenui, liberti, liti, mancipia, accolae können letztere unfrei, vielleicht auch frei ſein[2]): denn wie servi und coloni können auch liberi als Beneficiare oder in andrer Rechtsform[3]) auf fremder Scholle ſitzen und dann ſind ſie accolae.

Casati ſind Abhängige, meiſt Unfreie, die in einer casa des Herrn wohnen[4]). Paulus Diaconus heißt des Königs familiaris clientulus, vertrauter Schützling: aber förmliche Aufnahme in den Königsſchutz iſt doch kaum anzunehmen[5]). Commanentes vel consistentes[6]) neben Beneficiaren ſind vermöge andrer Landleiheform auf fremder Scholle Sitzende[7]): verſchieden aber auch von coloni (= aut) wie servi, zumal auch advenae, Neuſiedler[8]). Familia umfaßt auch freie Grundholden z. B. auf den Krongütern: denn auch Geiſtliche können de familia nostra ſein[9]). Famuli neben homines ſind einmal niedre Beamte eines Kloſters[10]). Auch mitium und sperantes begegnen noch[11]). Provendati ſind von der Kirche Ernährte[12]). Tributarii, censuales heißen beſonders, aber nicht ausſchließlich, die Zurückempfänger von bona oblata, weil hier der census, das tributum Regel[13]).

Die tributales des Königs ſind deſſen „Zugehörige“: die Biſchöfe und Aebte dürfen ſich ohne des Königs Beſtimmung nicht anmaßen, deren Baſiliken zu weihen: ſie wohnen alſo zuweilen ſo zahlreich zuſammen, daß ſie beſondere Kirchſprengel bildeten[14]). Alle Abhängigen,

1) Bouquet V. p. 716 (Karlmann II).

2) Bouquet V. p. 724.

3) l. c. VI. p. 564 die Landſaſſen des Sachſenſpiegels.

4) C. a. 779. c. 13.

5) C. I. p. 81. Langob. Stud. I.

6) Bouquet VIII. p. 429.

7) Liberi qui beneficia exinde habere vel super ejus terras commanere noscuntur Urk. Ludw. p. 562.

8) Gegenüber den antiquitus sub defensione consistentes Bouquet l. c.

9) C. de vill. c. 6.

10) Aniana, Urk. Ludwigs p. 526.

11) Vgl. VII. 1. »mithio«. Bouquet V. p. 698. a. 752. Karl bei Wartmann 65. I. p. 64 ein presbyter hat mitio et homines, qui per eum sperare noscuntur.

12) C. I. p. 253 (72 Köpfe, bis Johannis verſorgt durch 30 Wagenladungen).

13) Neugart p. 331.

14) C. I. p. 229. a. 799.

Digitized by Google

zumal, aber nicht nur, Grundholden z. B. der Bischöfe umfaßt subjecti[1]). Enger ist auch hier familia, oft nur die Unfreien (z. B. familia monasterii)[2]), weiter dagegen wieder servientes[3]) .. ecclesiae. Lehrreich sind die Stellen, die (bei den Immunitäten) alle denkbaren Arten von Abhängigen aufzuzählen bestrebt sind[4]).

2. Die Freigelaßnen[5]).

Nach dem Grundsatz der persönlichen Rechte erfolgt die Freilassung nach dem Recht des Freilassers in den römischen oder in den germanischen Formen und mit den entsprechenden Rechtswirkungen[6]). Die kanonische Form der Freilassung coram episcopo in ecclesia galt für alle Christen ohne Unterschied[7]).

Eine nach der Lex Romana[8]) freigelaßne ancilla wird zur Latina (dolitia d. h. dedititia) und civis Romana: wie alle cives Romani sollen sie und ihre Kinder Testamente machen, Zeugniß leisten,

---

1) Cap. Olonn. a. ? c. 3.

2) Bouquet VI. p. 568; anders C. Nium. a. 806. c. 5.

3) Böhmer-Mühlbacher N. 310.

4) Bouquet V. p. 716. VIII. p. 428 homines, ministeriales licitus(??: liti?) aut servientes vel accolonos; liberi, coloni, servi (Muratori II. p. 21).

5) Ueber die Freigelaßnen Eichhorn § 51.

Havet, l'affranchissement per handradam. Revue historique de droit français et étranger. 1877. 1878.

Guillard, recherches sur les colliberts. Bulletin de la société des antiquaires de la Normandie. 1879.

Fournier, les affranchissements du V au XIII siècle. Influence de l'église, de la royauté et des particuliers sur la condition des affranchis. Revue historique XXII.

Grégoire, de la condition civile et politique des descendants des affranchis. Revue de législation et de jurisprudence XXXV.

Winogradoff, die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den Deutschen Volksrechten. F. z. D. G. XVI. S. 600.

Stock, die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte. 1881.

v. Amira[2] S. 86.

Zeumer, die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Recht. F. z. D. G. XXIII. S. 190.

6) Daher römische Freilassung zum römischen Bürger Form. Arvern. 4.

7) Freilassung in publico, nam non in secreto in der Kirche ante cornu altaris vor vielen Geistlichen und Laien, die dann die Urkunde unterschreiben. Form. Arvern. 3.

8) d. h. Visigotorum Lib. Gaj. 1.

Digitized by Google

Veräußerungen vornehmen, ohne irgend jemand litimonium zu schulden, bei offenen Thüren (portas apertas) hingehen, wohin sie wollen, sich eine Kirche oder gottesfürchtige Männer zu Schützern wählen, ihre Kinder sollen Freigeborne sein[1]). In den Freilassungsformeln wird ausdrücklich gesagt: „Du sollst so frei sein, als ob du von freigebornen Aeltern stammtest.“ Auch das obsequium gegenüber dem freilassenden Ehepaar und dessen Erben wird oft erlassen, das peculium belassen: gegen Anfechtung der Freiheit soll — ohne Minderung der Freiheitsrechte — der Schutz der Kirche (in der freigelassen war oder auch andrer?) oder eines Andern angerufen werden; Anfechtung wird mit der Rache Gottes, der Excommunication und Geldbuße bedroht. Auch etwa den Schutz eines der Erben des Freilassers darf der Freigelaßne wählen[2]): testamenti factio, freie Wahl der mundeburdis von Kirchen oder boni homines wird gewährt, für Anfechtung Buße an den Freigelaßnen und an den Fiscus gedroht[3]).

Der chartularius (per chartam ingenuus) steht dem freigebornen Chamaven in Allem gleich[4]). Daher wird, wie wir sahen (oben S. 75), zwischen ingenuus und libertus oft gar nicht mehr unterschieden. Aber doch zuweilen, so werden geringere Zinse von Freigebornen als von Andern erhoben[5]). Freigeborne im Gegensatz zu Freigelaßnen heißen homines naturaliter liberi[6]).

Die epistolarii[7]) sind die tabellarii[8]) und cartularii[9]) anderer

1) F. Arvern. 3.

2) Form. Mark. II. 32. 34.

3) Carta Senon. 1, diese Urkunde enthält sehr vollständig, was in andern oft nur einzeln auftritt.

4) L. Cham. c. 13.

5) Form. Mark. II. 29 reditus terrae ut mos est pro ingenuis solvant ... liberti et beneficia ingenuorum. Dagegen sagt Einhard von einem Freigelaßnen ut ab hodierno die .. bene(!) ingenuus atque ab annis servitutis vinculo securus permaneat, tamquam si ab ingenuis fuisset parentibus procreatus Form. imp. 35, ebenso 33.

6) Form. imp. 38.

7) Trad. Wizzenb. 168.

8) Grandidier p. 258; ich entnehme dies Waitz IV. S. 340. Freilassung in der Kirche ante sacri altaris cornu in conspectu cleri et plebis (Gemeinde) frequentia und zugleich durch carta manumissionis Zeumer I. p. 328; ebenso durch den Abt bei offnen Thüren (habens ad hoc portas apertas) vor geistlichen und weltlichen (nobiles) Zeugen und durch Freibrief Form. imp. 33. 35 „nach kanonischem und kaiserlichem Recht“.

9) C. a. 779. c. 15.

Digitized by Google

Stellen: sie stehen neben den censuales, tributarii, cerarii[1]) und zinsen oft wie sie, können daher auch censuales ꝛc. heißen. Da die Kirche nach römischem Recht lebt, wird ein von ihr Freigelaßner »civis Romanus«[2]).

Nach bisher unbeachtetem Frankenrecht[3]) fällt der Nachlaß von Freigelaßnen (nicht etwa nur ehemaliger Kronknechte), auch wenn sie Kinder hinterlassen, sammt dem von ihnen nach der Freilassung erworbenen Vermögen an den Fiscus: unter Lebenden und auch auf den Todesfall können sie aber darüber verfügen: meist sind letztere Verfügungen Fideicommisse zu Gunsten von Kindern oder Kirchen. Ludwig verleiht einem Kron-Freigelaßnen hiegegen einen Schutzbrief[4]). Sterben durch Brief Freigelaßne vor der thatsächlichen Infreiheitssetzung, fällt ihr Erbe an den Fiscus und ist vom Grafen oder Vicar einzusenden[5]).

Der durch Freibrief[6]) Freigelaßne weist den ihn als Knecht in Anspruch Nehmenden durch die Urkunde ab, worauf dieser die darin angedrohte Geldstrafe zu zahlen hat: hier wird also ausdrücklich vom Stat die Klagbarkeit solcher von Privaten aufgestellten Bußen anerkannt, anders bei andern Fällen[7]). Hat der Kläger den Freibrief zerstört, hat er das Wergeld des Freigelaßnen zu zahlen, $^2/_3$ diesem, $^1/_3$ dem König, der nun einen neuen Freibrief ausstellt[8]).

Die Freilassung durch Schatzwurf[9]) geschah früher durch den König oder den Herrn, später (nach Ludwig) nur noch durch den König[10]). Sie macht zum »ingenuus«[11]). Der durch Schatzwurf, wie der durch Freibrief Freigelaßne (homo dinarialis [ſ. denar.], homo cartularius)

---

1) S. oben S. 206.

2) Form. imp. 33. 35.

3) Zeumer hat zuerst darauf hingewiesen Form. imp. 38. Vgl. C. Aquisgr. a. 801—813. c. 6. C. leg. Rib. addend. c. 9. 10; anders früher L. Rib. 57, 4; 61, 1.

4) Ueber die Zeit Böhmer-Mühlbacher 790, a. 814—825.

5) Ad opus nostrum C. I. p. 171.

6) Carta ingenuitatis, richtiger libertatis, aber man nannte eben jetzt auch Freigelaßne ingenui.

7) VII. 3. „Kirchenvermögen".

8) C. I. p. 114.

9) Brunner, Aufsätze für Waitz 1886.

10) Vgl. Zeumer zu Form. imp. 1. Formel für Schatzwurf (nicht durch den, nur vor dem König) Form. Mark. I. 22: der Freigelaßne war mansuarius gewesen.

11) Form. Mark. I. 22. Sal. Bign. 1. S. oben S. 75.

Digitized by Google

vererbt sein Vermögen dem König (als Freilasser), erst der Urenkel an seine Sippe [1]). Die durch Schatzwurf Freigelaßnen werden oft mansuarii, d. h. sie erhalten einen mansus oder behalten den früher als peculium empfangenen [2]). Das Erbe von Freigelaßnen auf Krongütern verfällt immer dem Fiscus [3]).

Ueber Ehe des Cartellarius mit einer Unfreien [4]) s. diese unten.

Wegen der Leistungen der Freigelaßnen mindern Rechts ist es eine Schädigung, werden die Freigelaßnen den Freilassern von Beamten weggenommen [5]). Wie weit damals schon der Gutverleiher auch für freie (und freigelaßne) Grundholden haftete ist zweifelig [6]). Er kann — und in gewissen Fällen muß — sich der Haftung durch Gestellung des Abhängigen vor dem Richter befreien. Erst gegen Ende der Karolingenzeit (a. 859) wird verordnet, daß der Richter freie Grundholden nicht unmittelbar, nur durch den Senior laden darf [7]). Zuweilen werden die Freigelaßnen im Strafrecht ebenso ungünstig behandelt, wie die Unfreien [8]). Es war mehr Willkür als Berufung auf ein Recht der Krone, nahm ein dux den Istriern ihre Freigelaßnen weg: er verspricht, sie zurückzugeben „nach dem Recht eurer Ahnen", d. h. also nach römischem Recht, zur Leistung des obsequium [9]). Im Uebrigen kam thatsächlich viel an auf die Stellung und Macht des Freilassers. Freigelaßne Kronknechte wurden sogar zu Grafen bestellt [10]). Gegenüber den Versuchen der Kirche, ihre alten Ansprüche bezüglich der Freigelaßnen zu erneuen, — bei den Alamannen war es ihr zum Theil geglückt [11]) —, hielten die Karolingen bei aller Frömmigkeit das unter Clothachar II. a. 614 und später [12]) gewahrte Recht der Krone

---

1) Ad terciam generationem C. I. p. 118 zu L. Rib. 57. 63.

2) Form. Sal. Bign.

3) C. I. p. 171. c. 6.

4) C. I. p. 41. 43 (758—768).

5) Plac. Riz. ed. Carli l. c.

6) Vgl. Brunner II. S. 281.

7) S. unten „Gerichtsbarkeit". Gerichtsbarkeit des Grundherrn über freie Grundholden als solche — ohne besondere Gründe — ist in der Karolingenzeit noch nicht entwickelt; über die kirchlichen s. VII. 3. „Kirchenvermögen".

8) C. I. p. 31. c. 754/5.

9) Plac. Riz. ed. Carli.

10) Adrevaldi Floriacensis miracula sancti Benedicti Ser. XVI. 1. p. 486. Vgl. schon Tacitus, Germania c. 25.

11) S. diese und VII. „Freigelaßne".

12) S. oben VII. „Freigelaßne".

Digitized by Google

auf Wergeld und Erbe wenigstens der cartularii kräftig aufrecht[1]). Wenn dem gegenüber die Kirche die Form der Freilassung per cartam mittelbar, aber sehr wirkungsvoll dadurch bekämpfte, daß sie nur die in der Kirche vorgenommene, das Schutzrecht (und die daraus fließenden Vermögensrechte) der Kirche verleihende Freilassung als Gott wohlgefällig und zum Heile der Seele dienſam erklärte, ſo wird die gewinnſüchtige Abſicht nicht zu beſtreiten ſein[2]), obgleich die Kirche dabei doch auch wohl das geiſtliche und ſittliche Wohl der Freigelaßnen unter ihrem Schutz für beſſer geſichert erachtete. Unfreie, die Geiſtliche werden ſollten, mußten vorher (in der Kirche) freigelaſſen ſein[3]). Die Freilaſſung galt auch ſonſt als ein Gott wohlgefälliges, frommes Werk[4]), ſo ſehr, daß zur Feier der Geburt eines Königsſohnes, „auf daß Gott ihm das Leben laſſe", „ihn beſſer erhalte", der König in jeder villa des Reiches drei Knechte und drei Mägde freizulaſſen befiehlt[5]). Daß reiche Leute „für ihr Seelenheil" Freilaſſungen vornehmen, wird geradezu vorausgeſetzt.

Die Freigelaßnen ſchulden den Kindern der Freilaſſer obsequium und haben zuweilen, wie ihre Nachkommen, die fromme Pflege der Gräber ihrer Freilaſſer gemäß den Auflagen in den Freibriefen zu verrichten[6]). Ebenſo gilt als Gott wohlgefällig der Verzicht des Herrn auf das Recht der ärgeren Hand[7]).

---

1) Legi Rib. add. v. 803. c. 10. I. p. 118. L. Chamav. c. 12. Cap. Aquisgran. v. 801—813. c. 6. p. 171. Form. imperial. N. 38.

2) So Brunner.

3) Eine Urkunde Einhards, in der er einen Unfreien (famulus) des Kloſters Meginfrid behufs der Weihung freiläßt Form. imp. 35. a. 819—821, vgl. 33: werden nur Kirchenfreigelaßne vorausgeſetzt: ex familia propria. Vgl. Regino von Prüm, de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, ed. Wasserschleben I. c. 416 (allerdings erſt aus dem Jahre 906, Wattenbach I. S. 244, allein hierin Canones des IX. Jahrhunderts verarbeitend) ſagt: non solum autem qui ad clericatus ordinem promovendi sunt, in ecclesia manumittendi sunt, verum etiam hi quos quisque pro remedio animae suae emancipare vult, secundum legem mundanam (das iſt die alte Conſtitution Conſtantins) in ecclesia absolvi debent et ejusdem ecclesiae patrocinio commendari.

4) Klar über dieſe Gottwohlgefälligkeit Form. Mark. II. 32 qui debitum sibi nexum relaxat servitium, mercedem in futurum apud Dominum sibi retribuere confidat. Freilaſſungen a jugo servitutis geſchehen pro mercede animarum Form. Mark. II. 3.

5) Form. Mark. II. 39. 52.

6) Form. Mark. II. 17; ſ. ſolche Auflagen II. 34.

7) S. unten „Unfreiheit". Form. Mark. II. 29.

Digitized by Google

Die Freilaſſung wird bald ſofort, bald erſt nach dem Tode des Herrn wirkſam[1]). Belaſſung des peculium bei der Freilaſſung wird meiſt vorausgeſetzt[2]). Zuweilen wird aber die Wirkung der Freilaſſung beſchränkt. So im Teſtament Widerads von Flavigny[3]) dadurch, daß die Freigelaßnen die Scholle eines bedachten Kloſters, d. h. das ihnen belaßne peculium nicht verlaſſen, nicht den Schutz anderer als des Kloſters — ſo nicht der Erben des Teſtators — aufſuchen, dies peculium nicht veräußern dürfen, ſondern bei ihrem Tod dem Kloſter zufallen laſſen müſſen[4]). Selten werden als Zubehörden der geſchenkten Grundſtücke neben den accolae auch die liberti genannt[5]).

3. Die Leten[6]).

Das Verhältniß der drei Stände drückt die Abſtufung einer Geldſtrafe von 20:15:10 aus[7]).

Einmal ſteht litus[8]) neben ministeriales aut servientes vel accolonos (accolas). Die Leten ſind nicht wehrpflichtig[9]), ausgenommen die ſächſiſchen, die, offenbar durch die Einwanderer beſiegte Thüringe, den Freien überhaupt näher ſtehen als andere[10]). Nur zur Vertheidigung der Seeküſte wurden ſie auch anderwärts (wie auch die Unfreien) unter einer Wette von 15 sol. aufgeboten[11]). Bei Sachſen und Frieſen[12]) hat Zahl und Bedeutung der Leten nicht abgenommen; ſie ſind hier zahlreich; ſie haben immer noch das halbe Wergeld der

---

1) Form. Mark. II. 32. 33.

2) Form. Mark. II. 32. 33. 34.

3) Pardessus II. N. 514.

4) v. Roth, Feud. S. 297.

5) Coll. Flav. 43. l. c. 7 acolabus, merita acolanorum, d. h. deren Leiſtungen.

6) VII. 1. Meitzen I. S. 309. Brunner II. S. 238. 246. Schröder[2] S. 104. 217; von Wietersheim-Dahn, I. „Leten".

7) C. missor. a. 802. c. 136.

8) Denn ſo iſt ſtatt lieitos zu leſen Bouquet V. p. 716. a. 769.

9) Richtig v. Roth, Ben. S. 404; zweifelhaft, ob die den Leten vielfach nahe ſtehenden Aldionen der Langobarden, ſ. dieſe.

10) S. „Sachſen" und „Thüringe".

11) Cap. missor. a. 802. c. 136.

12) S. beide: vertragsmäßige Ergebung als Lete L. Fris. XI. 1; über die Sachſen L. Sax. c. 16. C. Sax. c. 3. 5.

Digitized by Google

Freien[1]). Ob noch gewiſſe Freilaſſungsformen zum Liten machten, ſteht dahin[2]). Wie die Knechte ſind auch die Leten des Königs bevorrechtet: ſie können auch freie Mädchen heirathen. Aber dieſe treten doch dann in jener Stand[3]); das Verbot des Verkaufs der Frau bezweckt wohl beſonders Bekämpfung von Heidenthum. Der Herr hat ſeine Liten vor das Grafengericht zu ſtellen[4]).

Der Befehl des Herrn macht ſie wie Unfreie ſtraffrei[5]), andrerſeits muß der Schutzherr den Schützling vor Gericht vertreten. Dagegen iſt nicht[6]) anzunehmen, der Hausherr habe für die in ſeinem Hauſe lebenden (unverwandten) Freien als Hausherr einzuſtehen: wo dies der Fall iſt, beſtehen beſondere Gründe, z. B. das Mithium, das ſich nicht von ſelbſt verſteht für die Hausgenoſſen: die Namen: »gasindus«, »vasallus«, »amicus«, »susceptus«[7]) ſind dabei nicht entſcheidend. Mag susceptus römiſch den Vertretnen als ſolchen bedeuten, weſtgotiſch und fränkiſch iſt es der „Aufgenommene" d. h. Schützling, zumeiſt auf der Scholle aufgenommen[8]).

Die allmälige Gleichſtellung der Leten mit den Kronknechten beruht nicht auf einem Sinken jener, ſondern auf Hebung dieſer[9]).

F. Die Unfreien[10]).

1. Namen.

Servus (gleichbedeutend mancipium) iſt das häufigſte Wort für den Unfreien: aber servus ausnahmslos als Unfreien aufzufaſſen,

1) L. Fris. I. 1—3.

2) Dafür Walter §§ 411, 415; dagegen Waitz IV. S. 353; bei Sachſen und Frieſen und bis nach a. 850 bei Franken iſt es wohl anzunehmen.

3) L. Sax. c. 65.

4) L. Chamav. c. 44. Sax. 18. 50.

5) VI.[3] „Halbfreie". Weſtgot. Studien „Strafrecht".

6) Mit Brunner II. S. 280.

7) S. oben S. 80 f.

8) Anders Brunner II. S. 280.

9) C. I. 205.

10) Eichhorn § 49.

Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité I—III. 1847.
Levasseur, histoire des classes ouvrières en France I. 1859.
Du Ceillier, histoire des classes laborieuses en France. 1860.
Sugenheim, Geſchichte der Aufhebung der Leibeigenſchaft und Hörigkeit in Europa 1861.

Digitized by Google

warnen doch manche Stellen[1]). Gleichbedeutend mit servus ſteht serviens[2]) und servitores[3]). Manchmal wird das servus noch durch ein proprius verſtärkt[4]). Allein auch in dem ſtärkſten Ausdruck für Unfreiheit: »nostri proprii«, iſt keineswegs immer wirklich Unfreiheit und Eigenthum des Gebieters gemeint. So nicht, wenn es von einem dem König geſchenkten Kloſter heißt: „ſo daß die Mönche und die zum Kloſter gehörigen Sachen unſer eigen ſeien“[5]).

Neben den mancipia ſtehen coloni, inquilini, accolae, liberti. Servi casati gelten als Zubehörden von Liegenſchaften, ſelbſt als unbewegliche Sachen, wie etwa zugehörige Gerechtſame, non casati als Fahrhabe. Der Ausdruck servi jam casati läßt vermuthen[6]), daß erſt nach einiger Zeit die Unfreien casas erhielten, worin alſo wohl eine Vergünſtigung erblickt wurde[7]). Jedoch auch homines casati der Grafen begegnen, die wohl nicht Unfreie, ſondern (wehr-

---

von Schele, über die Freiheit und Unfreiheit der Miniſterialen des Mittelalters. 1868.
Jaſtrow, zur ſtrafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutſchen und Angelſachſen, Gierkes Unterſuchungen II. 1878. — Ueber das Eigenthum an und von Sklaven nach den Deutſchen Volksrechten, F. z. D. G. XIX.
Köhne, Geſchlechtsverbindungen der Unfreien im fränkiſchen Recht, Gierke's Unterſuch. XIII.
Larroque, de l'esclavage chez les nations chrétiennes. 1864. — Dahn, Leibeigenſchaft, Bauſteine II. 1884. — Siegel S. 286.
Lescur, les conséquences du délit de l'esclave dans les leges barbarorum et dans les capitulaires. Revue historique de droit français. 1888.
(Georg) Meyer, die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hinterſaſſen. Z. f. R.-G.[2] XV. XVI. — Brunner S. 231; Schröter[2] S. 215; von Amira[2] S. 88.

1) So Trad. Lunaelac. 38 cidlarios (Zeidler) meos duos servos, unus est liber et alter est servus. Form. Mark. II. 36 servus *aut* gasindus unterſcheidet den unfreien und den freien Diener, deßhalb jus proprietarium oder »si ita convenit« in der Formel: »sub reditus terrae«.

2) Bouquet V. p. 722. a. 772 tam ingenuos quam servientes.

3) Murat. Antiq. II. p. 21; auch servientes (immer?): z. B. Bouquet V. p. 716 liti aut servientes vel accolae?

4) C. Theod. a. 805. c. 11 de servis propriis aut ancillis.

5) Marca p. 768 (ut) ita *monachi vel res* ibidem pertinentes nostri proprii essent, sicut caetera monasteria infra Septimaniam *nostra* esse constant .. ita ut nostrum proprium esse cognoscant: die Mönche werden doch nicht Eigen des Königs!

6) Vgl. auch oben „Vaſſallität“.

7) C. I. p. 129.

Digitized by Google

pflichtige) freie Vaſſallen ſind [1]). Servi beneficarii [2]) (ſtatt beneficiarii) ſind Unfreie, die zu einem Beneficium gehören [3]). Auch der famulus kann frei wie unfrei [4]) ſein.

Familia iſt der Inbegriff der unfreien und auch wohl der halbfreien Beſiedler der Kron- oder Kirchen-Güter [5]), meiſt doch Unfreie einer Kirche [6]). Aber familia (monasterii) umfaßt auch die freien Schützlinge des Kloſters [7]). Die Zahl der Unfreien nahm — unerachtet aller Bemühungen Karls — unaufhaltbar zu. Ganze familiae von Unfreien ſind einem Beneficiar überwieſen, z. B. behufs Fiſchereifrohnden [8]). Unfreie zumeiſt, aber auch wohl abhängige Freie und Halbfreie wurden nach ihrer Frohnpflicht genannt (z. B. jumentarii, Zugvieh-Züchter und -Treiber, porcarii, Schweine-Züchter und -Hirten) und als Zubehörden von Gütern abgetreten [9]), ſie zinſen aber nicht Thiere, ſondern Honig und Wachs. Unter den Unfreien werden auf der villa geborene oder anderswie erworbene, ferner ländliche und ſtädtiſche unterſchieden [10]).

Ministerialis behält ſeine dem Wortſinn entſprechende Bedeutung bei; jeder Diener, auch der freie, auch der nicht im Hauſe des Herrn beſchäftigte, mag ſo heißen; ja, auch Freie in einem Statsamt, dann ländliche Unfreie auf einem vom Herrn nicht bewohnten Gut, beſonders freilich auch hier die ein beſtimmtes Dienſtamt (officium eines decanus, cellerarius) bekleiden [11]). Beſonders aber allerdings bezeichnet nunmehr ministerialis, was ehedem vassus: einen unfreien, aber, weil ein Hausamt bekleidenden, geradezu hochangeſehenen Diener, ſo

1) C. I. p. 137. Sind castitiae = casatae? So ſcheint es nach den vielen Stellen bei Du Cange II. p. 210: jedesfalls von casa, es ſind wohl Nebengebäude, von Abhängigen bewohnt (Du Cange I. Aueg. III. p. 616 mansiones dominicales [der Herrſchaft] cum castitia et omnibus appenditiis et haistaldis 20).

2) C. 818/19. c. 1.

3) S. oben „Beneficialweſen".

4) So Form. imp. 35.

5) C. I. p. 83, z. B. ex familia monasterii oriundus wird freigelaſſen. S. oben S. 82 f.

6) Z. B. ecclesiae Urk. Ludw. p. 524, daneben freilich *alii* liberi homines, aber das alii heißt hier: andere Leute: freie.

7) Familiaritatem habeamus Trad. Sangall. 537. II. p. 150, d. h. ad familiam pertineamus.

8) Von Ludwig, Wilmans I. p. 30.

9) Urk. Ludwigs bei Du Cange IV. p. 447.

10) Bouquet V. p. 701. a. 754.

11) Ueber miles = officialis Brunner, Urkunde S. 257.

Digitized by Google

daß im Mittelalter die Miniſterialen ein unfreier Adel wurden. Sie ſind (ſpäter) einem der vier großen Hausämter (ſiehe „Aemter“) zugetheilt, bekleiden auch wohl ſelbſt dieſe, die aber am königlichen Hof, ob zwar auch unter dem Namen ministerialis, doch beſonders auch vornehmen Freien verliehen werden. Wachszinſige ſind wohl ſeltener unfrei: ſie ſtehen neben den Freigelaßnen höheren Rechts[1]).

In Baiern, wo maſſenhaft gefangene oder (in der Oſtmark) halbfreie Slaven angeſiedelt waren, unterſcheidet man „Freie“ und „Slaven“[2]).

Der Ausdruck der Quellen könnte manchmal verleiten, alle Unfreien als Zubehörden als unter das Liegenſchaftsrecht gezogen anzuſehen; denn er unterſcheidet meiſtens nicht: allein es werden ſtets daneben Liegenſchaften erwähnt und die Unfreien als »servi casati« vorausgeſetzt; ſehr lehrreich unterſcheidet Karl in der Reichstheilung von a. 806 beide Arten: hier wird jedem der Brüder verboten, im Reiche eines andern Bruders zu erwerben res immobiles d. h. Ländereien, Weinberge, Wälder und Unfreie, welche bereits „behofte“ ſind (servorumque qui jam casati sunt): — anders aber Gold, Silber, Edelſteine, Waffen, Gewänder und nicht behofte Unfreie (mancipiis non casatis) ſowie Handelswaren[3]).

Einen rechtswidrig zum Knecht machen heißt inservire, das Gegentheil, ſich als Freien geltend machen, iſt se ingenuare[4]). Wie servus regelmäßig den unfreien Knecht bezeichnet, bezeichnet ancilla regelmäßig die unfreie Magd.

Ancilla vestra kann ſich aber auch eine freie Unterthanin des Königs nennen[5]). Ancilla vestra nennt ſich auch die Ehefrau gegenüber dem Mann und die Arbeit in der Ehe servitium[6]). Auch verna wird nicht im ſtrengen Sinne gebraucht: es iſt einmal eine (freie) Dienerin der Kaiſerin; ſie wird als frei anerkannt durch Urkunde[7]). Der angekaufte vernacula wird den andern mancipia gleichgeſtellt[8]). Heirathen Kronmägde — auch königlicher Kirchen — Fremde, was ja

1) C. I. p. 50. a. 779 de cerariis et tabulariis atque cartolariis.
2) Mon. Boica XXVIII. 1. c. 46.
3) c. 11. Cap. p. 129.
4) Convent. Silvan. a. 853. c. 9.
5) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 237.
6) Form. Mark. II. 17.
7) Form. imp. 51.
8) Form. Andec. 9.

Digitized by Google

nur mit königlicher Verstattung geschehen kann, soll die Krone nicht das Mundium über sie haben[1]). Die Mägde wurden in genetia, verderbt aus γυναικεῖον, beisammen gehalten zu Handarbeiten, wie Spinnen u. s. w.[2]) Auch die Frauen der Unfreien außerhalb solcher Häuser liefern Hemden und Tücher[3]).

2. Entstehung der Unfreiheit.

Die früheren Entstehungsursachen[4]) bestehen fort: so Abstammung von auch nur Einem unfreien Erzeuger[5]): so Verheirathung mit Unfreien eines fremden Herrn[6]). Doch soll eine unter Erlaubniß beider Herren geschloßne Ehe durch Veräußerung eines der Gatten nicht getrennt werden[7]). Bei Ehen zwischen Unfreien und Freien folgt das Kind der ärgeren Hand, wird das nicht durch Verzicht des Herrn des Unfreien abgewendet. Auch die wissentlich fremden Knecht heirathende Freie wird dem Herrn jenes verknechtet[8]). Daß der Freie sich mit Weib und Kind und Enkeln als Knecht verkaufte oder dahin gab, kam, ein schlimmes Zeugniß für die Noth der Zeit, häufig genug vor[9]). Fand man es doch nöthig, Formeln für diese cartulae obligationis aufzustellen! Sehr schwankend verhielt sich dazu die Gesetzgebung: in einzelnen Fällen[10]), zuweilen auch allgemeiner[11]), erklärt sie das Geschäft für nichtig, aber in anderen muß sie es anerkennen[12]).

---

1) C. I. p. 201.

2) C. de vill. c. 31. 43. Urgesch. III. S. 128 f. 221. C. Aquisgr. a. 813. c. 19. Auf den Krongütern unter Oberaufsicht der Königin. Genaueres über die Mägde in den Kronvillen s. unter „Domänen".

3) Ein Mägdehaus auch in Staffelsee C. I. p. 252.

4) VII. 1. S. 273.

5) Ein Unfreier ex beneficio ecclesiae ejusque familia ortus Zeumer I. p. 328.

6) Cap. L. Sal. add. a. 819. c. 3, wie früher VII. 1. S. 274 f.

7) Cap. Ital. anno? p. 218: c. 12 wörtlich fast aus Cc. Cabil. a. 813. c. 30; strenger das Westgotenrecht, Westgotische Studien S. 120.

8) Form. Mark. II. 29. 9) S. Anm. 11.

10) So Karl bei Verknechtung wegen Unfähigkeit, die Diebsbuße zu zahlen C. Aquisgr. a. 801—813. c. 15. p. 172. Einen andern Einzelfall aus der L. Rhaet. Cur. s. bei Waitz IV. S. 329.

11) Für Italien Karl (nicht Ludwig), Waitz IV. S. 339 verwechselt diesen mit Lothar, a. 776 oder 781. C. I. p. 186.

12) So gerade, wenn es aus Hungersnoth geschah. S. die Stellen bei Waitz IV. S. 339.

Digitized by Google

Ein Freier hat durch Ungericht sein Leben verwirkt, das er nur durch (sein Wergeld oder andere) schwere Geldleistungen lösen kann, er vermag dem Darleiher den vorgeschossenen Betrag nicht zu ersetzen und begiebt sich nun für immerdar in dessen Knechtschaft[1]). Für den Fall der Entziehung aus der Knechtschaft oder Aufsuchung eines andern Herrn unterwirft er sich jeder Züchtigung, Veräußerung oder beliebiger Behandlung[2]). Dahin gehört der Selbstverkauf des Diebes, der die Diebesbuße nicht zahlen kann, in das Eigenthum des Bestohlenen unter Geldbuße an diesen und den Fiscus für Anfechtung[3]). Aber auch der wegen mehrerer Missethaten Gefolterte, auf der Folter Geständige verkauft sich in das Eigenthum dessen, der ihn von der Todesstrafe loskaufte, als mancipium originarium[4]). Dahin gehört auch die Schuldhaft, aus der man durch Zahlung eines Andern gelöst wird unter Begebung in dessen Knechtschaft[5]).

Ein Darlehnsempfänger verpflichtet sich durch Schuldschein im Auftrag des Gläubigers, jede von diesem auferlegte Arbeit zu verrichten bis zur Zahlung der Schuld[6]). Dagegen begiebt sich ein Andrer in schwerer Noth[7]) in wirkliche Knechtschaft ohne Erwähnung der Lösung durch Zahlung[8]). Unterschieden zwar werden mancipia originaria und sich in Knechtschaft Verkaufende, aber dann absichtlich gleich gestellt[9]). Nicht Selbstverknechtung, aber ein — unter Wahrung der

---

1) Form. Mark. II. 28 in casus graves cecidi, unde mortis periculum incurrere potueram, sed .. me jam morte adjudicatum de pecunia vestra me redemistis et ego .. unde vestra beneficia rependere debuissem, non habeo: ideo pro hoc statum ingenuitatis meae vobis visus sum obnoxiasse, ita ut ab hac die de vestro servitio paenitus non discedam, sed quidquid reliqui servi vestri faciunt de vestro aut agentum vestrorum imperio facere spondeo.

2) l. c. 3) Form. Andec. 2.

4) l. c.; ich folge in der Auslegung von in esceno positus = scamno = escāno, Folterschemel, und eulogias (Geständniß) Zeumer l. c. gegen Rozière; über eulogiae in anderm Sinn s. „Ehrengeschenke".

5) Form. Arvern. 5.

6) Cart. Sen. 3; bei Ungehorsam oder gerichtlicher Anfechtung poena dupli ohne Richterspruch.

7) nata, nicht aus nassa, wie Rozière I. p. 72, sondern wohl wie Lindenbr. und Zeumer anathe, Sorge, s. Du Cange I. p. 239 von „ahnden", strafen.

8) l. c. 4.

9) Form. Andecav. 3 quidquid de metipso facere volueritis sicut et de reliqua (Cart. Sen. 4) mancipia vestra originaria. Dasselbe Arv. 3 ancilla, quam de alode visi sumus habere.

Digitized by Google

Freiheit — ähnliches Geschäft ist es, verpflichtet sich der Darlehnsschuldner (offenbar, statt der sonst[1]) üblichen Form, eine Art Verzinsung) bis zur Zahlung der Schuld jede Woche einen Tag den vom Gläubiger oder dessen Vertretern (agentes) ihm auferlegten Dienst zu verrichten, indem sich der Schuldner für Saumsal hierbei der körperlichen Züchtigung, „wie euere übrigen servientes" (= Unfreien) unterwirft: — auch ein Zeichen der Noth der Zeit und der Armuth[2]).

Ein zahlungsunfähiger Schuldner wird von seinem Gläubiger in Schuldhaft gebracht (in custodia positus), ein Dritter löst ihn aus gegen Selbstverknechtung des Schuldners[3]), von Abarbeitung oder Loskauf durch Zahlung ist, wohl weil hoffnungslos, keine Rede. Doch wird jetzt[4]) zuweilen wenigstens die Schuldknechtschaft gegenüber einer Kirche auf die Zeit bis zur Abverdienung des Betrages beschränkt: leider wird nicht gesagt, wie hoch die Arbeit Eines Tages zu rechnen ist[5]). Anderwärts wird Ein Tag Arbeit auf Einen Denar geschätzt. Auch werden die Verwandten eines Verknechteten in ihrer Freiheit geschützt, der Verkauf über die Grenze hinaus wird verboten[6]) und „Lohnarbeit", wie sie in dieser Zeit einzeln vorkommt[7]), „soll nicht zur Knechtschaft führen"[8]). Man kann sich aber auch in Unfreiheit „commendiren"[9]). Wer eine Schuld nicht zahlen kann, giebt sich in Selbstverpfändung (wadium) dem Gläubiger als Schuldknecht hin. Begeht er als solcher ein „Unrecht", muß der Gläubiger die verwirkte Buße zahlen, oder jenen — unter Verlust seiner Forderung — vor Gericht frei geben behufs Bezahlung. Uebrigens hat die Selbstverknechtung keine Wirkung auf die Freiheit früher geborner Kinder und deren ihnen vorher geschenktes Eigenthum[10]).

Die armen Franken, die den Heerbann nicht zahlen können, wer-

---

1) Mark. II. 26.

2) l. c. 27.

3) Form. Arvern. 5 »redemturia«; eine carta patrocinalis erhält der neue Herr, der Unfreie in servitio steht den übrigen Unfreien gleich.

4) Zuerst? a. 818/819. C. leg. add. c. 2.

5) Garnier p. 313; ich entnehme dies Waitz IV. S. 340.

6) S. „Handel" und „Theokratie".

7) Aber selten; s. „Handwerk". v. Inama-Sternegg I. S. 236.

8) Waitz IV. S. 339 eine Stelle von a. 853.

9) Si se commendaverit et dixerit: »pro servo tibi volo esse«, was nur in Einem Fall verboten wird von L. Rhaet. Cur. V. 1, 4.

10) Form. imp. 45. C. I. p. 114.

Digitized by Google

den dem König verknechtet, bis er bezahlt ist[1]). Sterben sie in der Unfreiheit, verlieren die Erben weder das Land noch die Freiheit und haften auch nicht für die Heerbannschuld[2]). Wer die verwirkten (andern) Banne nicht zahlen kann, wird als Unfreier dem Grafen als Pfand (in wadio) so lange verknechtet, bis er sie zahlen kann[3]). Dieses Recht, sich loszukaufen, war freilich nicht folgestreng: war doch Alles, was der Unfreie erwarb, Eigenthum des Herrn[4]). Auch bei der Selbstverpfändung wegen Zahlungsunfähigkeit (bei einer Geldstrafe) und Bürgenmangels wird keine Abarbeitung oder Frist ausgesprochen; „bis die geschuldete Strafe irgendwie gezahlt ist", währt das wadium[5]).

3. Rechtsstellung.

a. Im Allgemeinen.

Ein wirkliches Wergeld können sie nicht haben, doch wird ihr (etwa gesetzlich geregelter) Werthbetrag so genannt: z. B. muß der Dritte bei Tödtung des Unfreien dessen „Wergeld" — in Wahrheit Werth-Geld — dem Herrn zahlen, nicht der Sippe: — er darbt deren[6]).

Die Unfreien, regelmäßig nicht wehrpflichtig, werden nur ausnahmsweise zur Vertheidigung der Küsten (gegen die Normannen) aufgeboten[7]). Ebenso zur Vertheidigung ihrer befestigten Klöster[8]) werden auch sie aufgeboten.

Wie sich Unfreie betrüglich für Freie ausgeben (se ingenuare), verlassen Freie das Heer unter Beihilfe des Vogtes, indem sie sich zu Unfreien (des Vogtes) machen wollen[9]). Sie unterliegen der Veräußerung (Kauf, Schenkung), auch Verpfändung mit der oder ohne die Scholle. Häufig ist der Tausch der Unfreien zweier Herren[10]).

---

1) Conv. Marsn. a. 847 Anmerk. C. II. 1. p. 68.

2) C. Bonon. a. 811. c. 1.

3) C. I. p. 51. a. 779. An Abarbeiten ist hier nicht gedacht.

4) Ein Beispiel Trad. Sangall. 645. II. p. 251 gegen eine Hufe und zehn mancipia: freilich behauptet die sich so lösende ihre Freiheit, aber gegen certissima testimonia.

5) C. I. p. 117.

6) C. I. p. 139. c. 2. a. 808.

7) C. missor. a. 802. c. 13 b.

8) Urk. Ludw. p. 564.

9) Beide Fälle C. I. p. 185.

10) D. (K. Pertz) N. 48 concambium de homine.

Digitized by Google

Wie mit einem Wald unfreie Förſter[1]), werden mit Herden unfreie Hirten verſchenkt[2]). Das Verbot, Unfreie aus dem Reich hinaus[3]) zu verkaufen, bezweckt wohl den Schutz ihres Chriſtenthums[4]), aber auch Erhaltung der Arbeitskräfte[5]). Der Verkauf im Inland iſt an Zeugenform (Biſchof, Graf, Archidiakon, Centenar, Vicedominus, andre glaubwürdige Zeugen)[6]) gebunden, wohl um zu verhüten, daß der Knecht eines Dritten oder gar ein Freier[7]) rechtswidrig veräußert wird[8]). Im Freiheitsprozeß haben nicht die Unfreien für ihre Freilaſſungs-Urkunden von den Schöffen das Urtheil zu erwirken, daß ſie echt ſind, ſondern die klagenden Herrn haben die Unechtheit jener Urkunden zu beweiſen[9]).

Die Kirche hat den Unfreien die nach Volksrecht unmögliche[10]) Ehefreiheit gegeben: günſtiger als das Weſtgoten-[11]) iſt hierin das fränkiſche Recht[12]). Bei Eheſchließung mit Unfreien wird jetzt, in Milderung des älteren Rechts[13]), zwiſchen bewußter und unbewußter geſchieden: bei letzterer kann von dem freien Gatten Trennung verlangt und eine andere Ehe geſchloſſen werden: die Verknechtung des freien Gatten an den Herrn des Unfreien wird ſpäter nicht mehr gedroht[14]). Hat aber ein Gatte ſich aus Noth in Unfreiheit verkauft unter Zuſtimmung des Andern, kann dieſer, der von dem Kaufpreis lebt, nicht Trennung ver-

---

1) Bouquet V. p. 707. a. 768. Form. Mark. II. 4.

2) l. c. p. 721. a. 771. p. 760. a. 799.

3) Nicht aus der Hundertſchaft oder der Dorfmark, ſo richtig gegen Leibnitz und Luden Waitz IV. S. 355.

4) Merkel, L. Alam. Hloth. XXXVII. 1. 2 erinnert an ein ähnliches Verbot im alten Teſtament.

5) C. Mantuan. c. 7. p. 190 (Hariſt. a. 799. c. 19) wird auch ſolcher Verkauf von Heiden verboten und ebenſo der von Waffen und Hengſten.

6) C. I. p. 211 (für Italien).

7) Beiſpiele bei Waitz IV. S. 355.

8) Wie Waitz a. a. O. gewiß richtig vermuthet. Vgl. C. a. 779. c. 19; er weiſt mit Recht Janoski's, de l'abolition de l'esclavage p. 71, Behauptungen zurück, der Verkauf von Unfreien ſei überhaupt verboten worden und ſeit c. a. 870 ſeien alle Unfreien unbewegliche Sachen, ſoll heißen deren Zubehörden, geworden.

9) C. I. p. 145.

10) Bauſteine II. S. 5.

11) S. Weſtgotiſche Studien S. 118 f.

12) C. I. p. 40.

13) VII. 1. S. 271.

14) C. I. p. 38. a. 757. p. 41 nach a. 758.

Digitized by Google

langen[1]). Unfreie und eine Freie, die ihn wissentlich geheirathet, werden dem Fiscus verknechtet. Lothar verzichtete hierauf zu Gunsten des Herrn des Unfreien[2]), falls sie ein Jahr unbeanstandet gelebt. Aehnlich verbietet die Kirche im Westgotenrecht die Trennung der Ehe der Unfreien verschiedener Herren nach Jahresfrist, falls die Herren eingewilligt hatten[3]).

Haben Unfreie unter Zustimmung ihrer beiden Herren eine gültige Ehe geschlossen, deren sie nun nach Kirchenrecht fähig sind, so sollen sie aber ihrem Herrn dienen, aber nicht getrennt werden[4]): — ein erheblicher Fortschritt, hier einmal wirklich unter segensreichem Einfluß des Christenthums. Doch kann auch hier die Kirche nicht hindern, daß die Gatten durch Verkauf getrennt werden: sie werden nur „angepredigt", nicht wieder zu heirathen[5]).

Hat ein Unfreier eine Magd, so steht diese nicht in seinem, nur in seines Herrn Eigenthum und nur im Besitz des Unfreien, der sie aber zur Concubine nehmen[6]), dann entlassen und eine Unfreie seines Herrn zur Gattin nehmen kann. Bei Mischehen zwischen colona und Knecht verschiedener Herren folgt das Kind der ärgeren Hand[7]). Hat ein Unfreier eine Freie (Franca femina, oben S. 49 f.) geheirathet und später der Herr Urkunden ausgestellt, wonach deren Kinder frei sein sollen, so soll dies gelten, falls der Herr sie diesen Kindern selbst zugestellt hat, nicht aber, falls die Urkunden vor der Geburt der Kinder ausgestellt oder die Kinder erst nach dem Tode des Herrn geboren werden[8]). Unfreie dürfen nur nach unwiderrufbarer Freilassung und Uebergabe durch den Herrn an den Bischof geweiht[9]), dürfen nicht ohne Erlaubniß des Herrn in den geistlichen oder Mönchs-Stand verlockt werden[10]).

Recht viel machten — begreiflichermaßen! — flüchtige Unfreie zu schaffen[11]): der nach Langobardenrecht[12]) gewährte Ergreifungslohn

1) l. c. p. 40 nam qui de pretio paris sui de tali necessitate liberatus fuerit in tali conjugio debent permanere et non separari.

2) Lothar C. I. 2. p. 320.

3) VI.² 1. „Unfreie".

4) C. I. p. 218 mit Berufung auf Matth. 19, 6. Marc. 10, 9.

5) C. I. p. 41. 6) C. I. p. 40.

7) C. I. p. 145 quia non est amplius quam liber et servus.

8) l. c. 146.

9) C. I. p. 133. 229. (a. 799). p. 232.

10) C. I. p. 55. a. 789.

11) Viele Stellen bei Waitz IV. S. 356. a. 794—821.

12) Roth. 264. Liutp. 44.

Digitized by Google

(forcopium) wird von Karl und Pippin aufgehoben[1]). Sie werden oft wissentlich gekauft und in die Ferne verkauft. Sie werden wie entlaufene Hausthiere vindicirt. Niemand darf sie hausen, hofen, herbergen[2]). Auch die villici der Güter des Königs müssen sie herausgeben. Ihr Eintritt in den geistlichen Stand ward beschränkt, nur mit Maßen geduldet, „auf daß die villae nicht entvölkert werden“[3]), — so oft also ward dies Mittel ergriffen. Sie sollen vorher freigelassen werden, was also Zustimmung des Herrn voraussetzt[4]), aber nicht eingehalten ward[5]).

Unfreie müssen in Hungersnoth von ihren Herrn versorgt werden, zumal von den Kronvassallen[6]), aber auch ganz allgemein[7]). Wie die römischen treiben die fränkischen Unfreien selbst Geschäfte, — jure peculii[8]) — natürlich für den Herrn, der ihnen nur etwa einen Theil des Gewinnes, wie bei Ueberweisung einer Scholle einen Theil der Früchte[9]), beläßt, den Rest führen sie als Zins (census) an den Herrn ab. Ein solcher servus casatus gilt als Zubehör der Scholle[10]), daher — wie diese — als unbewegliche Sache[11]) und wird mit ihr veräußert. Fast will es scheinen, daß Unfreie (abgesehen von erblichen Verhältnissen) erst nach einiger Zeit und Bewährung casas erhielten[12]). Dazu tritt Frohnarbeit auf den von den Herrn selbst bewirthschafteten Gütern (sala dominica, mansi indominicati), im Herrenhaus, auf der Jagd u. s. w.

Ursprünglich konnte der Herr das Maß von Zins und Frohn beliebig steigern, da ja die Scholle und der ganze Fruchtertrag sein Eigenthum war und er über die ganze Arbeitskraft des Knechts ver-

---

1) C. I. p. 193. 209.

2) Ueber Herausgabe flüchtiger Unfreier C. a. 819. p. 275.

3) C. Theod. a. 805. c. 11.

4) S. oben S. 207; C. eccles. a. 818/19.

5) S. einen clericus als servus legitimus bei Waitz a. a. O. Vgl. über die Frage Rettberg II. S. 650.

6) C. I. p. 74. a. 794.

7) Cc. Francof. a. 794. c. 4.

8) C. I. p. 74. a. 794 servilis conditionis persona, si suum est illud negotium proprium.

9) Schon zur Zeit des Tacitus, Germania c. 25.

10) Ganz regelmäßig, vgl. Form. imp. 34.

11) Divisio a. 806. c. 11 rerum immobilium: terrarum servorumque qui jam casati sunt.

12) Servi *jam* casati — dagegen mancipia non casata l. c.

Digitized by Google

fügte. Allein es scheint, daß sehr frühe — thatsächlich wenigstens — willkürliche Steigerung der Leistungen von einer gewohnheitsmäßig Knechten überwiesenen Scholle nicht vorkam; später ward dann durch das Hofrecht das Maß der Leistungen von jedem mansus servilis festgelegt und der einseitigen Steigerung durch den Herrn entzogen. Werth und wirthschaftliche Bedeutung dieser Arbeitskräfte erhellen daraus, daß das Verfahren über ihre Herausgabe wie über die von Grundstücken dem Centenar entzogen und dem Grafengericht vorbehalten wird[1]). Selbstverständlich waren Unfreie als Sachen auch nicht steuerpflichtig: besaßen und verwalteten sie aber thatsächlich Land ihrer Herrn, so hielten sich die exactores, d. h. Steuereinheischer des States, in erster Reihe an sie, nicht an den Eigenthümer, z. B. an die Kirche von Comacino[2]).

Wie immer und überall[3]) war für die rechtliche, mehr noch die thatsächliche Lage der Abhängigen aller Art, auch der freien, wichtig die Stellung ihres Herrn: die Kronknechte, Kirchenknechte, Kronvassallen bilden besonders bevorrechtete, zum Theil auch besonders verpflichtete Schichten[4]). Auch innerhalb desselben Standes (der ecclesiastici) wird zwischen bona und minor persona (mit und ohne Beneficium) in dem Strafmaß unterschieden[5]).

Unfreie können Beamte werden, z. B. Förster, auch königliche[6]). Auch Vassallität können Unfreie erlangen[7]). Freie und unfreie Vassallen nebeneinander werden vorausgesetzt[8]). Da nunmehr auch Unfreie, wenn Vassallen, zum Wehrdienst herangezogen werden, haben

---

1) C. I. p. 176.

2) Karl III. bei Lupi I. p. 957.

3) Könige VI².

4) S. unten.

5) C. Pipp. c. 3. p. 31.

6) Form. imper. 43 tam liberi forestarii quam servi, ecclesiastici aut fiscalini. Bouquet V. p. 707. a. 768.

7) Aus C. I. 1. p. 106. c. 1 folgt weder für die Freiheit noch für die Unfreiheit der vassi etwas: die servi *könnten* auch die vorhergenannten vassi sein; doch eher nicht. Entgegengestellt werden sich vassalli und servi Form. Sangall. 34, dagegen servi, gewöhnliche wie fiscalini, coloni und ecclesiastici als durch beneficia, ministeria (Aemter) oder vassallaticum honorati vorausgesetzt C. missor. c. 4, wohl nicht blos für Italien, zweifelnd Boretius l. c. In Chur hat es zweifellos bischöfliche (dominici) unfreie Vassallen gegeben: dies hat gegen v. Roth, Ben. S. 371, dargethan Waitz IV. S. 253 aus Cap. Rem. c. 3.

8) Divisio von a. 806. c. 30.

auch sie den Treueeid zu leisten[1]). Schärfer konnte die Umwandlung der altgermanischen Grundlagen des Statswesens nicht ausgedrückt werden: die Kriegsbedürfnisse haben sie erzwungen.

Die Kirche begünstigte die Freilassungen als gottgefällig[2]), wußte aber freilich ihren Vortheil hiebei und auch die Abhängigkeit der Freigelaßnen recht wirksam zu wahren. Jedoch erst spät und wenig hat sie die Behandlung der Unfreien mildern können[3]): mehr Schutz gewährte das allmälig aufkommende Hofrecht. Es begreift sich daher, daß neben der so häufigen Flucht gelegentlich auch gewaltsame Erhebung der Unfreien[4]) geplant wird[5]).

b. Die Unfreien vor Gericht.[6])

Die Gerichtsbarkeit des Herrn über seine Unfreien folgt aus dem Eigenthum, beruht nicht auf Immunität, wie die über freie Grundholden[7]). Mit Unrecht bestreitet man[8]) den gerichtlichen Charakter der Strafgewalt des Herrn über Unfreie: sie wird mit ganz den gleichen Ausdrücken wie die statliche bezeichnet: justitiam facere[9]).

Unermittelbar bleibt, seit wann an Stelle des unbeschränkten Züchtigungsrechts — bis zur Tödtung — des Herrn das durch die

---

1) C. I. p. 67 (a. 786, a. 792?) servi qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in vassalatico honorati sunt.

2) Anders Brunner; s. oben VII. 1. „Unfreie", und Fournier, Revue historique XXI.

3) Waitz, der Janoski mit Recht bekämpft, neigt dann doch dessen Ansichten zu: es hat aber noch im spätesten Mittelalter Unfreie gegeben, die nicht auf einer Scholle saßen und Sachen waren wie die Hausthiere.

4) Wie der Leten, s. oben S. 212.

5) S. die Stellen und ihre vorsichtige Kritik (gegen v. Roth, Ben. S. 378) bei Waitz IV. S. 337; manche dieser conjurationes sind lediglich eidliche Verbindungen zu Fortführung heidnischer Gebräuche, zumal mit dem Schwur, gegenüber der Kirche und dem missus zu schweigen und nicht Zeugniß abzugeben.

6) VII. 1. S. 290.

7) Urk. Karlmanns III. Muratori Ant. I. p. 930.

8) Waitz IV. S. 460.

9) C. de latron. c. 7 liceat unicuique de suo servo potestatem habere *justitiam faciendi*, ebenso oft von den statlichen Richtern c. 9 si servi invicem inter se furtum fecerint et in una fuerint potestate, domini eorum habeant licentiam faciendi justitiam: schwer begreiflich ist, daß Waitz diese Stellen und zwei andere noch stärker sprechende a. 861. a. 864 gegen die Gerichtsgewalt des Herrn anführt: erwuchs doch damals schon der Anfang des hofrechtlichen Strafrechts; s. unten. Richtig Brunner II. S. 279.

Digitized by Google

Hofgenossen nach dem Strafrecht des Hofes gefundene Urtheil trat: fest steht nur, daß in karolingischer Zeit das Einschreiten der Herrn nicht mehr als Ausübung des jus vitae ac necis, wie an einem bösartigen Hausthier, erscheint, sondern als eine der Rechtspflege nach Volksrecht nachgebildete Rechtspflege nach Hofrecht. Ohne Zweifel wurden Hofgericht und Verfahren vor Hofgericht ganz ähnlich den Grundsätzen von Genossengericht und Genossenrecht ausgebildet[1]). Bei Verbrechen von Unfreien kann sich der Herr nicht durch dessen Entlassung befreien, muß vielmehr den Schaden ersetzen oder den Unfreien zur Sühne oder Bestrafung anbieten und[2]), falls der entflohen, seine Unschuld bezüglich der That beschwören.

Unfreie sollen für Vergehen nicht zur Rechenschaft gezogen werden durch die königlichen Beamten, sondern diese sich an jener Herrn oder Vögte halten, die Herrn dann mögen ihre Unfreien zur Verantwortung ziehen[3]). Die Fälle, in denen der Herr den Unfreien wegen Missethat vor den Richter stellen muß, nicht selbst strafen oder durch Buße und Wette lösen kann, werden jetzt, bei Erstarkung des Statsgedankens, häufiger. Vielleicht gilt dies nun sogar in allen Fällen des amtlichen Einschreitens der Statsgewalt[4]). Bei Weigerung der Stellung ergreift den Herrn Statszwang durch alle Zwangsmittel der Statsgewalt. Wo der Herr den Unfreien auch nur rückfällig werden läßt in Geschlechtsvergehen, nicht anstiftet, muß er dem König den Bann bezahlen[5]). Unfreie unterliegen der Geißelung, falls der Herr die von ihnen verwirkte Geldstrafe nicht zahlt[6]).

Bei Vergehen der Unfreien werden unterschieden »negligentiae«, leichtere Verfehlungen: diese, auch Entwendung zwischen zwei seiner Unfreien, ahndet der Herr — wohl mit Geißel und Block —; bei Diebstahl oder Raub gegenüber Fremden aber nimmt der Richter für sich, was der in handhafter That Ergriffene bei sich trägt, auch die Kleider[7]). Die Deube erhält der Bestohlene zurück, das übrige peculium verbleibt dem Herrn. Den Schadenersatz hat der Herr des

1) D. G. Ib. „Gerichtswesen".
2) C. I. 1. p. 118.
3) C. I. 1. p. 211 (für Italien).
4) S. Brunner II. S. 278.
5) C. I. 1. p. 30 (a. 754/5).
6) Ansigis. III. 60.
7) Begegnet auch sonst, z. B. bei Ausfuhrverbot. Ueber die Formel: „wie ihn der Gürtel befängt", s. die schöne Ausführung bei Brunner II. S. 278.

Digitized by Google

Unfreien zu leisten oder zur Todesstrafe ihn auszuliefern[1]). Solche Fälle kann der Herr nicht außergerichtlich mit dem Geschädigten beilegen.

Wie früher[2]) und überall[3]) werden Unfreie schwerer gestraft: so an Leib und Leben, wo Freie nur am Vermögen[4]). Raubt ein Unfreier eine Freie und zwingt sie zur Ehe, so droht ihm der Tod[5]). Außerdem hat der Herr das alte Züchtigungsrecht behalten — bei eigner Verantwortung — und beliebig streng soll er es üben[6]). Das Hofrecht beginnt erst dem Schranken zu ziehen[7]). Ein plündernder Unfreier im Heere hat dreifache compositio zu leisten und wird gegeißelt, während der Freie nur den Bann zahlt[8]). Der Herr des raubenden Knechtes hat beim ersten und zweiten Raub den Schaden zu ersetzen, beim dritten Raub schließt die Hinrichtung des Unfreien den Ersatzanspruch aus[9]).

Wo der Freie mit Geld oder Gefängniß büßt, erhält der Unfreie „viele" Streiche[10]): durch die Einsperrung des Unfreien hätte man ja den Herrn geschädigt. Wo der Freie mit 15 solidi Wette abkommt, erhält der Unfreie 120 Hiebe[11]): „er büßt mit dem Rücken"[12]). Auch der Königsbann wird bei Unfreien, will ihn der Herr nicht zahlen, durch Geißelung ersetzt[13]). Die von ihnen verwirkte Wette (von 10 sol.) muß wohl der Herr für sie zahlen[14]). Allein der Grundsatz der Vermögenslosigkeit wegen Vermögensunfähigkeit ließ sich nicht durchführen, wenn sie, wie so häufig, thatsächlich ein peculium, d. h. Vermögen des Herrn, in Besitz und Genuß hatten: aus diesem pecu-

1) C. Ribuar. a. 803. c. 5. C. I. p. 181; mit c. 6 stimmt nicht c. 9, das den *missus* bei Raub des Unfreien gegenüber Fremden zuständig nennt.

2) VII. 1. S. 273 f.

3) S. Westgot. Studien S. 155.

4) S. unten „Gericht, Strafrecht".

5) Form. Mark. I. 29.

6) Pippin. C. Ital. c. 10. p. 211: ut domini ipsi amant.

7) C. Francof. a. 794. c. 4.

8) C. a. 810/11 (?). c. 4. p. 160.

9) C. I. p. 49. a. 779.

10) C. I. p. 31. (a. 754/5).

11) C. a. 809. Aquisgr. c. 3.

12) »Dorso componat«, vgl. C. I. p. 160, aber welche compositio secundum suam legem zahlt der Unfreie daneben? Inwiefern hat der Unfreie eine lex? Die lex des Verletzten kann nicht gemeint sein. Sein (sogenanntes) Wergeld (richtiger Werthgeld)? So wohl nach c. 2 und 4.

13) Ansigis. III. 66.

14) C. missor. a. 802. c. 13 b.

Digitized by Google

lium offenbar haben sie[1]) Bann[2]), dreifache compositio[3]), andere Geldstrafen zu zahlen: — freilich zum Schaden ihrer Herren. Häufig sind fürbittende Verwendungen für zugelaufene Unfreie bei deren Herren, wie Capitularien[4]) und Formeln[5]) zeigen.

4. Kirchenknechte[6]).

Den servi und coloni fiscalini am Nächsten stehen die servi und coloni ecclesiastici[7]). Diese Gleichstellung[8]) geht so auffallend weit, daß Karl für sie auf ihre Beschwerde hin wie für seine Kronknechte die Leistungen an die Kirche, wie dort an die Krone regelt[9]); sie wurden wie die fiscalini bei Besuchen des Königs geladen[10]). Auch hier sind Unfreie[11]) und (Halb-) Freie, coloni, zu unterscheiden[12]). Die Halbfreien[13]) stehen den Leten und gewissen Arten von Freigelaßnen gleich. Wenn ganz allgemein[14]) Güter und mancipia der Kirchen den fiscalischen gleich gestellt, wenn den Freigebornen servi vel ecclesiastici entgegengesetzt werden[15]), so ist wohl an unfreie Kirchenknechte zu denken, aber leider einzuräumen, daß der Sprachgebrauch der Quellen hierin durchaus nicht logisch ist, alle ecclesiastici gelegentlich den Freien entgegengestellt sind[16]). Der Kirchenknecht steht so hoch über dem gewöhnlichen eines Privaten, daß sogar einmal geschieden wird: ingenuus aut servus aut ecclesiasticus[17]). Auch in Italien werden die ecclesiastici (scil. homines) dem übrigen Volk besonders

1) Manchmal, s. aber oben S. 227 Anm. 12.
2) C. Theod. a. 805. c. 5.
3) C. a. 810/11 (?). c. 4. p. 160.
4) a. 807. c. 7. Div. imper. a. 830. c. 3.
5) Nach C. Carol. 3. 6. Antwort hierauf 7 (?) Rozière p. 732.
6) Brunner I. S. 237. II. S. 283.
7) Belege bei Waitz IV. S. 347.
8) C. I. p. 32. a. 754/55 tam publici quam ecclesiastici (sc. servi).
9) Durch Capitular von a. 800 für Le Mans C. I. p. 81; aber es handelt sich um Kirchen im Eigenthum des Königs.
10) l. c. bei Königskirchen.
11) mancipia ecclesiarum C. Caris. a. 873. c. 8.
12) Das unbestimmte „Hörige" bei Waitz IV. S. 352 ist besser zu meiden.
13) Nicht alle ecclesiastici, wie Waitz.
14) C. Caris. l. c.
15) Cap. Compend. c. 6 ingenuo aut servo vel ecclesiastico.
16) S. die andern Stellen bei Waitz.
17) C. I. p. 38. a. 757.

Digitized by Google

entgegen[1]) und den Kronknechten gleichgestellt[2]). Kirchenleute sollen in erstem Rechtsgang ihren Senior angehen, wenden sie sich mit dessen Umgehung sogleich an den König, sollen sie[3]) gegeißelt werden[4]). Uebrigens bestanden auch unter diesen Kirchenleuten Abstufungen, ähnlich wie unter Freien: es gab auch hier bonae personae und minores: jene sollen bei dem gleichen Vergehen honor verlieren, (was hier eher Beneficium als Amt ist), während der minor gegeißelt und eingekerkert wird[5]). Es ist dabei wohl kaum nur oder auch nur vor Allem an coloni im Gegensatz zu Unfreien zu denken.

Später[6]) hat dann die Kirche verlangt, daß ihre Leute bei Veräußerung nicht nur die bisherigen Vorzugsrechte behielten, sondern die Vollfreiheit erlangten (während die von der Kirche Eingetauschten unfrei blieben), was für den andern Vertragenden wenig verlockend war. Unfreie sind neben Grundstücken die wichtigsten Bestandtheile auch des Kirchenvermögens[7]), wie eines Nachlasses[8]). Aber wie auf den Krongütern erscheinen auch auf den Kirchengütern neben den ecclesiastici auch »Franci«, zwar pauperiores, aber Freie[9]). Und wie Krongüter können Kirchengüter mit den zugehörigen ecclesiastici einem Senior verliehen sein, über den sich die ecclesiastici beim König beschweren[10]).

5. Kronknechte[11]).

Die Kronknechte, regii fisci familiae[12]), heißen auch servi originales[13]), wenn sie ihre origo auf Krongütern haben. Neben den

1) C. I. p. 195 seq. 197. 2) C. I. p. 206.

3) Wie auch sonst minores personae Pipp. Cap. c. 7. p. 31.

4) l. c. Mit Recht sieht Waitz IV. S. 474 in diesen ecclesiastici nicht Geistliche und überträgt das super eorum seniore mit: Uebergehung ihres Seniors.

5) Pippin. Cap. c. 3.

6) Conc. Suess. a. 853. c. 12.

7) Muratori Antiq. I. p. 460; ebenso Hinkmar opp. II. p. 328 res ac mancipia ecclesiarum.

8) C. Aquisgr. c. 7. p. 171. (a. ?)

9) Karl, Mittelrhein. Urk.-B. I. 28 super terras ipsius monasterii tam Franci quam ecclesiastici (commanentes). Das servientes bei Ludwig 57. p. 63 bedeutet nicht Unfreiheit jener Franken. Walter III. p. 92. c. 4. (a. 858). S. oben „Franci".

10) Cap. Pippin. c. 7. p. 32; über die hier genannten publici s. „Fiscus".

11) Brunner I. S. 236.

12) Brief Karls an Pabst Nikolaus Bouquet VII. p. 557.

13) Thegan. c. 44.

Digitized by Google

Kirchenknechten die oberſte Schicht ihres Standes ſehen ſie ihre Sprößlinge zu hohen geiſtlichen[1]) und weltlichen Würden aufſteigen. Die »servi vestri«, deren Häuſer und Urkunden der Feind verbrannt[2]), ſind Kronknechte, nicht Freie. Unfreie der Kirche (aecclesiastici), des Hofes (Palaſtes) und des übrigen Volkes (vel populo) werden ſcharf unterſchieden[3]). Unfreie und Colonen auf den Königsgütern zuſammen bezeichnet »fiscalinus«. Ihr Stand vererbt ſich, ſie können innerhalb des Güterverbandes an die Standesgenoſſen veräußern[4]). Daß es auch freie fiscalini (coloni) gab, erhellt daraus, daß ſie (neben Kronbeneficien) auch allodiales Grundeigen haben können[5]). Dagegen umfaßt servus fiscalis, s. fiscalinus, s. fisci nicht alle Unfreien des Königs, ſondern nur[6]) die an Königsland untrennbar gebundenen: von ihnen haben eben Urkunden und Capitularien zumeiſt zu handeln Anlaß[7]). Die fiscalini, auch wenn servi, werden den coloni (und den servi ecclesiastici) an die Seite geſtellt: ſie können durch beneficia, Aemter und Vaſſallität geehrt werden (honorati)[8]). Solche Kron- (oder Kirchen-)Leute, die mit einem beneficium einem Vaſſallen gegeben worden, heißen beneficiarii servi, ſie ſind daneben fiscalini oder ecclesiastici[9]). Ihre Stellung war ſo günſtig geworden, daß die Geſetze zwiſchen ihnen und den (doch halbfreien) Leten keinen Unterſchied mehr machen: die Kronaldionen beider Geſchlechter in Italien ſollen fortab im Dienſte ihrer Herren, in gleichem Rechte leben wie die fiscalini oder (vel) lites in Francia[10]).

1) S. Biſchöfe, Ebo von Rheims.

2) Form. Mark. I. 34.

3) C. I. p. 193.

4) Nur nicht »*foras* mitio« Capit. missor. v. 803. c. 10. I. p. 115.

5) l. c. c. 50 fiscalini qui mansos (im Gegenſatz zu beneficia c. 10) habent, inde vivant.

6) Richtig Waitz IV. S. 350 und Brunner I. S. 237.

7) Zweifelhaft iſt manchmal publicus: es bedeutet zuweilen den dem Stat (publicum, ſ. unten „Geſammtcharakter") Angehörigen d. h. den Freien, aber zuweilen den dem fiscus publicus gehörigen, alſo fiscalinus C. Pippin. c. 7. p. 32 jedesfalles im Gegenſatz zu ecclesiastici, Kirchenknechten.

8) C. missor. c. 4.

9) Servi ecclesiastici aut vassallorum nostrorum: aber nur auf Krongütern Bened. Additam. IV. c. 110; anders Waitz IV. S. 353?

10) Die ecclesiastici werden hier nicht (vielleicht nur aus Verſehen?) mit genannt. C. I. p. 205 Aldiones vel aldianae ad jus publicum pertinentes, (alſo Kron-Aldionen) ea lege vivant in Italia in servitute dominorum suorum [servitus, hier alſo nicht „Knechtſchaft", nur Dienſt: es iſt an Kronbeneficien zu

Digitized by Google

Erſcheint der König auf ſolchen Krongütern, werden die fiscalini vor ihn gerufen[1]) und bitter beſchweren ſie ſich, unterbleibt dies: denn dabei bringen ſie ihre Klagen und Wünſche vor. Karl holt auf dieſe gewaltige reclamatio das bei einem Beſuche zu Le Mans Verſäumte nach: in dem Capitular für den Gau von Le Mans von a. 800[2]). Zweifelhaft iſt, ob der Unterſchied von potentiores und mediocres auch unter fiscalini gemacht wird[3]): alsdann ſind wohl nicht Unfreie, ſondern freie Grundholden und andere vom Fiscus Abhängige gemeint. Die Vorzugsrechte dieſer fiscalini (beider Arten) werden oft als dem König geltende Ehrung aufgefaßt: ſo wenn bei Ehen mit (unfreien) Kronknechten der oder die Freie nicht wie ſonſt die Freiheitsrechte verliert, ſondern Erbrecht, Klagrecht, Zeugnißrecht vor Gericht behält: „in ſolchem Fall ſoll auch uns die gleiche Ehre gewährt werden, wie ſie den Königen und Kaiſern, unſern Vorgängern, gewährt worden iſt“[4]). Der fiscalinus hat (wie der freie römiſche Grundeigner) ein Wergeld von 100 sol., gleich dem homo regius und dem litus. Auch bei Veräußerungen wahrte die Krone zuweilen wie den Namen ſo die Rechte des (ehemaligen) fiscalinus. So kann ein Jude servos fiscales haben[5]) und Karl wahrt ſeinen veräußerten Fiscalinen alle Rechte der noch verbleibenden Fiscalinen, die — wie wir hier lernen — in den verſchiedenen Gauen nach dem Herkommen verſchieden waren[6]).

Sie haben meiſt Kronland zur Bewirthſchaftung und dann, wie alle Grundholden, Leiſtungen an Zins und Frohn[7]) zu entrichten, die

---

denken, die mit den Aldionen, Kronvaſſallen, verliehen ſind: dieſen gegenüber ſollen ſie fortab nur belaſtet ſein wie Kronknechte und Leten im Norden der Alpen (gegenüber der Krone oder den Kronbeneficiaren)', qua fiscalini vel lites vivunt in Francia.

1) adjurnati, neufranz. adjournés.

2) C. I. p. 81.

3) Cap. de villis c. 60.

4) C. Theodonis VIII. I. p. 126. a. 805. c. 22: hatten die römiſchen Kaiſer für ihre Sclaven ſolche Vorrechte?

5) Amulo contra Judaeos ed. Migne CXVI. c. 44.

6) Mittelrh. U.-B. I. 29 sicut reliqui infra regna nostra habuerint (legem *et consuetudinem*) fiscalini et antea *in unumquemque pago* habuerunt consuetudinem; hervorgehoben wird die Selbſtvertretung vor Gericht (de causas eorum in responsis).

7) Ueber die wirthſchaftliche Arbeit der Unfreien — Knechte und Mägde — auf den Krongütern ſ. C. de vill. I. p. 83, dann I. p. 172 und unten „Finanz“.

Digitized by Google

meist auf Herkommen[1]), auch auf Vertrag, später auf gesetzlicher Bestimmung[2]) beruhen. Schon beginnt also auch hier eine Art Hofrecht, das, für die verschiedenen Gaue[3]) und Villae verschieden, wie später ausführlich diese Verpflichtungen regelt. So soll im Gau von Le Mans der fiscalinus, der den vierten Theil eines factus[4]) besitzt, wöchentlich Einen Tag mit seinem Pflug und Gespann auf dem Acker der Herrschaft pflügen und sonst keine Handfrohn leisten; schwächer bespannte sollen die Pflugarbeit in zwei Tagen leisten, wer nur vier Zugthiere hat, Einen Tag pflügen, Einen Tag Handfrohn, wer gar keine hat, drei Tage Handfrohn leisten. Geschuldet wird die Frohn dem Senior: das ist schwerlich der König, sondern das Krongut (campus dominicus) ist einem Vassallen[5]) zu beneficium gegeben und dieser ist nun der Senior des fiscalinus, der nicht aufhört, so zu heißen und zu sein. Die Ungleichheit, daß bisher der Eine die ganze, der Andre die halbe Woche, der Dritte nur zwei Tage frohnte, wird beseitigt. Wer jenes Landmaß nicht erreicht, frohnt je nach der Schätzung seiner Scholle. Man sieht, daß die Belastung wenigstens dieser Meistbegünstigten nicht schwer war.

Und ganz wie in späteren Hofrechten wird wenigstens für fiscalini und für Aldionen willkürliche Steigerung der herkömmlichen Last verboten[6]). So bildeten die servi fiscalini zu Worms eine Genossenschaft (societas parafridorum consocii), die verpflichtet war, dem König (fiscus dominicus) bei Heerzügen Pferde[7]) zu stellen[8]). Einen „privatrechtlichen Charakter“[9]) hat diese Leistung nur, sofern sie Aus-

1) Daher Verbot einer nova conditio imposita, s. unten.

2) Mit Unrecht behauptet v. Roth, Ben. S. 377, daß erst im VIII. und IX. Jahrhundert diese Leistungen geregelt worden und dadurch die Knechte den Hörigen (= Halbfreien) nahe gebracht seien: wie sagt schon Tacitus? Germ. c. 25 *frumenti modum* dominus aut *pecoris* aut *vestis* (servo) ut colono injungit et servus *hactenus* paret. Genau dasselbe geschieht durch Karl.

3) Consuetudinem in unumquemque pago Mittelrhein. Urk.-Buch I. 29.

4) Ueber factus vgl. Du Cange III. p. 393; nicht ein besondres Landmaß wie Boretius C. I. p. 81, denn es entspricht dem mansus: ein bebautes, bestelltes, eingerichtetes Gut im Gegensatz zu mansus absus scheint es zu bedeuten J. Grimm, R. A. S. 538.

5) Wie Boretius meint, dem Pfalzgrafen Adalhard, an den das Capitular sich richtet(??), auch *aliis* fidelibus nostris.

6) Nova conditio non imponatur. C. (ed. Pertz) Legg. I. p. 37.

7) Aber auch »cetera utensilia«.

8) Schannat p. 14 (Urkunde Arnulfs).

9) Waitz IV. S. 17.

Digitized by Google

fluß des Eigenthums an den Unfreien ist, nicht aber beruht sie etwa auf Vertrag[1]). Daher ist die Verpflichtung erblich[2]). Selbstverständlich können sie Fiscaleigen nicht veräußern ohne Auftrag: solche Geschäfte werden, wenn nicht nachträglich von der Krone genehmigt, für nichtig erklärt[3]), abgesehen wohl von Veräußerungen im Wirthschaftsbetrieb: zu solchen gelten sie als bevollmächtigt[4]). Dagegen dürfen freie fiscalini (Colonen) ihr Eigen veräußern und können Eigen für sich erwerben: unfreie haben kein Eigen (sie erwerben nur für die Krone), können daher keines übertragen[5]). Und ausdrücklich wird wie den Colonen so den Unfreien des Fiscus die Veräußerung an andere des gleichen Kron- und Schutz-Gebietes verstattet, wodurch das Recht des Fiscus ja nicht verändert wurde[6]).

Die freien fiscalini können Allod haben und vererben, freie und unfreie vererben das Nutzungsrecht an ihnen verliehenem Kronland[7]). Den Mainwenden[8]), die coloni, nicht Unfreie, wird ausdrücklich Allod zuerkannt, andres Gut, das sie zur Strafe verwirken[9]), ist aber wohl (meist) Leihgut[10]). Den Treueeid leisten freie und halbfreie Fiscalinen, Unfreie wohl nur als Beneficienträger[11]). Priester und Aebte konnten wohl unfrei Geborene werden (und wurden es gar oft), aber nur nach Freilassung[12]). Wie früher[13]) konnte der König Unfreie — und

1) pars quae . . fiscus ab eis exigere *solitus est* — parafridos reddere consueverunt.

2) l. c. cum omni progenie und in der Bestätigung durch Ludwig das Kind omnis familia (d. h. Unfreie) *utriusque sexus.*

3) Beispiele von Beidem Waitz IV. S. 350.

4) Hieher Karlmann p. 726 und Karl bei Waitz; absenciorum neben fiscalium ist wohl verschrieben: es fehlt bei Du Cange.

5) So sind die abweichenden Stellen bei Waitz a. a. O. zu unterscheiden und zu erklären.

6) C. a. 803. c. 10 ut nec colonus nec fiscalinus (= servus) foras mitio (s. VII. 1. »mitio«) possint aliubi traditiones facere.

7) So Edict. Pistoj. a. 864, wo nur von *coloni* tam fiscales quam de casis die Rede; mansa quae tenent können aber auch Leihgut sein.

8) Dove, Z. f. D. R. XIX. 3.

9) Confiscari, in dominicam redigi potestatem.

10) Z. f. D. R. XIX. S. 385 und eine Stelle aus Bouquet bei Waitz IV. S. 350.

11) Anders, scheint es, Waitz a. a. O.

12) So läßt sich die erste Stelle bei Waitz erklären, freilich anders die zweite fidelem nostrum presbiterum (manu mittimus); heißen doch ehemalige fiscales immer noch fiscales, so wohl in der dritten Stelle.

13) VII. 1. S. 282 und Urgesch. III. S. 221 (häufig bei Greg. Tur.).

Digitized by Google

dann gewiß meiſt fiscalini[1]) — zu wichtigen, z. B. Grafen-Aemtern, befördern: aber jetzt doch wohl erſt nach Freilaſſung. Auffällt, daß Kron- und Kirchen-Knechte das gleiche Wergeld wie der doch freie litus erhalten[2]). Wiederholt werden auch im Strafverfahren Kron- und Kirchen-Knechte den Freien ausdrücklich gleich geſtellt: auch letztere ſollen nur durch freie tüchtige glaubhafte Zeugen (oder Gottesurtheil) überführt werden können[3]). Kronknechten (juniores) wird zur leichten Strafe das Getränk (außer Waſſer) und das Fleiſch entzogen[4]): aber dann vielleicht auch noch Strafe »in dorso«.

In niedrigere Aemter wurden Kronknechte häufig eingeſetzt: z. B. als Förſter[5]). Aus denen werden oft (zweifelhaft, ob ausſchließlich?) die majores der Kronvillen genommen[6]). Alle Kronknechte (juniores) ſtehen nach Handwerk und Beſchäftigung gegliedert je unter einem dem Amtmann ebenfalls untergeordneten Meiſter (magister)[7]). Solche magistri ſind die Braumeiſter, die, wann das Krongut die Dienſtzeit (servitium) am Hofe trifft, mit dem zu liefernden Malz den Hof aufſuchen und dort ſelbſt Bier brauen[8]). Kronknechte haben zum Theil, — nicht Alle, — mansos des Kronguts, wovon ſie leben: andere beziehen Naturalverpflegung von dem Krongut[9]).

Die Kronknechte beſitzen ſelbſt Unfreie, die ſie aber nicht veräußern dürfen, auch nicht den vicarii und Centenaren[10]). Kronknechte (mancipia), die zu einer Saline gehören, ad hoc opus deputata, werden ſammt dieſer verſchenkt[11]). Behufs Erhaltung ihrer Zahl ſollen ſie bei Vergehen gegen Andere zwar Schadenerſatz leiſten, nicht aber fredus zahlen und bei Zahlungsunfähigkeit nicht verknechtet, ſondern ſtatt deſſen gegeißelt werden[12]). Wegen ihres Werthes

1) So mit Recht Waitz IV. S. 351.
2) C. I. p. 117. a. 803.
3) C. I. p. 180 de liberis hominibus et ecclesiasticis aut fiscalinis.
4) C. de vill. c. 16.
5) Form. imper. 43 *liberos* forestarios, alſo werden auch unfreie vorausgeſetzt.
6) Mittelrhein. Urk.-Buch I. 62. p. 569; vgl. C. de villis c. 60.
7) C. de vill. c. 57.
8) C. de vill. c. 61. Genaueres über dieſe magistri ſ. unten „Amtshoheit" und „Finanz, Krongüter".
9) C. de vill. c. 50.
10) C. I. p. 171.
11) Urk. Karls bei Dronke p. 44, aber ob echt? S. unten „Finanz, Salzrecht".
12) C. I. p. 83.

Digitized by Google

kann nicht geduldet werden, daß die unfreien (servi) fiscalini se ingenuant, ſich widerrechtlich die Freiheit anmaßen [1]).

Neben Unfreien und Colonen wohnten aber auch Freigeborne, Vollfreie, ingenui auf Krongütern [2]), ſie können Kronbeneficien oder (als Enclaven) Allod haben [3]); dieſe genoſſen dann — ſpäter — auch der Vortheile der Immunität des Kronguts. Dieſe Freien werden den fiscalini und den ecclesiastici dann oft entgegengeſetzt als pagenses, liberi, ingenui [4]).

Wuchſen ſo auch in den Anfängen der Karolingenzeit die merovingiſchen Grundlagen der Stände ſelbſtverſtändlich unmerkbar hinüber, ſo haben doch gerade dieſe Verhältniſſe etwa ſeit Karl Martell, dann noch raſcher und ſtärker nach Karls des Großen Tod die bedeutſamſten Aenderungen erfahren, und zwar durch die Weiterbildung von drei ebenfalls ſchon merovingiſchen Einrichtungen: Beneficialweſen, Vaſſallität und Immunität und durch deren nun immer inniger werdende Verbindung untereinander [5]).

---

1) C. a. 802. c. 4. Entlaufene fiscalini, coloni oder Unfreie, Kronknechte werden an ihren Herrn und Wohnort zurückgeliefert. C. I. p. 92. 143.

2) C. de villis c. 52 ingenui, qui per . . . villas nostras commanent.

3) l. c. c. 50 liberi, qui beneficia habent.

4) Richtig gegen Walter § 402 und Wyß, Z. f. Schw. R.-G. XVII. S. 6 Waitz IV. S. 349, daß die Quellen nicht servi fiscalini und (freie) fiscalini unterſcheiden; über den merovingiſchen homo regius VII. 1. „Abhängige". Name und Recht wird jetzt auf den fiscalinus übertragen C. a. 803. c. 2. p. 117 homo regius id est fiscalinus.

5) v. Inama-Sternegg, D. W. G. I. S. 226 betont auch die Ausbildung größerer Grundherrſchaften: nicht mit Unrecht, ſ. ſeine Sonderſchrift: allein einmal hatte es deren ſchon in früheſter merovingiſcher d. h. römiſcher Zeit gegeben (vgl. die regna Aviti Könige, VI. und VII.) mit damals anderen Wirkungen und andrerſeits war die Neubildung ſolcher nur möglich durch die jetzt mächtigen Einflüſſe jener drei Einrichtungen ſeit c. a. 730.

Digitized by Google

III. Die Sippe[1]).

So ſtark iſt immer noch der Sippeverband, daß wiederholt gewarnt wird, um ihrerwillen die Pflichten gegen den Stat zu verletzen[2]).

Geſippenmord wird mit dem Tode beſtraft und mit Verknechtung der Kinder des Schuldigen, aber nur, wenn deſſen Unfreiheit bewieſen iſt[3]).

Die freien (ehelichen) Mädchen und Wittwen werden vor Gericht — auch in freiwilliger Gerichtsbarkeit — durch den nächſten wehrfähigen ebenbürtigen Schwertmag, Ehefrauen in echter Ehe durch den ehelichen Muntwalt vertreten; in deren Ermangelung beſtellt der König oder Graf den Muntwalt[4]).

Die Rechte der Sippe an ihren Frauen und Mädchen werden noch ſcharf gewahrt: durch Frauenraub gilt offenbar die Sippe ebenfalls ſchwer gekränkt.

---

1) Schäffner I. S. 249 f.

Rechte der Geſippen am Grundeigen Eichhorn § 57.

Waitz, über die Bedeutung des mundium im Deutſchen Recht. Berl. Sitz.-Ber. 1856.

Weinhold, Weſen und Recht der altdeutſchen Familie. Z. f. D. Culturgeſchichte. N. F. 1875.

Frauenſtädt, Blutrache und Todtſchlagſühne (im Deutſchen Mittelalter, ſ. aber S. 1—6). 1881.

Siegel S. 416.

Lamprecht, Sippe und Familie nach den fränkiſchen Volksrechten. 1889. (Feſtgaben für Haußen.)

Brunner, Sippe und Wergeld. Z. f. R. G.[2] III. XVI. XVII. Oben VII. 1. S. 290.

v. Amira[2] S. 105.

Ausführlich über das Privat-, zumal das Familienrecht in der fränkiſchen Zeit werden handeln die „Fränkiſchen Forſchungen".

2) C. Silvan. a. 864. c. 4 nec pro amicitia vel propinquitate.

3) C. I. p. 113.

4) Den furi-skozeo Trad. Sangall. 300, vgl. „Gerichtsweſen": das Wort kommt nicht von ſchieben (wie Schade S. 233), ſondern von ſchützen.

Digitized by Google

Auf Entführung auch der Braut durch den Bräutigam mit zusammengerotteter Schar[1]) ſteht noch immer der Tod: die Biſchöfe und boni homines vermitteln bei darauf folgender Ehe Loskauf durch reiche Brautgabe[2]).

Die Ehegewalt des Mannes iſt ſtreng; die Frau nennt ſich ſeine Magd (ancilla), ihn ihren Herrn und Gemahl (domine ac jogalis), und das von beiden in der Ehe Errungene „in deinem Dienſt errungen", (in tuo servitio).

Ein Ehemann bedroht ſeine Wittwe für Wiederverheirathung mit Verwirkung des ihr im Teſtament zugewendeten: es ſoll ſofort an ſeine Familien-Erben fallen: er fügt der Verrückung des Wittwenſtuhles bei „was Dir Gott nicht verſtatten möge[3]).

Zwölfjährige Knaben ſind ſchwurfähig, wenigſtens für den Treueeid[4]).

Die Geſippen ſind auch ganz regelmäßig die Bürgen, die für das Erſcheinen vor dem Gericht, zumal auch des Königs[5]), geſtellt werden müſſen.

Man fürchtet Blutrache der Sippe auch für den bei einem Verbrechen getödteten Geſippen[6]).

Biſchöfe und Vornehme (magnifici viri) vermitteln zwiſchen dem Todtſchläger und deſſen Bruder: jener verſpricht mittelſt wadia die Zahlung vereinbarten Betrages — nicht gerade des Wergeldes —: damit gilt die Zahlung als geſichert und *ſofern* als geſchehen[7]): darauf verzichtet der Bruder (per festucam werpire) auf weiteren Anſpruch und ſtellt jenem einen Sicherheitsbrief (epistulam securitatis) aus, wonach weder er noch ſeine Erben noch irgend ein Gericht den Todtſchläger weiter behelligen dürfen, bei Meidung eines Strafgeldes

---

1) cothurno ſtatt contubernio L. sal. 13.

2) tanodonum Form. Mark. II. 16.

3) Form. Mark. II. 17 quod tibi Deus non permittat, dieſe Leſung bei Zeumer iſt wohl — nach der folgenden Drohung! — vorzuziehen der andern quod tibi Deus permittet.

4) C. I. p. 67. a. 786 oder 792.

5) C. Worm. a. 829. c. 4.

6) C. I. p. 217 (ob echt?).

7) Form. Mark. II. 18 solidus tantus in pagalia (als Zahlung) mihi dare debueras, quos et in praesenti per wadio tuo visimus transsolsisse (sic, solsere damals häufig für solvere, Zeumer l. c.).

Digitized by Google

(aber nicht des Gerichts) vom doppelten Betrag des Empfangenen, zumal auch falls der Bruder jenen dagegen nicht vertheidigt[1]).

Die Sippe wird auch wohl vom Stat zum Verzicht auf Blutrache gezwungen, erhält aber bei Blutschande die Schuldige in Gewahrsam bis zu des Königs Entscheidung[2]).

Lehrreich ist es, zu verfolgen, wie schon im fränkischen Reich aus Einfluß des römischen und kanonischen Rechts und zum Vortheil vor Allem der Kirche die ausschließlich familienrechtliche Grundlage alles germanischen Erbrechts allmälig verlassen wird, das ja lediglich ein auf den Todesfall angewendetes Familienrecht gewesen war: es werden nun schon (in allerdings beschränkter) Weise letztwillige Verfügungen zugelassen (auch über Grundeigen), das Beispruchsrecht der Erben muß zumal hinter die Sorge für die Seele zurücktreten. Kinderlose Gatten schenken sich gegenseitig ihr Grundeigen, der Ueberlebende vereint beider Güter, darf auch aus beiden Gütermassen Seelgeräthe d. h. Geschenke an Kirchen errichten, aber was bei dem Tode des Zweitversterbenden noch übrig, soll an die Familienerben beider Gatten fallen[3]).

Seelgeräthe (pro mercede animae) unter den Lebenden und auf den Todesfall werden als den Nachlaß mindernd vorausgesetzt[4]), ihr Vorbehalt bei Schenkungen des ganzen Vermögens wird in den Formeln aufgenommen[5]).

Daß ein reicher Mann Vassen hat und mit letztwilligen Zuwendungen bedenkt, wird formelhaft vorausgesetzt[6]).

Auch das ausschließende Erbrecht des innerhalb der Parentel näheren Grades kann bereits durch letztwillige Verfügung durchbrochen werden: bei dem Tode des Großvaters (A) würden die Kinder (E und F) seiner verstorbenen Tochter (B) durch ihre Oheime (C und D) aus-

---

1) Zeumer verweist sehr treffend auf L. Rom. Cur. XXIV. 2.

2) C. I. p. 97. Ausführliche Darstellung zumal der Pflichten und Rechte der Gesippen, besonders auch des Erbrechts und des allmäligen Eindringens immer freierer letztwilliger Verfügung, da andrerseits die Pflichten der Gesippen erheblich geringer werden, s. in den „Fränkischen Forschungen".

3) Form. Mark. II. 7: post tuum discessum intestatum: d. h. aber doch wohl nur, was nach jenen Seelgeräthen übrig bleibt; Testamente über beide Gütermassen sind ausgeschlossen.

4) In vielen Formeln Form. Mark. II. 17 und oft.

5) Form. Mark. II. 7.

6) Form. Mark. II. 17. Ueber die uns erhaltenen merovingischen und karolingischen Testamente s. „Fränkische Forschungen".

Digitized by Google

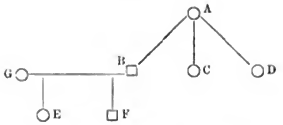

geschlossen werden, da jener Grundsatz ein Repräsentationsrecht nicht zulassen kann[1]). Markulf[2]) läßt aber den Großvater den Enkeln jenen Theil seines Nachlasses zuwenden, den deren Mutter neben ihren Brüdern aus seinem Nachlaß geerbt haben würde: nur müssen sie einwerfen, was die Tochter bei der Verheirathung vom Vater an Fahrhabe (auch Unfreien) erhalten hatte.

Hochbedeutsam aber ist, daß damals auch schon der Ausschluß der Tochter durch die Söhne im Grundeigenerbe als ungerecht empfunden und deren Gleichstellung durch letztwillige Verfügung für zulässig erachtet wurde, — eine frühe Verrömerung, die dann nach Auflösung des Frankenreichs wenigstens rechts vom Rhein wieder völlig ausgeschieden ward[3]).

Unter der Fahrhabe werden oft formelhaft[4]) hervorgehoben drappae et fabricaturae[5]), Tuche und Gold- und Silber-Geräthe.

Unterhaltspflichtig bleiben die Söhne, wie sie es ja auch nach römischen Rechte sind, auch die Wahlsöhne: Armuth und Schwäche eines Kinderlosen führt zur Annahme eines solchen, dem dann die Verpflegung (zum Ueberfluß?) noch besonders durch Verpfründe-Vertrag auferlegt wird[6]).

---

1) Dahn, Grundriß S. 278.

2) II. 10—11. Verfügungsklausel und Buße für die Anfechtung durch die Enkel.

3) Form. Mark. II. 12 carta ut filia cum fratre in paterna succedat alode. *Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur*, ut de terra paterna sorores cum fratribus porcionem non habeant. (Bis auf Chilperich I. hatten in Ermangelung von Söhnen sogar die Nachbarn die Töchter ausgeschlossen. Sed ego perpendens hanc inpietate *sicut mihi a Deo equales donati* estis filii ita et a me setis (sic) aequaliter diligendi et de res meas post meum discessum aequaliter gratuletis, ideoque per hanc epistolam, te, dulcissima filia contra germanos tuos in omne hereditate mea aequalem et legitimam esse constituo heredem etc.

4) Form. Mark. II. 10 und oft.

5) Du Cange III. 193 und 386.

6) Form. Mark. II. 13.

Digitized by Google

IV. Die Fremden. Die Juden.

1. Die Fremden.

Bei den mannichfaltigen Verordnungen, die Schutz, Schonung, Gastfreundschaft gegenüber den Reisenden einschärfen, ist nicht immer deutlich zu erkennen, ob Pilger gemeint sind, die nach Rom oder andern heiligen Stätten wallfahrten, oder auch Reisende weltlicher Zwecke, ferner ob Reichsfremde gemeint sind oder auch, was wohl meist anzunehmen, Reisende aus einem andern Gau oder einer andern Provinz des Reiches: warum sollte ein Alamanne, der in Aquitanien reiste, weniger günstig daran sein als etwa ein Angelsachse?

Die Fremden sind meist Pilger oder Händler[1]), die vagi peregrini[2]) können daher Kaufleute oder Pilger sein: auch die Pilger fielen gar oft lästig. Wohl meist fromme Pilger sind es, die von den Klöstern neben den Armen aus den vom Fiscus abgetretenen Einkünften verpflegt werden sollen[3]). Fromme Pilger sollen nicht Brücken-, Schleusen-, Schiffs-Gebühren bezahlen, auch nicht Zoll von ihrer Fahrhabe, der Scrippa, Schirpa der (frommen) Pilger[4]): sie ist deren Mantelsack, dann deren Fahrhabe überhaupt[5]). Oft aber geben sich Kaufleute als Pilger aus, heimlich d. h. nicht auf den Märkten Handel zu treiben und sich so dem Zoll zu entziehen[6]). Fremde, auch Pilger

---

1) So sagt Conc. Ticin. a. 850. c. 4 qui .. huc veniunt sive orationis seu negotiandi gratia.

2) C. a. 809. c. 6. (oder de *navigiis* peregrinis?).

3) Bouquet V. p. 714. a. 769.

4) Pipp. Cap. I. 1. c. 4. p. 32. C. Vernon. a. 755. c. 22.

5) So gewiß richtig Waitz, Götting. gel. Anz. 1860 S. 1509, IV. S. 63 gegen Pertz (pera) und Pastoret, les besaces, s. Du Cange VII. p. 367 scrippa (scirpa) und pera. Was ist rafica? Du Cange VII. p. 367. Bouquet VI. p. 607 $^1/_2$ pulveratici ex rafica; über portaticus Thorgeld, oder Hafengeld, s. VII. „Gebühren".

6) Jaffé VI. p. 287 Karls Beschwerde bei König Offa.

Digitized by Google

ſind daher zu vernehmen, „auf daß wir wiſſen, wer und woher ſie ſind“ [1]).

Der Fremde heißt warg(g)angus, „Wolfsgänger“ [2]), ganz wie bei den Langobarden [3]). Völlig falſch ſieht man [4]) darin den Antruſtio oder [5]) den Heermann in hoste. Das dreifache Wergeld ſteht ihm zu, weil und ſofern er im Schutz des Königs ſteht [6]).

Fremde (hospites), Pilger (peregrini) und Arme ſollen in beſonderen Verpflegungshäuſern (wohl der Biſchöfe) aufgenommen werden [7]). Klöſtern wird hierfür die Regel Benedicts [8]) eingeſchärft [9]). Geiſtliche ſollen Erlaubniß- und Empfehlungs-Brief ihres Biſchofs mit führen [10]).

Tödtung von (frommen) Pilgern wird mit dem Königsbann und dem Wergeld des Getödteten gebüßt [11]).

Zugewanderte, advenae, die ſchon länger wohnhaft ſind, ſollen ohne ihr Verſchulden nicht ausgewieſen werden von den missi, denen die Ueberwachung der (mark-)gräflichen Fremdenpolizei obliegt [12]).

Ehemalige Fremde, aber durch verſtattete Anſiedlung und Aufnahme Reichsangehörige geworden, ſind die unter Karl in Aquitanien eingewanderten Spanier — Goten und Römer —: ihnen [13]) ganz ähnlich ſtehen die im Oſten im Donauland aufgenommenen Slaven: ſie ſiedelten oft auf Krongütern und ſtanden dann unter deren actores [14]).

1) C. I. p. 115.

2) L. Fr. Chamavor. c. 9. Ueber den halb mythologiſchen Grund dieſer Bezeichnung ſ. Dahn, das Tragiſche in der germaniſchen Mythologie, Bauſteine II.

3) S. dieſe.

4) Pertz, Lautener Gaurecht S. 418.

5) Gaupp, L. Cham. S. 61.

6) So richtig Sohm a. a. O.

7) C. I. p. 60. a. 789. Eine Stiftung für die pauperes et peregrini euntes et redeuntes zu Händen des Kloſters Novaleſe Bouquet V. p. 770. c. a. 805; xenodochia pauperum mit Klöſtern verbunden Form. Mark. II. 1; ſ. unten „Kloſterweſen und Kirchenvermögen“.

8) c. 53.

9) l. c. p. 63.

10) De litteris peregrinorum et clericis sine litteris (Empfehlungen des Biſchofs) ambulantibus C. I. p. 133.

11) C. I. p. 193 für Italien: (advenae et peregrini) qui in Dei servitio Roma vel per alia sanctorum festinant corpora.

12) C. I. p. 131.

13) Oben S. 31 und 185.

14) Mon. B. XXVIII. 1. p. 97 f. Urkunde Karls, Urk.-Buch d. Landes ob der Enns II. p. 5: ſie ſind (räumlich) getheilt in decaniae.

Digitized by Google

Eine decania in der Ostmark an der Enns, von solchen aufgenommenen Slaven bewohnt, begegnet unter Karl[1]).

Allen Reisenden gebührt Obdach, Feuer und Pferdefutter[2]).

Die Fremden, an sich im Lande rechtlos[3]) (abgesehen von fremden Gesandten), sind ebendeßhalb den minus potentes gleich und ebendeßhalb wie diese unter Sonderschutz des Königs gestellt[4]). Ungeschützte Fremde unterliegen der Verknechtung durch Bemächtigung wie herrenlose Thiere[5]).

Dagegen ist es durchaus nicht Schutz gegen Strandrecht[6]), wenn einheimische Schiffer gegen Raub und Beschädigung oder Erpressung der einheimischen[7]) Anwohner von Doubs, Saône und Rhone geschützt werden: Strandrecht beruht auf der Rechtlosigkeit der Fremden[8]) und diese wird nur durch Verleihung des Königsschutzes[9]) ausgeschlossen.

Der Angelsachse Alkuin wird erst auf Antrag des Königs in die Genossenschaft (Consortium und das Gebet) der Frankfurter Versammlung von a. 794 aufgenommen[10]).

Der König hat aber kein ausschließendes Recht auf den Fremdenschutz: er ist nur, wenn er will, allgemeiner Schützer für jene, die eines andern Schutzes darben: ob er wenigstens ein Vorrecht hatte? Ein Fremder im Schutz eines Unterthans — der[11]) Schützer heißt sein Senior — muß dem Königsboten angemeldet werden und dieser ein Verzeichniß aller adventitii in seinem Sendgebiet führen.

---

1) Urk.-B. d. Landes ob der Enns II. p. 5.

2) I. p. 144. 196. 3) VII. 1. S. 306.

4) C. missor. a. 802. c. 5.

5) Translatio St. Alexandri, Meginhart ed. Pertz scr. II. p. 675. c. 13 quaedam mulier .. nata .. in Fresia mansit exul in vicinitate loci illius (Wildeshausen) cum alia muliere . quae cum cogitasset, quomodo illam peregrinam vendidisset, eo quod peregrina esset et patronum non habuisset. Das gilt auch von den Schiffbrüchigen: das Strandrecht ergreift sie wie Schiff oder Wrack und andres Angespül der See. Bausteine I. S. 50.

6) Wie Waitz IV. S. 45 — unjuristisch — denkt.

7) Bouquet V (oder VI?) p. 483.

8) S. den ältesten germanischen Fall Urgesch. III. S. 701 (unter König Dagobert II.).

9) S. unten „Gesammtcharakter".

10) C. I. p. 78.

11) Cap. II. p. 447. c. 2 de adventitiis ut cum missi nostri ad placitum venerint habeant scriptum quanti adventitii sunt in illorum missatico aut de quo pago sunt (hiernach ist auch an Reichsangehörige anderer Gaue zu denken) et nomina eorum et qui sunt eorum seniores.

Digitized by Google

Verleiht der König Fremden seinen Schutz, so leben diese wie im Langobardenreich nach dem Recht des Königs. So die Schotten in Kloster Hohenau (Honau)[1].

Der Fremde unter Königsschutz hat ein erhöhtes Wergeld von 600 sol., es gebührt dem König im vollen Betrag[2].

Der König beerbt den fremden Königsschützling jedesfalls[3] in Ermangelung von Ehekindern, vielleicht sogar vor solchen[4]: im späteren französischen Recht tritt das droit d'aubaine allerdings nur in Ermangelung von Kindern ein[5].

2. Die Juden[6].

Seit der Merovingenzeit[7] hat sich die Stellung der Juden[8] bestimmter ausgebildet[9]. Nur in rein jüdischen Civilrechts-Fällen

1) Urkunde Karls von a. 773. Böhmer-Mühlbacher, Regesten N. 152. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 82.

2) Lex Chamav. c. 9.

3) Wie im Langobardenrecht, s. diese.

4) Karl für Hohenau, Böhmer-Mühlbacher l. c. res peregrinorum propriae sunt regis.

5) Was sind forenses (wie Guérard, capit. de villis c. 11 statt forestes liest) im Gegensatz zu homines nostri?

6) Braunschweiger, Geschichte der Juden zur Zeit des Mittelalters (a. 700—1200). 1865.
Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1866.
Weyden, Geschichte der Juden in Köln von der Römerzeit. 1867.
Levi, Cristiani ed Ebrei nel medio evo. 1867.
Graetz, Geschichte der Juden. II. 1876.
Jost, Geschichte der Israeliten. VI.
Enge, de Agobardi Lugdunensis contra Judaeos contentione. 1888. — W. Sickel, Beitr. III. S. 14.
Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche. Mittheilungen aus der historischen Literatur 1889.
Saige, les Juifs du Languedoc, Bibliothèque de l'école des chartes, Volumes 39. 40.
Stern, Quellenkunde zur Geschichte der deutschen Juden. I. 1892. — Geschichte der deutschen Juden von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts. Magazin für die Wissenschaft des Judenthums. XVII.

7) VII. S. 306 „Die Fremden".

8) Simson, Ludwig I. S. 392. Stobbe, die Juden in D. S. 5, 197. Brunner, Zeugenbeweis S. 108. Jost, Geschichte der Israeliten VI. S. 45. Saige, a. a. O.

9) Ludwig I. verspricht christlichen Kaufleuten den gleichen Schutz, wie er die Juden schirme Form. imper. 32. 37 liceat eis sicut Judaeis partibus palatii

Digitized by Google

leben ſie nach jüdiſchem Recht (sua lege), in gemiſchten und im Strafrecht nach den »leges nostrae« d. h. nach den im Frankenreich überhaupt geltenden leges loci: dem römiſchen oder einem germaniſchen[1]). Der Jude gilt durchaus nicht als Römer, wird vielmehr dem Römer entgegengeſetzt[2]). Die karolingiſchen Formeln gewähren es den kaiſerlichen Schutzjuden vielmehr als ausnahmsweiſe verliehenes Recht, in rein jüdiſchen Civil-Fällen nach Judenrecht zu leben[3]).

Durchaus keine Vergünſtigung war es, wenn im Strafverfahren die Juden nach der lex loci (ſ. VII. 2.), alſo wo germaniſches Recht galt, dem Keſſelfang und dem Feuerurtheil unterworfen wurden: das war ja der Ehrloſen, Fremden und Unfreien Los ſtatt des Unſchuldseides oder Kampfes des freien unbeſcholtenenen Franken[4]). Ebendeßhalb unterlagen ſie wie Unfreie der Geißelung als einer Art Folter, um Geſtändniß zu erwirken. Den kaiſerlichen Schutzjuden wird ausnahmsweiſe Befreiung hiervon gewährt[5]).

Auch als Strafe traf die Juden, wie ſonſt nur die Unfreien, Geißelung: Ludwig I. beſchränkte dies auf gewiſſe Fälle. Ein verlorenes Capitular Ludwigs zählte die Vergehen auf, für welche Juden gegeißelt

---

nostri fideliter deservire, 32 liceat .. illi quieto ordine vivere .. sicut ipsi Judaei, vgl. Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 80, daraus erhellt, daß allmälig ein gewiſſes Maß von Recht und Schutz für ſie aufgekommen war. Die Schutzjuden leiſten aber für den gewährten Schutz »servitium«, d. h. Zahlungen an den Fiscus. Stobbe, Juden S. 200.

1) Epitome Monachi Interpret. zu Cod. Theod. II. 1. 10. Lex Romana Curiensis. II. 1, 10.

2) L. Rom. Cur. II. 1, 10 Judaei qui apud Romanos conversant in habitandum; v. Salis, Z. f. R. G. VI. S. 143.

3) Form. Imperialis 30. 31. 52. Aber C. I. p. 259. c. 6 iſt zweifellos kein Capitular Karls und daher nicht heran zu ziehen; anders, ſcheint es, Brunner I. S. 276. Es lautet: Si Judeus contra Judeum aliquod negocium habuerit, per legem suam se defendat; dasſelbe — nur Juden als Betheiligte — iſt vorauszuſetzen in Ludwigs Form. imper. N. 30 liceat .. eis secundum legem eorum vivere: für Miſchfälle wird nur die Zuziehung (dreier) chriſtlicher Beweiszeugen angeordnet. Vgl. 31 l. c. comes faciat (Christianum aut Judeum) secundum legem suam veritatem dicere; ebenſo N. 51 in Befolgung des Capit. Aquisgran. alterum a. 809. c. 13.

4) Erſt ſpäter werden ſie von dieſen Gottesurtheilen, weil dem Recht der Juden fremd, befreit. S. S. 250.

5) S. Bauſteine II. S. 55, Form. imper. 30.

Digitized by Google

werden sollten, zumal falls sie die für sie besonders erlassenen Vorschriften verletzten[1]).

Der Haß zwischen Christen und Juden war, wie schon hieraus erhellt, so lebhaft, daß besondere Maßregeln für den vorausgesetzten Fall getroffen werden, daß der Christ dem Juden das Zeugniß gegen Christen und umgekehrt verweigert[2]): alsdann sollte »inquisitio« von Amtswegen Platz greifen.

Der jüdische Kläger gegen einen Christen muß drei glaubhafte christliche Zeugen haben und je nach dem Werth 4, 7, 9 (jüdische?) Zeugen: dem Christen genügen gegenüber dem Juden 3 glaubhafte christliche (oder jüdische) Zeugen[3]).

Von wann ab den Schutzjuden regelmäßige Zahlungen an die Kammer auferlegt werden, ist nicht genau festzustellen: ganz spät erst begegnet der Name, daher rührend, „kaiserliche Kammerknechte“[4]): früher ersetzte wohl ungeregelte Plünderung durch den Schutzherrn, der ja stets den Schutz zurücknehmen oder von Zahlungen abhängig machen konnte, solche regelmäßige Besteuerung.

In drei Formeln[5]) nimmt Ludwig den Rabbi Domatus (al. Dematus) und dessen Neffen[6]) sowie zu Lyon David und Josef und Abraham zu Saragossa in seinen besonderen Schutz (defensio et mundeburdis tuitio): ihre Person und Habe soll nicht verletzt werden von Beamten und Andern, sie erhalten Freiung von Zöllen und Gebühren aller Art[7]), Verkehrsfreiheit in Handel und Wandel, auch dürfen sie Christen als Arbeiter miethen, ausgenommen an Fest- und Sonntagen[8]). Sie dürfen ferner Unfreie (Heiden) im Ausland kaufen und im Inland verkaufen: — aber offenbar nicht umgekehrt. Verboten wird

---

1) Form. imp. 31 (si) probati fuerint .. eos capitula (d. h. eben ein Capitulare) quae a nobis eis observanda promulgata sunt, violasse atque irrita fecisse, in quibus similiter definitum est, pro quibus culpis flagellis sint coercendi.

2) Ich entnehme dies Brunner, Zeugen ꝛc. S. 110.

3) C. missor. a. 809. I. p. 152.

4) Stobbe a. a. O. S. 200.

5) Form. Imper. N. 30, 31, 52.

6) Gegen die Bezeichnung nunnus 31 mit Recht Zeumer l. c. Gewöhnlicher nonnus = avus Du Cange V. p. 606.

7) Vgl. VII. 2. „Gebühren“; ferner unten „Finanz“.

8) In Befolgung des Capitul. Aquisgr. alterum 809. c. 13, wo für Verletzung dieses Verbots Verwirkung des Miethlohnes und Verhaftung des Christen gedroht wird.

Digitized by Google

den Christen, unchristliche Unfreie der Juden gegen deren Willen zu taufen, wodurch nach altem Verbot, daß Juden christliche Unfreie halten, die Getauften ihren Herren entzogen werden. Ludwig sagt sogar, die Canones verbieten das bei Strafe des Anathems: aber schwerlich gab es solche Canones und Agobard von Lyon eifert gegen dies gottlose Gebot [1]).

Mord und Mordversuch gegen die Schützlinge werden mit einer Wette von 10 Pfund Gold bestraft und sie sollen zu keinem Gottesurtheil weder des Feuers noch des Kesselfangs (noch auch zur Geißelung) gezwungen werden, sondern nach ihrem Recht leben dürfen, wie am Schluß wiederholt wird: das Judenrecht kannte aber jene Gottesurtheile nicht [2]): die Formel 52 wiederholt 31 meist wörtlich, beschränkt aber das Verbot der Wegtaufung auf die aus dem Ausland eingeführten Unfreien und läßt die Geißelung zu, wenn die Juden mit den Beweismitteln ihrer lex (secundum legem eorum) überführt sind, die Capitularien Ludwigs verletzt zu haben, die das Judenrecht regeln und insbesondere auch die Fälle aufzählen, in denen sie doch gegeißelt werden dürfen: diese auch von Agobard [3]) erwähnten Capitularien sind uns, wie gesagt [4]), verloren. Die hier gemeinte Lex ist nur dann die lex Romana, wenn ihnen besonders verstattet war, hienach zu leben, was sich keineswegs von selbst verstand [5]).

In Fällen, die in der Provinz nicht wohl zu entscheiden sind, sollen sie vor das Hofgericht gestellt werden wie andere Königsschützlinge [6]).

Ludwig befreite seine Schutzjuden auch von Einquartierung, mansionaticum, und Pferdestellung [7]).

Juden, denen der Königsschutz nicht ausdrücklich oder doch stillschweigend ertheilt war, waren schutzlos, der allgemeine [8]) Königsfriede schützte sie nicht. War die Schutzurkunde verloren, ward sie erneut [9]).

---

1) Vgl. Zeumer I. p. 309.

2) Nur das des Wassers der Eifersucht V. Buch Moses C. 5. V. 12. Dahn, Gottesurtheile. Bausteine II. S. 12.

3) De insolentia Judaeorum c. 2.

4) Oben S. 245.

5) VII. 1. „Juden", anders Löning II. S. 51.

6) So Nr. 31 und 32.

7) Form. imper. N. 30. 31. 52.

8) So ist wohl der Zweifel bei Waitz IV. S. 343 zu lösen.

9) Ein Beispiel unter Ludwig bei Waitz a. a. O.

Digitized by Google

Trotz mancher Unterdrückung zeigten sie vielfach eine »insolentia«, die einen der gescheutesten und aufgeklärtesten Zeitgenossen geärgert, jenen Agobard von Lyon, der z. B. den Hexenglauben, aber auch die Gottesurtheile als Aberglauben verwarf: er eiferte nicht nur gegen den Mißbrauch ihres Reichthumes und ihrer Verbindungen am Hof, — dessen Vornehme ihnen wohl oft tief verschuldet waren — auch gegen ihre Verlockung von Christen zum Judenthum[1]) und klagt, daß man ihrem „Sabbatismus" zu lieb die Markttage vom Sonnabend hinweg verlegt und ihrer Wahl überlassen habe[2]).

Uebrigens leben sie (abgesehen von Ausnahmegesetzen) nach ihrer eigenen lex, vielleicht nur, wo sie strenger ist als das römische oder germanische[3]).

Wie schon früher[4]), sind sie vor Allem Händler. Auf Handelsschiffen im Mittelmeer vermuthet man Juden, Afrikaner oder Bretonen[5]). Als Kaufleute erscheinen sie in den Schutzbriefen Ludwigs[6]).

Der Schutz wird „so wie den Juden" entsprechend auch andern (Händlern) zugesichert in Italien oder Romanien[7]). „Juden und andere Händler" berühmen sich, aus den Kirchenschätzen Alles, was ihnen beliebt, kaufen zu können[8]).

Bei Erwähnung wird von Händlern fast immer gesagt: sowohl jüdische wie christliche[9]). Sie erhalten häufig Zoll- und Gebühren-Befreiung für ihre Waaren, Wagen, Schiffe[10]). Aber sie sind auch Grundeigner wie in Italien[11]).

---

1) S. W. Sickel, D. Biographie S. 146. Dahn, Bausteine II. S. 56. Vgl. Amulo, contra Judaeos, Migne CXVI, wonach sie servos fiscales christianos haben: d. h. Diener, vielleicht sogar Unfreie (was ihnen anderwärts verboten war, VI. 2. „Juden"), auf ehemals fiscalischen Gütern?

2) Insol. Jud. Opp. I. p. 64.

3) Merkwürdig C. de Judeis c. 2 der Jude soll einen ihm vergeiselten Christen herausgeben secundum suam legem et debitum et wadium *simul* perdat.

4) Urgesch. III. (Guntchramn). Dahn, Handel und Handelsrecht der Westgoten, Bausteine II S. 301.

5) Mon. Sang. II. 30. ob. C. a. 809. c. 6.

6) Form. imper. 30. 31. 37; dann C. de disc. pal. c. 2.

7) Form. imp. 32.

8) C. I. p. 131.

9) C. I. 2. a. 814. p. 298.

10) Form. Imp. 30. 37.

11) So in Gallien, s. Waitz a. a. O. S. die Klage Stephans III. über diese praecepta regum Francorum bei Waitz IV. S. 344.

Digitized by Google

Zahlreich waren die Juden, wohl meist in besonderen Königsschutz genommene, unter den Kaufleuten zu Aachen, wo sie neben den Christen auf offenem Markt (in mercato) und anderwärts Handel trieben. Der unter Ludwig bestellte Judenmeister, magister Judaeorum, hatte wie Schutz so Aufsicht über sie nicht nur in Aachen, im ganzen Reich [1]).

Wie bei allen Geldgeschäften fanden sie sich auch bei Erhebung der Zölle ein, ließen sich — gegen das Gesetz — zu Zollbeamten ernennen und trieben die Gefälle scharf ein [2]).

Karl und Ludwig begünstigten manche Juden. Karl schickte a. 797 mit zwei Franken einen Juden Isaac als Gesandten an den Kalifen [3]). Und Agobard klagte bitter über Begünstigung von Juden durch Ludwig: „sie weisen Schutzgebote (praecepta) in eurem Namen verfaßt mit goldenen Sigeln auf und mit, wie wir glauben, unwahren Worten, sie zeigen Frauenkleider, ihren Weibern als von eueren Verwandten oder den Matronen der Palatine geschenkt, sie bauen gegen die Gesetze (?) neue Synagogen“ [4]).

Einen Vorsteher (antistes) der Judenschaft zu Lyon und ein dieser gewährtes Privileg vermuthet man [5]). Für Tödtung eines Schutzjuden — ein Wergeld können sie nicht haben — sind 10 Pfund Gold an den Fiscus zu zahlen. Wie alle Schützlinge haben sie in schwierigen Fällen gefreiten Gerichtsstand vor dem König [6]). Agobard klagt, daß man (jüdische und) heidnische peregrini d. h. im Ausland gekaufte Knechte nur mit Erlaubniß des jüdischen Herrn taufen darf [7]). Ludwig hatte das unter Berufung auf einen wahrscheinlich nie ergangenen Concilsbeschluß verordnet [8]). Agobard bekämpft diese „gottlose“ Verordnung [9]).

---

1) So vermuthet gewiß richtig Waitz III. S. 344. 549: denn Agobard sagt opp. I. p. 101, thäte der seine Schuldigkeit, gäbe es wegen der Juden überhaupt nicht Streit und Zwiespalt: Agobard aber denkt nicht nur an die Juden zu Aachen.

2) Amulo contra Judaeos c. 42. p. 170 beschuldigt sie, gelinder gegen die zu verfahren, die Christus verleugneten, woraus aber nicht mit Jost, Geschichte der Juden VI. S. 70 gefolgert werden darf, daß sie Zollpächter waren.

3) Annal. R. Fr. a. 801. Urgesch. III. S. 1059.

4) Agobard. opp. p. 64.

5) Zeumer Form. imp. 31 »pares eorum«.

6) Form. imp. 30. 31.

7) De insolentia Judaeorum c. 5. Opp. ed. Baluze I. p. 64.

8) Form. imp. 30.

9) contra praeceptum impium l. c. p. 193. Vgl. Baluze II. Notae p. 74.

Digitized by Google

Unter Ludwigs Nachfolgern wurden sie härter behandelt und a. 855 zum 1. October sämmtlich aus Italien ausgewiesen[1]: das ward aber schwerlich durchgeführt, jedesfalls nicht auf die Dauer.

Vielleicht dieser Zeit Karls des Kahlen gehören an die sechs viel judenfeindlicheren Verordnungen[2], die früher irrig Karl zugeschrieben wurden.

Danach sollen sie von Kirchen oder Christen kein Pfand irgend welcher Art (wadium, in auro neque in ceteris rebus) nehmen bei Einziehung alles Vermögens und Verlust der rechten Hand, zumal keinen Christen als verpfändeten Schuldknecht bei Verlust der Hauptforderung und der Pfänder, sie dürfen (vielleicht) nicht Münzmeister werden, jedesfalles in ihrem Hause keine moneta haben[3] und („in ihrem Hause", muß man hinzudenken) weder Wein noch Getreide noch irgend etwas verkaufen (sondern nur öffentlich), bei Meidung der Einziehung des ganzen Vermögens.

Zweifelhaft oft, ob nur andere Lebensmittel[4] oder überhaupt Verkauf im Hause gemeint ist; gegen letzteres spricht[5], daß ihnen nicht nur auf dem Markt, sondern auch anderwärts (aliubi) der Handel verstattet wird[6].

Ferner sollen sie nicht geweihte Geräthe erwerben, daher der Kirche gehörige Gold, Silber, Edelsteine, Gefäße oder andere Sachen nicht als Pfand (in wadio) oder an Zahlungsstatt nehmen: sie hatten sich gerühmt, alles ihnen Beliebige derart kaufen zu können[7]. Der Judeneid wird geschworen, indem der Jude zweimal von einer Decke

---

1) C. Ticin. c. 4. Waitz IV. S. 344. Jost S. 70.

2) C. I. p. 259.

3) Ob ihnen verboten wird, Münzmeister zu werden oder nur, eine Münze im eignen Hause zu haben, erhellt nicht klar aus C. de Judaeis c. 3 ut nemo Judaeus monetam in domo suo (sic) habeat, doch eher das Erstere, da allen Münzern überhaupt geboten ist, öffentlich zu münzen. Zweifelnd Waitz IV. S. 99, der aber gewiß unrichtig bei »moneta« auch an ein „Wechselgeschäft" denkt.

4) So Waitz IV. S. 40.

5) Trotz des Ausdruckes res.

6) C. de desc. pal. c. 2. a. 814.

7) C. Nium. a. 807. c. 4. Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen werden verwarnt C. de Judaeis c. 1. Mit Recht gegen Walter § 431, der hier ein allgemeines Verbot der Leihe auf Pfand findet Waitz IV. S. 46; richtig Stobbe, Juden S. 7 über c. 2. Kein Christ soll einem Juden als Geisel (Schuldknecht, wadium) gegeben werden: »ne deterior fiat«, zumal das Proselytenmachen und die Beschneidung ward besorgt.

Digitized by Google

(rumice)[1]) bis um die Füße herum verhüllt steht, den Pentateuch hebräisch, im Nothfall lateinisch in der Rechten: „so helfe mir Gott, jener Gott, der Moses das Gesetz gab auf dem Berge Sinai, und so wahr der Aussatz Neaman des Syrers nicht über mich kommen soll, wie über jenen, und so wahr mich die Erde nicht verschlingen soll, wie sie verschlang Dathan und Abiran, — so wahr hab' ich in dieser Sache kein Unrecht wider dich“[2]): Das zweifellos falsche[3]) Judenrecht (c. 6) bestimmt in rein jüdischen Fällen: (der Christ reinigt sich durch Eid oder Feuerurtheil): dem schwörenden Juden wird ein Reif[4]) um den Hals gelegt, dem stehenden wird eine Ruthe (ex rubo, wohl geschärft, fünf Ellen lang) nach dem Eide unter den Hüften durchgezogen: bleibt er unverletzt, ist er durch ein neu ersonnenes Gottesurtheil entlastet. Wegen Verbrechens gegen die Christenlehre oder einen Christen wird der Jude verbrannt oder in dem Sack der Vatermörder[5]) in tiefer Fluth ersäuft: schon dies verräth die Erfindung eines Privaten: im Frankenreich gab es doch nicht die mit in den Sack gehörigen Affen[6]).

---

1) Fehlt bei Du Cange.

2) Buch der Könige II. c. 5. Numeri c. 16 etwas abweichend: c. 95 (Zusätze) „bei dem heiligen Adonai und dem Vertrag Abrahams, den Gott den Kindern Israels gegeben ... und bei dem Bogen des Bundes, der erschien vom Himmel her den Söhnen des Menschen, und bei dem heiligen Ort, auf dem Moses stand, — ich bin in dieser Sache nicht schuldig“.

3) Vgl. Zeumer.

4) ex rubo, Du Cange VII. p. 231 erklärt nichts.

5) Culleo parricidali, Cicero pro Roscio Amer. c. 11. 25.

6) C. I. p. 258. c. 4. 5; vgl. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa S. 625.

Digitized by Google

I. Anhang.

Literatur zu I. A. das Land und B. 1. die Nationen[1]).

I. Allgemeines.

(Baron de) Walkenaer, géographie ancienne historique et comparée des Gaules cisalpine et transalpine. I—III. 1839. —

Waitz, über die Gründung des Deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun. 1843. —

Wurm, der Vertrag von Verdun. 1843. —

Perréciot, de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules de les temps celtiques jusqu' à la réduction des coutumes I. II. 1845. —

Michel, histoire des races maudites en France. 1847. —

Guérard, du nom de France et des différents pays auxquels il fut appliqué; Annuaire historique. 1849. —

Wachsmuth, Geschichte deutscher Nationalität. 1860. —

Brachmann, das Wergeld nach den Leges Barbarorum. 1863. —

Littré, études sur les barbares et le moyen âge. 1868. —

Weissmann, de primordiis Francorum. 1868. —

Bröcker, Frankreich in den Kämpfen der Romanen, Germanen und des Christenthums. 1872. —

Léotard, essai sur la condition des barbares établis dans l'empire romain au IV siècle. 1873. —

Scheck, fünfhundert germanische Sprachstämme in der französischen Sprache. 1875. —

(von) Specht, das Festland Asien-Europa und seine Völkerstämme, deren Verbreitung und der Gang ihrer Cultur-Entwickelung mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Ideen. 1879. —

(W.) Sickel, die Reiche der Völkerwanderung. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst IX. S. 246. —

(Richard) Schröder, die Franken und ihr Recht. Z. f. R.-G.[2] N. F. II. 1. — Die Ausbreitung der salischen Franken. F. z. D. G. XIX. — Die Herkunft der Franken. Histor. Z. N. F. VII. —

Jacobs, die Stellung der Landessprachen im Reiche der Karolinger. F. z. D. G. III. S. 363. —

Lamprecht, fränkische Wanderungen und Ansiedelungen. Z. d. Aachener Geschichtsvereins IV. —

---

1) Die bekanntesten früher angeführten Werke werden hier nicht wiederholt.

Digitized by Google

Kubitschek, imperium Romanum tributim descriptum. 1889.
Lecoy de la Marche, la fondation de la France du IV au VI siècle. 1893. —
Wittich, die wirthschaftliche Cultur der Deutschen zur Zeit Caesars. Histor. Z. B. 79.
Mortillet, la formation de la nation française. Bibliothèque scientifique internationale. 1897. —
Prou, la Gaule mérovingienne. 1897.

II. Francien. Neustrien. Austrasien. Ripuarien.

Bourquelot, sens des mots »France« et »Neustrie« dans le règne mérovingien. Bibliothèque de l'école des chartes VI Série. 1. p. 568. —
Eckert, die Ausdehnung des fränkischen Ripuarlandes auf der linken Rheinseite. 1854. Programm von Köln. —
Huguenin, histoire du royaume mérovingien d'Austrasie. 1857. 1862. —
Digot, histoire du royaume d'Austrasie. I—IV. 1863. —
Schliephake, Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, fortgesetzt von K. Menzel. I—IX. 1864—80. —
Mabille, notice sur les divisions territoriales de la Touraine. 1866. —
Gérard, histoire des Francs d'Austrasie. 1866. —
Drapeyron, organisation de l'Austrasie et création de l'Allemagne. 1869. —
Leonardy, Geschichte des Trierer Landes und Volkes. 1870. —
Ueber die unter dem Franken-Namen vereinten germanischen Völkerschaften s. D. G. Ib.; dann Lebebur, Land und Volk der Brukterer. 1827. — Wormstall, über die Tungern. 1868 (dazu Bausteine II. 1880); — über die Wanderung der Bataver nach den Niederlanden. 1872; — die Wohnsitze der Marsen, Amsivarier und Hattuarier; — über die Chamaver, Brukterer und Angrivarier; Programme von Münster. 1880. 1885. —
Witte, Deutsche und Kelto-Romanen in Lothringen nach der Völkerwanderung. Beiträge zur Landes- und Volkskunde in Elsaß-Lothringen XV. 1891. —
Wolf, die Stadt Köln von ihrer Gründung bis an die Frankenzeit. 1897. —
Schiber, die fränkischen und alamannischen Siedelungen in Gallien. 1894. (Dazu Dahn, Schlesische Zeitung, Juni 1894.) — Schiber, die Ortsnamen des Metzer Landes und ihre geschichtliche und ethnographische Bedeutung. Jahrbücher der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde IX. 1898. —
Wolfram, der Landkreis Metz, ein Territorium aus römischer Zeit. Münchener Allgem. Z. 1897. Nr. 118.

III. Thüringen. Franken. Hessen.

Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. 1863. —
Keferstein, die Abstammung der Thüringer. 1879. —
Kirchhoff, Thüringen doch Hermundurenland. 1882.
Seelmann, Nordthüringen, die Ortsnamen-Endung „leben". Jahrbücher des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XI. 1886. —

Digitized by Google

Wenck, hessische Landesgeschichte I. 1786. —
Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau. 1867. —
Stein, Geschichte Frankens I. II. 1883—86.

IV. Alamannen.

(Fr. von) Stälin, württembergische Geschichte I. 1841. — (P. Fr.) Stälin, Geschichte Württembergs I. 1. 1882. —
Vierordt, badische Geschichte bis zum Ende des Mittelalters. 1865.
Wohlwill, Geschichte des Elsasses. 1870. —
(von) Juvalt, die Feudalzeit im curischen Rätien. 1871. —
Douglaß, die Römer in Vorarlberg. 1872. —
(von) Schubert, die Unterwerfung der Alamannen durch die Franken. 1884. —
(von) Weech, badische Geschichte I. 1890. —
(Ottokar) Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses. 3. Aufl. 1890. —
Pfister, le duché mérovingien d'Alsace et la légende de St. Odile. 1892. —
Witte, das deutsche Sprachgebiet in Elsaß-Lothringen. Münchener Allgem. Z. 1894. Nr. 244. — Zur Geschichte des Deutschthums im Elsaß und Vogesengebiet, in Kirchhoffs Forsch. z. d. Landes- und Volkskunde X. 4. 1897.

V. Baiern. Oesterreich. Ostmark.

Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns. I. II. 1846. 1847. —
(de) Ring, sur les établissements des Romains du Rhin et du Danube. I. II. 1852. 1853. —
Steub, zur rhätischen Ethnologie. 1854. — Die romanischen Ortsnamen im Lande Salzburg. Mittheil. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde. 1884. — Zur Namen- und Landeskunde der deutschen Alpen. 1885. —
Büdinger, österreichische Geschichte I. 1858. —
Krones, Ritter von Marchland, die deutsche Besiedelung der östlichen Alpenlande, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. Fortsetzungen zur deutschen Landes- und Volkskunde von R. Lehmann und A. Kirchhoff. I—III. 1859. —
Chabert, Stats- und Rechts-Geschichte des deutsch-österreichischen Landes. Denkschriften der Wiener Akademie. III. IV. (a. 788, Istrien). —
Felicetti von Liebenfels, Steiermark im Zeitraum vom VIII.—XII. Jahrhundert I. 1872. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX. —
Dimitz, Geschichte Krains I. 1874. —
Jung, die romanischen Landschaften des römischen Reiches. 1877. — Römer und Romanen in den Donauländern. 1877. —
Kämmel, Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1879. — Entstehung des österreichischen Deutschthums I. 1879. —
Luschin von Ebengreut, Geschichte des ältesten Gerichtswesens in Oesterreich über und unter der Enns. 1879. — Derselbe, österreichische Reichs-Geschichte I. 1895. —
(E.) Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstifts Salzburg und seiner Nachbargebiete. Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. Ergänzungsband I. 1885. —

Digitized by Google

(von) Pichl, kritische Abhandlungen über die älteste Geschichte Salzburgs. 1889. —
Urban, das alte Rhätien und die römischen Inschriften. 1889. —
Eberl, Studien zur Geschichte der beiden letzten Agilolfinger. 1864. Programm von Neuburg an der Donau. — Studien zur Geschichte der Karolinger in Baiern. 1891. Programm von Straubing. —
Riezler, Naims von Baiern und Ogier der Däne. Sitz.-Ber. d. Münchener Akad. 1893. IV. S. 713. —
Kulnigg, die Römer im Gebiete der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie. Mittheilungen des k. und k. Kriegsarchivs. Neue Folge IV. —
Strakosch-Graßmann, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn I. 1895.

VI. Niederlande. Belgien.

Wauters, table chronologique des chartes et diplomes concernant l'histoire de la Belgique I. 1836. —
Duvivier, la forêt Charbonnière. Revue historique et d'archéologie. 1861. —
Piot, les pays de la Belgique et leur subdivisions pendant le moyen âge. Mémoire couronné de l'académie de Belgique. 39. 1. 1876. —
Schayes, la Belgique et les Pays-Bas avant et durant la domination Romaine. I—IV. 2. édit. 1878. —
Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I. 1878. —
Schottner, Geschichte des Luxemburger Landes. Herausgegeben und fortgesetzt von Herchen und von Wervecke. I. 1882. —
Wauters, les origines de la population Flamande de la Belgique. Bulletins de l'académie royale de Belgique LV. 1885. 1886. —
(van der) Kindere, les origines de la population Flamande. 1885—86. — Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen âge jusqu' au traité de Verdun. 1890. —
Knapp, Geschichte der Deutschen am Niederrhein. 1854.

VII. Sachsen. (Wilzen.) Friesen.

Schlosser, über die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen, in seinem und Berchts Archiv IV. S. 284. —
Funk, die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen. Archiv von Schlosser und Bercht IV. —
Lebebur, kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven. 1829. —
Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes bis 1180. 1839. —
(R.) Meyer, die Schlacht an der Hase (a. 783). Mittheil. d. histor. Vereins zu Osnabrück III. 1853. —
Seibertz, Landes- und Rechts-Geschichte des Herzogthums Westfalen I. 1860. —
Bolze, die Sachsen vor Karl dem Großen. 1861. Berliner Programm. —
de Geer, de Saksers voor en onder Karel den Groten. 1861. —
(R.) Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. a. 777—1313 (durch Philippi). 1867—70. —
Krosch, Karls Sachsenkrieg von a. 779. Jahrb. d. Ver. v. Alterth.fr. im Rheinland III. —

Digitized by Google

Simſon, der Friede von Salz. F. z. d. G. I. —
Wiegand, Karls Sachſenkrieg von a. 782. Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens I. S. 36. —
Fiedler, Karls Sachſenkriege. Jahrb. d. Ver. von Alterth.-Freunden im Rheinland IV. —
Kentzler, Karls des Großen Sachſenzüge (von a. 776—786). F. z. d. G. XI; von 772—775 ebenda XII. —
Keferſtein, die Bildung des States der Saxen (sic). 1882. —
Winkelmann, Geſchichte der Angelſachſen (Oncken, Allgem. Weltgeſch.). 1883. —
Seelmann, zur Geſchichte der deutſchen Volksſtämme Norddeutſchlands und Dänemarks im Alterthum und Mittelalter. Jahrbücher des Vereins für niederdeutſche Sprachforſchung XII. 1887. —
Weiland, die Angeln (Feſtgabe für Hanßen). 1889. —
Witzſchel, der Ausgang der Sachſenkriege Karls des Großen. 1891. —
Wehrmann, Karl der Große und die Wilzen. Monatsblätter der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte XI. —
Wiarda, oſtfrieſiſche Geſchichte I. 1791. — Heck, die altfrieſiſche Gerichtsverfaſſung. Mit ſprachwiſſenſchaftlichen Beiträgen von Siebs. 1894. —
Volkmar, zur Stammes- und Sagen-Geſchichte der Frieſen und Chauken. 1869.

VIII. Bretagne. Burgunden. Südfrankreich. Spanien.

Karl Meyer, die noch lebenden keltiſchen Völkerſchaften. 1869. —
Le Moyne de la Borderie, histoire de la Bretagne I. 1897. —
Le Duc, le régime de l'hospitalité chez les Burgondes. Nouvelle Revue de droit français et étranger XII. —
Drapeyron, de Burgundiae historia et ratione politica Merovingorum aetate. 1869. —
Saleilles, de l'établissement des Burgondes sur les domaines des Gallo-Romains. 1891. —
Cénac Moncaut, histoire des Pyrénées et des rapports internationaux de la France avec l'Espagne depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours I. 1853. —
Wurſtemberger, Geſchichte der alten Landſchaft Bern. I. II. 1861. 1862. —
Vaissette, histoire du Langue d'oc 1730—1745. —
Fauriel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. I—IV. 1836. —
Chamard, l'Aquitaine sous les derniers Mérovingiens. Revue des questions historiques XXXV. —
Perroud, les origines du premier duché d'Aquitaine. 1883. —
Robert, histoire de Languedoc (nouvelle édition). —
Lagrèze, histoire du droit dans les Pyrénées. 1867. —
Zotenberg, les invasions des Visigoths et des Arabes en France, suivie d'une étude sur les invasions des Sarasins dans le Languedoc, d'après les manuscrits musulmans. 1872.

Digitized by Google

II. Anhang.

Excurs zu II. D. 2. a. die Saecularisationen.

Nicht erst die Söhne Karl Martells, schon er selbst griff der maurischen Gefahr gegenüber — sie war a. 731 brennender als a. 741 — zur Verwendung von Kirchengut für Kriegsrüstungen, nur daß er ziemlich systemlos verfuhr.

Uebrigens hatten schon viel früher Merovingen, ohne Entschuldigung durch solche Gefahr, ganz ähnlich gehandelt: die Concilien setzen solches gar oft voraus und verbieten es für die Zukunft. Bereits Chlothachar I. nahm einmal ein Drittel aller Einkünfte der Kirchen für sich in Anspruch[1]) und nur einer seiner Bischöfe widersprach[2]).

Die so unter Karl Martell und seinen Söhnen aus Kirchengut zugeschnittenen Beneficien waren oft sehr umfangreich: zuweilen Güter von 20—50 mansi[3]).

Die Söhne Karls gaben den Klagen und Forderungen der Besserungsstrebungen in der Kirche Gehör: die entfremdeten Güter wurden wenigstens theilweise zurückgegeben: die Geistlichen selbst mußten anerkennen, daß die fortdauernden Bedürfnisse des Reiches für das Heer die völlige Herausgabe unmöglich machten. Die Gefahren im Südwesten waren aber viel dringender als die im Nordosten: daher konnte Karlmann mehr bewilligen als Pippin. In Austrasien entwickelt sich deßhalb denn auch am Ende des IX. Jahrhunderts das Lehenwesen viel später und langsamer als im Süden und Westen des Reiches.

Karlmann gab grundsätzlich bereits im Jahre 742[4]) das Eigenthum an den vertheilten Gütern zurück: die Rückgabe aber

1) Greg. Tur. IV. 2. Urgesch. III. S. 100.

2) Brunner II. S. 247 verweist auf die Imperatoren, die von den mit Fiscalgütern Beschenkten bei Reichsgefahr ebenfalls außerordentliche Abgaben erhoben Cod. Theod. XI. 20. 4.

3) Cap. Haristall. v. 779. c. 13. Cap. p. 50.

4) Capit. Karlm. v. 742. c. 1. l. c. p. 25.

Digitized by Google

auch des Besitzes geschah nur ausnahmsweise schon jetzt: auf dem Reichstag zu Estinnes ward dann im folgenden Jahre (743) mit Einwilligung der Geistlichen ausdrücklich anerkannt, daß ein Theil jener Güter als »precarium« im Besitz der Laien für einige Zeit bleiben solle, jedoch gegen einen der Kirche zu entrichtenden Jahreszins von Einem Solidus (= 12 Denaren) für jede »casata«: d. h. von einem Wohnhaus und dem dazu gehörigen zur Ernährung Einer Familie ausreichenden Land[1]).

Daher findet sich auch später sehr häufig ein genau ebenso berechneter Zins an Kirchen und Klöster: Pabst Zacharias weist Bonifatius a. 751 in diesem Sinne an[2]): denn das „für einige Zeit" Belaßne blieb dauernd den Laien: auch wandte wohl die Kirche bei neuen Verleihungen von Zinsgütern jenes Maß von a. 743 an.

Viel weniger konnte Pippin in dem schwer bedrohten Neustrien zurück erstatten: der Reichstag zu Soissons versprach nur die Rückgabe des zum Unterhalt der Mönche oder Nonnen Unentbehrlichen und einen (ähnlichen?) Jahreszins von dem den Laien Verbleibenden[3]).

Allein die Noth der Zeit verhinderte nicht nur die umfassende Erfüllung dieser Versprechungen, sie drängte zu neuen Verwendungen von Kirchengütern für Kriegszwecke. Pippin, seit a. 747 Alleinherrscher[4]), trachtete wenigstens nach einer billig ausgleichenden Vertheilung dieser Belastung der Kirchen und Klöster: früher hatten einzelne Alles, Andere gar nichts hergeben müssen: er ließ nun (a. 750/751) ein Inventar (descriptio) alles liegenden Kirchenvermögens im ganzen Reiche aufzeichnen und nahm auf dieser Grundlage eine neue Vertheilung (divisio) der Belastungen vor, indem manche Kirchen einen Theil zurück erhielten, andre zuerst oder wiederholt in Anspruch genommen wurden: das reichere und stärker gefährdete Neustrien hatte dabei

---

1) S. Du Cange II. p. 201. Cap. Liptin. c. 2. l. c. 28 cum consilio servorum Dei .. propter imminentia bella ... sub *precario et censu* aliquam partem ecclesialis pecuniae (= fortunae) in *adjutorium exercitus* nostri aliquanto tempore retineamus ea conditione ut annis singulis de unaquaque casata solidus .. ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur.

2) Epistol. Merow. et Carolini aevi ed. Dümmler M. G. h. 1892 p. 372 (also nur an Klöster, nicht an andre Kirchen). Bonifatius scheint Bedenken getragen zu haben: nullam habeas esitationem, da das Geld ja frommen Zwecken dienen solle, schreibt der Pabst.

3) Cap. Suession. c. 3. l. c. 29.

4) Urgesch. III. S. 850.

Digitized by Google

ungleich mehr zu leiſten als Auſtraſien; das Verſprechen, dereinſt Alles zurück zu geben, konnte nie erfüllt werden[1]).

Einen der Anläſſe des Kampfes Pippins mit Waifar[2]) war deſſen Weigerung, neuſtriſchen Kirchen Güter in Aquitanien zurück zu geben, die er oder ſeine Vorgänger in ganz ähnlicher Weiſe wie Karl Martell Laien zu Kriegszwecken gegeben hatte. Nach der Eroberung Aquitaniens gab Pippin dieſe Güter — doch auch nur theilweiſe — den Kirchen zurück: einen Theil verlieh er ſeinen Anhängern im Lande[3]).

Wegen der kanoniſchen Unveräußerlichkeit des Kirchenguts konnten die aus dieſem geſpendeten Ländereien nicht als in das Eigenthum der Beſchenkten übergegangen bezeichnet werden, wenigſtens nicht von Karlmann und Pippin, die im beſten Einvernehmen mit der Kirche bleiben wollten: — ihr Vater hatte rückſichtslos auch Eigenthum genommen und verſchenkt: — daher wurden dieſe Güter nun precaria oder beneficia genannt, wie von jeher die von der Kirche ſelbſt verliehenen Grundſtücke[4]).

Der an die Kirche zu zahlende Jahreszins (oben S. 91) ward von Karl dem Großen geändert: ob erhöht oder gemindert, hing im Einzelfall von der Zahl der bisher zinſenden casatae ab: er ward jetzt vom Rohertrag erhoben und betrug neben dem allgemein geſchuldeten Kirchenzehent noch ein Zehntel: alſo zuſammen zwei Zehntel, decimas et nonas, alſo ein Fünftel, zwanzig vom Hundert. Allein daneben[5]) wird noch ein weiterer census erwähnt: wo dieſer als der „herkömmliche“ bezeichnet wird, iſt er vielleicht der von a. 743: bei neu Belaſteten ſcheint er nur um der Anerkennung des Obereigenthums der Kirche willen eingeführt zu ſein[6]).

Ja, damals wurde auch noch die Kirchenbaulaſt (für Arbeit an bereits beſtehenden Kirchen) neben decimae, nonae und census den Beſitzern

1) Annales Bertin. ad a. 750 P. monente st. Bonifacio quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum reddidit promittens in posterum omnia restiturum. — Annal. Alamann. ad a. 751. Scr. I. p. 27 res ecclesiarum descriptas atque divisas.

2) Urgeſch. III. S. 919. 921.

3) Cap. Pipp. Aquitan. v. 768. c. 1—5. Urgeſch. III. S. 947.

4) S. VII. „Beneficialweſen“.

5) Form. imper. von a. 830. N. 21.

6) Cap. Haristall. v. 779. c. 13. l. c. 50.

Digitized by Google

von Kirchengut auferlegt[1]); später ersetzen, scheint es, die decimae et nonae die Baulast.

Uebrigens hatten Karl und seine Folger immer wieder[2]) die Entrichtung des Doppelzehnten einzuschärfen: fand doch schon der einfache Kirchenzehnt heftigen Widerstand, nicht nur bei den neubekehrten Sachsen.

Ursprünglich war die statliche Verleihung von Kirchengut wohl nur für das Leben des Empfängers berechnet: allein der kriegerische Zweck schloß vermuthlich gleich von Anfang den Heimfall an die Kirchen im Mannfall aus, wenn nur der Sohn oder andere Erbe fähig und gewillt war, den vom Verstorbenen übernommenen Reiterdienst fortzusetzen: Karlmann behält zu Estinnes a. 743 die Wiederverleihung im Mannfall ausdrücklich vor, was schwerlich eine Neuerung war[3]), und Karl läßt a. 779[4]) das Gut nur bei ausdrücklicher Rückgabe durch den König an die Kirche zurückkommen.

Die Verleihung geschah in der Form, daß auf Befehl des Königs (verbo dominico, verbo regis) der Bischof oder Abt im Namen von Kirche oder Kloster den Leih-Brief (precaria) ausstellte, der bei Tod des Empfängers und Weiterverleihung (meist an dessen Sohn oder andern Erben) zu dessen Gunsten erneuert ward[5]).

Diese auf Königsgebot von der Kirche verliehenen Güter werden durch jene Ausdrücke (verbo regis) scharf unterschieden von den freiwillig von der Kirche gegebenen beneficia.

Nun, nach diesen massenhaften Vergabungen von beneficia, die nicht in das Eigenthum des Empfängers übergingen, — jetzt erst — läßt man auch bei den Verleihungen aus Krongut nicht mehr Eigenthum übergehen wie bei den merovingischen Schenkungen, sondern nennt auch diese jetzt beneficia[6]).

Uebrigens finden sich Beneficiare, beneficia — Sache und Namen — auch schon in den späteren Jahren Karl Martells; und zwar nicht

1) Form. imp. l. c.; aber die Urkunde Ludwig I. für Rheims von c. a. 820. N. 777 bei Mühlbacher halte ich gerade auch in der die dec. et non. neben der Kirchenbaulast nennenden Stelle für verfälscht (von Hinkmar?).

2) S. die zahlreichen Stellen bei Brunner II. S. 249.

3) Oben S. 91 f.

4) Cap. Haristall. c. 14. l. c.

5) Cap. Liptin. c. 2. l. c. p. 28. Pippini Aquitan. l. c. p. 43. Haristall. v. 779. l. c. p. 50.

6) Dies dargewiesen zu haben bleibt — bei Irrthümern im Einzelnen — das große Verdienst Pauls von Roth.

Digitized by Google

nur der Stat und die Kirchen, auch weltliche Grundeigner verliehen damals bereits beneficia[1]).

Daß aber die königlichen beneficia nie precaria genannt wurden, ist[2]) nicht richtig[3]). Man unterscheidet auch bei Kirchengütern nicht beneficium und precarium, und noch nicht dieser Zeit, erst dem Ende der Karolinger, gehört die nothwendige Verbindung der Heerfahrtpflicht des berittenen Vassallen mit dem Begriff des Beneficiums an[4]). Manchmal[5]) werden auch schon a. 810 precariae neben beneficia genannt. Man setzt die Umwandlung des Volksheeres in ein berittenes Vassallenheer zu früh an: erst c. a. 850 beginnt sie. Wohl aber konnte und sollte schon unter Karl Martell der Empfänger von Kirchengut aus der Hand des States Anderen sub-beneficia davon leihen gegen Kriegsdienste, und allerdings werden schon damals die gewöhnlichen gegen Zins an bäuerliche Grundholden verliehenen Krongüter thatsächlich und rechtlich von den zu Kriegsdienst verpflichtenden unterschieden, wie beide selbstverständlich von den unmittelbar von Kronknechten bewirthschafteten. Aber der Name »beneficium« oder »vasallus« oder gar „Lehen" im Gegensatz zu „Allod" ist damals noch nicht technisch[6]) für Leihe gegen Kriegsgut. Allod bedeutet ursprünglich Erbgut, — im Gegensatz zu Errungenem — nicht Eigenthum, — im Unterschied von Leihegut. Erst in späteren Jahren Karls wird zwischen fiscus regis (d. h. Thronlehen) und allaudum, beneficium und allaudum unterschieden[7]). Und erst unter Ludwig I. beginnt allmälig die später allerdings voll durchgeführte Unterscheidung der waffenpflichtigen reiterhaften Beneficienträger und der zinspflichtigen bäuerlichen Grundholden.

Bezeichnend ist, daß erst eine jüngere Urkunde Ludwig I. von a. 834 die Waffenpflicht auf die Beneficienträger (die »nobiliores« wie die »caeteri beneficiati«) des Klosters Kempten beschränkt, die gewöhnlichen Zinsbauern (tributarii)[8]) von dieser Pflicht befreit,

1) S. die Stellen bei v. Roth, Feudal. S. 130 und bei Mühlbacher N. 74, 252.

2) v. Roth, Feud. S. 175. Brunner I. S. 212. II. S. 251.

3) Chron. Fontan. c. 17. Scr. II. p. 293 Ansegisus .. a Carolo in precarium accepit. Auch noch aus dem Ende des IX. Jahrhunderts Stellen.

4) Anders v. Roth, Feud. S. 142. Waitz IV. S. 180. Brunner II. S. 251.

5) Cap. I. p. 152.

6) S. oben S. 29 f. Anders Brunner II. S. 252.

7) Cap. de causis diversis c. 4. p. 136. Cap. miss. v. 802. c. c. 10. p. 100.

8) Böhmer-Mühlbacher N. 900.

Digitized by Google

die eine nur drei Jahre ältere Urkunde von a. 831 [1]) ebenfalls als waffenpflichtig voraussetzte. Erst jetzt [2]) werden die (später) ritterlichen Beneficiati und die (später) bäuerlichen Grundholden regelmäßig scharf geschieden.

Während die merovingischen Landschenkungen sich vererbten, erlischt in Ermangelung anderer Beredung das karolingische Beneficium im Mannfall wie im Herrenfall, so daß bei dem Tode des Verleihers dessen Nachfolger es einziehen kann und nicht dem früher Beliehenen wieder verleihen muß, bei dem Tode des Empfängers der Verleiher es einziehen kann und nicht dem Erben des ersten Empfängers wieder verleihen muß. Der Herrenfall (ist der Herr der König, spricht man [später] von Thronfall) scheint früher nur bei Amtsbeneficien für Beamte und bei Beneficien von Vassallen vorgekommen zu sein: erstere mußten ja auch bei Amtsverlust des lebenden Beamten erlöschen, letztere bei Lösung der Vassallität auch unter Lebenden: aber auch der Nachfolger des Königs war an die von diesem verliehenen Aemter und begründeten Senioratverhältnisse gegenüber Vassallen nicht gebunden: also mußten sie zunächst auch beim Thronfall erlöschen — vorbehaltlich anderer Beredung [3]). Der Mannfall dagegen verstand sich gerade bei den kirchlichen Beneficien (ursprünglich nur auf fünf Jahre verliehen) von jeher von selbst.

Nach Karl erlischt das Amt als Lehen — abgesehen von Verwirkung wegen Felonie — im Thronfall und im Lehenfall, wird aber in beiden Fällen häufig ausdrücklich oder stillschweigend verlängert; Absetzung und Versetzung (ohne Einvernehmen) wird seltener und begegnet Widerstand.

---

1) l. c. N. 870.

2) Verfrüht scheint mir das bei Waitz IV. 181. S. 221. v. Roth, Feud. S. 183, und Brunner II. S. 252.

3) So mit Recht Brunner II. S. 252. Urkunde I. S. 267; aber schon vor a. 742 wie Menzel S. 60. Vgl. v. Roth, Feud. S. 183; Waitz IV. S. 221 f.

Digitized by Google

III. Anhang.

Excurs zu D. 2. b. Die merovingischen Landschenkungen und die karolingischen Landleihen.

Die merovingischen Landschenkungen übertrugen in der Regel volles, frei veräußerliches und vererbliches Eigenthum[1]): aber man hält die beschränkten „germanischen" Schenkungen, welche die Uebertragung des Eigenthums durch den Beschenkten an einen Dritten ausschließen, an besondere Erlaubniß des Schenkers knüpfen, für die Hauptmasse der Schenkungen an Laien. Es ist meines Erachtens bewiesen[2]), daß solche beschränkte Schenkungen sehr häufig vorkamen, nicht aber, daß jene Beschränkung der germanischen Schenkung wesentlich oder auch nur vorausgesetzte, (in allen Fällen) „im Zweifel" vermuthete Eigenschaft war; nur die besonderen Umstände der Fälle mochten in gewissen Kreisen, z. B. bei den Agilolfingen, oder bei besonderen Zwecken, z. B. Treubelohnung, solche Vermuthung begründen: sonst mußte die Beschränkung ausdrücklich ausgesprochen werden. Allerdings fällt unter jenen Voraussetzungen die Schenkung zuweilen bei unbeerbtem Tode, ja auch schon bei Erlöschen des Mannsstammes des Beschenkten heim; andrerseits findet der Heimfall nicht statt, falls der Schenker vor dem Beschenkten stirbt, die Beschränkung erlischt also.

Wohl begegnen Schenkungen, in denen das Veräußerungsrecht ausdrücklich, z. B. vom König, verliehen wird in der Schenkungsurkunde: daraus folgt aber nicht, daß dies wesentlich war: die Urkunden bekräftigen — der Sicherheit wegen — gar oft Selbstverständliches. Daher beweist es auch nichts, daß die Veräußerung nicht einfach aus dem Eigenthum, sondern aus der Verstattung des Königs erklärt wird, zumal es ja Königsschenkungen mit Ausschluß der Veräußerung gab. Der Streit dreht sich also blos darum, ob die Beschränkung oder

1) So muß auch Brunner II. S. 244 anerkennen.

2) Von Brunner in der Abhandlung „die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger", Berliner Sitz.-Ber. 1885. S. 175.

Digitized by Google

Nicht-Beschränkung naturale negotii war[1]). Wird z. B. in der Schenkung Childebert I.[2]) ausdrücklich beigefügt, der Beschenkte „soll freie Gewalt haben, damit zu thun, was er will", so erklärt sich das sehr einfach aus der römischen Schenkungsformel, die man nachahmte[3]).

Daß das Recht der Veräußerung auch unter Lebenden die Regel bildete, erhellt doch wohl andrerseits daraus, daß in einzelnen Fällen, in welchen der König zwar die freie Vererbung — wie gewöhnlich — voraussetzt, er jedoch die Veräußerung an Nicht-Erben ausdrücklich verbietet: solches Verbot hatte keinen Sinn, verstand sich die Unveräußerlichkeit von selbst.

Wird bei Schenkungen an Bischöfe und Aebte ganz regelmäßig[4]) beigefügt, die Güter sollen auch auf die „geistlichen Nachfolger" übergehen, so ist darin nicht[5]) ein Veräußerverbot zu erblicken: ein solches bestand durchaus für alles Kirchengut nach kanonischem Recht ohnehin: der König verzichtet nur auf den Herrenfall, seine Nachfolger sollen nicht widerrufen können und vor Allem wird der fromme Zweck gewahrt, daß auch die späteren Bischöfe und Priester für das Seelenheil des Schenkers beten.

Daß die ausdrückliche Ermächtigung des Königs, Königsschenkungen zu vererben, nur überflüssigerweise und zur Sicherung ertheilt wird, erhellt daraus, daß dieselbe Ermächtigung auch für anderweitig erworbenes Land, ja sogar für anderweitig erworbene Fahrhabe ertheilt wird, wo sie doch sicher nicht nothwendig war[6]). Soll einmal eine Schenkung nur auf die (ehelichen) Nachkommen (gamaldiones) vererben, wird dies ausdrücklich gesagt[7]).

Ward bei Veräußerungen zuweilen vermerkt, der König habe zugestimmt, daß dieses von Königen geschenkte Gut veräußert werde, so geschah das um der Sicherheit willen, da ja zuweilen diese Zustimmung — ausdrücklich oder stillschweigend — vorbehalten war: ließ man doch um solcher Sicherheit willen, wie gesagt, Veräußerungen auch ander-

---

1) Form. Mark. I. 14—17. 30.

2) Von a. 528 D. N. 3 quicquid exinde elegerit, facere voluerit, liberam habeat potestatem.

3) Ebenso Childerich II. a. 661. N. 25 und die von Chlothachar III. c. 685. v. 35.

4) Die acht Beispiele bei Brunner II. S. 244 ließen sich leicht noch mehren

5) Mit Brunner a. a. O.

6) Marc. I. 14. Beschränkung auf Vererbung auf Abkömmlinge kann ich nicht mit Brunner II. S. 244 in den posteris finden: posteri steht wohl für heredes.

7) Urkunde König Pippins bei Mühlbacher N. 123.

Digitized by Google

weitig erworbener Güter durch den König bestätigen: daher ließ man auch gleich bei Empfang der Güter den königlichen Schenker die freie Veräußerung ausdrücklich gewähren: daß ohne solche die Veräußerung stets unstatthaft war, ist nirgend gesagt: es war eine Frage der Auslegung des Willens, ohne Vermuthung für die Unveräußerlichkeit[1]). So wenig sind solche Verbote den Königsschenkungen eigen, daß auch Private bei Schenkungen an Klöster das gleiche Verbot erlassen, z. B. Sancta Radegundis[2]).

Da bei diesen Schenkungen durchaus nicht blos ein Recht an fremder Sache, ein Nießbrauch bestellt, sondern Eigenthum übertragen wurde, ist es auch sehr begreiflich, daß das Recht des Beschenkten proprietas, dominium genannt wird.

Wohl begegnet zuweilen auch der Ausdruck beneficium: so bei den Agilolfingen[3]): allein nur, wie etwa auch »munificentia«, »largitas« gebraucht werden[4]), um die Freigebigkeit des Schenkers, den Beweggrund des Geschäfts zu bezeichnen, oder wie ein ehemaliges Krongut auch heute noch nach der Veräußerung (ehemaliges) „Krongut" heißt, damals fiscus hieß[5]).

Die bei Thronwechseln, aber auch sonst bei Friedensverträgen unter den Theilreichen, z. B. zu Andelot[6]), gewährten Bestätigungen der Landschenkungen der Vorgänger beweisen schon deßhalb nicht für Erlöschen der Schenkung durch Thronfall in Ermangelung solcher Bestätigung, weil dabei auch die eigenen Schenkungen des Bestätigers bekräftigt werden: man suchte in jenen unsicheren Zeiten wie im ganzen Mittelalter immer wieder urkundliche Bestätigung auch der unzweifelhaftesten Rechte. Daher ist es wohl unnöthig, Nachahmung römischer Sitte bei beneficia der Imperatoren[7]) hiebei anzunehmen[8]).

---

1) D. N. 15. v. 635 stellt nicht für Königsgeschenk Besonderes auf, wie Brunner II. S. 245 annimmt, vielmehr anderweitigen Erwerb dem Königsgeschenk gleich, auch bei Einschärfung des kanonischen Veräußerungsverbots durch Königsgebot.

2) Greg. Tur. IX. 42.

3) S. Brunner, Sitz.-Ber. 1885. S. 1185.

4) Waitz IIa. S. 310.

5) S. „Finanzhoheit".

6) Greg. Tur. in Urgesch. III. S. 424. Praec. Chloth. c. 12. Cap. l. c. 19.

7) Cod. Theod. IX. 20, 4. 5. X. 10, 6.

8) Mit Brunner II. S. 246.

Digitized by Google

Erſt allmälig verſchmilzt Beneficialweſen und Vaſſallität zu Einem Abhängigkeitsverhältniß: zuerſt bei den Beamten, weil, auch abgeſehen von den Amtslehen [1]), alle höheren Beamten Vaſſallen wurden und andrerſeits die größeren Vaſſallen vorzugsweiſe zu höheren Aemtern berufen wurden. So ſetzte ſchon Karl Martell ſeine Vaſſallen in die burgundiſchen Aemter, ſich Burgunds zu verſichern [2]). Aehnlich ſuchte man Baiern durch die Vaſſallität Taſſilos zu ſichern.

---

1) Das früheſte merovingiſche Grafen-Amts-Beneficium iſt bezeugt Codex Lauresham. I. 16.

2) Fredig. Cont. 14. 18. Z.² f. R.-G. VIII. S. 35.

Digitized by Google

Nachwort.

Ueber die Anführung der Capitularien s. VIII. 1. p. IV; im Verlauf der Arbeit erschien genauere Angabe, zumal auch der Entstehungszeit, erwünscht und nicht allzu viel Raum mehr erfordernd: daher die Abweichungen in der Art der Anführung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DD 85.6 96402
D13
v.8 Pt.2 Dahn
Die Könige der
Germanen

Due	Name of Borrower	Returned

DD 85.6 96402
D13
v.8 Pt.2

Digitized by Google

The Ohio State University
3 2435 06876618 7
THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 07 07 16 7 16 013 7

Digitized by Google